Berühmte
Rechts-Händel
bey
verschiedenen Parlamentern in
Frankreich.

Aus dem Französischen, mit
Anmerkungen.

Zweyter Theil.

Berlin,
bey Gottlieb August Lange.
1777.

Vorrede.

Gegenwärtiger zweyter Band wird wegen seiner gemeinnützig enthaltenden Materien, auf den Beyfall dessen ein geehrtes Publikum den ersten gewürdigt hat, Anspruch machen können. Er enthält gleichfalls nicht solche Materien die etwan nur alle hundert Jahre einmal; son-

dern die täglich im Gerichte vorkommen. Des Pomponius Regul: non de iis, quæ raro & ex inopinato, sed de his, quæ quotidie accidunt, jura constitui oportere, ist pünktlich beobachtet. Man wird sich auch, so bald man nur das Verzeichniß der in diesem Theile befindlichen Rechtshändel, gelesen hat, davon selbst überzeugen können. Ich empfehle mich der Gewogenheit meiner Leser.

Geschrieben Berlin, am 1. May 1777.

Der Uebersetzer.

Verzeichniß

derer in dem zweyten Bande

enthaltenen

Rechtsfälle

Siebender Rechtsfall. Untersuchung über die Würklichkeit und Rechtmäßigkeit einer vollzogenen Heyrath zwischen einem Catholiken und einer Protestantinn.

Geschichte des Processes.

Unterzeichnung des Heyraths Contrakts vom Herrn...

Er genießet die Rechte des Ehestandes mit der Jungfer N...

Er bekommt Befehl, sich zu seinem Regimente zu begeben.

Er macht zum Besten der Jungfer N... ein Testament.

Zwiespalt unter diesen beyden Eheleuten.

Versöhnung.

Herr M... giebt seine Einwilligung in die Bekanntmachung der Ehe.

Die Tante des Herrn *** schickt ihn zu seinem Regimente zurück.

Herr *** schreibt seiner Gattinn empfindungsvolle Briefe.

Er freuet sich sehr über ihre Niederkunft.

Die Demoiselle N.... wird durch die Gläubiger des Herrn *** sehr beunruhigt.

Herr*** ist in Pariß im Gefängniß.

Er

Er schickt der Demoiselle N... ein sehr beunruhigendes Schreiben.

Er heyrathet die Fräulein von C***

Seine neue Gattinn erfährt die erste Heyrath.

Sie versagt ihm die eheliche Beywohnung.

Bemühungen des Herrn *** die Ungültigkeit seiner ersten Ehe darzuthun.

Die Demoiselle N... fordert ihren Mann wieder zurück.

Sie wird vor Gericht geladen, — sie erscheinet, — und es wird ihr Unrecht gegeben.

Antoinette, die Tochter der Demoiselle N... fängt die Klage ihrer Mutter wieder an.

Gründe, welche der Sachwalter der Antoinette für die Gültigkeit der ersten Ehe anführet.

M*** wendet gegen die drey schriftliche Zeugnisse ein, welche die Demoiselle N... vorbringet.

Replik der Demoiselle N...
Edikte, welche die Ehe mit den Gliedern der sogenannten reformirten Religion verbieten.
Einige bezeugen daß M*** ein Protestant sey.
Seine Sachwalter geben diese Nachricht für eine Verläumdung aus.
Untersuchung der Streitfrage, ob die Protestanten legitime Ehe-Contrakte in Frankreich schließen können.
Streitigkeit über die von der Demoiselle N... vorgebrachte Attestate.
Die Minderjährigkeit des M*** soll seine Verbindung mit der Demoiselle N*** vernichtigen.
Antwort auf diese Einwendung.
Raisonnement über die Akten beyder Parthien.
Final-Urtheil des Parlamentes in Paris.
Ehe Contrakt des M*** mit der Demoiselle N***.
Testament des M***.

Ach-

Achter Rechtsfall. In welchem Falle kann ein Denunciant in die Ersetzung des Schadens und der Interesse verururtheilet werden.

Geschichte des Rechtsfalles.

Sentenz zum Vortheil der Familie O...

Appellation a minima durch den königlichen Prokurator.

Drey von den Angeklagten sterben im Gefängniß.

Die Sentenz wird von dem Parlament confirmiret.

Der Herr N... wird verklagt, und in die Ersetzung des Schadens verurtheilet.

Appellation an das Parlament zu Paris.

Angeführte Gründe des Sachwalters des Herrn N...

Gründe für Marie Rose O...

Urtheil des Parlaments, welches die Sentenz von Abbeville beståttiget.

Neunter Rechtsfall. Ein betrügerischer Zauberer.

Geschichte des Rechtsfalles.

Escroc wird der Gerichtsbarkeit denuncirt und verdammt.

Zehnter Rechtsfall. Von einem der zwey Frauen hatte.

Geschichte des Rechtsfalles.

Verurtheilung dieses Menschen.

Eilfter Rechtsfall. Ein untergeschobenes Kind.

Geschichte des Rechtsfalles.

Die Unterschiebung des Kindes wird entdecket.

Die Verurtheilung der vorgegebenen Mutter, und der Hebamme.

Zwölfter Rechtsfall. In welchem Falle kann ein Vater auf die bloße Legitima seines Sohnes substituiren.

Geschichte des Processes

Sentenz der Richter in C... für die Execution des Testamentes.

Angeführte Gründe von dem Herrn D... um die Substitution ungültig zu machen.

Gründe der Erben, um die Gültigkeit des Testamentes zu erhärten.

Grundsätze aus der RechtsGelehrsamkeit über diese Materie.

Urtheil des Parlaments in Paris, welches die Substitution aufhebet.

Dreyzehnter Rechtsfall. Ausgeübte Gewaltthätigkeit mit Hintergehung der Obrigkeit.

Geschichte dieses Rechtsfalles.

Der Herr S... wird in das Gefängniß von Montierende geführt.

Er wird zum zweytenmale arretirt, und nach Bicetre gebracht.

Er

Er wird loßgelassen, kommt nach seiner Behausung zurück, verlanget Entschädigung, und verklaget seine Richter.

Rechtsgründe zur Vertheidigung des Herrn S...

Angeführte Rechts = Gründe von dem Defensor des Pfarrers.

Angeführte Rechtsgründe von dem Defensor der verklagten Richter.

Finalurtheil des Parlaments zu Paris.

Vierzehnter Rechtsfall. Wenn die Hypothek = Gläubiger sich mit Mobilien bezahlt gemacht haben, welche ihnen von ihrem Schuldner verpfändet worden sind; können die Gläubiger, die auf Handschriften ausgeliehen haben, verlangen, daß die von den Hypothek = Gläubigern, empfangene Gelder zu ihrem Vortheil getheilet werden?

Das

Das Faktum.

Urtheil des Gerichtshofes des Aydes.

Einwendung der Hypothekar-Creditoren.

Gründe, warum das Parlament für die Hypothekar-Creditoren sprach.

End-Urtheil des Parlamentes.

Funfzehnter Rechtsfall. Ein Franziskaner Mönch verheyrathet sich. Streitsache über den Zustand, und die Erbschaft seiner Kinder.

Jakob Fortin gehet ins Kloster der Franziskaner zu Valogne, und legt daselbst wider seinen Willen seine Gelübde für das Mönchs-Leben ab.

Er protestirt gegen diese Gelübde, und erhält vom Pabst ein Breve

Er begiebt sich nach Rom, und erhält ein zweytes Breve.

Er wird bey seiner Rückkunft von den Mönchen in Valogne verfolgt.

Seine Stief-Brüder machen mit ihm einen Vertrag zu seinem Vortheil.

Er geht nach Martinique; er heyrathet allda ein ehrliches Mädchen; — stirbt, und hinterlässet neun Kinder.

Sein Sohn kommt nach Frankreich, vindiciret seine Rechte, u. s. f. wird von seinen Onkle's in Furcht gesetzet, und kehret wieder zurück.

Eine seiner Töchter kommt nach Frankreich, und verfolget ihre Rechte.

Gegeneinwendungen der Anverwandten.

Sentenz der Richter von Valogne.

Appellation der Anverwandten ans hohe Gericht zu Bayeux.

Rechtliche Einwendung der Demoiselles Fortin, daß die Klage nicht müsse angenommen werden.

Antwort der Appellanten.

Ver-

Vertheidigungsgründe für die Demoisel-
les Fortin.

Endurtheil des hohen Rathes zu Ba-
yeux.

Sechzehnter Rechtsfall. Rechts-Sache
der Chirurgie.

Siebenzehnter Rechtsfall. Ein Ehe-
bruch.

Geschichte des Rechtsfalles.

Vertheidigungsgründe des Herrn N...

Einwendungen, und Defension der Frau.

Replike des Defensors des Herrn N...

Abermahlige Gründe für die Frau N....

Die von den Richtern des Chatelets an-
gestellte Besichtigung der Oerter.

Die Frau N... wird des Ehebruches
überwiesen.

Sie appelliret ans Parlament.

Gründe, und Defension durch ihre Sach-
walter.

Ant-

Antwort des Herrn N...

Abermahlige Einwendung, und Conclusion der Frau.

Parlaments-Urtheil für die Frau N....

Sieben-

Der Siebende
Rechtsfall.

Siebender Rechtsfall.

Untersuchung über die Würklichkeit, und Gültigkeit einer zwischen einen Römisch-Katholischen und einer Protestantinn getroffenen Ehe. *

Dieser Rechtsfall machte bey seiner Verhandlung sehr lebhafte, und sehr verschiedene Eindrücke auf die Gemüther. Man sahe gar bald, daß an der Rechtssache der De-

* Es hat keinen Zweifel, daß zwischen einen Catholiken und Protestanten wenigstens in Teutschland, wegen

moiselle N... mehr als ein geheimes Interesse zum Grunde liege. So gar Leute, denen sie ganz fremd und unbekannt war, nahmen an derselben sehr großen Antheil. Aus der Verschiedenheit dieses Antheils entstand ein ausserordentlich frappanter Contrast von Urtheilen und Meinungen

wegen des Westphälischen Friedens eine gültige Ehe geführt werden könne. Der Apostel verbietet vielmehr eine Trennung, die die Verschiedenheit der Religion, sie sey welche sie wolle, zum Grunde hat. 1 Cor. VII. v. 12. und 13. Nach dem Jure romano ist diese Ehe gültig, und wem sind die Eintheilungen, die das Canonische Recht zwischen ein *Conjugium ratum*, *legitimum*, *& ratum & legitimum simul* machet, unbekannt? Can. 8. c. 30. qu. 5 und Can. ult. c. 28. qu. 1. 2. Die Kirchen-Geschichte der ersten Zeiten giebt uns häufige Beyspiele davon an die Hand. Jedoch was das römische Recht betrift; so fällt mir anitzt das 6te Gesetz des Justinianischen Codex de Judaeis & Coelicolis ein, welches also klingt. *Ne quis christianam mulierem in matrimonium judaeus accipiat, neque judaeae christianus conjugium sortiatur; nam si quis aliquid hujusmodi admiserit; adulterii vicem commissi hujusmodi crimen obtinebit &c.* Wenn sich also eine Israelitinn in einen Christen verliebt: so ist kein anderer Rath, als sie muß entweder den Glauben ihrer Väter verlassen, denn der Bräutigam möchte sich wohl nicht leichte dazu entschliessen, oder sich in die Arme ihres Landesherrn werfen, der sie gegen den Kayser Justinian so denn in seinen hohen Schutz nehmen, und gegen jedermänniglich vertheidigen kann.

Anm. d. Uebers.

nungen über die eigentliche Quelle dieser Streitsache, und folglich auch über die Persohnen, welche in dieselbe verwickelt waren. Man nahm bald diese, bald jene Meinung an, je nachdem die Situation eines jeden mit der Furcht oder der Hofnung, die ihnen in ähnlichen Schicksalen bevorstand, in einem engern, oder weitern Verhältniß stand. So machten sie auch bey dem großen Haufen ein ganz verschiedenes Glück. Auf der einen Seite warf man die Frage auf, ob die Demoiselle N... sich für die Pfeile der Verläumdung nicht habe sichern können? auf der andern redete man von ihr, als von einem verehrungswürdigen Opfer für ihre Religion, und Rechtschaffenheit. Man kann sich leicht gedenken, daß Herr **. bey dem einen Theil sehr bald Billigung und Lob fand, aber desto tiefer von dem andern verachtet, und herabgesetzet wurde. So warf sich ein jeder zum Richter in seiner eigenen Sache auf. Da er Bedenken trug, in der Sache eines andern zu entscheiden; so hielt er das für natürliche Billigkeit und Liebe zum Recht, was doch im Grunde betrachtet nur das Privat-Urtheil einer verdorbenen, und blinden Eigenliebe war.

Das problematische, das sich beynahe auf jedem Schritte zeigte, den man in dieser Sache vorwärts that, brachte über dieselbe noch mehr Unruhe, Verwirrung, und Dunkelheit. — — Ueberall Räthsel und Geheimnisse. So sehr hatte man die Kunst angewendet, Wahrheit,

und Lügen mit einander zu vermischen. Und doch schien sie so wenig Verwickelung zu haben, daß man sich bey dem ersten Anblick schon wunderte, wie sie jemals habe zu einem Rechtsfall werden können.

Hat Herr ***, wie die Demoiselle N... es vorgiebt, sie würklich geheyrathet? — — oder, wie Herr *** behauptet, ist sie bloß seine Maitresse gewesen?

Dieser zwiefache Zustand hat in unsern Sitten, und in unsern Gesetzen eine so auffallende Verschiedenheit, daß es ganz unmöglich scheinet, sich hierinnen irren zu können. Und doch ist es in dem gegenwärtigen Falle beynahe nicht kenntbar, ob, und wo er verschieden sey. Die Geliebte, und die Frau haben hier so viel ähnliche Züge, daß man sie kaum von einander unterscheiden kann. Bey der Untersuchung, die man hierüber anstellet, vermischen sie sich eben so gut, als sie es in dem Herzen des Herrn *** thaten. — Wenn die Demoiselle N... auch nichts mehr war, als seine Maitresse — so wird man es ihm zur Ehre nachsagen müssen, daß keine Ehefrau auf der Welt von ihrem rechten Mann ehrerbietiger geliebt, und eifriger hochgeschätzet worden ist.

Demoiselle N... war zu M... in einer Familie gebohren, deren einzige Empfehlung eine

ne ächte Rechtschaffenheit, und Treue ist, welche ein seit zweyhundert Jahren geführter Handel ausser Zweifel gesetzet hat; sie befand sich in ihrem drey und zwanzigsten Jahre. M... ein Gebohrner von Adel, Vikomte, Ritter des St'Lazarus-Orden, in der Ecole Militaire erzogen, stand unter dem Regiment von *** als Offizier. Er war mit ihr beynahe von gleichem Alter, in einer Stadt gebohren, und pflegte gewöhnlicherweise da zu wohnen. Gesellschaftliche Vergnügungen führten ihm die erste Bekanntschaft der Demoiselle N... zu. — Sie waren beyde jung. M... hatte empfehlende, anmuthige Sitten, und ein Herz; — — — N... besaß Reize, und war empfindungsvoll. Die unvermeidliche Folge einer in diesem Alter getroffenen Verbindung ist die Liebe. — Sie liebten sich also. — Das Ohngefehr hatte sie zusammengeführt. — Die Liebe verband sie unter einander.

Auf der einen Seite vereinigte sie eine Leidenschaft, welche mehr Heftigkeit hat, als sie Anmuth und sanftes Vergnügen gewährt: — auf der andern thürmten sich unüberwindliche Hindernisse in die Höhe, und bedroheten sie mit einer ewigen Trennung. Die Demoiselle N... hatte protestantische Eltern, und war selbst eine Protestantinn. Herr *** bekannte sich zum Glauben seiner Vorfahren, er war catholisch: — beyde standen noch unter der Aufsicht ihrer Anverwandten,

wandten, welche auf beyden Seiten fest an ihren Glauben hielten. Gründe genug für sie, sich zu meiden, und einander zu scheuen!

Aber es sey nun, daß so manche Beyspiele glücklicher und friedbarer Verbindungen unter Menschen, welche Religion und Denkungsart unterscheidet, — deren es nicht wenige in dieser Stadt giebt, — sie gegen die Verschiedenheit ihres Gottesdienstes gleichgültig machte; — oder vielmehr, daß sie in diesem Augenblick das Glück empfanden, selbst leben zu können, daß sie nichts fühlten, als Liebe und Zärtlichkeit, daß sie nichts hörten, als die Sprache ihres Herzens, daß sie nur das sanfte wonnevolle Gefühl einer unschuldigen Liebe zum Rathgeber wählten; — wenn nun auch die Vernunft ihnen die Unterdrückung dieser Empfindungen gebot, so kannte doch ihre Liebe keine Grenzen, so warfen sie sich vielmehr blindlings in ihre Arme.

Herr *** bat seinen Vater um Erlaubniß, die Demoiselle N... heyrathen zu dürfen. Nachdem seine Familie eingewilligt hatte, setzte man die Heyrathspunkte auf. Herr *** sahe sie, fand sie nach seinen Wünschen, und unterzeichnete sie mit Freuden. Hierauf fing er an von dem Widerspruch, und dem Mißvergnügen zu reden, welche ihm seine Familie in der Folge machen könnten, und gewiß nach ihrer Denkungsart auch machen würden. Er stellte vor, daß

es

es von der äussersten Nothwendigkeit sey, seine Verheyrathung so lange geheim zu halten, bis er die Stimmen aller seiner Anverwandten zusammen gesammlet hätte. Er führte viele Gründe zur Unterstützung seiner Wünsche an, und einige schienen überzeugend genug zu seyn. Die Familie der Demoiselle N... war endlich so großmüthig, ihre Verwandtinn, und das Glück ihrer Kinder der Ehre, und den heiligsten Eidschwüren des Herrn *** anzuvertrauen. Die Einsegnung eines Geistlichen war ihnen genug um die Heyrath für gültig zu erklären.

Herr *** hielt um die Demoiselle N... lediglich bey ihr allein an. Ihre Verbindung, wenn man es anders glauben darf, blieb lange Zeit verborgen. Er gieng nie zu ihren Vater. Wenn er ja einmal seine Tochter sahe, so öfnete ihnen, eine gütige Freundin, die ohnedem schon so unendlich viel Vergnügen verschaft hatte, und mit seinen Geheimnissen vertraulich bekannt war, ihr Haus. Freylich ward er in der Folge mit ihrem Vater bekannt. Die Demoiselle N... stellte ihn demselben selbst vor. Aber desto seltener waren nachher seine Besuche.

Dies brauchte Herr ***, und jenes die Demoiselle N... zu ihren Vortheil.

Nie wurde er, — seiner Erzählung zu Folge, — in ein so schleuniges und unvermuthe-

tes Erstaunen gesetzt, als auf einem von den Eltern der Demoiselle N... angestellten Abendessen. Auf einmal fing man bey dem Nachtisch an, ihm eine Gesundheit auf seine Geliebte zu zu trinken. So geheim er seine Verheyrathung halten wolte, so wurde er doch jetzt zu seiner empfindlichsten Kränkung gewahr, daß seine verliebte Unternehmungen kein Geheimniß mehr wären. Dies schien ihm eine Unbilligkeit zu seyn, die er sich nicht größer gedenken könnte. Da man ihm den Heyraths-Contrakt vorzeigte, erschrack er ausserordentlich. Aller Augen schienen auf ihn geheftet, — in allen las er Feindschaft, Hinterlist, und Verrätherey. Aber die Gefälligkeit, und die Sanftmuth des Vaters und die Standhaftigkeit seiner Tochter würkten zu heftig auf ihn. Die versammlete Familie forderte ihn zum Ehemann auf. Freylich war die erste Aufwallung des verworrenen und in Unordnung gesetzten Herzens Unruhe und Quaal. Er wollte anfänglich gegen eine so überlegte, so gewaltsame Ueberraschung öffentlich protestiren; — aber seine wenige Erfahrung und Bekanntschaft mit der Welt, — die Besorgniß, sich bey einer abschlägigen Antwort in Gefahr zu setzen, eine gänzliche Entblößung alles Beistandes mitten in einer Gesellschaft von unbekannten und fremden, die sich beleidigt zu seyn glaubten, — am allermeisten aber die Thränen, und die Trostlosigkeit seiner Geliebten, — das alles kämpfte auf sein Herz loß, welches ohnedem schon für die Demoi-

selle N... selbst in dem Augenblick, da sie ihn verrathen wollte, auf das heftigste schlug. Schon långst hatte er sich ihre Hand gewünscht. Långst war sie schon der Gegenstand seiner Liebe, und seiner Gedanken. Er unterzeichnete, — und laute Lobeserhebungen im Gefolge der zärtlichsten Liebkosungen der Demoiselle N... waren der Lohn seines Nachgebens, und seiner Gefälligkeit.

Es ist aber ganz unrichtig, daß hierauf eine würkliche Heyrath erfolget sey. Wenigstens lehnet er mit allem Unwillen und Abscheu die Beschuldigung von sich ab, die man ihm zu machen sich unterstand, daß er auf Unkosten seiner Religion in der Entfernung von seinen Bekannten eine gottlose Handlung begangen habe. Indessen sind doch ein Zeugniß eines Geistlichen, die Versichrung des Pfarrers zu Montauban, und noch zwey andre Aussagen vorhanden. — Man muß aber hier bemerken, daß man diese Schriften als falsch und untergeschoben befunden, und daß wegen der Wendung, die diese Rechtssache nahm, und wegen der gänzlichen Unmöglichkeit Beweise anzugeben, hierüber nichts gerichtliches beschlossen wurde. Wir wollen uns also begnügen, diese Zeugnisse da anzuführen, wo sie hingehören, ohne jedoch das geringste Urtheil über sie zu fällen.

Wo auch nun immer die eigentliche Wahrheit liegen mag, so ist doch entschieden, daß Herr *** und Demoiselle N... die Rechte des

Ehestandes theilten. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit seiner Ehe hatte keinen Einfluß auf ihre Liebe und deren Befriedigung. Ihr Glück schien auch keine andere Störung zu haben, als den Kummer, welchen ihnen die Familie des Herrn *** machte. Insbesondre war ihnen eine Tante, die ohnedem ihren Neffen so günstig nicht war, im Wege. Von Seiten der Demoiselle N... sahe man, seit der Unterzeichnung des Contrakts weder Zwang noch unangenehme Einschränkung, und wenn ihr Glück besonders für sie nicht vollständig seyn konnte, die sich auf die so zweydeutige Rechtmäßigkeit der Verbindung mit ihm nicht fest verlassen durfte, so mußte sie überdem eine bevorstehende Veränderung ihrer gegenwärtigen Lage befürchten.

Was sie fürchtete, geschahe. Herr *** erhielt einen Befehl, zu seinem Regiment zu gehen. So lange die Demoiselle N... in der Gesellschaft des Herrn *** sich befand, war ihre Besorgniß mäßig, und nicht übertrieben. Ihr gefälliger, leutseliger Charakter, und ihre sanfte Zärtlichkeit waren ihr für das Herz ihres Gemahles Bürge. Im Gegentheil war ihr die Entfernung von ihm unausstehlich. Alles konnte sie in Kummer und Mißvergnügen setzen; — alles war ihr schröcklich. Die Entfernung, und der fast unvermeidliche Erfolg derselben, die Verführung durch böse Beyspiele, und der angebohrne Wunsch nach Freyheit, waren so viel Uebel,

die

die ihr Herz mit Unruhe und Kummer anfüllen mußten. Man braucht sich daher gar nicht zu verwundern, wenn sie in das, was sie durch die Rechte hätte erlangen können, ein Mißtrauen setzte, und sich eine neue Bestättigung ihrer Rechte verschafte.

Herr ***, dessen Herz noch immer für seine Geliebte schlug, wollte ihr auch in der Abwesenheit Proben seiner Treue geben. Er machte nicht die geringste Schwürigkeit, ein Testament selbst zu verfertigen, und mit seiner eigenen Hand zu unterzeichnen, in welchem er der Demoiselle N... seiner geliebten Ehegattinn, die Erbschaft aller seiner Güter, und seines ganzen Vermögens versicherte, mit der Bedingung, daß sie die aus ihrer Ehe erzeugte Kinder ernähren sollte. Mit einer solchen schriftlichen Versicherung geschützt, ließ sie ihren Liebhaber, oder ihren Gatten von sich reisen.

Von dem 20ten April bis zu dem 19ten October, — (so lange daurete seine Abwesenheit,) — verstrich die Zeit unter der Abwechselung von Uneinigkeit und Versöhnung, die sich allererst am 15ten November endigten. Ein Tag, der zu unglücklich war, um den Namen eines feyerlichen tragen zu können! ein Tag der die Aufmerksamkeit eines ansehnlichen Theils der Stadt rege machte! Unterdessen versuchten die Sachwalter alles mögliche, zu widersprechen,

und

und die Streitsache zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheile zu lenken.

Dies Mißvergnügen, wenn man dem Herrn *** glauben soll, kam von der verstellten Schwangerschaft der Demoiselle N... her, die man in der Folge als falsch erkannte. Die Demoiselle N... behauptet hingegen, daß ihre Ursache in der Verschwendung und unordentlichem Wirthschaft des Herrn *** aufgesucht werden müsse. Er wandte sich an sie, — bat sie um eine Vorbitte bey ihrem Vater, daß er ihm 1500 Livres vorschiessen möchte. Es gelang ihm nicht; — er schrieb ihr also ungestüme, und harte Briefe: — unter andern einen, in dem die Verzweiflung den Ton angab, und worinn er ihr drohete, nach Deutschland zu gehen, und ein Land zu verlassen, wo für ihm, weder Hülfe, noch Hofnung zu derselben sey. Auf solche Art suchte ein jeder die Schuld die er hatte, zu verbergen; — so wollten sie alle beyde die Ehre der Aussöhnung davon getragen haben.

Endlich erfolgte eine wahre Versöhnung unter ihnen beyden, gegen die man nichts einwenden konnte. Die natürliche Folge derselben war eine sehr gewisse diesmal nicht so eingebildete Schwangerschaft, als ehemals. Ein Eräugniß, welches ihren Entwürfen unwillkommen genug seyn mußte! — Denn bis izt ward ihre Verbindung sehr geheim gehalten; — nun konnte

te die Situation, in der sich die Demoiselle N... befand, nicht länger ein solches Geheimniß verschweigen. Herr *** mußte sich endlich entschliessen, entweder seine Geliebte zu entehren, oder seine Heyrath, sie möchte nun wahr, oder erdichtet seyn, öffentlich zu declariren. Aber was würde seine edle gute Familie, was insbesondre seine Tante, diese von dem Herrn *** so gefürchtete Frau dazu sagen? aus welchem Gesichtspunkte würden sie eine Heyrath ansehen, in die sich ein Minorenner, ohne Einwilligung und Beystimmung seiner Vormünder, und Anverwandten lediglich aus eigener Entschliessung eingelassen hätte? Sie hätten sich vielleicht gegen eine Ehe verschwören können, die eine ernsthafte Untersuchung schwerlich würde überstanden haben. Allein die Noth war zu groß, und die Gefahr zu dringend. Herr *** wollte eher die Gewogenheit seiner Familie, als die Ehre seiner Geliebten aufs Spiel setzen. Er erklärte seine Vermählung öffentlich, und überall, wo er hinkam, gab er sich für den Ehegatten der Demoiselle N... aus.

Die Demoiselle N... ward in den besten, und vorzüglichsten Häusern zu M... unter dem Titel Vikomtesse *** aufgenommen, und bewillkommt; — indessen hatte sie nicht lange drauf die neue Bekümmerniß, ihren Gemahl von sich entfernt zu sehen. Diesmal, sagte Herr *** waren es keine dringende und verbin-

dende

dende Befehle, die ihn nöthigten Montauban zu verlassen. Seine Tante hatte zeithero seine Liebe als einen Zeitvertreib angesehen; — sie entsetzte sich aber vor Schröcken, da sie hörte, daß er die Demoiselle N... öffentlich für seine Gattin ausgab. Noch unruhiger, und wütender ward sie, da die Familie der Demoiselle N... von einem würklichen Heyraths-Contrakt redete. Sie stellte ihrem Neffen seine Thorheit, und ausserordentliche Verblendung vor; — da sie aber aus andern Gründen schon wußte, daß die wichtigsten, gültigsten Einwendungen lange nicht so viel ausrichten würden, als eine Entfernung, so beschloß sie die letztere, um ihn von seinen verkehrten Neigungen wiederherzustellen. Sie raffte also alles das Ansehn zusammen, das sie über ihren Neffen hatte, und schickte ihn zu seinem Regiment zurück.

Madame von ... konnte zwar seine Abreise veranstalten, aber verhindern konnte sie doch nicht, daß das Bild der Demoiselle N... ihm unaufhörlich folgte, — daß er es nicht in seinem Herzen umhertragen sollte. Seine so häufige, als gefühlvolle Briefe waren lebendige Redner, daß das Andenken an eine geliebte Gebieterinn alle Vorstellungen einer Tante gar bald auslöschen könne. Nie scheint er sie mehr und zärtlicher geliebt zu haben, als eben in dem Augenblick, wo er sich von ihr entfernt hatte, um nicht für ihren Mann erkannt zu werden.

Wenigstens sind seine Briefe von Zärtlichkeit und Gefühl voll. Er wiederholet die süßen Namen, meine geliebte Frau, meine Gattinn sehr oft, — und, (was sich sonst nicht wohl mit seinem Plan, sie zu verlassen, und mit der Absicht, deshalb von ihr zu reisen, verbinden ließ,) richtet er sie alle an die Demoiselle N..., unter dem Namen Vikomtesse.

Allerdings schien sie, auf ihrer Seite nichts zu versäumen, wodurch sie die fortdaurende Liebe des Herrn *** erhalten könnte. Sie hatte eine zwiefache, sehr verführende Kraft, besonders für eine Person, die sie liebte: — die Kraft einer Geliebten, und einer Mutter. Die Schwäche des Herrn *** machte sie muthig gegen ihre Tante: mündlich konnte sie ihre Gedanken nicht mittheilen, so mußte sie es schriftlich thun. Sie gebrauchte so gut sie vermochte, allen den verführerischen Reitz, den eine Geliebte auffordern kann, gegen die Vorstellungen seiner Anverwandten.

Sie hatte aber, fügte man hinzu, noch einen andern Endzweck. Sie war darauf bedacht, Beweise zusammen zu bringen, wodurch sie besonders alsdenn, wenn Herr *** Lust bezeugen würde, sie zu verlassen, ihre geschehene Verheyrathung bestättigen wollte. Sie berief sich auf die öfters wiederholten Versicherungen

seine Rechtschaffenheit, und Zuneigung * zu ihr; — sie erdichtete allerley Unruhe, um sich ausser aller Gefahr zu setzen. Sie berief sich, um zu ihrem Endzweck zu kommen, auf den ersten Bruch unter ihnen beyden, und brachte dadurch den Herrn *** so weit, daß er die Heiligkeit seiner gethanen Eydschwüre, und die Unverlezlichkeit ihrer Verbindung von neuem versicherte. Diese Pappiere waren nicht verlegt; man hatte sie bloß aus guten Absichten verwahret. Sie hatte also das Zutrauen eines Menschen, dem die Hitze seiner Leidenschaften alles Mißtrauen benahm, zu ihren Absichten gemißbraucht; — sie

* Die Mannspersohn, deren Sie als ein Hinderniß der Verbindungen erwähnen, existirt lediglich in der Einbildung der Leute, die diese betrügerische Rolle zu spielen angefangen haben. Die Versuche die ich bey meinen Eltern gemacht habe, um der mit Ihnen getroffenen Verbindung eine äusserliche Rechtsgültigkeit zu geben, vernichtigen auf einmal diese meine vorgegebene schlechte Handlung. — — — Ich bin es Ihnen Ihrer eigenen Sicherheit wegen schuldig, Madame, — (wenn Sie anders dadurch ruhig werden können,) Ihnen hiermit öffentlich zu bezeugen, daß wenn sie auch nichts weiter zum Unterpfand, und zur Sicherheit meiner Ihnen gemachten Betheurungen hätten, als mein bloßes Wort, Ihnen dasselbe ein eben so heiliger Contrakt seyn wird, als es ein unläugbarer Beweis ist, daß Sie so lange Ansprüche auf mich haben, als noch ein Blutstropfen in meinen Adern wallen wird.

sie besaß alle die Briefe, die Herr *** ihr geschrieben hatte, um sie wider ihn zu gebrauchen.

Wir wollen jedoch die Sachen so erzählen, wie sie sind, ohne von einer oder der andern Parthey etwas zu ihrer Vertheidigung wegzulassen, noch zuzusetzen. Eine lange erhaltene, und so wohl überlegte Verschiedenheit, die auf beyden Seiten in der Streitsache erhalten wird, setzt den Verstand in eine solche Verwirrung, daß man beynahe von allen einzelnen Seiten die Sache betrachtet, die Wahrheit doch nur als eine blosse Muthmaßung entdecken kann.

Endlich kam die Stunde der Niederkunft heran; — die Demoiselle N... ward entbunden. — — Herr *** bezeugte darüber die lebhafteste Freude, und danket der Demoiselle N... daß er Vater geworden sey. Indessen schien dies Glück, welches er in einem so hohen Grade fühlte,* bey ihm nicht die geringste Verände-

* Wie glücklich bin ich, meine beste Freundinn, da ich höre, daß du eben itzt mit einer Tochter niedergekommen bist, die das Glück meines Lebens ausmachen wird! Sie gleicht dir ganz gewiß, wenigstens ist das mein heissester Wunsch. Meine Cousine wußte nicht Ausdrücke der Freude genug zu finden, um mir es dadurch bekannt zu machen; — sie befürchtete, daß ein Mädchen nichts auffallendes, und reizendes für mich haben möchte. Meine seit langer Zeit in Abnahme gerathene

rung gemacht zu haben, da man sie doch natürlicherweise erwarten sollte. Wenigstens ward man nicht gewahr, daß Herr *** in seinen Ausgaben bescheidener, und in seinen Vergnügungen

ne Gesundheit fühlt es heute, daß das beste Heilungs-Mittel dagegen in dem süßen Vergnügen bestehe, zu wissen, daß meine zärtliche Gattinn sich wohl befinde, und mir dadurch meine Gesundheit wiedergiebt. Ich bin ganz unaussprechlich vergnügt. Dein gegenwärtiger Zustand, und deine glücklicherfolgte Niederkunft haben hieran den größten Antheil. Alle Officiers vom Regiment machen dir tausend Complimente, namentlich C... N... und la C... welche dich so sehr lieben, wie mich. Gott befohlen beste Freundinn; — sage es dem kleinen Geschöpfe, daß sie so klug sey, und einen so sanften Charakter habe, als ihre liebe und zärtliche Mutter. Umarme sie tausendmal im Namen ihres Vaters; — mache sie gegen dich verbindlich, und fordere ihre Liebe auf; — es wird ihr nicht schwer fallen, deinem Exempel zu folgen. — — — Es haben mich viele meiner Cameraden besucht; drey von ihnen waren verheyrathet; — und alle drey erhielten heute von ihren Weibern die Nachricht, daß sie niedergekommen wären. Es schien, daß wir uns alle drey verabredet hätten, denn sie sind alle drey mit Mädchens niedergekommen. — — — Ich mache ihnen beständig ihre Freude streitig, weil ich mir nicht vorstellen kan, daß einer von ihnen seine Frau so sehr liebe, als ich, weil die meinige unter allen die Liebenswürdigste ist. Ich habe noch vergessen, dir zu sagen, daß unser Freund C... gerne dein Schwiegersohn werden will. Also hebe ihm nur seine kleine Frau gesund und wohl behalten auf.

gungen mäßiger geworden seye. Es sey nun Mangel seiner Sparsamkeit, — oder Verhängniß, — oder daß der lezte Termin ihrer Nachsicht herbeygekommen war, seine Schulden häuften sich, und wuchsen immer mehr heran.

Nun vergieng fast kein einziger Posttag mehr, an dem die Demoiselle N... nicht ein Schreiben von den Gläubigern ihres Mannes erhielt. Seitdem die Gläubiger den Herrn *** nicht mehr gegenwärtig sahen, so wandten sie sich an die Demoiselle N..., die sie, da sie seinen Namen führte, auch für seine Frau hielten, und drangen in sie die Schulden ihres Mannes zu bezahlen. Allein wir wollen ihn weiter begleiten, und sehen, was er für eine Rolle gespielt habe. Er hatte seinen Aufenthalt in der Stadt Lille verändert, und war nach der Hauptstadt geflüchtet, wo ihm aber leider neue Bekümmernisse, — neue Unruhen, — und ein ganz anderes Schicksahl aufbehalten war.

Sein Unglück, oder vielmehr sein Fehler, konnte nicht lange verborgen bleiben, und er folglich nicht lange als ein freyer Bürger in dieser Stadt leben. Ein fürchterliches Gefängniß ward seine Wohnung. Wenn es wahr wäre, was er so sehr betheuert, daß seine Gefangennehmung keine andere Ursache gehabt hätte, als seine Entschlossenheit der Demoiselle N... getreu zu bleiben; — wenn es wahr wäre, daß seine Tante, die ihre Bitten, Ermahnungen, ihre Warnungen, und ernstliche Drohungen, vergeblich

lich und verachtet zurückgewiesen sahe, ihn heimlich gefangen nehmen ließ, weil sie dies für ein gutes und in dem Erfolg glückliches Mittel hielt, ihn von der Liebe seiner Gattinn ganz loßzureissen: — so würde eine so heftige Verfolgung seiner Person für ihm die beste Rechtfertigung geworden seyn. Aber vielleicht, wollte er nur dadurch ein Unglück auf eine ehrbare Weise beschönigen, und zudecken, dessen Ursache ihm eben nicht zum Ruhm gereichen konnte.

Wenigstens legt die Demoiselle N... seine Gefangenschaft, an der sie nicht den geringsten Antheil hatte, seiner Verschwendung, und den öftern Ansuchen der Gläubiger bey dem Minister zur Last. Es sey indessen hiemit beschaffen, wie es wolle, seine Gefangenschaft daurte ziemlich lange. Er mochte nun die Vorwürfe, die er der Demoiselle N... macht, und in denen er ihr die Schuld seines Unglücks allein beylegt, überlegt, und sie vor gegründet gehalten, oder ein so trauriger Aufenthalt als sein Gefängniß war, mochte ihm eine so schwermüthige Denkungsart eingeflößt haben; — das erste, was er nach erhaltener Freyheit unternahm, war eine sehr fürchterliche und trostlose Zuschrift, die er ihr schickte.

Er schilderte sich in diesen Brief mit solchen Zügen, die einen melancholischen und verzweifelungsvollen Menschen verrathen. Er beschuldigte die Demoiselle N... daß sie an allen

seinen

seinen Unglücke Schuld sey, und sagte ihr beym Schluß des Briefes, er würde in ein fremdes Land gehen. Ich gehe, sagt er, in ein anderes Land, welches nicht so undankbar gegen mich seyn wird, wo meine Handlungen, und meine Unternehmungen, nicht so sorgfältig ausgekundschaftet werden können. Er fügte noch die Versicherung hinzu, daß, wenn er ja sein Glück in der Welt wieder machen würde, kein Mensch auf dem Erdboden mehr Antheil an demselben haben könnte, als sie.

Nach einen solchen Brief zu urtheilen, mußte entweder Herr *** seinen Entwurf gänzlich verändert, oder nur die Absicht gehabt haben, die Demoiselle N... zu zerstreuen, ihr seine Handlungen zu verbergen, und sie in Unruhe zu setzen. Er verließ weder Frankreich, und begab sich auch in keine auswärtige Länder, um da sein Glück zu machen.

Er sagt, daß, da er weder jetzt, noch in der Zukunft irgend einen Weg vor sich gesehen habe, seine Eltern zu gewinnen, die Demoiselle N... in seine Familie zu bringen, und so das ihr gegebene Wort zu halten: da er sie demohngeachtet nicht aus seinen Herzen verbannen, und seinen Schwur, sich niemals eine andere Gattin zu wählen, brechen könnte, — — er endlich den Zudringlichkeiten und Befehlen seiner Tante, nicht habe widerstehen können, die ihm

nun keine Zeit zur Wahl mehr verstattet, und ihm bedeutet hätte, daß sie ihn sonst in ein immerwährendes Gefängniß würde einschliessen lassen. So wurden ihm also die Ketten abgenommen, er versprach alles, was man von ihm verlangte, er ward losgelassen.

Herr *** hatte bis jetzt gegen die Demoiselle N... eine so heftige Zuneigung bewiesen, daß man auf Seiten seiner Familie mit Grunde befürchten konnte, er würde, seiner gethanen Versprechungen ohnerachtet, wieder zu seiner ersten Liebe zurückeilen. Das sicherste Mittel, ihn davon zurück zu halten, bestand darinn, daß man ihre Stelle durch eine andere in seinem Herzen ersetzte. Man schlug ihm zu dem Ende die Demoiselle von C... vor. Es blieb ihm kein anderer Grund übrig, diesen Vorschlag abzulehnen, als die Demoiselle N... Diese sollte aber für ihm kein Grund seyn. Er entschloß sich also, einer Gattinn die Hand zu reichen, welche von Familie, und von entschiedener Tugend war.

Welch eine tiefe Wunde mußte wohl eine solche Neuigkeit der Demoiselle N... schlagen, als sie solche zu Montauban erfuhr. Der Verlust des Herrn *** konnte ihr sehr empfindlich seyn; sie hatte ihn geliebt. Aber der Verlust eines Gatten, eines Vaters zu ihrem Kinde, — das muste ihr Herz mit dem bittersten Gram erfüllen.

füllen. Das Glück ihrer Tochter, das ihrige, — die Ehre ihrer Familie, alles hatte ihr Herr *** geraubt. Es blieb ihr nichts mehr übrig, als, sich geduldig dem Gelächter zu unterwerfen, nach einen eiteln Titel getrachtet, nichts, als die Schande, ihn angenommen, und nichts, als die ängstigende und folternde Bekümmerniß, ihn auf einmal verlohren zu haben. Eine ähnliche Lage, läßt sich schwerlich gedenken.

Es konnte nicht fehlen, daß Herr *** gar bald innerliche Unruhe empfand, und von vielen andern Menschen in seiner neuen Verbindung gekränket ward. Ein Anverwandter seiner Frau wie man sagte, vom Eigennutz dazu angetrieben, bemühte sich in dem Herzen seiner Gattinn Unwillen und feindselige Gesinnungen gegen ihn zu erregen. Die Thorheiten, deren er in seiner Jugend sich schuldig gemacht hatte, wurden ihr vergrößert vorgestellt. Dieser gehäßige Anverwandte sahe indessen gar zu wohl ein, daß die Zärtlichkeit eines Ehepaares dergleichen üble Gerüchte ganz natürlich entkräften müsse; — er bemühete sich also, alle die üble Nachreden, die man zu Paris wegen seiner Verheyrathung mit einem artigen und schönen Mädchen aus Montauban, ausgestreuet hatte, seiner Gattinn zu Ohren zu bringen. Ihr Mann ließ augenblicklich von den Pfarrern und Vicarien aus Montauban schriftliche Versicherungen kommen, und suchte sich dadurch zu rechtfertigen. Die Anzahl

übelgesinnter Menschen, die sein Unglück wünschten, war indessen zu groß, und zu vermögend, als daß sie nicht vielfachen Verdacht gegen ihn hätten erwecken können. Die Vikomtesse war ungewiß, ob sie der Liebe zu ihrem Manne, oder dem nachtheiligen Gerüchte von seiner Aufführung Gehör geben sollte. Diese Ungewißheit verursachte eine sehr gefährliche Krankheit, und eben dies ward eine erwünschte Gelegenheit, die seine Feinde ergriffen, um ihm in ihrem Herzen den letzten Stoß zu geben.

Man suchte so gar das Herz des Beichtvaters mit widrigen Vorurtheilen anzufüllen. Man brachte ihm Beweise von seiner ersten Heyrath: — man war treuloß genug, eine Wahrscheinlichkeit auf die andere zu häufen: — man brachte es endlich so weit, daß man ihn gleichsam verpflichtete, zwischen seinem Beichtkinde, und einem so unwürdigen Ehemanne keine fernere eheliche Verbindung zu gestatten. Da er einmal des Abends nach einer kurzen Entfernung von seinem Hause, zu ihr zurückeilte, so ward er von einer sterbenden Hand aus dem Bette gestoßen.

Er gab alles für Verläumdung aus; — und eilte zu dem Beichtvater, um ihm sein Unglück zu entdecken. Er hörte, daß so gar ein Auszug aus dem Kirchenbuch herumgehe, der seine zu Bourdeaux geschehene Verheyrathung bewiese. Er gieng also zu dem Erzbischof, machte

te ihn mit seinen Unfällen bekannt, und bat ihn, um alles, was in seinen Umständen nachdrückliches liegt, ihm in der Entdeckung so feiner Betrüger behülflich zu seyn. Der Prinz R... gab ihm den Rath, sich an den Pfarrer in der Parochie zu wenden, der nach dem laufenden Gerüchte die Trauung verrichtet haben sollte. Der Pfarrer antwortete: daß man ihm einen förmlichen Heyrathscontrakt, auf einen gestempelten und gerichtlich bestättigten Pergamen gebracht habe, auf welchen man seine Hand, und sein Siegel sehr gut getroffen; — daß der dazu verordnete Provinzial-Commissarius ihm einen solchen Auszug abgefordert, daß er aber, nachdem man in den Kirchenbüchern nichts gefunden, sich ein schriftliches Zeugniß ausgebeten habe, daß in jenen keiner anzutreffen gewesen sey; — daß er die Parthien, welche sich nach der Angabe verheyrathet hätten, weder gesehen, noch etwas von ihnen gehört habe. Er fügte am Ende seines Briefes noch ein förmliches Attest hinzu, daß er in den Kirchenbüchern ihre Namen nachgesucht, aber nicht gefunden habe; — und daß sie folglich, da sie sich nicht in denselben befänden, auch nicht in ihnen aufgezeichnet seyn könnten, niemals vertrauet worden wären.

Auf eine solche Einziehung der ihn betreffenden Nachrichten entschloß sich Herr *** am 25ten Junius den Gerichten eine Vorstellung zu

über-

überreichen, wobey er das Schreiben, und das schriftliche Attest des Pfarrers zu Bourdeaux, — und die Atteste der Pfarrer, und Vicarien zu Montauban, so wie auch den Brief seiner Tante mit überschickte. In dieser Vorstellung bat er, daß man seine Feinde als Verläumder erklären möchte. Er endigte sie mit vielen bittern Klagen; — wenn es wahr ist, schloß er, daß ich zu M... oder zu B... verheyrathet bin, daß folglich meine vorgegebene Gattinn würklich existire, so würde sie mehr Recht, als irgend ein Mensch auf der Welt, haben, mich zurück zu fordern. Indessen erscheinet sie nicht; — könnte nun wohl ein größerer Beweiß geführt werden, daß diese Chimäre die grausamste Erfindung meiner bittersten Feinde sey?

Auf eine solche öffentliche Vorladung konnte die Demoiselle N... nicht länger stillschweigen, und sich verborgen halten. Denn sonst würde sie ihre Schande öffentlich gestanden, und ein stillschweigendes Bekenntniß abgelegt haben, daß sie niemals verheyrathet gewesen sey. Sie entriß sich also dem Schoß ihrer Familie, sammlete alles mögliche zusammen, wodurch sie ihre Verheyrathung erhärten konnte, bemühete sich, ihre Nebenbuhlerinn aus dem Wege zu räumen, und von der Obrigkeit ihren verrätherischen Ehemann zurück zu fordern.

Sie nahm den Heyrathskontrakt, die Copie von dem bey einem Notarius zu Montauban niedergelegten Testament, das Attest des Bischofs

schofs und des Intendanten, die Briefe des Vikomten, und endlich einen förmlichen Zeugen Rotul von funfzig Personen mit sich, welche alle nochmals aussagen wollten, daß sie würklich verheyrathet worden sey. Ueberdem hatte sie noch zwey Auszüge, den einen aus dem Kirchenbuche der Parochie zu Bourdeaux, und den andern, von dem sogenannten Prediger der protestantischen Gemeinen in ihrer Verwahrung.

Von einem so großen Gefolge von Beweisen begleitet kam sie in die Hauptstadt an. Ihre erste Sorge war dahin gerichtet, daß sie auf das Memorial des Herrn *** in einer rechtlichen Einwendungsschrift antwortete.

Nachdem sie ihre erlittene Unfälle weitläuftig erzählt hatte, so frägt sie an, ob eine Ehe, die durch alles das garantirt würde, was nur je die Richtigkeit einer ehelichen Verbindung beweisen kann, durch den einzigen Fehler, daß man den Pfarrer vergessen habe, aufgehoben werden könnte? ob man daraus, daß nach den Lehrsätzen der Tridentinischen Kirchenversammlung bey den Eheverbindungen der Römischcatholischen seine Gegenwart, schlechterdings nothwendig sey, wohl folgen könne, daß Protestanten, die das Ansehen der Kirchenversammlung nicht anerkennen, dieselbe Verbindlichkeit hätten? Ihr Defensor gab hierauf von der Gültigkeit der protestantischen Ehen in Frankreich einige Beweise,

um

um dadurch den Grund zu der folgenden Vertheidigung für sie zu legen. Daraus folgerte er, daß, da ihre Heyrath alle nur mögliche Rechtsgültigkeit hätte, die Verbindung, einen Pfarrer zum Zeugen zu haben, wovon sie ohnedem als eine Protestantinn schon loßgesprochen war, durch sehr viele überzeugende Beweise ersetzet würde, und also zu hoffen stünde, daß sie für seine rechtmäßige Gattinn, und ihr Kind für ehelich erkannt werden würde. Sie gründete dieses ihr rechtliches Bitten auf ihren Ehekontrakt, auf das Testament, auf die Atteste des Intendanten und des Bischofs, und fügte einen weitläuftigen Auszug aus den Briefen des Herrn *** an die Demoiselle N... hinzu, in welchen er die Namen Frau und Gattinn sehr oft wiederholet hatte. Sie erwähnte der Akte von Montauban; der von Bourdeaux aber gedachte sie nicht: — — eines Zeugen Rotuls erwähnte sie nicht im geringsten.

Die Demoiselle N... wurde den 5ten December vorgeladen, um ihre Beweißgründe vorzulegen. Sie antwortete nicht. Herr *** ladete sie von neuen vor. Die Demoiselle N... schwieg abermals stille. Nach vielen vergeblichen Vorladungen erscheinen sie endlich alle beyde. Die Demoiselle N... wurde verdammt; — indessen, da sie weiter nichts vornahm, so ward dem Herrn *** der Bescheid gegeben, daß Antoinette seine Tochter, die Klage ihrer Mutter

fortsetzen würde, daß hingegen der Demoiselle C... erlaubt seyn sollte, sich Vicomtesse von*** nennen zu lassen.

Die Demoiselle N... blieb also immer noch in der vorigen Lage, ob sie gleich in die Rechtsache nicht mehr verwickelt wurde. Die Art ihrer Vertheidigung wurde verändert, und ihre Klage blieb dieselbe.

Ihr Advokat gründete die Rechte der Minorennen auf ihre würkliche eheliche * Geburt von dem Herrn *** und der Demoiselle N... und

* Ohne mich dabey aufzuhalten, ob dieses eine würkliche Ehe gewesen sey oder nicht, (*matrimonium ratum & legitimum simul*) weil das Erforderniß des Tridentinischen Concilium, nemlich, daß die eheliche Einwilligung (*consensus matrimonialis*) in Gegenwart eines Priesters, und zweyer oder dreyer Zeugen von beyden Seiten erklärt werde, allhier ermangelt, oder ob sie es gewesen sey, weil ein Theil protestantisch war, und da die Feyerlichkeiten, die bey diesen erfordert werden, beobachtet waren, den catholischen Theil mit verbinden, und folglich die Ehe gültig machen können: — So kann doch die Jungfer N..., gesetzt daß diese Ehe wegen des fehlenden Erfordernisses des gedachten Concilium ungültig sey, doch keinesweges als ein Hurkind betrachtet werden. Es ist wahr, es ist hier kein matrimonium ratum vorhanden. Da aber die effectus civiles nicht von den Kirchen sondern bürgerlichen Gesetzen abhängen, nach den bürgerlichen Gesetzen aber und selbst

und folgerte daher, daß sie mit dem allergrößesten Recht von der Welt verlangen könnte, daß die zweyte Heyrath, wodurch sie ohnedem eben so verunehret werden müßte, als ihre Mutter, für ungültig erklärt würde.

Um

selbst nach dem jure can. welches die Catholiken zwar in diesem Stück verlassen haben, es heißt *nuptias, non concubitus sed consensus facit.* L. 50 de R. J. L. 22. C. de nuptiis C. 1. C. 2. Caus. 27. qu. 2. und die *benedictio sacerdotalis* bey Protestanten, und das eben erzehlte Erforderniß des Tridentinischen Concilium bey Catholiken, nur ad consummandum matrimonium gehören, von diesen Gesetzen aber die eheliche Geburt nicht abhängt, da dies nur bloße kirchliche Solennitäten sind, wie sich denn Cocceji in jure controverso darüber also erklärt: *Nec benedictio sacerdotalis pertinet ad substantiam & constitutionem matrimonii, sed ad quandam ejus inaugurationem & majorem autoritatem prout prolixe defendit* **Bechmann** *in Exoter. Exercit. ad tit. de R. N. n. 23. & sequ. Conf. Arnis. de jure connub. C. 6. Sect. 12. Planumque* omnino est, ritus ecclesiasticos non pertinere ad substantiam actus civilis, cui adhibentur; quod exemplo inaugurationum Magistratuum & Principum docetur. Et sane gentiles quoque nuptias ineunt cum inter se, tum cum christianis in locis, ubi promiscue commorantur, partusque inde legitimus nascitur, qui tamen hos ritus non agnoscunt. Et alias si ad substantiam matrimonii ritus isti necessarii essent, ante eos nec obligatio matrimonialis inde oriretur, nec verum adulterium committi posset, cum nullum matrimonium sit, deficiente

Um diese letzte Heyrath zu vernichtigen, mußte sie die Gültigkeit der ersten beweisen; der erste Schritt, den sie that, bestand folglich darinn, daß sie einen würklichen Schein der geschehenen ehelichen Verbindung beybrachte. Man hatte es nicht vergessen, daß die Demoiselle N... zwey

ficiente ejus essentia. Atque in hoc in consistoriis Evangelicorum ita obtinet *Mev. p.* 3. *d.* 39. *Sand. L.* 2. *Tit.* 1. *Bœckelm. Dig. de Rit. nupt. n.* 20. ubi ait. in Germania, Gallia, Suevia, Frisia id receptum esse. *Wesenb. D. ad h. t. Carpz. P.* 2. *Const.* 14. *Def.* 12. *Hahn ad eundem. n.* 7. Atque hinc recte inferunt, partum, ante natum, esse legitimum, etsi alter moriatur. *Cap. is qui fidem* 30 *X de Sponsal. vid. Struv. Exerc.* 29. *th.* 26. *in fine. Kitzel in Synops. matrim. Cap.* 5. *Theorem.* 10. *lit. E. Müller de Hierolog. Sect.* 1. *th.* 9. Ubi exhibet præjudicium Ictorum Jenensium de An. 1633. *Dn. Brunnem. jus eccles. Lib.* 2. *Cap.* 16. *n.* 7. *ad verba: Poena solet dictari.* Notabile suppeditans præjudicium hujus facultatis amplissimæ, ubi sponsa refractaria non solum fuit condemnata in mulctam 200 thal. sed insuper cœlibatus impositus, concessa sponso libertate nova contrahendi sponsalia. Conf. *Struv. Exerc.* 29. *th.* 26. *ibique alleg. dd.* hucusque Dn. Parens. Confirmatur autem ea Sententia per *C.* 12. *X. Qui fil. sunt legit. ibi hæredem esse legitimum judicasti,* & *C.* 2. *Decret. de cland. desp. Add. Cypr. de nupt. C. II.* §. 21, *Mev. p.* 4. *Dec.* 81. *Philippi. us. pr. Instit. L. I. Eclog.* 61. *n.* 13. *Henrici de Cocceji Disp. de his quæ præpost. C.* 2. *Sect.* 4. §. 6. so kann ich nicht anders, als der Jungfer N... eben

zwey solche Scheine vorgezeigt hatte; man erinnerte sich aber dabey, daß der zu Bourdeaux unterzeichnete für ungültig erkannt worden war, so wie es auch keinem unbekannt seyn konnte, daß der zu Montauban unterzeichnete Schein unsern Gesetzen widersprach, so bald man ihn öffent-

die Rechte, die ein ander eheliches Kind hat, zu zu gestehen. Das dritte Capitel des 3ten Titels de clandestina desponsatione, sagt zwar Soboles de tali conjunctione suscepta, prorsus illegitima censeatur. Es ist aber der vorgetragenen Meinung keineswegs entgegen, wenn man nemlich die Kinder derjenigen Brautleute, die nach den Canonischen Rechten keine verbotene Ehe, würden eingegangen haben, oben versteht. Das ganze angezogene Capitel redet nur von solchen Kindern, die aus einer Blutschande gebohren sind. Der erste Canon der 5ten Quæst. C. 9. und der 30ten Caus. wo die Erforderniße einer gültigen Ehe, und deren rechtlichen Würkungen mit folgenden Worten gedacht wird. Aliter legitimum non fit conjugium, nisi ab his qui super ipsam fœminam dominationem habere videntur, & a quibus custoditur, uxor petatur, & a parentibus & propinquioribus sponsetur, & legibus dotetur & suo tempore sacerdotaliter ut mos est, cum precibus & oblationibus a sacerdote benedicatur & a Paranymphis, ut consuetudo docet custodita & sociata, a proximis congruo tempore petita legibus detur, ac solenniter accipiatur, & biduo vel triduo orationibus vacent, & castitatem custodiant. Ita peracta legitima scitote esse connubia: Aliter vero præsumta, non conjugia sed adulteria, vel contubernia

öffentlich im Gerichte vorzeigen würde. Man behauptete, daß ein Trauschein nicht der Hauptbeweis seyn könnte, um die Richtigkeit derselben auszumachen, daß man folglich daraus, daß die Demoiselle N... ihn nicht beygebracht hat, nicht schliessen könne, daß sie sich nicht verheyrathet

bernia vel stupra, aut fornicationes potius quam legitima conjugia esse non dubitate nisi voluntas propria suffragaverit, & vota succurrerint legitima, scheint noch mehr entgegen zu seyn. Es wäre eine Kleinigkeit zu erweisen, daß alle diese Erfordernisse Isidorus der Kaufmann den Päbsten nur geliehen habe, wenn es damit ausgemacht wäre, denselben die gesetzliche Kraft absprechen zu können Da aber dies nicht also ist: so bleibt uns nichts übrig, als daß wir den Canon in seinen Werth und Unwerth beruhen lassen, und uns durch eine falsche Erklärung nicht an ihn versündigen. Ich sage demnach der angezogene Canon steht ganz und gar nicht entgegen. Die erzählten Solennitäten können, nachdem die Brautleute schon die 5te Liebeslinie spatziert sind, dennoch sehr wohl beobachtet werden, da überdem das angezogene Recht eine dergleichen Ehe doch nicht für nichtig erklärt. Man kann dem Cocceji noch des Bergers Resolutiones ad Lauterbach. Comp. hinzufügen, wo insonderheit der letzt angezogene Canon als nicht entgegen erklärt wird. Was nun in dieser Materie den sogenannten Gerichts Gebrauch (usum forensem) betrift; so weiß ich, daß bald so, bald anders gesprochen ist; doch scheint mir daß die vorgetragene Meinung communior opinio sey. Brünemann in einer Dissert. de sponsæ partu spurio vertheidigt die gegenseitige, Harprecht in Diss. de jure liberorum

rathet habe, oder daß ihre Heyrath ungültig sey.

Eine alte Verordnung vom Jahr 1639 verstattete keinen einzigen Fall, in welchen man von der Beybringung eines würklichen Scheins dispensirt seyn konnte; — indessen versprach eben diese Verordnung bey den häufigen, und beynahe unvermeidlichen Uebertretungen dieses Gesetzes von ihrer Strenge abzuweichen. In einer Verordnung vom Jahr 1667 wurde festgesetzet, daß, wenn man keinen schriftlichen Beweis hätte, man zum Zeugenbeweis zugelassen werden sollte.

Der Advokat der Antoinette drang darauf, daß die Demoiselle N... besseres Recht, als irgend ein andrer hätte, eine Ausnahme zu machen.

rum a desponsatis ante benedictionem sacerdotalem nec ex post subsecutam procreatorum in Volum. Dissert. I. n. 23. Bœhmer. in princ. jur. Can. §. 373. Jo. Friedrich Eisenhart in Diss. de nato ex sponsa Helm. 1750. Struben in den rechtlichen Bedenken 3 Theil 456 und alle die ein jeder abgeschrieben hat und die ihn wieder abgeschrieben haben, und noch abschreiben werden, halten ein Brautkind für ein Eheliches. In Sachsen ist diese Streitigkeit durch die 49 neue Decision dadurch gehoben, daß sie vor legitim gehalten werde. Johann Heinrich Berger in œcon. jur. 446. und den ich nicht verschweigen kann Herr Canzler Koch in Giessen in tract. success. ab intest. halten es gleichfals mit den letztern.

Anm. d. Uebers.

chen. Um dieses zu erweisen, war ihr Unvermögen, einen Schein zu produciren, der beste Beweisgrund. Sie hatte schon zu viele Vermuthungen für sich, als daß man ihr eine solche Ergänzung des Beweises nicht hätte zugestehen sollen. Freylich fordert diese Verordnung daß, ehe man diese Art von Zeugniß als gültig zuläßt, man wenigstens den Anfang des Beweises durch eine schriftliche Urkunde machen müsse. Die Demoiselle N... konnte ihre Richter hierüber zufrieden stellen: Sie konnte solche Beweise anführen, daß sie nicht einmal einen andern Beweis verlangen würden: Sie führte den Contrakt, das Testament, und die Briefe zum Beweise für sich an.

Herr *** antwortete, daß die Demoiselle N... dieses Gesetz zu ihrem Vortheil keineswegs anwenden könnte. In gewissen Fällen ist freylich der Zeugenbeweis in Ermangelung des schriftlichen Beweises hinlänglich, jedoch nur mit sehr vieler Behutsamkeit. Man muß vorher einige Unglücksfälle vorbringen, man muß erweisen, daß sie dadurch verlohren gegangen, oder daß sonst die Kirchenbücher fortgekommen sind. Die Demoiselle N... wuste zu ihren Vortheil nichts dergleichen vorzubringen; sie konnte sich also auf keinen schriftlichen Beweis berufen.

Man fügte hinzu; warum hat man denn in unsern Gerichtshöfen den Zeugenbeweis eingeführt?

geführt? Gewiß aus keiner andern Ursach, als den Abgang schriftlicher Urkunden durch ihn zu ersetzen. So bald diejenigen Schriften, die eigentlich vor Gericht gelten, dargebracht werden, so wird eine andere Art von Rechtfertigung, die von jüngerer Zeit, und nur aus Mangel anderer Beweise gemacht worden ist, unnütz, und gilt nicht mehr. Da die eine Art die andere nur ergänzen soll, so schließt das Daseyn der ersteren diejenige aus, welche jene vorstellet. Um die Demoiselle N... von dem Zeugenbeweis auszuschliessen, war es genug, ihr ihre eigene Akten entgegen zu stellen. So bald sie das zuverläßigere Mittel, die Gültigkeit ihrer Heyrath zu erweisen, in ihrer Gewalt hat, so braucht sie zu dem nicht ihre Zuflucht zu nehmen, welches nur im Nothfall, um aus der Sache zu kommen, erlaubt ist. Die Wahl ist hier weder frey, noch gleichgültig. Die Verordnung, nach welcher der Zeugenbeweis nur alsdann zuläßig ist, wenn würkliche Urkunden fehlen, hat die weisesten, und besten Absichten. Der Beweis, der von den Urkunden geführt wird, ist keinem Betrug, und keiner Verfälschung unterworfen, welche aber bey jenem statt finden können.

Wenn man, fuhr Demoiselle N... fort erst beweisen muß, daß die Kirchenbücher * verloren

* In dem 14ten Artikel der Verordnung von 1667 heißt es:

Wenn die Register verloren, oder niemals einige vorhanden gewesen sind, so

loren gegangen sind, um von der Vorzeigung eines würklichen Scheins dispensiret zu werden; — so wird allen protestantischen Eheverbindungen der gesetzmäßige Beweis fehlen. Es wird also unter ihnen, und unter unerlaubten Beywohnungen inskünftige kein Unterschied mehr seyn. Werden sie etwa in den Gerichtshöfen mit eben

so soll der Beweis davon sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen angenommen werden, und in beyden Fällen können die Taufen, die Verehelichungen, und die Begrabungen sowohl durch die Privatregister und Papiere der verstorbenen Eltern, als durch Zeugen gerechtfertigt werden.

Es ist wahr dieses Gesetz scheint der Demoiselle N... die den Beweis durch Zeugen führen konnte, sehr entgegen zu seyn. Die Verordnung will, daß nur die öffentlichen Register den Stand bestimmen; sie kommt also mit der Verordnung von Moulins, welche im 54 Artikel gebietet, daß alle Verträge über Sachen, die den Werth von hundert Pfunden übersteigen, schriftlich errichtet — — — und die Beweise durch Zeugen, über dasjenige, was in dem Instrument nicht enthalten, — — — verworfen werden sollen, darinn über ein, daß sie dem Zeugenbeweis Abbruch thut. In den Königl. Preuß. Landen haben wir im Jahr 1770 ein gleiches Gesetz erhalten. Nur daß in diesen das Objeckt auf 50 Rthlr. gesetzet ist. Ich lenke wieder ein. Die Demoiselle N... kann hierauf leicht antworten. Das Gesetz von Moulins

ist

dem Auge betrachtet? wenn die unglücklichen Früchte der Liebe unter jenen die Schande in dem Namen der Hurkinder getragen, und eben durch diese Schande die Zügellosigkeit ihrer Väter versöhnet haben; — hat man Kindern aus jener Ehe alle bürgerliche Ehre und Rechte zugestanden? — und doch werden diese nie den Verlust

ist nur der Verträge halber gegeben worden, auf diese Materie ist es eingeschrenket. Und in diesem Falle ist es auch sehr passend. Wenn zwey Leute eine Verbindung treffen wollen; so kommt es bloß auf sie an, ob sie sich dazu schriftlich verbinden wollen, oder nicht. Thun sie das lezte; so haben sie sich selbst zu zuschreiben, daß da sie mit Verachtung des Gesetzes einer des andern Glauben habe folgen wollen; sie nun auch bis in Ewigkeit denselben folgen müssen; ein jeder anderer Beweis wird ihnen also mit Recht abgeschlagen. Kann man aber dieses wohl auf die Frage von dem Stand des Menschen appliciren? Beyde Verordnungen haben also verschiedene Gründe. So bald die Register von der Demoiselle N... nicht reden, so muß man die Frage auf eben die Art beurtheilen, als wenn niemals Register vorhanden gewesen, oder dieselben verloren wären; ohne dieses würde ein, von seinen Eltern verlassenes Kind, sehr beklagenswerth seyn: Sollte ihm wohl das Gesetz alle Hülfe versagen, weil seine Eltern seine Geburth in die öffentliche Register nicht haben einschreiben lassen? Man kann hinzu setzen, in den wichtigsten Fällen, wo es auf Ehre und Leben ankommt, kann man Beweis durch Zeugen führen. Eine Standesfrage ist überdem sehr einfach. Ist Cajus ein Sohn des Titius? Die

lust der Kirchenbücher beweisen, und für sich anführen können. In ihrer Lage vertritt ein wohlgegründetes Besitzungsrecht die Stelle der Urkunden.

Die Demoiselle N... sagt man, hat zwey Contrakte, und nur dann, kann man zu dem Posseß seine Zuflucht nehmen, wenn man jener

Die Antwort ist ja oder nein. Mit den Verträgen hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Es kommen darinn viele Clausuln und Bedingungen vor, und diese können die Zeugen leicht vergessen. Die Verordnung von Moulins ist der Demoiselle N... also nicht entgegen, und kann die andere nicht erläutern. Wie sieht es nun aber mit der Verordnung von 1667 aus, die ich der Länge nach oben angeführt habe? Ich halte es mit denen die sie also erklären. Es sollen öffentliche Register gehalten werden, damit man dabey die Beweise von dem Alter, der Heyrath und dem Tode, eines jeden Bürgers finden könne. In Ermangelung der öffentlichen Register, sollen die Briefschaften des Hauses den Beweis ausmachen. Endlich wenn beyde zugleich fehlen; soll man zum Beweise durch Zeugen schreiten. Es ist wahr die Verordnung redet nur von zweyen Fällen, in denen man sich befinden muß, wenn man zum Beweise durch Zeugen zugelassen werden will, nemlich, daß die Register entweder verloren gegangen, oder daß niemals einige da gewesen seyn. Wer siehet aber nicht, daß diese Worte, **wenn die Register verlohren oder niemals einige vorhanden gewesen**, nur des Beyspiels wegen gesetzet sind? Wie kann ein Register das Schicksahl desjenigen entscheiden, von dem es nicht redet? Diese

unglücklicherweise beraubt worden ist. Hierauf antwortete man, daß die der Demoiselle so nachtheilige Lage sie von der Vorzeigung derselben dispensire, und man sie folglich nie zum Gebrauch ihres eigenen Vortheiles zwingen könne. Es ist freylich ein öffentliches Geständniß von einem dieser Contrakte da, sie hat ihn aber nicht in die Rechts-

se Schwürigkeit finden wir in den französischen Gesetzen über diese Materie, und ich glaube sie ist durch diese Erklärung gehoben. Das römische Recht ist aber gleichfalls davon voll, und scheint den dürren Worten der Verordnung von 1667 das Wort zu reden. Das zweyte Gesetz im Codex de testibus sagt. *Si tibi controversia ingenuitatis fiat, defende causam instrumentis & argumentis quibus potes. Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.* Wer sollte nun aus diesen Worten nicht schliessen, daß das römische Recht in der Materie vom Stande den Beweis durch Zeugen verböthe, überdem noch, wenn die letzten Worte allein gesetzet werden. Es hat aber nichts zu bedeuten. Man muß sich nur nicht an das Wort *Soli* kehren. Die Glosse darüber ist hier ganz vernünftig: sie sagt soli, *id est non solummodo, soli non admittuntur, ut aliæ probationum species excludantur.* Man vergleiche hiemit das 29te Gesetz der Pandeckten de probationibus: *Probationes, quæ filiis dantur, non in sola affirmatione testium consistunt.* Kann man dies nicht als eine Erklährung des zweyten Gesetzes im Codex ansehen? Ich erkläre nur aus den letztern das erste. Man kann mir also nicht entgegen setzen, daß das Gesetz aus den Pandeckten, weil es älter ist, nicht mehr angezogen werden könne.

Rechtssache mit eingemischt. Es stand mithin immer in ihrer Gewalt, was sie für einen Gebrauch davon machen wollte.

Nachdem der Advokat der Demoiselle N... solchergestalt den würklichen Posseß ihres gegenwärtigen

könne. Gottfried hat auch eine gute Anmerkung darüber gemacht. *Ne intelligas, ingenuitatem testibus solis probari non posse, sed potius non tantum testibus, sed & instrumentis & argumentis probari.* Es giebt noch mehrere Stellen in dem römischen Rechte, die ich hieher ziehen könnte, wenn sie mir nicht von der Erhaltung eines Standes, den man besitzet, zu reden schienen. Diesem kann man nun noch hinzufügen, daß die Römer den Beweis durch Zeugen in allen Geschäften zuliessen. Es scheint also vielmehr, daß durch den angeführten zweifelhaften Text im Codex, eine ganz besondere Gnade denen Bürgern ertheilet werde, nemlich, daß sie ausser dem gemeinen Beweise durch Zeugen, auch auf andere Art den Beweis von ihren Stand führen können. Man darf auch nur den römischen Proceß betrachten, so bekommt die vorgetragene Erklährung noch ein besseres Gewicht. Es war bey den Römern nicht wie bey uns. Die Partheyen konnten den Beweis von dem Grunde ihrer Klage, ohne daß er ihnen durfte vom Richter aufgelegt seyn, führen und wie es hieß Quibuscunque remediis, per magistratum &c. wenn de statu gestritten wurde. Rævardus und Pollet in historia fori romani. Ich glaube daß die französischen Gesetze, wenn sie gut sind, eben das Ansehen bey uns haben müssen was Leyser, Voetius, Stryk, 2c. haben. Dies wird zu meiner Entschuldigung genug seyn.

Anm. d. Uebers.

wärtigen Standes in seiner rechtlichen Einwendung erwiesen hatte, so blieb ihm nun noch übrig, daß er diesen gehörig bestimmte.

„Was ist der Posseß seines Standes;" frug er? „nach der Meinung unsrer Gegner ist „er das öffentliche Urtheil, insbesondre das Ur„theil derer, die sich darum bekümmern müssen, „denen daran gelegen ist, daß sie sich in demsel„ben nicht irren.

Welches sind nun aber gerade die Leute, welche sich um den Zustand der Bürger bekümmern müssen? — sonder Zweifel die Vorsteher der geistlichen, und weltlichen Gerichtsbarkeit. Nun zeigte ihnen die Demoiselle N... Zeugnisse, die von einer Person kommen, der in der geistlichen Gerichtsbarkeit der ehrwürdigste ist. Der Herr Bischof von Montauban erklärt sich in einem am 7. October 1771 darüber ausgestelltem Zeugniß, daß er nach den über die Aufführung der Demoiselle N... eingezogenen Nachrichten gehört habe, daß sie sich jederzeit als ein ehrbares Mädchen aufgeführt habe; — daß sie ohngefähr 1766 als Frau des Herrn *** überall anerkannt worden sey, und allgemeine Hochachtung erlanget habe. u. s. w.

Der erste President des Gerichtshofes, und des Finanz-Directoriums zu Montauban versichert, daß die Frau Marthe N... Vikomtesse

von ***, vor dem und nach dem Jahr 1766 als welches das Jahr ihrer Verheyrathung ist, jederzeit einen unbescholtenen Namen gehabt habe; — daß ihre behutsame Aufführung, und ihre strenge Sitten ihr überall Hochachtung, und Ehrerbiethung zuwege gebracht hätten, u. s. w.

Der von der Provinz abgeordnete Commissarius bezeugt, daß die Demoiselle Marthe N... zu Montauban, die seit dem Jahr 1766 unter dem Namen Frau von *** bekannt sey, vor und nach ihrer Verheyrathung einen unsträflichen Lebenswandel geführt habe.

Nach den Stimmen derer, die eben ihres Amts wegen die genaueste Erkundigung über den Zustand der Bürger einziehen müssen, liegt es sonder Zweifel den nächsten Verwandten am meisten ob, weil es ihnen sehr daran gelegen ist, daß sie sich hierunter nicht irren. Nun ist in der ganzen Familie des Herrn *** kein einziger der die Demoiselle N... nicht für seine Frau erkannt habe, als er, — man müste etwa noch überdem seine Frau Tante ausnehmen.

Man brachte indessen eine Abläugnung von ihrer ältesten Schwester bey; diese war aber viel zu sehr unter der Herrschaft ihrer Tante als daß sie ihren gegebenen Befehlen hätte widersprechen dürfen. Diese Verläugnung wurde von einen

weit

weit wichtigern Eingeständniß ersetzt. Die jüngste Schwester hat sich nie in den Sinn kommen lassen die Demoiselle N... nicht als eine rechtmäßige Frau ihres Bruders zu erkennen. Diese jüngste Schwester war aber eine Klosterjungfer.

Zu diesen drey schriftlichen Zeugnissen, die von den Vorstehern des Klosters, die folglich ein öffentliches Ansehen hatten, ausgestellt waren, zu der von der jüngsten Schwester, die eine Kloster Jungfer war, geschehenen Anerkennung derselben, — fügte man überdem noch die Briefe hinzu, die die Demoiselle N... aus den verschiedenen Garnisonen, wo ihr Mann gelegen hatte, unter der Aufschrift der Baronesse oder Vicomtesse von *** erhalten, in denen es ihm gefiel, sich einen Baron, oder Vicomte zu nennen; — man sammlete die verschiedene Gerüchte zusammen, welche überall seine Heyrath verursacht hatte; — man zeigte ihm die von ihm selbst geschehene Erklärung, daß sie gültig sey, und berief sich auf alle die Geständnisse, die er damals selbst für rechtmäßig erkannte; — und nun warf man die Frage auf, ob wohl jemand in einem bessern Besitz seyn könne, als sie?

Die drey schriftlichen Zeugniße, antwortete Herr ***, haben ohngeachtet des Ansehens der Personen die sie gegeben haben, schon ihrer Natur nach viel zweydeutiges. Sie werden hiernächst aus einem mehr, als wahrscheinlichen

Argwohne, daß sie das Werk der Hinterlist, und der Betrügerey sind, ausserordentlich verdächtig und zweifelhaft.

Die Briefe, fuhr er fort, auf deren Aufschrift ich der Demoiselle N... den Titel Vicomtesse gegeben habe, sind lediglich Ausbrüche meiner Zärtlichkeit gegen sie, nach welcher ich sie lieber meine Frau nennen, als sie der öffentlichen Schande, und dem lieblosen und bittern Gerüchte unbilliger Menschen aussetzen wollte.

Was endlich ihre Schwester, die Klosterjungfer betrift, wie könnte man das Stillschweigen als eine würkliche Anerkennung ansehen, was von ihrer Seite nur keine formelle Abläugnung war? Wenn die Demoiselle N... einige Briefe von ihr vorzeigte, so hatte sie die Nonne zu einer Zeit abgefasset, in der ihr, wie so vielen anderen, durch eine falsch ausgegebene Verheyrathung ein Blendwerk gemacht worden war.

Bis jetzt, fuhr er fort, finden sich auch nicht die geringsten Beweise eines gewissen Besitzes; — aber sie hat vielleicht in meiner Abwesenheit eine Handlung gethan, woraus man sehen kann, daß sie Frau und Mutter ist? Hat sie etwa mit meinen Pächtern Abrechnung gehalten? Hat sie Schulden bezahlt? Hat sie fällige Posten einkaßirt, und darüber Quittungen ausgestellt? Habe ich ihr Eingebrachtes etwa angegriffen?

griffen? — — Bey allen den Vorwürfen, die sie mir über meine Verschwendung macht, hätte ich doch als ein vernünftiger Mensch, bey meinen großen Bedürfnissen, diese Einnahme nothwendig gebraucht.

Woher käme es denn sonst, daß ich von ihr so sehr oft nur geringe Summen, als ein Darlehn verlange, die sie mir indessen alle abgeschlagen hat, — ob ich gleich weit beträchtlichere Geldposten hätte fordern können, die sie mir, wenn ich darauf drang, nicht abschlagen durfte.

Es ist völlig entschieden, daß unsere ganze Heyrath nichts als eine Fabel und Gedicht sey, die wir untereinander selbst verabredet haben, um andere hinter das Licht zu führen; — daß Sie während ihrer Schwangerschaft das Urtheil der Welt und die vielfältigen übeln Gerüchte bey Ihrer Niederkunft zu sehr gefürchtet haben, als daß Sie nicht, um jene zu verhüten, in die entfernteste Parochie hätten eilen sollen, um allda Wachen zu halten.

Hier ist ein neuer Beweis gegen den vorgegebenen Besitz des Standes. Die Akte von Bourdeaux ist vom 28ten May 1766; — die von Montauban, vom 21ten Merz 1766; — folglich ist und fällt ihre Verheyrathung in das Jahr 1766. Nun hat aber bis ins Jahr 1767 kein

kein Mensch sie als eine Vicomtesse angesehen: es wäre aber in allen Fällen sehr seltsam, daß sie, da sie die Titel so sehr liebt und so gerne hört, nicht eher sollte Anstalt gemacht haben, sich mit dem ihr zukommenden Titel beehren zu lassen.

Alle Briefe, welche Herr *** in diesem Jahre an sie abgesendet hat, gehen unter der Aufschrift, an die Demoiselle N... Im Anfange des folgenden Jahres finden sich allererst die Benennungen Vicomtesse; — und diese Zeit, welches man hierbey sehr wohl bemerken muß, war gerade die, in welcher sie schwanger war. Daraus könnte man nun allerdings folgern, daß keine Gewißheit der Verheyrathung, sondern nur allein der Wunsch, verheyrathet zu scheinen, die Demoiselle N... in den Besitz eines Titels gesetzet habe, den sie sich keinesweges durch ein aus dem Ehestande entstandenes Recht, sondern lediglich durch herablassende Gefälligkeit erworben habe.

Alle dergleichen Briefe, in welchen die Namen Frau und Gattinn so häufig vorkommen, welche bald unter der Aufschrift Demoiselle N... bald unter der Unterschrift der Vicomtesse abgeschickt worden sind, sind ganz sicher eine abgeredete Betrügerey, und folglich schloß er daraus, können sie für die geschlossene Heyrath nichts beweisen. Denn sonst würde ein jedes Mädchen in der Stadt ähnliche Briefe schreiben können,

um sich dadurch das Recht zu verschaffen, als die würkliche Frau dessen erkannt zu werden, der sie zu dem Ende erkaufte, um ihr ihre Unschuld zu rauben.

Kann die Demoiselle N... wohl den Taufschein ihrer Tochter zu ihrem Vortheile anführen? — „Man vergesse folgende Bemerkung „nicht, da sie einmal entscheiden wird, ob sie „würklich legitimirt sey, oder nicht? es ist nem„lich ein in allen Kirchsprengeln, so gar unter „den Protestanten eingeführter Gebrauch, ein „von verheyratheten Eltern gebohrnes Kind als „legitim zu erwähnen, oder der Ehe seines Va„ters, und seiner Mutter zu gedenken. Demoi„selle N... die in dieser Parochie getauft wor„den ist, wird diesen Gebrauch nicht abläugnen „können: — ihr eigener Taufschein bezeugt es: „denn er gedenkt der Verheyrathung ihrer El„tern."

„Sie hat den Priester zu überlisten, und „ihm einzureden gesucht, daß sie als Frau er„kannt worden wäre und dadurch für ihre Toch„ter denselben Titel erlangen zu können geglaubt. „Sie ließ das Kind, welches in der Folge dies „alles abläugnete, unter dem Namen der De„moiselle von *** aus der Taufe heben, und be„stach zu dem Ende eine gewisse Antoinette Bi... „welche sie als Taufzeuginn zu diesem Endzweck „wählte. Der Priester war viel zu klug, um „sich

„sich in der ihm gelegten Falle fangen zu lassen.
„Er begnügte sich, daß er der Namen ihres Va„ters, und ihrer Mutter gedachte, an denen er „den ihm vorgezeigten Briefen zu folge nicht im „geringsten zweifeln konnte; — es fiel ihm aber „nicht ein, ihrer Verheyrathung zu gedenken, „und es schien ihm auch zu gefährlich, und zu „viel versucht zu seyn, wenn er dem Kinde den „Titel eines ehelichen hätte geben wollen."

Wenn ich mich nicht zu der Zeit, da ich es würklich geworden bin, für ihre Frau ausgegeben habe, fuhr Demoiselle N... fort, so bitte ich Sie um nichts weiter, als daß sie an Ihre Tante, die Frau N... gedenken wollen. Dann werden Sie auf einmal das ganze Räthsel aufgelöset finden. Ich habe freylich meinen Namen nicht eher verändert, als bis ich Mutter wurde; — aber gewiß nicht aus dem schlechten und unedlen Grunde, dessen Sie mich beschuldigen: — denn, wie hätten Sie sich sonst auf die Leistung einer gewissen Gefälligkeit, die Sie in meinen Augen würde verhaßt gemacht, und die ich Ihnen nimmermehr verstattet hätte, Rechnung machen können?

Sie hatte weder mit den Pächtern zusammengerechnet; — noch Schulden bezahlt. Allein, wenn Herr *** keine Pächter hatte, so konnte sie auch mit denselben nicht zusammenrechnen. Schulden hatte er freylich, — und

zwar in so großer Anzahl, daß er sie mit seinem ganzen Vermögen nicht hätte bezahlen können. Es ist also gar nicht zu verwundern, daß man so wenig Beweise einer verengerten Haushaltung bey ihm gewahr werde.

Man kann ohne viele Mühe die natürlichsten, und unschuldigsten Unternehmungen für verdächtig, und unerlaubt ausgeben, wenn man nur will. Man macht es der Demoiselle N... zum Verbrechen daß sie ihre Wochen auf dem Lande gehalten habe. Man verdenkt es einer jungen Frau, bey ihrer herannahenden Entbindung den ungesunden Aufenthalt in der Stadt verlassen zu haben, um bey den ihr bevorstehenden unvermeidlichen Schmerzen in der freyen ländlichen Luft einige Erquickung zu suchen. Man untersteht sich, eine Entfernung, welche so nothwendig, als wohl überlegt war, eine heimliche Flucht zu nennen. Der Tar hatte eben ihre Geburts-Stadt überschwemmt, und das Haus ihres Vaters umgerissen. Bey einer so allgemeinen Ueberschwemmung fehlte es dem Herrn *** an einer anständigen Wohnung für sie. Sie eilte also aufs Land, in ein Haus welches ihrem Vater zugehörte. Heißt das sich heimlich entfernen, um in der Verborgenheit seine Wochen halten zu können? — ihre Schwangerschaft war der ganzen Stadt bekannt, als sie solche verließ.

Aber das Heyrathsgut. Er hat dasselbe nicht angegriffen. — Freylich, als ihm bey der

Hey-

Heyrath das Vermögen am baaren Gelde sollte ausgezahlet werden, so weigerte er sich, es anzunehmen. Dazu kann er sehr verschiedene Gründe gehabt haben. Entweder wollte er eine uneigennützige Liebe affektiren; — oder er hielt sich durch den bloßen Besitz der Demoiselle N... reich genug; — oder er glaubte das Geld in den Händen seines Schwiegervaters sichrer, als in seinen eigenen. Als er aber in der Garnison zu Lille seine Lebensart änderte und mehr brauchte, als sonst, mehr ausgab, als er einnahm, und sich seine Schulden sehr häuften; — so forderte er das Geld; — der Vater der Demoiselle N... schlug es ihm indessen aus guten Gründen ab, die Verschwendung des Herrn*** ward so gar in Montauban bekannt. Er verkaufte das einzige Landgut, das er besaß, welches er seiner Frau zum Leibgedinge, (douaire) angewiesen hatte. Man hielte es für billig, daß er seiner Tochter und deren Mutter diese geringe Einnahme erhielt, welche ohnedem nur die Interessen für eine eben nicht so ehrenvolle Schuld gewesen wäre.

„In dem Taufschein wird freylich nicht erwähnt, daß die Tochter ein rechtmäßiges Kind, „und von verheyratheten Eltern erzeugt sey. Um „aber denselben als eine gültige Induktion anführen zu können, müßten alle und jede Beweise für ihren Zustand auf diesen einzigen Punkt „gebracht werden. Man müßte darthun, daß

„der Vikarius, der das Kind getauft, keinen „persönlichen Haß gegen die Mutter gehabt, der „auf die Verfertigung des Taufscheines einen Ein„fluß gemacht habe: — man müßte erweisen, „daß bey ihm auch nicht einmal der Verdacht je„nes bittren Verfolgungs-Geistes, der sich lei„der auch so gar bis auf das Amt eines Geistli„chen erstreckt, Statt finden könne."

Wir kommen endlich zu dem Hauptbeweis, den der Advokat der Demoiselle N... als den auserlesensten aufbewahrte, ich meine zu dem Zeugen Rotul von funfzig Personen, welche alle einstimmig darthun wollen, daß die Demoiselle N... in der ganzen Stadt als die Gemahlin des Herrn *** erkannt worden sey.

Wenn funfzig Personen, deren einziges Interesse die Liebe der Wahrheit ist, ein Factum bezeugen, * — — wenn ihre sämmtliche Aussagen

* Zur Rechtfertigung meiner vorhergehenden Anmerkung, und, daß auch einem teutschen Juristen das Studium französischer Gesetze nützlich seyn könne, will ich hier den 10ten §. des 23 Titels aus den dritten Theil des Cod. Frid., der gewiß seinen Ursprung in Frankreich hat, hersetzen. Er lautet von Wort zu Wort, wie folget: **Wenn die Tauf- Trauungs- und Begräbniß-Bücher, oder Register verlohren, oder dergleichen niemals gehalten worden, können besagte Aktus, entweder aus den Hausbüchern der verstorbenen Eltern, oder mit andern Dokumenten, oder auch mit Zeugen bewiesen werden.**

Anm. d. Uebers.

sagen nichts widersprechendes in sich enthalten, als auf Seiten desjenigen, dem es daran gelegen ist, die Sache zu läugnen: — so ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Gegner mit gutem Vorbedacht dergleichen Widerspruch errege, und daß sein Läugnen eben kein großes Gewicht habe. Jedoch wir wollen den Werth eines jeden dieser Zeugen genauer zu bestimmen bemüht seyn.

Um denselben aber desto richtiger und sichrer angeben zu können, muß man untersuchen, welch einen Grad des Zutrauens diejenigen verdienen, die etwas aussagen. Die Kraft und die Gültigkeit ihrer Aussagen beruhet ganz allein auf ihrer Rechtschaffenheit, und ihrer uneigennützigen, und unpartheyischen Liebe zur Wahrheit. Wie ist es aber möglich, Leute hierüber beurtheilen zu können, die hundert und funfzig Meilen weit wohnen, deren besondere Verbindung, und Freundschaft mit dem, für welchem sie etwas bezeugen, — deren vielfältiges mögliches Interesse bey einer solchen Aussage nicht einmal vermuthet, geschweige wegen der großen Entfernung gewiß gemacht werden kann? Bereits hiermit brachte man die Richter in Ungewißheit! Allein die Advokaten giengen noch weiter.

Wenn man dem Advokaten der Demoiselle N... glauben will, so waren alle diese Zeugen angesehne, rechtschafne, und daher glaubwürdige Leute. Es waren Frauenzimmer von Stan-

de, Officiers, obrigkeitliche Personen. Größtentheils Catholiken, welche folglich am allerwenigsten in Verdacht kommen konnten. Die Advokaten des Herrn *** behaupten hergegen, daß alle diese Zeugen Protestanten, größtentheils Anverwandte, wenigstens doch Freunde der Demoiselle N... waren. Wie soll man nun bey einem so großen und verworrenen Chaos von Ungewißheiten, und Schwürigkeiten zur Wahrheit gelangen?

Wäre also eine solche gerichtliche Erkundigung durch Zeugen durch keine Verordnung für ungültig erklärt, und unter dem Titel examen ad futurum verworfen; — so würde schon die geringe Zuverläßigkeit, die man in einen solchen vermischten Haufen von Aussagen setzen könnte, hinlänglich seyn, um sie zu verwerfen.

Indessen entstehet doch aus der Verbindung aller dieser Aussagen ein gewisses Ansehen, welches der Advokat der Demoiselle N... nicht gern fahren lassen wollte. Er war daher darauf bedacht, zu beweisen, daß sein Zeugen Rotul nicht unter denen begriffen seye, welche die Verordnung für ungültig erkläret. Er führte nur einen Theil von dem Inhalt des Gesetzes an, und wollte beweisen, daß dasselbe von allen diesem angefangenen Verfahren nur allein die Zeugen Rotuln, welche sich auf einen gewissen Gebrauch gründen, verbiete. Indessen wurde die Wach-

samkeit

samkeit seiner Gegner bey aller Bemühung die Seite des Gesetzes welche seine Ansprüche entkräftete, zu verbergen, und nur diejenige, welche ihm günstig war, zu zeigen, mit einem gleichen Eifer erwiedert. Was vielleicht sonst Mangel der Aufmerksamkeit gewesen wäre, das wurde ihm als Untreue angerechnet. Sie warfen ihm öffentlich vor, daß er den Text der Verordnung verfälscht habe.

Dieser Artikel verbietet nicht bloß die Untersuchungen, die sich auf die Erklärung eines gewissen Gebrauches und Verhör vieler Zeugen gründen, sondern alle gerichtliche Erkundigungen ohne Unterschied, wobey noch eine Untersuchung auf das Zukünftige statt findet.

„Was liegt aber daran, ob diesen Zeug„nissen in ihrer Form etwas fehlet, was ihnen „den Vorzug, vor Gericht gültig zu seyn, würk„lich nimmt? — diese Untersuchung mag immer „unnütz seyn, wenn man es einmal so haben will,— „indessen werden die einzelnen Theile, die sie in „sich enthält, deßhalb nicht gerade ganz und gar „vernichtigt werden müssen. Wir reichen der „Obrigkeit keine gerichtliche Erkundigung, son„dern einen von einen Richter, und funfzig „Zeugen, die alle unsre Landsleute sind, und „sich verbunden haben, die Wahrheit zu be„stättigen, gerichtlich bestättigten Schein einer „allgemein kundbaren Sache vor.“

Hierauf antwortete man, daß man eine gerichtliche Handlung nie ihrer Natur nach änderte, wenn man ihr einen andern Namen gäbe. Wenn dieser Schein das im Gesetz erforderliche Formelle nicht hatte, und also nichtig und ungültig war, so kann man ihm unter einer andern Benennung ganz gewiß kein anderes Ansehen verschaffen. So bald diese Zeugnisse keinen andern Endzweck hatten, als eine vorher überlegte, und reiflich überdachte Verdammung, und so bald man ihnen die Absicht ansahe, sich an der Wahl der Richter zu vergreifen, und ihr Urtheil gleichsam durch eine Ueberraschung zu erhalten, so bleiben sie, welchen Namen man ihnen auch immer geben mag, beständig eine auf die Zukunft ausgesetzte Untersuchung, und sie werden alsdann kein anderes Schicksal haben, als das, welches ein jeder irregulaire Schein hat.

Es war aber nicht genug, die Würklichkeit der Heyrath zu behaupten, man mußte auch ihre Gültigkeit beweisen. Wenn es auch falsch wäre, sagte man der Demoiselle N..., was man Ihnen Schuld giebt, daß Ihre vorgegebene Heyrath nichts als eine Lüge, und ein von Ihnen erfundenes Gedicht sey; — wenn die würkliche Existenz derselben so richtig und entschieden wäre, als ihre Unrichtigkeit erwiesen ist, — was würde daraus für ein Resultat gezogen werden können? — kein anderes, als das, sie ist null und nichtig, da sie die Gesetze dafür erklären.

Ich muß hier bemerken, daß man die sichersten, und vollständigsten Gesetze über diese Materie anführte; — wir wollen, sagt das Edikt vom December des Jahres 1680, daß unsere Unterthanen, die der apostolischen, römisch-catholischen Religion zugethan sind, inskünftige sich nicht beygehen lassen sollen, jemals, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, mit den sogenannten Reformirten in ein Ehebündniß zu treten, wir erklären dergleichen Verheyrathungen als ungültig, und die in denselben erzeugten Kinder für Uneheliche.

Ein Edikt vom Monat Junius desselben Jahres verbietet allen und jeden Unterthanen, von welchem Stand und Beruf sie auch seyn mögen, wenn sie sich zur apostolischen, römisch-catholischen Religion bekennen, niemals von ihrer Religion zu einer andern überzugehen. Es sey, aus welcher Ursache, und Grunde, und Vorwande es nur immer wolle.

Diesen Gesetzen zu Folge wäre nun der Proceß auf einmal entschieden. Wenn Herr *** ein Catholik war, so konnte er nach dem Edikt vom December 1680 die Demoiselle N... als eine Protestantinn nicht heyrathen. Nach dem Edikt vom Junius konnte er auch nicht einmal ein Protestant werden, um mit ihr in ein Ehebündniß zu treten. Diese beyde Edikte, welche in kurzer Zeit auf einander gegeben wurden,

scheinen sich einander zu ergänzen, und man kann gar nicht begreiffen, wie die Demoiselle N... sich durch die Strenge dieser zwey Gesetze, habe frey sprechen können: — Folgende sehr ernsthafte Vertheidigung, war ihre letzte Zuflucht.

Es kommt nicht darauf an, sagte sie, zu den Herrn ***, sich der Strenge der zwey angeführten Gesetze gegen mich zu bedienen: — denn sonst müßte er ein Catholik gewesen seyn. Demohngeachtet, ob er gleich ein Ordens-Ritter ist, bekennt er sich zu den Protestanten, und ich will den Beweis davon führen.

Wenigstens hat er mich aus diesem Grunde zur Frau begehrt, und auch deshalb meine Einwilligung erhalten, und er hat mich als ein solcher zur Frau gehabt. In einer solchen Lage verklage ich ihn also als einen Betrüger; welcher ein ehrliches Mädchen zu gleicher Zeit zu entführen, und sie um ihre Ehre zu bringen niederträchtiger weise bemüht gewesen ist.

Es erschien würklich eine Demoiselle C... welche aussagte, daß der Herr *** ihr gesagt hätte, er gienge lediglich wegen seines Ordenkreutzes, (welches er in der Hand hielte,) in die Messe. Hierzu kam die Aussage eines Obrist-Lieutnants. Er sagte aus, daß der Herr *** ihm einmal vertrauet hätte, daß er nach einer genau angestellten Untersuchung der Catholischen

und der Protestantischen Religion, er die leztere vernünftiger, für den Staat nützlicher, und für die eigene Beruhigung des Gemüths weit tröstlicher gefunden habe, als diejenige, in der er erzogen wäre, und daß er fest entschlossen wäre, dieselbe in seinem ganzen Leben sich zur Regel seines Verhaltens zu machen.

Was könnte man also aus allen diesen andern Zeugen-Aussagen für ein anderes Resultat wohl ziehen, als dies; daß Herr *** nur ein falscher Catholik sey, oder daß er als ein Heuchler die Maske einer fremden Religion angenommen habe, um ein junges Mädchen zu verführen, ihre Familie zu hintergehen, und die ganze Stadt in einer für ihm vortheilhaften Ungewißheit zu erhalten.

Indem man aber dem Herrn *** Beschuldigungen von verschiedener Art macht, um ihn dadurch der Obrigkeit entweder als einen gegen die Religion ganz gleichgültigen Menschen, der das Zeichen des heiligen Creutzes, womit er gezeichnet ist, für eitle und nichtsbedeutende Kleinigkeit, oder höchstens als einen unbeträchtlichen Zierrath, womit er aufs höchste sein Glück machen könnte, ansahe, oder als einen solchen Menschen vorzustellen, der unter dem angenommenen Schein eines fremden Gottesdienstes, kein Bedenken trägt, seine geheimste Neigungen zu begünstigen, und eine ehrbare, und rechtschaf-

ne

ne Familie öffentlich zu beschimpfen. — — Warum hatte man wohl zwey so sehr schwarze Bilder von ihm machen sollen? was verlangten nun eigentlich die zwey Demoiselle N...? war es etwa ihre Meinung, daß er als ein Verführer und Apostate öffentlich gestraft werden sollte? — ganz gewiß konnte dies ihre Absicht nicht seyn. Die eine wollte ihn wieder zum Vater, die andere wieder zum Ehemann haben. — Denn sie begriffen gar zu gut, daß die Beweise, die sie gegen ihn vorbrachten, weder wichtig genug, noch in dem Grade rechtsgültig gewesen waren, um ihn eines Verbrechens zu überführen, zum Geständniß desselben zu bringen, und alsdann das Urtheil der Verdammung über ihn sprechen zu lassen. Es läßt sich also nicht gedenken, daß sie die niedrige Absicht gehabt haben könnten, einen Menschen, den sie aus so vielen Gründen schonen musten, unglücklich zu machen, und auf einmal in sein Verderben zu stürzen.

Vielmehr machten sie es sich zum Augenmerk, sich dem so strengen Gesetz, welches alle und jede Heyrath zwischen einem Catholiken, und einem Protestanten verbietet, zu entziehen. Um desto eher ihren Endzweck zu erreichen, nahmen sie so viel Masken an, als sie konnten. Herr *** gab sich für einen Reformirten aus, um dadurch der ganzen Streitsache ein anderes Ansehen zu geben. Wurde aber unter diesem neuen Standpunkt ihre ganze Rechtssache für sie günstiger?

Da-

Dadurch, daß sie nun die Streitsache ganz anders wendeten, erreichten sie einen doppelten Vortheil. Einmal; gewann Mademoiselle N... alle Protestanten auf ihre Seite; — und hiernächst konnte sie auch über die Gültigkeit ihrer Eheverbindungen in Frankreich gerichtliche Untersuchung anstellen.

Die Gegenparthey wandte ein, daß man dem Herrn *** Unrecht thäte. Sie gab es für die ärgste, und bitterste Verläumdung aus; — sie verwarf alle Beweise, die man ihr entgegen stellte, als Betrügerey, und hinterlistige Lügen. Sie behauptete, daß die ganze Untersuchung nicht zur Rechtssache gehöre. — Sie konnte also, ohne von ihrem Rechte etwas nachzugeben, der Einbildungskraft ihres Gegners immer freyen Lauf lassen; — sie schränkte sich dahero nur darauf ein, daß sie ihr die vielfältigen Hindernisse zu Gemüthe führte, die ihr auf ihrem Wege aufstoßen würden.

Die erste Schwürigkeit, die sie aus dem Wege räumen müsten, bestünde in dem allgemeinen Vorurtheil gegen die Protestanten, welche, da sie seit dem Edikt von Nantes in Frankreich keine eigentliche gültige Existenz hätten, eben deshalb auch keine rechtskräftige Contrakte schliessen dürften.

Es ist falsch, sagte der Advokat der Demoiselle N... daß die Protestanten in Frankreich

keine gültige Existenz haben. Sie existiren nicht nur würklich, sondern auch mit Recht. Die mittäglichen Provinzen sind voll von protestantischen Familien, die durch ihren Fleiß den Acker bauen, sie fruchtbar machen, und Segen über sie bringen. Was ihre würkliche Existenz betrift, wer wollte daran zweifeln? — was fügt die Verordnung, die sie verbannet hat, am Ende hinzu? — Es wird ihnen erlaubt, sagt der Gesetzgeber, daß sie im Königreiche bleiben, ihre Handlung und Gewerbe fortsetzen, und ihr Vermögen und Eigenthum nach ihrem Gefallen verwalten können. Ihr Aufenthalt in Frankreich, ist mithin nicht bloß Gnade, oder nachsichtsvolle Duldung; — es ist ein Recht, welches ihnen aufbehalten, und gleichsam aus dem Ruin ihrer Tempel, und aus der gänzlichen Abschaffung ihres Gottesdienstes aufbehalten worden ist.

Hieraus, daß nemlich die Protestanten keine verbannte und verworfene, sondern eine würklich existirende, und geduldete Religionspartbey ausmachten, folgerte er: — daß sie nunmehro alle Rechte, die ihnen die Natur giebt, verwalten, daß sie die allgemeingültige Erlaubniß, die sie allen lebendigen Geschöpfen ertheilt, ihres gleichen zu zeugen, gebrauchen können. Aus diesem Rechte sich eine Gehülfinn wählen zu dürfen, ergiebt sich natürlicherweise ein anderes, sich Nachkommen zu verschaffen; — — und aus

diesem

diesem folgt ein drittes, die rechtmäßigen Früchte ihrer Arbeit, und ihrer Mühe auch auf die Kinder fortzupflanzen.

Es giebt kein einziges Gesetz, fährt er fort, ja es kann keins geben, nach welchem die Protestanten in Frankreich abgehalten würden, sich mit einander zu verheyrathen. Eben so wenig ist ein Gesetz vorhanden, wodurch die Rechtmäßigkeit ihrer Ehen umgestoßen, oder angefochten würde. Die Einladung, die man ihnen machet, im Königreiche zu bleiben, ist eine zwar stillschweigende, aber doch nachdrückliche Verpflichtung, ihre Eheverbündnisse, und ihre Kinder nicht verächtlich zu halten. Wenigstens glaube ich nicht, daß jemand im Ernst behaupten würde, der Fürst, der das Gesetz gegeben, habe sie zur Strafe für ein ganz unfreywilliges Verbrechen, (denn Irthum und Wahrheit sind unsrem schwachen Verstande gleich leicht und willkommen,) — zu einen von den zween gleich harten, und bittren Entschliessungen zwingen wollen: — entweder, niemals daran zu gedenken, die Bürde des Lebens nur einen Augenblick in den Armen einer Gattinn zu versüßen, oder in demselben Augenblick sich selbst, ihre Ehegattinnen, und ihre Kinder in den bejammernswürdigsten, und verächtlichsten Zustand zu versetzen. Man lasse eine von diesen zween Voraussetzungen gelten, welche man will, so würde die Einladung, daß sie in dem Reiche blei-

ben möchten, und das ihnen gethane Versprechen, sie in demselben nicht zu kränken, im Grunde nichts anders als der bitterste Spott, und die heftigste Demüthigung für unglückliche seyn, die man nur deshalb im Lande zu behalten sich anstellte, um sie hernach mit desto wütenderem Ungestüm aus demselben zu verbannen.

Unsere Gesetze, wird man sagen, sind eben deshalb so herablassend und willfährig gewesen, um den Protestanten die Hoffnung nicht abzuschneiden, in den Schooß der Kirche zurückzukehren. Wenn es auch nicht in ihrer Gewalt stehet, einen Irthum abzulegen, den sie aus eigenen Kräften nicht immer einsehen können, so können sie doch wenigstens eine gewisse Gelehrigkeit beweisen; — und die bleibt ihnen jederzeit möglich. Unsere Kirchen sind für sie nicht so feste verschlossen, daß sie sich solche nicht mit einiger Behutsamkeit könnten öfnen lassen. Eben die Hoffnung, daß sie sich gehorsam beweisen würden, hat ihre Verblendung mit nachsichtsvollem Auge erduldet, und ihre Ehen begünstiget.

Bedenket man aber auch wohl, was man eigentlich fordert? — Man will den Protestanten Gnade angedeyen lassen, allein unter Bedingungen, welche sie nimmermehr annehmen können. Beträfe ein solcher Gehorsam ihr Vermögen, oder selbst ihr Leben, so könnte man

aus

aus den vielen freywilligen Aufopferungen derselben, welche sie gemacht haben, mit allem Rechte vermuthen, daß sie sich hierinn der gläubigen Kirche gefällig bezeigen würden. Allein Religion gehet über alles. Alle Güter der Erden stehn weit unter derselben; — und es ist überdem nicht einmal nöthig, daß es die wahre Religion seye, wenn man es nur redlich in derselben meynet. Da sollte man auch die meiste Nachsicht haben. Aber diese Tochter des Himmels, die mit so sanftem liebesvollen Auge die Kinder der Erde zu sich winket, und mit so großer Zärtlichkeit ihre Arme nach ihnen ausbreitet, ist demohnerachtet unerbittlich. Man verlangt von ihnen in allen Umständen des Lebens den willigsten Gehorsam, und die tiefste Unterwerfung unter ihrem Schöpfer. Sie schwören ihn, ohne dabey an Einschränkungen und an Grenzen dieses Gehorsams zu denken. Dabey bleibe man stehen, — und bedenke, ehe man einen Schritt weiter vorwärts thut, was für ein Verhältniß zwischen Gott und dem seyn könne, was nicht Gott ist?

Man beruft sich auf ein Edikt vom 14ten May 1724. Was besagt aber dieses Edikt? — es verbietet alle Versamlung unter dem Namen einer Betstunde: — alle religiöse Cerimonien, alle äusere Religionshandlungen der protestantischen Religion. Folglich fährt man fort zu schliessen, läßt es sich nicht denken, daß die Pro-

testanten eine gültige Ehe schliessen dürften. Man hat sich dadurch in den Irthum stürzen lassen, daß man zwischen protestantischen, und catholischen Ehen einen wesentlichen Unterschied gemacht, und die Heiligkeit der einen nach der Heiligkeit der andern beurtheilt hat. — Die Ehe bey den Protestanten ist bey ihnen nur die Hälfte von dem, was sie in den Augen derer ist, denen das Glück gegönnet, sie der Wahrheit zu öfnen. Jene nehmen ihr alles, was in derselben für uns geistiges, und göttliches liegt, und geben ihre Kraft nur in so fern zu, als sie aus der Natur dieses Contraktes kann hergeleitet werden. Die Heiligkeit ihrer Verbindungen besteht lediglich in der Beystimmung ihres freyen Willens; — so bald sie sich einmal die Gesinnungen ihres Herzens erklärt, und sich einander bestättigt haben, so treten sie, ohne weitre Formalitäten in den gemeinschaftlichen Besitz ihrer beyderseitigen Güter. Wenn sie auch die priesterliche Einsegnung verstatten, so ist diese nichts, als eine bloße Cerimonie, welche zu der Unzertrennlichkeit des Eheverbündnisses nicht das geringste hinzuthut.

Der Irthum, in welchem sie sich befinden, verdienet ohne Zweifel allen Tadel. Sie sind unsrer Klagen, und unsres Mitleidens werth, daß sie ihren Verbindungen den Grad von Vollkommenheit nicht geben, der denselben annoch fehlet; — daraus folgt aber noch lange nicht, daß man sie für ungültig erklären müsse. Wir

werden

werden ihnen freylich die Würde, die die Ehen unsrer Kirche haben, nicht einräumen können; — aber eine gänzliche Verdammung derselben kann doch nicht statt finden. Die bürgerlichen Vorrechte, welche allen ohne Betrug und Hinterlist gemachten Verträgen zukommen, müssen auch ihnen als ein rechtmäßig erlangtes Eigenthum anerkannt werden.

Obgleich die Protestanten nicht mehr, wie vor der Wiederrufung des Edikts, eine besondre Gesellschaft im Staate ausmachen; — so werden sie doch in demselben noch immer geduldet, und erhalten; man hat ihnen also alle Rechte freyer und vernünftiger Geschöpfe, einen Contrakt zu schliessen, zugestanden. Dasselbe Gericht, zu welchem sie in einem ohne Hinterlist geschlossnen Vertrage, den man ihnen nicht halten will, ihre Zuflucht nehmen können, bleibt ihnen auch dann offen, wenn sie es bey Eheverbindungen anflehen, welche nichts anders sind, als eine Verbindung von einer und derselben Natur, ob schon von einer heiligeren Beschaffenheit.

Derselbe Monarch, der einer öffentlichen äuserlichen Verehrung den öffentlichen Schutz verweigerte, weil er sie unter seinen Religions-Verwandten nicht länger gestatten konnte, — der aus der Mitte der Künstler, und anderer großer und scharfsichtiger Männer, welche die Ehre und Zierde der französischen Nation aus-

 machen,

machen, jene eigensinnige und hartnäckige Köpfe verbannet hat, weil sie andere Lehrsätze behaupteten, als er, und auf andern Altären opferten, als das Volk; — eben dieser Monarch duldet sie demohnerachtet in seinem Reiche. Er hat ihnen sein Wort gegeben, sie in dem Besitz ihres Vermögens nicht zu kränken; — das ist, sie bey dem Rechte zu schützen, sich Glücksgüter zu erwerben, sie andern anzuvertrauen, und folglich sich selbst Erben zu verschaffen, welche jene nach ihren Belieben gebrauchen können. Das war aber noch lange nicht genug. Indem der Monarch der öffentlichen Ausbreitung dieses Irthums steuerte, so hat er davor gesorgt, daß diese Unglückliche sich beständig an demselben halten und beruhigen können, da die Vorsehung ihre Augen noch nicht geöfnet, und ihre Unwissenheit, und Verblendung zerstreuet hat.

Beynahe hat man diese Einrichtung vergessen; — und es verdient allerdings große Verwunderung, daß man bis jetzt sie so sehr verkannt hat. Die protestantischen Eheverbindungen sind nicht nur, nicht verbothen, sondern so gar öffentlich autorisirt. Der Gesetzgeber hat nicht nur die Absicht nicht gehabt, sie zu untersagen, und als nichtig zu erklären; — es war so gar sein Wille, sie zu beschützen, und zu vertheidigen. Diese wohlthätige Absicht hat er bey allen den strengen Verfahren ins Werk gerichtet, wozu ihm eine Ueberzeugung, deren Werth oder

Un-

Unwerth wir hier nicht bestimmen können, angetrieben hat.

Vierzehn Tage vor der Wiederrufung des Edikts von Nantes, den 15ten September 1685, zu der Zeit, wo der ganze Entwurf einer neuen Gesetzgebung bereits bestimmt, wo der Gewissens-Freyheit der letzte Stoß gegeben, — wo alle Mittel zur Ausführung veranstaltet, und die Verordnung, welche alles bewerkstelligen sollte, schon aufgesetzet war, an eben dem Tage erschien ein Edikt von dem Staatsrath, welches bestimmte, wie sich in der Folge die Protestanten verheyrathen könnten. Man verstattet ihnen, durch die Vermittelung eines Geistlichen, ihre Heyrath zu vollziehen, wenn nur, sagt die Verordnung, eine von den vornehmsten Gerichtspersonen gegenwärtig ist, und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dabey kein geweyheter Priester sey, keine Einsegnungs-Rede gehalten werde, und keine religiöse Handlung, von welcher Beschaffenheit sie auch seye, sich einmische.

Man wende dagegen gar nicht ein, daß er diese seine Willensmeynung unmittelbar nach den ersten Edikt selbst wiederum vernichtiget habe? — daß er in einem Edikte von 15ten September das Recht der Protestanten, sich in Gegenwart eines Richters zu verheyrathen, auf eine gewisse bestimmte Anzahl von der Gerichtsobrigkeit

dazu ausersehenen Geistlichen einschränke; — daß er im Gegentheil durch dasselbe Edikt diesen Geistlichen die Pflicht auflege, entweder ihre Religion abzuschwören, oder das Königreich zu verlassen. Es wäre ein sichtbarer Verstoß gegen die königliche Majestät-Würde, wenn man einen dergestalt einleuchtenden Widerspruch in einem so engen Zwischenraum annehmen wollte. Eben daher, daß das Arret und das Edikt zu einer Zeit, und von einer Hand abgefaßt sind, folgt, daß sie mit einander übereinstimmen, und es ist im Grunde gewiß nicht schwer, sie mit einander zu verbinden.

In dem ersten Augenblick einer für so vielen Menschen gefährlichen Revolution war es von der äusersten Wichtigkeit, die Gemüther zu beruhigen, und die Menschen aus den Provinzen des Reichs zu verweisen, deren Natur, — deren verschiedenes Gewerbe, — deren Denkungsart, — deren allgemeine Liebe unter dem Volke, — deren Verdienste, die ihnen ihre Verfolgung verschafte, — einen so großen Einfluß hätte machen können, daß daraus ein der Ruhe und Sicherheit ausserordentlich gefährlicher Aufstand entstehen könnte.

Er mußte also auf der einen Seite die Geistlichen entfernen, deren zu weiche oder zu harte Seele, in eine solche Veränderung sich nicht hätte schicken können; — auf der andern Seite

mußte

mußte er die im Lande zurücke behalten, deren sanfterer, oder in den vielfacheren Erfahrungen des Lebens geprüfter Character, deren Kenntnisse der Welt und der Gesetze sie eher, und leichter zu Unterwerfung derselben bewegen konnte. Das war einzig und allein der Grund zu diesen zwey Verordnungen.

In dem Edikt war allen Protestanten ohne Unterschied entweder die Landesverweisung gedrohet, oder die catholische Religion anzunehmen gebothen; — und es hatte zur Absicht, durch die erste Drohung in Furcht zu setzen. In dem End-Urtheile waren viele davon ausgenommen; — man ließ den unmittelbar vom Könige dazu verordneten Commissarien die Freyheit, daß sie die Geistlichen nach ihren Gefallen auswählen könnten, denen sie es vorzüglich zutraueten, ihre Beichtkinder zur Demüthigung unter die römische Kirche zu ermahnen, welche die Politik nothwendig machte. Es war ihnen aufgegeben, die halsstarrigen Geistlichen mit der Strenge zu entfernen, und die gelehrigen, und nachgebenden mit Gelindigkeit und nach den Sinn des Gesezzes zu erhalten.

In dieser Lage befindet sich beynahe die Sache noch anitzt. Die Politik verweiset die protestantischen Geistlichen, die Toleranz rufet sie wieder zurück, und erhält sie in dem Lande: — man kennt die zur Verwaltung dieser Sache bestimmte königliche Commissarien. So lange sie sich der Gnade, die man ihnen erzeiget, nicht

unwürdig machen, werden sie von der Obrigkeit beschützet; — nur alsdann werden sie öffentlich bestraft, wenn sie sich, wiewol dieser Fall nur sehr [selten vorkommt, gegen die Gesetze vergehen, welche die tiefste Ehrerbiethung verlangen, weil sie doch einmal Gesetze sind, und weil man sie, so lange sie noch existiren, des gemeinen Besten wegen wenigstens dem Scheine nach schonen muß, wenn auch die Policey aus personal Ursachen die würkliche Bestrafung derselben aufschieben möchte.

Wenn die Macht eines Layen ihre Heyrathen bestättiget, so giebt ihnen die geistliche Macht alle ihre Heiligkeit. Benedikt der vierzehnte, ein Pabst, dessen Andenken noch itzt der ganzen Christenheit ehrwürdig und schätzbar ist, wurde einmal gefragt, was er von den Verheyrathungen der Protestanten unter sich, oder mit den Catholiken hielte, — und er antwortete, daß die Ehe in beyden Fällen gültig, und unauflöslich sey.

Wenn in dem erstem Fall beyde Theile ihre Irthümer erkennen, und sie abschwören, — so bringt deshalb die Veränderung, welche durch die Gnade Gottes in ihren Herzen gewürkt wird, keine in ihrem Zustand hervor: — sie dürfen nicht erst durch die Vermittelung eines Priesters ihre Ehe wieder erneuern, wenn auch keiner bey der Errichtung derselben gegenwärtig gewesen sey. Im zweyten Fall kann die Härtnäkkigkeit

kigkeit des ungläubigen Theiles auf die Gültigkeit der Verbindungen des andern keinen widrigen Einfluß machen. Er erinnre sich, sagt der heilige Vater, daß sie auf ewig geschlossen sey. Es bleibt ihm vergönnt, und der heilige Vater empfiehlt es, auf seiner Seite alle nur mögliche Versuche zu machen, seine in Unwissenheit, und trauriger Verblendung unglückliche Hälfte zu bekehren, — nimmermehr kann es ihm hergegen frey stehen, sich von ihr zu trennen.

Nie ist wohl eine wichtigere Rechtsuntersuchung in den Gerichtsbänken verhandelt worden. Eine Streitsache, die selbst ihrer Natur nach unentschieden bleiben mußte, weil sie sich überdem noch auf eine Aussage gründete, der alle rechtsgültige Beweise fehlten. Um die Gültigkeit der Eheverbindungen unter den Protestanten zu erhärten, gieng man, wie es aus dem vorigen zur Gnüge erhellet, von einer durch alle Umstände, so gar durch das bloße Wahrscheinliche falsch befundenen Voraussetzung aus. Man gab vor, daß Herr*** ein Protestant seye, — und doch waren seine Erziehung, seine religiöse Uebungen, — bis auf den Orden, welchen er hatte, für seinen ächten catholischen Glauben Bürge. Man führte freylich einige seiner eigenen Geständnisse an; — allein, nicht zu gedenken, daß es eine förmliche Inquisition über die Gewissen der Menschen seyn würde, dergleichen Zeugnisse als gültig auszugeben, — so waren sie auch

in einer durch unsre Gesetze verbotenen Akte aufgesetzt.

Man wird sich erinnren, daß die Demoiselle N... weil sie ihre Verheyrathung durch keinen Trauschein beweisen konnte, sich darauf berief, daß, weil sie eine Protestantinn wäre, sie davon dispensirt worden seye; — daß sie in der Folge zu einem Zeugenbeweis ihre Zuflucht genommen, und eben aus diesem Beweis die Gültigkeit ihrer Eheverbindungen gefolgert habe. Man erinnre sich, wie sie die Strenge unsrer Gesetze, welche alle und jede Verbindung eines Catholiken mit einer Protestantinn verbieten, dadurch entkräften wollte, daß sie den Herrn *** zu einen Protestanten machte, und auf diese Art ihre Ehe von der allgemeinen Verurtheilung befreyete; — man erinnre sich ihrer vielfältigen Versuche, um die Gültigkeit der protestantischen Eheverbindungen in Frankreich zu erweisen. Man prüfe meinen Ehestand, fuhr sie fort, wie man nur immer will, er wird die schärfste Prüfung aushalten. Daraus zog sie die für seine zweyte Eheverbindung nachtheilige Folge, daß, da die erste gültig seye, und mit der darauf folgenden nicht bestehen könne, die letzte nun auch schlechterdings vernichtiget werden müsse.

Die bereits angeführten Rechtsgründe waren ihrer Meynuug nach zureichend, ihre so gerechte als billige Forderung zu unterstützen; — um

um aber zu zeigen, daß sie das völligste Recht auf ihrer Seite habe, brachte sie noch zwo Beweise vor, denen sie nicht weniger Bündigkeit, und Strenge zutrauete, als den ersteren. Welches waren sie wohl? man siehet so gleich, daß es gewiß keine andere, als die zwey Trauscheine, der eine aus der Parochie der Stadt Bourdeaux, der andere aus der Stadt Montauban waren. Ihre Ehe, der es nur noch an einem gehörigen Posseß fehlte, sollte sich durch diese neue Gründe noch mehr bestättigen, und ausser allem Zweifel setzen.

Die erste Einwendung, die man gegen die Richtigkeit dieser beyden Scheine machte, welche auch in der That sehr beweisend war, bestand darinnen, daß sie doppelt waren. Wozu sollten zwey Trauscheine bey einer einzigen Heyrath seyn? — daß sich zwey Protestanten unsern Kirchen nähern würden, um unter dem Schutz einer heiligen Ceremonie ihre Eheverbindung aller Ungewißheit und Nachtheil zu entziehen, war sehr wahrscheinlich. Sie wollten ihrer Eheverbindung zu gleicher Zeit die Rechte der catholischen Ehen verschaffen. Sie möchten also immer diese Vorsicht zu rechter Zeit gebraucht haben; — daß sie sich aber ganz in der Entfernung von andern Menschen ehelich einsegnen lassen, ist um so viel ungereimter, und abgeschmackter, da sogar die Glieder ihrer eigenen Sekte eine solche Verbindung von einem bürgerlichen Contrakt niemals

mals unterschieden haben, mithin die priesterliche Einsegnung in der Entfernung von der Stadt, und den Menschen allerdings ganz überflüßig und tadelnswerth ist.

Die Demoiselle N... behauptet im Gegentheil, daß diese zwey Trauscheine sich in keinem einzigen Stücke widersprächen, sondern sich vielmehr einander bestättigten, und daß eben ihre ganz unschuldige Verdoppelung ein sichres Kennzeichen, und der untrüglichste Beweis ihrer Richtigkeit seye. Wir haben oben gesehn, daß durch ein Arret vom 15ten September 1685 den Protestanten erlaubt wurde, ihre Ehe durch Vermittelung eines Geistlichen zu vollziehen, wofern nur eine catholische Magistratsperson zugegen ist; — so unangenehm, und eingeschränkt diese Erlaubniß auch immer seyn mochte, war wenigstens für die Protestanten eine Zuflucht, die sie von manchen Sorgen befreyete. Aber das, was sie am allerwenigsten hätten befürchten sollen, geschahe am allerersten. Aus ängstlicher Besorgniß, oder vielleicht auch wohl aus ungegründeten Vorurtheilen versagten die Officierer, welche als Zeugen dabey seyn sollten, ihnen diese Pflicht, und beriefen sich darauf, daß sie ohne ausdrücklichem Befehle so gefährlichen Verrichtungen sich unmöglich unterziehen könnten. Die armen Protestanten fanden also keinen einzigen, der die wohlthätigen Gesinnungen des Monarchen erfüllen, und ihnen hierunter nützlich seyn

wollte,

wollte. Was sollten sie nun in einem solchen Zustande anfangen, in dem es ihnen an aller Hülfe und Beystand fehlte? — — —

Auf der einen Seite hielten sie es für Recht und erlaubt, in Gegenwart ihrer Geistlichen, die ihnen die allgemeine Religionsduldung nachsichtsvoll erlaubte, zu Gott ihre Gelübde zu thun: — auf der andern, wollten sie in Rücksicht auf das Edikt von 1685 den Landesgesetzen einen unaufhörlichen Gehorsam leisten, — dem Befehle des Königes nachkommen, und sich gern als gehorsame Unterthanen, und unterwerfungsvolle Bürger im Staat beweisen. Sie sahen überdem in Ehesachen die Pfarrer für würkliche obrigkeitliche Personen an, und glaubten, daß in der Ausspendung dieses Sakramentes die weltliche Macht mit der geistlichen ganz und gar und völlig miteinander vermischt sey; — daß in dem Augenblick, da die Ehe vollzogen wird, diese doppelte, die geistliche und weltliche Macht so unzertrennlich in dem heiligen Individuum verbunden sey, daß dieser Pfarrer die von beyden Theilen einander gemachte Verpflichtungen genehm hielte, und bestättige, und für sie zu Gott um Gnade und Segen flehe, — aber ihnen auch zugleich die bürgerlichen Vortheile des Ehestandes verheisse. Sie hielten es also für hinlänglich, sich unsern Geistlichen darzustellen, nicht nur von ihnen ein Sakrament zu empfangen, dessen sie ihr Unglaube unglücklicherweise

beraubt;

beraubt; — sondern, um ihre Eheverbindung daselbst auf eine rechtskräftige Weise zu vollziehen, und ein öffentliches Zeugniß abzulegen, welches in der Folge gültig seyn müste. Der Geistliche war nach, wie vor, ihr Gewissensrath, der Pfarrer ward in ihren Augen der Bevollmächtigte der Gesetze.

Daher ist es auch zu erklären, daß die Demoiselle N... zwey Trauscheine hatte; — sie richtete sich in dieser Sache nach dem Beyspiele aller Protestanten vor ihr. Sie legte ihre Gelübde vor einen ihrer Geistlichen gleichsam nieder; — daher kam der erste. Sie stellte sich einem unsrer Pfarrer dar, damit ihre Eheverbindung genehmigt würde; — daher kam der zweyte Trauschein. Sie heben sich also beyde so wenig auf, daß vielmehr eben in ihrer Zusammenverbindung, ihre unwidersprechliche Gewißheit lieget. Die Verordnungen, welche die Catholiken unter uns verpflichten, sich lediglich vor ihren eigenen Pfarrer zu verheyrathen, sind weder zweydeutig, noch ungewiß, sondern liegen mit klaren Ausdrücken einem jeden vor Augen. Nun ist der Geistliche, der die Protestanten trauet, nicht ihr eigener Pfarrer. Es muß folglich bewiesen werden, daß diejenigen, welche sich vor ihm darstellen, würklich Protestanten sind; — und darinn bestehet eben die Trauungs-Cerimonie des Geistlichen. Der eine Trauschein ist für die Gerichtsstühle ein Beweis,

daß

daß die Partheyen von dem Gesetze ausgenommen sind; — der andere giebt ihnen das günstige Mittel, in welches sie die ihnen so nothwendige Befreyung von diesem sonst so strengen Gesetz, welche jene ihnen geben, gleichsam einhüllen können. Unter allen protestantischen Eheverbindungen in dem ganzen Königreich wird vielleicht nicht eine einzige können aufgefunden werden, welche durch diese doppelte Formalität nicht ihre Kraft und Gültigkeit erhalten habe; — nicht eine einzige die sich nicht aus diesem zwiefachen Rechtsgrund rechtfertigen ließe, welcher den Eheleuten alle ihre Freyheit zugestehet, und den Kindern den Besitz ihres Vermögens, ihrer Ehre, und die Succeßion in die Rechte ihrer Väter versichert.

Wenn Sie aber ganz gewiß überzeugt gewesen wären, — sagt die Gegenparthie, daß Ihre Scheine sicher und gültig waren, warum haben Sie eine so geraume Zeit vorbeystreichen lassen, ehe Sie von denselben den Ihnen so nöthigen Gebrauch machten? hätte man Sie würklich vorfordern lassen um sie vorzuzeigen, würden Sie nicht alsdann sich entschuldiget haben, daß Ihr Stand von dieser Verbindlichkeit sie losspreche, daß Sie hierüber keine Rechenschaft zu geben verbunden wären, und also auch keine geben wollten? — Nur allererst, nachdem Sie das Arret vom 15den September ansichtig wurden, fiel es ihnen ein, in demselben für sich ei-

nige Begünstigung zu finden, und durch einen doppelten Trauschein deren Vertheidigung Sie mit so vieler Wärme übernahmen, Ihrer Chimäre einige Festigkeit zu geben.

Man weiß es zu gut, daß Sie sich im Anfange aller ihrer Rechte begeben haben, daß Sie hierauf den Schein aus Bourdeaux, und dann den aus Montauban vorgezeigt, als daß man nicht das Ihnen selbst hinlänglich bekannte Urtheil von Ihren Unternehmungen hätte gewahr werden sollen. Das sahe man ohne allem Zweifel an der Unruhe, — an der Verwirrung, — und an dem ängstlichen Kummer, welchen Ihnen diese beyden Scheine in Ihren ganzen Proceß machten. Wenn man daher auch nichts weiter gegen dieselben einwenden könnte, als Ihre sichtbare Besorgniß, das so sehr zweifelhafte und ungewisse Geschäfte, dem Sie sich unterzogen haben, Ihre unaufhörliche Veränderlichkeit, — so wäre das schon genug, um die Scheine für falsch und hinterlistiger Weise, verfertiget, zu erklären.

Wenn uns auch, antwortete der Advokat der Demoiselle N..., einige Furchtsamkeit, zur Last gelegt werden könnte, so rührt sie lediglich aus einer heiligen Besorgniß vielfacher gefährlicher Folgen her. Wir befürchteten, daß wir uns in eine weitläuftige Untersuchung einlassen müßten, wobey wir Vorurtheile zu bestreiten

nöthig

nöthig hätten, welche unter den größesten Haufen der Menschen vorgehen, und folglich für unwiederleglich angesehen wurden; — wir befürchteten, daß wir in einer so weiten Entfernung auf gewisse Meinungen stoßen könnten, welche eigentlich nur Meinungen bleiben sollten, die aber einem nicht geringen Theile der Menschen ausgemachte Wahrheiten, die nicht nur ihres Glaubens, sondern auch der allertiefsten, und einer ganz unbedingten Verehrung würdig scheinen.

Das waren Ueberlegungen, die wir zum Gesichtspunkt machten, aus welchem wir unser Verfahren einrichten zu müssen, für nöthig hielten. Da man aber aus unserm Stillschweigen einen Grund wieder uns hernimmt, da man uns unsere Furchtsamkeit nicht nur zur Nachlässigkeit, sondern auch zu einem großen Fehler anrechnet; — da man eine Zurückhaltung, die auf unsere Seite billig und nothwendig war, zum Verbrechen macht, so wollen wir anjeҗt neue Beweise von der Untreue des Herrn *** geben. Man wende uns ja nicht ein, daß wir diese Gründe schon einmal gegen ihn angebracht hätten. Es ist ein Unterschied, es zu sagen, und es würklich zu thun; — sie werden länger dauren, als sie schon gedauret haben, und immer ein Augenmerk für billige Richter seyn, die ihre Entscheidung auf sie gründen werden.

Die Beschuldigung, daß diese zwey Dokumente falsch sind, und der Beweis derselben wäre das sicherste Mittel, um ihre Ungültigkeit sogleich auf das sichtbarste darzuthun. Aber die Langweiligkeit eines neuen Verfahrens, insbesondre die Ueberlegung, daß es ganz unnöthig sey, zwey ohnedem schon gleichgültige Dokumente für null erklären zu lassen, verursachte, daß man sie lediglich aus ihrer eigenen sehr mangelhaften Beschaffenheit bestritte, ohne zu einer förmlichen juristischen Methode Zuflucht zu nehmen.

Gegen den Schein aus Bourdeaux wandte man gleich zuerst ein, daß der Pfarrer denselben förmlich abgeläugnet habe; — dieser sagte noch mehr aus, nemlich er habe die Demoiselle N... so wenig als den Herrn *** jemals gesehen, noch gekannt. Er bezeugt überdem, daß die Kirchenbücher aufs allergenaueste nachgesucht worden sind, und daß sich nicht das geringste von dieser sogenannten Ehe in denselben gefunden habe.

Nun könnte man allerdings einem betrügerischen Pfarrer die Schuld hievon beymessen, der aus strafbarer Untreue das zur Bestättigung dieser Heyrath ganz vorzüglich geschickte Zeugniß aus seinen Kirchenbüchern ausgelöschet habe. Wenigstens wandte man eine solche Gefälligkeit des Pfarrers vor, die der Geitz verursacht

sacht und begünstigt hätte, die eben deswegen der strengsten Ahndung der Kirchenvorsteher und des Consistoriums würdig wäre; — — es bleibt aber doch immer eine Hypothese, und eine sehr gewagte Muthmaßung. Sie zu entkräften, und ganz ungültig zu machen, war die bloße Abläugnung des Pfarrers hinlänglich, zumal, wenn seine Rechtschaffenheit und Amtstreue allgemein anerkannt wurden. Was für eine Aehnlichkeit sollte sich aber zwischen einen liederlichen ausschweifenden *, und einen rechtschaffnen treuen Pfarrer zu Bourdeaux finden? — kann man wohl von dem Verbrechen des einen auf die Untreue des andern schliessen?

Herr *** geht noch weiter. Er will sogar beweisen, daß er zu der Zeit, da die Heyrath vor sich gegangen seyn soll, nicht einmal zu Bourdeaux gewesen sey. Die Demoiselle N... bringt auf der andern Seite einen neuen Beweis wider ihn vor, der den seinigen sogleich über den Haufen zu werfen scheinet. Sie beruft sich auf die Aussage eines Officiers vom Regiment P... welcher bezeugt, aus dem Munde des Herrn *** selbst gehört zu haben, daß er verheyrathet sey, — und daß er die Demoiselle N... zu Bourdeaux geheyrathet habe. Ein andrer Officier bezeugte, Herr *** habe ihm seine Ehe mit der Demoi-

* *Curé de Massane* konnte ich nicht besser übersetzen. Massane ist eigentlich die erhabene Leiste an dem Orte, wo die Galeere enger zu werden anfängt.
Anm. d. Uebers.

selle N... bekannt gemacht, und würklich eingestanden, daß er sie zu Bourdeaux geheyrathet habe. Sie drang darauf, daß bey solchen Zeugnissen kein einziger Beweis der Gegenparthie mehr zugelassen werden könnte.

Diese Aussagen hatten indessen einen Haupt-Mangel. Sie waren aus einer für ungültig erklärten gerichtlichen Untersuchung hergenommen. Da diese nicht gilt, so fällt jener Ansehen mithin sogleich über dem Haufen.

Wenn die Akte von Montauban würklich falsch ist, so ist diese hinterlistige Verfertigung noch verwegener. So würden die Folgen, wenn es möglich wäre, noch trauriger und gefährlicher seyn. Diese Akte, sagt man, ist aber von einem weit jüngeren Datum, als die von Bourdeaux, und doch ist sie sehr lange nach dieser erst zum Vorschein gekommen. Weil kein Mensch der von Bourdeaux mehr glauben wollte, und ein jeder sie für verdächtig und untergeschoben hielt, so suchte man der von Montauban Ansehn und Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Allein eben dadurch, daß sie sehr spät ans Tages-Licht kam, verlor sie ihren Glauben, und ward im höchsten Grade verdächtig.

Jedoch, wie kann man auf eine so dunkele und verworrene Schrift irgend einen Werth legen, oder ein Zutrauen in dieselbe setzen?

„Ein

„Ein Extrakt überhaupt besteht in einer „aus einem Protocoll, das man vor Augen hat, „genommenen, und von einer Gerichtsperson, „deren Unterschrift vor Gericht gültig ist, über- „gebenen Copie: — der sogenannte Schein hin- „gegen war eine vorgegebene Copie aus einem „Protocoll, welches kein Mensch gesehn und die „ein Unbekannter einer obrigkeitlichen Person „ausgeliefert hatte. Auf das Ansehn eines Un- „bekannten wurde also dem Protokolle so wohl „als dem Extrakt Glauben beygemessen, — ei- „nes unbekannten, der, nicht etwa für seine „Rechtschaffenheit oder für die Richtigkeit des „Protokolles, sondern für seine individuelle Exi- „stenz, und für seine Unterschrift von Murat „zwey eben so verdächtige Gewährs-Männer „den Bernard Coste, dessen Schaubühne die „Demoiselle N... hernach bestieg, und den Nef- „fen des Merignac einen Onkel dieser Demoi- „selle anführte.

Noch weit verworrener auf Seiten der Demoiselle N... ward ihre Sache auf der einen Seite durch das seltsame Betragen dieses Unbekannten, der weder den Ort noch das Haus sagen wollte, wo man sein sogenanntes Protokoll aufschlagen, und sich aus demselben Raths erholen könnte; auf der andern durch die hartnäkkige Verweigrung der Demoiselle N... welche denen an sie ergangenen Befehlen zu folge nicht sagen wollte, wo der sogenannte Jakob Sol-

 Elias,

Elias, der sie ehelich eingesegnet haben soll, und wo der sogenannte Johann Murat wohne, der eine Copie aus dem Protokoll überreicht und der Gerichtsperson überliefert hat. Solchergestalt wurden alle Wege, hinter die Wahrheit zu kommen, verschlossen, und so konnte man unmöglich wissen, ob würklich ein Protokoll vorhanden, — ob diese vorgegebne Heyrath in dasselbe eingetragen sey, — und seit welcher Zeit dieses Protokoll existire, und die Heyrath in dasselbe eingetragen sey? — —

Alles, was aus dem Extrakt ersehen werden konnte, bestand darinnen, daß der vorgegebne Trauschein weder von dem Vikomte von *** noch von der Demoiselle N..., noch von ihren beyderseitigen Eltern, die nicht einmal gegenwärtig waren, noch von dem Jakob Sol-Elias unterzeichnet war.

Dieser Schein erwähnt so gar den Ort nicht, wo die Heyrath vor sich gegangen seyn soll, — sie gedenkt weder einer Stadt, noch einer Vorstadt, noch eines Landgutes, oder Dorfes, wo man sich allenfalls hinverfügen, und über die Heyrath der Demoiselle N... Erkundigung einziehn könnte. Sie soll in einer Einöde vorgegangen seyn, die aber eben so viel unbestimmtes und ungewisses hat, als der leere Raum.*

Eben

* *Espaces imaginaires* ist der erdichtete leere Raum ausserhalb dem Umkreise der Welt.

Anm. d. Uebers.

Eben so wenig sagt er, in welchem Welttheile die drey genannten Zeugen wohnen sollen. Wenn also auch kein anderes Indicium seiner Unrichtigkeit da wäre, so kann man ihm eben der ausserordentlichen Ungewißheit wegen keinen Glauben beymessen.

Man fügte hinzu, daß ein solcher Sol-Elias nie auf der Welt gelebt habe; — daß es nur ein erdichteter Name sey, um einem Betrug dem sonst sogar die Wahrscheinlichkeit fehlen würde, Anstrich und wenigstens einige Glaubwürdigkeit zu geben.

Der Advokat der Demoiselle N... da er den Sol-Elias nicht in Person darstellen konnte, bringt indessen zum Beweis seiner Existenz einen Brief * bey, den er einen seiner Mitbrüder geschrieben haben soll. Dieser Brief sollte

 seiner

* Ja liebster Freund, Sie haben Recht. Ich bin es, dessen Amt es der Herr *** sich bedient hat, um mit der Madame von ***, ehemaligen Demoiselle N... die ehrwürdigsten und heiligsten Bande zu knüpfen. Es ist also ganz unnütz, daß anitzt dieser Cavalier seinem Advokaten Zweifel vorbringt, ob ich auch existirte. Er hat mich gesehn, — er kennt mich, — und er wird sich meines Vortrages, und meiner Ermahnungen erinnern, die ich ihm bey seiner ehelichen Einsegnung gab.

Herr

seiner Meinung nach so offne Züge der Wahrheit haben, daß man in denselben nicht das geringste Mißtrauen setzen würde, ja nicht einmal setzen könnte.

Die Aussagen der Einwohner daselbst geben den höchsten Grad der Gewißheit. Ueberdem wurde der Wohnung des Sol-Elias mit ausdrücklichen Worten erwähnt; — daß die Zeugen, welche sich angaben, auch würklich lebten, war keinem Zweifel unterworfen, da man sie alle

Herr *** erklärt mich für einen Betrüger, der diesen Namen angenommen, oder ihn einem andern geliehen hat, um der Betrügerey einigen Schein zu geben. Wie sehr verkennt mich Herr ***!

Herr *** giebt vor, daß in Montauban so wenig, als in der umliegenden Gegend ein Geistlicher sey, der den Namen Sol genannt Elias führe. Sollte er wohl hierüber so ganz unwissend seyn, daß er nicht einmal mich kennte, der ich beynahe 12 Jahr in dieser Gegend das Amt eines Geistlichen verwaltet habe, — daß er mich nicht kennte, der ich so wohl in dem Perigord als hier unter diesem Namen bekannt genug bin? — —

Eine solche Ausflucht verdient auf seiner Seite um so viel weniger Entschuldigung, da es ihm gar leicht hätte werden können, sich von der Wahrheit dieser Begebenheit zu überführen; — da er nur die Kirchenbücher hätte nachschlagen dürfen, in welche

alle genau kannte. Der General-Advokat ließ darüber die nöthige Untersuchung anstellen. Nach solchen sichren Belehrungen konnte man nun nicht so leicht behaupten, daß, da unter dem Schein ein erdichteter Name seyn sollte, er auch am Ende eines Briefes seyn könnte.

Es ist wahr; — der Schein ist weder von Zeugen, noch von den Eheleuten unterzeichnet. Allein es ist einmahl der eingeführte, und un-

verletzliche

che die Copulationen, und die Taufen der verschiedenen zum Kirchsprengel gehörigen Oerter eingetragen werden. Dieser Schein, den ich Ihnen schicke, ist von einer gewissen Anzahl hier wohnbarer Bürger unterzeichnet. Leute, welche die glaubwürdigsten Zeugen sind, daß ich lebe, daß ich seit 40 Jahren existire! die mich in meiner Kindheit gesehn haben, und es alle wissen, daß ich izt in meinem acht und vierzigsten Jahre bin.

Es ist sicherlich keine Art von Taubheit gefährlicher, als die Taubheit derer, die nicht hören wollen. Ich weiß es zu gut, daß Herr *** bey seinem hartnäckigen Sinn bleiben, und sagen werde, daß alle diese Unterschriften Erdichtungen wären, weil ihnen das Stadt-Siegel fehle. Aber ich fodere hiemit diesen Herrn ***, oder einen jeden andern, wer es auch sey, förmlich auf; — daß er mir von Hofe einen sichern Geleitsbrief verschaffe, — und dann will ich ihn, wenn es nöthig ist, persönlich von meiner Würklichkeit überzeugen.

Sol, genannt Elias.

verletzliche Gebrauch unter den Protestanten, in ihren Kirchenbüchern die Namen und die Unterschrift weder von Zeugen noch von den Eheleuten zu fordern. Wenn nicht einmal unter den Catholiken die Unterzeichnung der Zeugen, und der Partheyen zur Gültigkeit einer Ehe schlechterdings verlanget wird; — (so wie ganz neuerlich ein Arret zum Besten der Dame Lepine, wider den Herrn Gobaut, der sich auf ein Gesetz berief, welches die Catholiken hierinnen binde, entschieden hat;) — wie viel weniger kann man deshalb gegen die Mademoiselle N... die Exceptio der Nullität anstellen, weil dies ausgelassen worden, da es unter Protestanten nicht nur Gewohnheit, sondern so gar ein Gesetz ist, sich mit dem Zeugniß eines Geistlichen allein zu behelfen. Hier ist ein Beweiß davon, der im höchsten Grade überzeugen kann.

Wir unterzeichnete Caplane und Vorsteher der Capelle Ihrer Hochmögenden, der Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande bey Ihrer Excellenz des Herrn Lestevenon von Berkenvorde, urkunden und fügen hiemit zu wissen, daß die Heyraths-Protokolle lediglich und ganz allein von uns Capellanen unterzeichnet werden, und daß nach einem eingeführten Gebrauch weder die Eheleute, noch die Zeugen sich in die Heyraths-Protocolle zu unterschreiben nöthig haben.

Delabroue. Serrurier. Duval.

Noch

Noch mehr. Die Unterschriften der Zeugen, welche man unter einem Schein verlangt, die man aber hier vermißt, weil sie nicht schlechterdings nothwendig waren, kan man ergänzen, und auf diese Art der so oft erwähnten Untersuchung durch Zeugen die völligste Gültigkeit verschaffen.

Luis Lecum, ein Mann von 47 Jahren, sagt aus, daß er ohngefähr im Monat Merz 1766 in einem Hause zu Montauban gewesen sey, und allda der Ehecerimonie des Herrn *** mit der Demoiselle N... beygewohnt habe. Er erinnre sich sehr wohl, daß der Geistliche den Herrn *** gefragt habe, ob er begehre zu seiner rechtmäßigen Frau die Demoiselle N...; – daß er hierauf mit der völligsten Freymüthigkeit Ja geantwortet, — und daß alsdann der gedachte Geistliche, nachdem er die Demoiselle N... gleichfalls gefragt, sie zum größten Vergnügen beyder Partheyen ehelich eingesegnet habe.

Die Herrn Jakob Brun, und Peter Mole sagen eben dasselbe aus.

Allein noch eine fürchterliche Einwendung blieb gegen die Demoiselle N... übrig. Herr *** war minorenn, und hatte ohne Vorwissen und Einwilli-

willigung seiner Eltern den Ehekontrakt geschlossen. Eine königliche Verordnung vom Jahr 1736, verlangt ausdrücklich, daß die Artikel eines Ehecontraktes zwischen Minorennen in Gegenwart von vier Anverwandten eines jeden Theiles entworfen werden sollten. Das war also schon eine wesentliche Nullität in diesem Contrakt. Es sind deren noch mehrere vorhanden. Wenn die Heyrat würklich vollzogen, und eine solche Vollziehung derselben unter den Umständen, die den Herrn *** in dieses nachtheilige Bündniß gebracht haben, würklich geschehn wäre; — so würde die Demoiselle N... ganz anders und weit strenger bestraft worden seyn, als mit der Trennung der Ehe.

Man stellte vor, daß eine solche hinterlistige Eheverbindung, wenn sie würklich vollzogen und nicht eine Chimäre wäre, alle Kenzeichen einer Entführung so wohl, als eines Raubes an sich hätte. Die Strafen sind aber zu bekannt, die auf diese doppelte Art von bürgerlicher Uebertretung gelegt sind.

Wir wollen und befehlen, sagt die Verordnung von Blois, im 42den Artikel, daß alle, die, welche junge Mädchens, oder Söhne, die noch nicht zum 25 Jahre gelangt sind, unter dem Vorwand der Ehe, ohne Vorbewust, — Wissen, — Willen und ausdrücklicher Einstimmung ihrer Väter, oder Mütter, oder ih-

rer Vormünder entführt haben, mit dem Tode bestraft werden sollen, ohne Hoffnung, Pardon und Gnade zu erhalten. — — — Auf ähnliche Art sollen auch die bestraft werden, welche an einem Diebstahl, es sey, auf welche Art es wolle, Antheil genommen haben.

Da nun die Verführung bey beyden Geschlechtern Statt finden, und von dem einen sowohl, als von dem andern ihren Anfang nehmen kann; — da sie manchmal zu gefährlich ist, als daß sie nicht auch dem schwächsten Theil zum Verbrechen angerechnet werden könnte, so bestimmen die Gesetze für dem Verführer, und für den Verführten eine und dieselbe Strafe.

Nun waren hier mehrere Anzeichen, welche einen abgeredeten und wohl überdachten Plan der Verführung verriethen. Eine fremde unbekannte Familie bemächtiget sich eines jungen Menschen von 21 Jahren; — sie beredet ihn, daß er die ernsthafteste Erklärung in seinem ganzen Leben unterzeichnen muß. Sie ist vorsichtig genug, zu verhüten, daß kein einziger Anverwandte dieses jungen Menschen Nachricht hievon erhalte. Man wählt die Dunkelheit der Nacht. — Man stellt ein Fest an, daß den Bachanalien eher gleichen könnte, als einer Bewirthung. Man umringt ihn mit einer Menge von Unbekannten, und ihm ganz fremden Menschen, welche alle seine erbitterste Feinde geworden wären, wenn

er es abgeschlagen hätte. Eine Geliebte, welche liebreich und sanftmüthig schien, um ihre barbarische Härte, und Tyranney desto besser verbergen zu können! — alles das drängte auf ihn loß; — und in diesem Augenblick der Furcht, oder, damit ichs besser sage, des Unsinns, und der Verrückung muß er sich unterschreiben. Die Abgelegenheit und Entfernung des Ortes, den man gewählt hatte, die Vorsicht, welche man brauchte, einen fremden Notarius kommen zu lassen, gaben neue Kennzeichen einer Entführung ab, welche um so viel strafbarer war, als groß der Unterschied zwischen dem Adel, und dem Bürgerstande ist.

Unter solchen Umständen war es für die Demoiselle N... noch gefährlicher, daß sie den Herrn *** der Apostasie beschuldigte. Wenn es bewiesen werden könnte, daß sie in Gesellschaft und mit Beyhülfe ihrer ganzen Familie diesen jungen Menschen würklich verführet hätte, dem seine ausserordentliche Liebe zu ihr um alle seine Freyheit, und um allen Gebrauch seines Verstandes brachte, — so wäre sie würklich aller der Verbrechen überwiesen, die man ihr Schuld giebt.

Die vorgewandte Apostasie des Herrn *** wäre alsdann die Frucht einer tödtlichen Verblendung gewesen, deren Ursache Mademoiselle

N...

N... ganz allein war. In diesem Fall würde sie die ganze Gewalt, und das strengste Ansehen der Gesetze auf sich geladen, — sie würde sich eines Lasters schuldig gemacht haben, welches unsre Altäre entheiligt. Dann würde die Zurechnung desselben einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit gehabt haben.

Der Advokat der Mademoiselle N... hielt sie nicht in dem Grade schuldig, in welchem die Gegenparthey sie ausgab. In allen ihren Versuchen blicken die eitlen und schwachen Bemühungen einer Frau hervor, welche verzweiflungsvoll, ihren Geliebten zu verlieren, nichts versäumt, was sie thun zu müssen glaubt, um ihn zu erhalten. Wo wäre denn aber auch die unvermeidliche Nothwendigkeit für den Herrn *** gewesen, seinen Glauben abzuschwören, und zu verläugnen? Demoiselle N... verlangte dies nicht im geringsten. Ihre Eltern hatten, an ihrer Statt, und in ihrem Namen in dem Contrakt festgesetzet, daß die Ehe nach den Gesetzen des Königreiches gefeyert werden sollte. Man war also weit davon entfernt, eine solche Handlung zu billigen. Herr *** schien nicht einmal eine wahrscheinliche Ursache zu haben, die ihn zur Ausübung des Verbrechens hätte bewegen können, welches man ihm Schuld giebt.

Dem Vorwurf der Verführung setzte der Advocat der Demoiselle N... die kleine Verschie-

denheit und Entfernung ihrer beyderseitigen Lebens-Jahre entgegen. Mademoiselle N... ist den 27 Merz 1742, Herr *** den 8 Februar 1745 gebohren. Im Jahre 1766 ward der Contrakt geschlossen. Es ist bekannt, daß unter Personen von einem solchen Alter, kein andrer Verführer, als die Liebe seyn könne.

Aber Sie wenden noch ein, fährt der Advokat fort, daß der Contrakt nicht gelte, weil Sie ihn in den Jahren Ihrer Minderjährigkeit unterzeichnet hätten. Zu welcher Zeit haben Sie diese Nullität eingewandt? — zu der Zeit, da Ihre Verweigerung, Ihren so theuer geschwornen Eyd zu halten, eine zu Ihrem Willen gebrauchte Frau aus ihren Stand gerissen, und einer ganzen Familie ihre Ehre genommen hatte. Die Gesetze, sagen Sie, verbieten den Minorennen, einen Contrakt auf ihr blosses Ansehn, und ohne Zuziehung der Eltern oder der Vormünder zu schliessen. Es giebt aber noch ein älteres Gesetz, welches befiehlt, den verursachten Schaden wieder zu ersetzen. Gesetzt; es liesse sich gedenken, daß man Ihnen Ihren Meineyd so ungestraft hingehn ließe, — welche Ersetzung könnten Sie wohl der Demoiselle N... geben, die sie gegen den Verlust ihres Standes schadloß hielte! — Wo ist für ihre Ehre ein Gut, das ihr gleich geschätzt werden könne? — die Verführung, welche Sie Ihrem unglücklichen Schlachtopfer vorzuwerfen unbillig, und hart

genung

genung sind, ist nichts anders als eine Chimäre. Wenn die Jahre gleich sind, wird man sie jedesmal bey dem Geschlecht annehmen müssen, welches, da es nicht so viel zu befürchten hat, auch unternehmender, und muthvoller seyn kann. Sie können also der Demoiselle N... auch nicht das geringste Böse vorwerfen; — Sie sehen sie in dem Zustande würklich versetzt, in welchen Sie solche zu bringen entworfen hatten. Ihre Familie, und ihre Tochter mit ihr! —

Und Sie wollten das Recht auf sich deuten, welches das Gesetz einem Minorennen giebt, den Contrakt unerfüllt zu lassen, welchen er unvorsichtiger Weise geschlossen hat? — Sie gedenkt eines ganz andern Gesetzes, — Eines Gesetzes, welches mit unauslöschlichen Buchstaben tief in das menschliche Herz eingegraben ist! eines Gesetzes, welches gewiß nicht gestattet, daß eine ganze Familie entehret werden sollte, weil es Ihnen gefällt, untreu zu seyn, und weil Sie darinnen Vortheil finden, die Bande muthwillig zu zerreissen, die Sie mit so vieler Ehrlichkeit vorschlugen, und die jene mit der allergrößesten Rechtschaffenheit geknüpfet hat.

Sie beschuldigen die Demoiselle N... der Verführung. Aber Sie wollen ja so sehr gern der Verführer seyn. Sie werden auch ganz gewiß, wie man Ihnen schon vorhergesagt hat, gar bald des Diebstahles, und der grausamsten

Verrätherey beschuldigt werden. Würde aber die Demoiselle N... Sie wohl als einen Räuber, und Verräther belangen, wenn es Ihnen jemals gelänge, die heilige Banden der Ehe zu zerreissen. Haben Sie nicht unter der heiligsten Versicherung, Ihr Wort zu halten, und unter der Gewährleistung der ehrwürdigsten Eidschwüre den Besitz der Mademoiselle N... erhalten? Sind Sie nicht auf Ihr Ehrenwort allein Ihr Gemahl geworden? — haben sie nicht hierauf das erlanget, was eine tugendhafte Frau nur dann zugestehet, wenn ihr ein ehrenvoller Stand in der menschlichen Gesellschaft versprochen, und versichert wird? — — man sage ja nicht, daß es eitle, nichts bedeutende Schwüre sind, worüber leichtsinnige, und unüberlegte Liebhaber lachen, — Sie haben Ihre Betheurungen in einer ganz ernsthaften Versammlung in Gegenwart der ganzen Familie, die sich unterschrieben haben, gethan, und aufgesetzet.

Die Demoiselle N... kann also keineswegs mit der Art von Weiber verglichen werden, die beständig von ewiger Liebe sprechen, und sie auch schwören, die man aber so wenig dem, der sie schwöret, als dem, dem sie zugeschworen wird, zutrauen kann. Sie muste Ihnen Glauben beimessen. Denn Sie sahe, daß sie alle die Maasregeln ergriffen, die ein ehrlicher Mann nehmen muste. Sie konnte in Ihre Aussage und Versichrung keinen Zweifel setzen, weil ihre ganze Familie von

Ihnen

Ihnen eben die vortheilhafte Meinung hatte, die sie sich selbst nicht abläugnen konnte. Aus Ihrer Minderjährigkeit zu schliessen, daß Sie die heiligsten Bande der Ehe auflösen würden, — hiesse Sie der grösten Verbrechen fähig halten und würklich beschuldigen. — Nemlich, eine tugendhafte Frau zu Ihrem Willen gemißbraucht, eine ganze Familie hintergangen, eine ganze Stadt in leichtgläubiger Ungewißheit erhalten, und Ihren Mitbürgern das gröste, das empfindlichste Unrecht zugefüget zu haben. Dadurch wären Sie auf einmal des Raubes, und der niedrigsten Verführung überwiesen, und die Gesetze könnten Sie zur Reparation dieser doppelten Ungerechtigkeit anhalten.

Man sahe gar bald, daß in diesen Vorwürfen viel übertriebenes sey. Das ganze Unrecht das man dem Herrn *** aufbürden kann, scheint nichts anders als unüberlegter Leichtsinn eines jungen Menschen zu seyn, der blindlings seiner Leidenschaft folget, ohne die Folgen derselben vorherzusehen. Freylich war diese Leidenschaft für die Mademoiselle N... gefährlich, und nachtheilig, — man sieht auch gar nicht ein, wodurch ein so groẞes Unrecht ersetzet werden könnte; — Es waren indessen zu wenig Spuren einer gültigen Ehe, daß die Obrigkeit nichts anders thun konnte, als den der Demoiselle N... verursachten Schaden, so viel in ihrem Vermögen stand, dadurch wieder gut zu machen,

daß sie den Herrn * * * verpflichtete, der Antoinette, seiner Tochter, das ihr zukommende Pflicht-Theil zu versichern. Das war das einzige was sie der Mutter, und der Tochter zu ihrem Vergnügen, und zu ihrer Beruhigung zugestehen konnten, weil ihre Rechte mit den Rechten einer rechtmäßigen Ehefrau einigermaßen in Widerspruch kamen.

Ihr Advokat bestritte sie hiermit, und behauptete, daß die zweyte Heirath, die ohnedem schon durch die vorhergehende ungültig geworden war, es noch weit mehr würde, wenn man sie in ihrer eigentlichen Beschaffenheit etwas genauer betrachtete, und alsdann gewahr würde, daß ihr die Formalitäten fehlten, denen man zuwider gehandelt hätte; — — man begnügte sich indessen, ihm einzuwenden, daß die Mademoiselle N... ihre Heirath zuvor beweisen müsse, ehe sie die Verheiratung mit ihrer Nebenbuhlerinn antasten könnte. Man beharrete darauf, daß sie so wenig die Heirath der Mademoiselle L... aus einigen Gründen beweisen könnte, daß sie vielmehr nicht einen einzigen Grund übrig behielte, die ihrige außer Zweifel zu setzen.

Jedoch, wenn auch die Gesetze der Demoiselle N... den zum Ehemann nicht zugestehen wollten, welchen sie gerne haben wollte; — so wird doch wenigstens die Menschlichkeit etwas zu ihrem Besten lindern können. Die Gesetze bestrafen

strafen das Verbrechen, sie thun aber der menschlichen Schwachheit keine Ueberlast. Sie erlauben der Obrigkeit, gegen das Unglük empfindlich, und fühlbar zu seyn, welches sie nicht wieder gut machen können.

Das Parlament beschloß, daß der Herr *** zur Ersetzung des Schadens, und der Interesse, an die Mademoiselle N... schuldig seyn sollte, obgleich kein Beweiß von einer geschloßenen Ehe gegeben werden konnte. Die Richter wurden in Verwunderung gesetzt, da sie den Heiraths-Contrakt, und das Testament lasen.

Da sie die Klage der Mademoiselle N... verwarfen, so glaubten sie auf der andern Seite, es denen Gesetzen schuldig zu seyn, die aus zweyen Akten bewiesene Verführung zu bestrafen.

Wenn Herr *** bey seiner Unterzeichnung des Ehe-Contrakts mit der Demoiselle N... gewust hat, daß die Gesetze des Königreichs diese Verbindung als ungültig und nichtig erklären, so wäre er mehr, als zu straffällig. Wenn ihm hingegen der Sinn unserer Gesetze nicht bekannt war, so mußte er doch das Gesetz der Natur, das Völkerrecht, und die Rechte aller civilisirten Nationen kennen, welche die Wiederersetzung eines angethanen Unrechts, oder zugefügten Schadens ausdrücklich gebiethen.

Das waren die Rechtsgründe, nach welchen das Parlament von Paris die Vorstellungen der Advokaten von beyden Theilen,* in verschiedenen Verhören beurtheilte, und endlich diese wichtige Rechtssache durch ein Endurtheil vom 6ten August 1772, welches sie auf die eingereichte Vorstellungen, des Herrn General-Advocaten von Pancresson abfassete, zu ihrem Schluß brachte.

* Herr Linguet war der Advokat der Mademoiselle N...; — Herr le Blanc der Sachwalter des Herrn***; — Herr Caillard der Advokat der Frau H — — —; — Herr Terrassin der Sachwalter der Madame von...; und Herr Bellot, der Advokat des Pfarrers.

A. d. Verfasser.

End-Urtheil.

Das Parlament erklärt die Parthey des Moynat als Gegener gegen die Vollziehung des gefällten Urtheils, und die Partheyen des Caillard und Bellot, als Intervenienten für ungehorsam. Was die Hauptsache anbetrifft, so entscheidet es den ganzen Proceß auf folgende Art. Es erklärt der Partheyen des Linguet, und des Moynat eingelegte Appellationen für ungültig, und verurtheilt sie in Strafe; —

ertheilt der Parthie des le Blanc eine schriftliche Erklärung, daß Herr*** die Antoinette Louise Angelika Charlotte für seine leibliche Tochter anzusehen verpflichtet sey. — befiehlt, daß die Parthie des Moynat gehalten sey, sie in das Kloster zurückzuschicken, welches der vorgesetzte Bischof ihr anzeigen würde, — es läßt hiernächst Recht ergehen über die Conclusionen des königlichen bevollmächtigten Procurators, und verurtheilt die Parthie des le Blanc, der genannten Antoinette - Louise - Angelika - Charlotte 600 Livres jährliche Renten zu bezahlen, zu deren Bestreitung ein Fond von 12000 Livres niedergelegt, welcher mit Vorwissen des bevollmächtigten königlichen Procurators untergebracht werden soll, und die Interesse davon für die Antoinette - Angelika rc. anzuwenden. Es verurtheilt überdem die gedachte Parthie des le Blanc, daß sie der Parthie des Moynat die Summe von 12000 Livres Schaden und Interesse als eine Wiedererſetzung des ihr zugefügten Schadens bezahlen solle.

Ehe-Contrakt.

Im Jahr 1766, den 29. Jenner Nachmittags. Nachmittag, in der Behausung des Herrn *** Negocianten von Villebourbon in Montauban unter der Regierung Ludwig XV. stellten sich vor uns, dem Advokaten des Parlaments, königlichen Notarius, von Monclar in Quercy, und vor unterzeichneten unten genannten Zeugen, in Persohn Meßire... Stallmeister, Ritter des königlichen, und des Militair Ordens des heiligen Lazarus auf der einen; — und Demoiselle.... Tochter des Herrn Peter...., Bürgers, und der Demoiselle...., Einwohner in der Vorstadt Villebourbon in Montauban, in der Parochie Saint Arans, mit Einwilligung ihres Vaters, der gegenwärtig war, auf der andern Seite.

Diese beyde Theile verbinden sich aus gutem und freyen Willen durch einen gegenseitigen Vertrag, daß zwischen gedachten Meßire.... und gedachter Demoiselle... die Ehe geschlossen und vollzogen seyn, und hernach nach den im Königreiche üblichen Gesetzen und Formalitäten auf das Begehren der beyden Theile vollzogen werden

werden solle. Laut desselben giebt der genannte Herr..., und bestimmt seiner Tochter, der künftigen Frau, und diese den Meßire...., ihrem künftigen Gemahl die Summa von 8000 Livres, so wohl aus eignem, als aus dem Vermögen der gedachten Demoiselle....

Geschehn in Gegenwart, u. s. w.

Ausgefertiget von uns,

Johann Joseph la Coste,
königlichen Notarius von Monclar,
Inhaber des Notariats Protokolls,
und Verwalter des Amtes des seeligen
Herrn Cambon.

Testament des Herrn***

Im Namen Gottes rc.

Ich unterzeichneter Meßire ...., Ritter des Königl. und des Lazarus Orden u. s. w. Sohn des seeligen Meßire...., Ritter des heiligen Ludwigs, und der Frau...., wohnhaft zu M......, der ich mich bey guter Gesundheit und dem völligen Gebrauch meines Verstandes befinde, habe, nachdem ich die Hinfälligkeit des gegenwärtigen Lebens, und die Ungewißheit der

der Stunde des Todes in Erwegung gezogen, durch dies mein gegenwärtiges Testament, welches ich mit eigner Hand geschrieben, über mein Vermögen nach meinem Tode folgende Einrichtung gemacht.

Zuförderst bitte ich Gott, daß er mir alle meine Sünden vergeben, und meine Seele in das Paradies aufnehmen wolle; — und will, daß nach meinem Hintritt mein verblichener Körper mit allen den Ehrenbezeugungen beerdiget werde, welche mein unten genannter Erbe für gut befinden wird.

Was nun mein Vermögen betrifft, so vermache ich der M...., meiner geliebten Gattinn, den Nießbrauch aller meiner Güter, und meiner ganzen Erbschaft, so lange sie lebt, mit der Bedingung, daß sie davon die jährlichen Abgaben gebe, die nöthigen Verbesserungen aus denselben veranstalte, und ihre Kinder, die aus unserer Ehe entstanden sind, bis sie das 25te Jahr erreichet haben, oder sich verheyrathen wollen, in ihrem Hause ernähre und verpflege.

Ich will und verordne also, daß diese meine gedachte Gemalinn keinem Menschen

Rech=

Rechnung über die Verwaltung meines Vermögens ablegen solle. Sollte sie aber dazu aufgefordert werden, so vermache ich ihr den Bestand nach geschlossener Rechnung, und setze sie hiermit zur Particular Erbinn aller und jeder Güter, die ich habe, aller Mobilien und Immobilien, aller meiner ausstehenden Schulden, Rechte, Gerechtigkeiten, und Anforderungen jezt und in der Zukunft.

Ich ernenne und verordne hiemit zu Universal Erben meine vorhandene Tochter, und die Kinder, die die gedachte Frau von...., meine Ehegemalinn von mir zur Welt bringen könnte, dergestalt, daß sie nach meinen und meiner Frauen Ableben, darüber nach ihren Wohlgefallen schalten und walten können; jedoch also daß sie verbunden seyn sollen, alle meine etwa vorhandene Schulden zu bezahlen.

Im Fall ich ohne Kinder versterben sollte, so setze ich in diesem Fall gedachte Frau N..., meine geliebte Ehegattinn zur Universal Erbinn ein, dergestalt und also, daß sie über mein ganzes Vermögen und Erbschaft nach meinem Tode disponiren könne, wie es ihr beliebt, jedoch daß sie meine etwa vorhandene Schulden bezahle.

Unter

Unter dieser Form habe ich dies mein gegenwärtiges Testament entworfen, und will, daß wenn dasselbe nicht als ein zierliches gelten könne, solches doch als ein Codicill, oder eine Schenkung unter den Lebendigen, oder als eine Disposition von Todeswegen, oder wie es nur immer am besten bestehen möge, gelten solle: Ich erkläre zugleich hiemit, daß, wenn nach diesem Testamente noch ein anderer lezter Wille von mir sollte vorgefunden werden, solcher ungültig und durch dies erste Testament für widerrufen angesehen werden solle: indem ich will, daß dieses gegenwärtige schlechterdings das einzige seye, an dem man sich zu halten habe, und das folglich alle andere ungültig macht. Und nachdem ich es gelesen, und es meinem Willen gemäß gefunden habe, so habe ich so wohl am Ende, als auch auf jeder Seite zu desto mehrern Gewißheit meinen Namen mit meiner eigenen Hand unterzeichnet. Geschehen zu M... den 5ten Aprill 1766.

Achter
Rechtsfall.

Achter Rechtsfall.

In welchem Falle kann ein Denunciant zur Ersetzung des Schadens, und der Interesse verurtheilet werden?

Nach den bürgerlichen Rechten verdient kein Verbrechen eine größere Strafe, als eine verläumderische Anklage. Diese Art von Verbrechen ist um so viel gefährlicher, je mehr es in Dunkelheit und Nacht eingehüllet zu seyn pflegt, je schwerer es dem Unglücklichen, der der Gegenstand derselben ist, fällt, seinen Denuncianten zu entdecken, und je grausamer die Veranstaltungen des Criminal Processes sind, die vor der Entdeckung vorangehen müssen. Man wird daher die in den Gesetzen und Rechten festgesetzte Grundsätze zur Entdeckung desselben nie genug einschärfen können, um dadurch den so sehr eingerissenen Mißbrauch zu steuren, welcher leider! von einem ganzen Gefolge von Unglück und Elend begleitet wird, das der Unschuldige nicht selten von dieser Untersuchung davon trägt. Unsere Tagebücher enthalten die unleugbarsten Bestätigungen von der Weißheit unserer Gerichtshöfe, und beweisen zur Gnüge, mit wie vieler Geflissenheit sie die falschen Denuncianten aufsuchen

und bestraffen, wenn sie den unschuldigen Bürger anklagen. Indessen glauben wir doch, daß unsere Leser in dem folgenden Rechtsfalle hierüber, der im Parlament zu Paris ganz neuerlich verhandelt worden ist, die Entwickelung dieser Grundsätze nicht ohne Vergnügen finden werden.

Factum.

Marie Rose O..... war in einem Dorfe von Epagne von armen Eltern gebohren. Kaum war sie in dem Alter, in welchem sie sich mit ihrer Hände Arbeit ihr Brod verdienen konnte, so suchte sie auch eine Herrschaft. Im Aprill 1768 kam sie bey der Frau N...... als Haushälterinn im Dienste.

Die Frau N...... befand sich bereits in einem hohen Alter. Gemeiniglich fordern alte Leute zu viel, und der Dienst bey ihnen wird daher sehr beschwerlich. Marie Rose O....., als ein Mädchen von 17 Jahren konnte also bey der Frau N...... es nicht lange aushalten. Sie sagte ihr den Dienst auf, und sie war damit zufrieden.

Indessen fühlte die Frau N...... gar zu bald, wie nöthig sie eine Haushälterinn, und in derselben zu gleicher Zeit eine Gesellschafterinn hätte. Drey Monate lang versuchte sie alles mögliche, dies junge Mädchen dahin zu bringen, daß sie bey ihr wiederum Dienste nähme.

End-

Endlich entschloß sich Marie Rose O....., dem inständigen Bitten ihrer alten Herrschaft Gehör zu geben.

Sie zog wieder zu ihr, allein ihr abermaliger Aufenthalt in ihrem Hause sollte sehr kurz und von nachtheiligen Folgen für sie seyn. Einige Tage nach ihrer Zurückkehr verfiel die Frau N...... in eine sehr gefährliche Krankheit, an welcher sie einen Monat nachher ihren Geist aufgab.

Die Frau N...... ernannte den Herrn N... ihren Neffen zu ihren Universal Erben.

Kaum hatte man der Frau N...... die letzte Ehre erzeigt, als ihr Neffe bereits seine Wohlthäterinn vergaß, und nicht mehr an die Wohlthaten dachte, die sie ihm erwiesen hatte. Er war emsig darauf bedacht, alles nachzusuchen, was sich in dem Hause seiner Tante etwa befinden mögte. Nichts entgieng seinen neugierigen und forschenden Blicken. Gar bald gab er der Marie Rose O..... ihren Abschied, bezahlte ihr den schuldigen Lohn, und machte ihr außerdem noch ein kleines unbedeutendes Geschenk.

Dieses sein Betragen kann so wenig ein Mißtrauen dieses Universal Erben gegen die Treue der Marie Rose O..... verrathen, daß es im

Gegentheil einen Beweis seiner Erkenntlichkeit abgiebt, welche den treuen Dienst derselben belohnen zu müssen sich für verpflichtet hielt.

Sie kehrte zu ihrem Vater zurück. Sieben Monate fiel es dem Herrn N...... nicht einmal ein, gegen sie nur im geringsten zu klagen; — weil aber das Vermächtniß seinen allzuvortheilhaften Vermuthungen von der Größe desselben nicht vollkommen entsprach, so entstand in seiner Seele der schwärzeste Verdacht gegen dieselbe. Seine Habsucht hatte zu wenig Befriedigung gefunden, als daß sie die Einbildung hätte verhindern sollen, daß ihm seine Tante eine Erbschaft von 20000 Livres, und sehr vielen pretiösen Effecten zur Erbschaft hinterlassen hätte. Nach vielfältigen hierüber angestellten, und ganz unnütz abgelaufenen Nachsuchungen, hatte Herr N...... den Entwurf beynahe aufgegeben, der Obrigkeit diesen eingebildeten Diebstahl anzuzeigen. Er fühlte es zu lebhaft und zu stark, wie schwer es ihm sey, sich einen Gegenstand zu wählen, welchen er der Gerechtigkeit zur strengsten Ahndung übergeben könnte. Indessen kam doch am Ende aus seinen Untersuchungen kein andres Resultat heraus, als, daß Marie Rose O..... als ein Mädchen von 18 Jahren die einzige sey, auf welcher der Verdacht des Diebstahls fallen könnte, wobey es ihm zugleich gefiel ihren Vater, ihren Bruder, und eine Frau aus demselben Dorfe als Mitschuldige anzugeben.

Den

Den 10ten August 1769 gab er dem Criminal-Lieutnant von Abbeville eine Klage dahin ein, daß an dem Nachlaß seiner Tante ein Diebstahl geschehen sey. Den 16ten August erhielt er die Erlaubniß, daß er konnte Monitoria * ausfertigen lassen.

Nach den gewöhnlichen Bekanntmachungen begab sich der Herr N...... zum Substituten des Herrn General-Procurators, und machte ihm die Nachrichten, die er bis jetzt eingezogen hatte, bekannt.

Unterdessen, daß Herr N...... durch eine so verworrene, als ungewisse Anklage der ohnedem schon bedrückten Familie der O..... neues Unglück zubereitete, genoß sie den stolzen Frieden, welchen das Verbrechen nicht kennt. Die

* Monitorium ist eine Schrift, die mit Vorwissen des Erzbischofs, und der Gerichte, wenn ein Ankläger vorhanden von diesen ausgefertigt, wenn aber die Obrigkeit ex officio verfährt, von dieser entworfen wird. Sie enthält eine so genannte Facti speciem, muß aber nach der Criminal-Ordnung also eingerichtet werden, daß weder eine Person darinn genannt, noch sonst verfänglich abgefaßt, und so wohl auf die Entdeckung des Verbrechens als der Unschuld gerichtet seyn. Eine solche Schrift wird sodenn öffentlich bekannt gemacht, und ein jeder dem etwas von der darinn beschriebenen That, bekannt ist, vorgeladen solches dem Gerichte anzuzeigen.
Anm. d. Uebers.

unglücklichen Glieder dieser Familie empfanden das frohe Zeugniß eines schuldlosen Gewissens in einem zu hohen Grade, als daß ihnen der Gedanke je hätte in den Sinn kommen können, daß Herr N..... gerade sie zum Opfer seines Argwohns machen würde. Sie erfuhren aber in der Folge, daß die Tugend, wenn sie auch Muth und Standhaftigkeit genug giebt, keine Verläumdung zu fürchten, doch nicht von ihren Nachstellungen frey seyn könne.

Die Policey wurde würklich von dem Herrn N... beordert, das Verbrechen, welches man ihr angezeigt hatte, genauer zu untersuchen. Kaum hatte sie einige Erkundigung hierüber eingezogen, so ließ sie auch die schärfsten Verfügungen ergehen, und die O..... befanden sich in den Händen der Gerechtigkeit, da sie als ehrliche Bürger unter ihrem Schutze zu stehen glaubten.

Marie Rose O..... erfuhr diese ihr so nachtheilige Nachricht. Sie fürchtete so wenig eine Criminal-Untersuchung, deren fürchterlicher Anfang ihr noch weit grausamere Folgen vorhersagte, wenn sie noch länger läugnen würde, da man sie schon überführet zu haben sich einbildete; daß sie vielmehr in der stillen und ruhigen Sicherheit blieb, die dem Verbrecher unbekannt ist. Der empfindlichste Schmerz überfiel sie, als man ihr sagte, daß der unglückliche Greiß, der

ihr das Leben gegeben hatte, daß ihr Bruder mit ihr in denselben Proceß verwickelt wäre; — Sie wuste aber, daß die Gesetze nicht so wohl geneigt seyn könnten, die Unschuld zu bestrafen, als ihr vielmehr den Triumph, welchen sie so wohl verdient hat, zuzugestehen, und zu verschaffen. Sie eilte also ganz freywillig, und mit der größesten Unerschrockenheit den Ketten entgegen, welche schon auf sie warteten. Ein Hauffen der zu Vollziehung der Criminal-Urtheile bestellten Reuter kam ihr entgegen, nahm sie in Empfang, führte sie in das Gefängniß, und wieß ihr daselbst den finstersten Kerker an.

Da sahe sie sich von Menschen umringt, die als Verbrecher des Staats, als Uebelthäter in der menschlichen Gesellschaft, welche, so zu reden, nur vorläuffig zu den Ketten verdammt sind, um hernach ihr Verbrechen mit ihrem Blute zu versöhnen. Was mußte das für einen Contrast bey einem jungen unbescholtenen Mädchen machen, welche in ihrem ganzen Leben sich noch nie von dem Pfade der Ehre, und der Tugend entfernt hatte.

Das sind Unglücksfälle, deren Druck nur der bestimmen kann, der sie erfahren hat. Das größeste Uebel für Maria Rose O..... bestand darinn, daß sie ihren Vater, und ihren Bruder ihr Unglück, und ihre Ketten tragen sah. Wie sehr beugte sie der Schmerz, den sie empfand,

als sie aus dem Munde des ehrwürdigen Greises hörte, daß man auf eine ihm nachtheilige Art seine Gefangennehmung bekannt gemacht, daß man ihn in der Nacht, in welcher ihn der Schlaf für die Beschwerden, und für des Tages Last und Hitze, schadloß hielt, aus seiner Wohnung mit Gewalt fortgerissen, und ihn in die Kerker der Missethäter hingestoßen hätte*

Man

* Wenn in den Akten nicht mehrere Anzeigen des verübten Diebstahls vorhanden gewesen sind; so ist ganz unbegreiflich, wie das Parlament habe auf die Territion erkennen können. Eine jede Territion erfordert die Gewißheit des Corporis Delicti, oder die Warheit des Verbrechens. Wo ist aber dieses hier wohl zu finden? Die blosse Anzeige ist nicht hinlänglich, man verlanget gegen die Person die das Verbrechen soll begangen haben, Vermuthungen die wenigstens einen halben Beweiß ausmachen, da man zur würklichen Tortur, wie ich anders wo gezeigt habe, noch mehr verlangt. Wo sind aber hier die geringsten Vermuthungen? Keine als die welche einen jeden der mit dem andern in einem Hause wohnt verdächtig machen können. Die Tortur ist von der Bedräuung mit derselben oder Territion, darinn unterschieden, daß die Tortur dem Körper würkliche Schmerzen verursacht, die Territion aber nicht. Die Territion kann man wieder eintheilen in diejenige, da die Tortur Instrumente, würklich dem Inquisiten angelegt, jedoch also, daß sie nicht zugleich Schmerzen verursachen, und in die, da dem Inquisiten nur die Instrumente gezeigt werden. Die erste heißt realis die andere verbalis.

Anm. d. Uebers.

Man legte ihr alle die schröckenden Instrumente die der Criminal-Proceß hat, vor; — ihre Unschuld war aber über alle diese Ausforschungen weit erhaben. Sie überzeugte die ersten Richter so stark davon, daß sie die eilfertigsten Anstalten machten, eine so verläumderische, und nachtheilige Anklage biß auf den Grund zu verbannen.

In einer Sentenz vom 21ten Junius 1770, wurden sie ganz unschuldig erklärt, in Freyheit gesetzt, und aus dem Gefängnisse entlassen.

Ein so menschliches und billiges Urtheil sollte dem Unglück der O....., die längst gewünschte Grenzen anweisen, und bestimmt den Augenblick, in welche sich die Gesetze nur allein zur Rache der Verläumdung und Falschheit waffnen solten.

Indessen appellirte der Königliche Procurator von der Sentenz a minima.*

 Wenn

* Diese Appellatio a minima die allezeit der Procurator des Königs gegen ein Urtheil einwendet ist nicht so wohl als eine förmliche Appellation anzusehen, als vielmehr nur eine Erzehlung des Processes und des Facti bey einem Obergerichte, um entweder die vorige Sentenz zum besten des Angeklagten abzuändern, oder ihn noch mehr zu bestrafen. Er widerlegt in seiner Schrift nicht die Gründe die das erste Gericht für seine Entscheidung angebracht hat, er erzehlt sie nur, und erwartet ob sie die Obergerichte für gegründet halten.

Anm. d. Uebers.

Wenn dieser Zufall nur deßhalb erfolget wäre, um den Angeklagten eine völlige Rechtfertigung zu verschaffen, so würde er ihnen einen desto glänzendern Sieg verschaft, und das Vergnügen, endlich zu Erfüllung ihrer Wünsche gekommen zu seyn, die Mühe, die Gefahr, und die Sorgen überwogen haben, die ihnen die Ausführung ihres Processes gemacht hatte. Allein so brachte er leider in die Familie den Tod, und ward für die Marie Rose O..... eine unerschöpfliche Quelle von Kummer und Elend.

Die Angeklagten wurden in das Parlaments Gefängniß zu Paris geschleppt. Die Lage, in der sie sich befanden, der Gedanke, daß sie beständig fortdauren könnte, und die Ungewißheit, wie bald sie sich etwa ändern mögte, — das alles stellte sich ihrer Einbildung in den schwärzesten Bildern dar. Der Schmerz hatte bisher ihre Seele niedergeschlagen, — nun brachte er sie ganz aus der Fassung. Nicht immer stellt sich die Ruhe und der sanfte Frieden eines guten Gewissens gleich lebhaft unserm Auge vor. Das Maaß von Muth und Standhaftigkeit ist nicht immer so groß, daß anhaltende Unglücksfälle sie nicht endlich erschöpfen solten. Die Menschheit kennt auch gewisse Grenzen, wo sie dem Elende unterliegen muß.

In den verschiedenen Gemächern des Gefängnisses wütete eine gefährliche epidemische

Krankheit. Von den vier unschuldigen Schlachtopfern der falschen Anklage des Herrn N..... wurden drey von dieser Krankheit befallen. Die Frau B.... war die erste, die ihre tödtliche Folgen erfahren mußte. Sie erlag unter derselben. Der Mangel, das Elend, und die Krankheit beschleunigten ihr Ende. Jacob O.... der Vater, dieser beklagenswürdige Greis, der mit Marie Rose ein Verbrechen sollte begangen haben, dem das Schicksal seiner Tochter härter fiel, als sein eigenes Unglück, wurde von eben dieser Epidemie angesteckt; — auch ihn raffte sie dahin. Bald folgte ihnen sein Sohn in das Grab, den man gleichfals als einen Mitschuldigen angegeben hatte. Marie Rose blieb also von den vier Beklagten allein übrig, und mußte alle die verdoppelten Schläge des Ungewitters, welches sich über ihrem Haupte zusammen gezogen hatte, fühlen. Ihre Jugend, und die Stärke dieses Alters erhielten sie allein.

Sie entgieng dem Tod, und empfand des Lebens Würde nur darum, daß sie den Tod ihres Vaters und ihres Bruders rächen, und den Lohn ihrer Unschuld einerndten könnte.

Durch ein Endurtheil vom 19 August 1771, bestättigte das Parlament die Sentenz des ersten Richters, und verfügte, daß Marie Rose O..... in Freyheit gesetzt wurde.

Den ersten Gebrauch ihrer Freyheit machte sie dadurch, daß sie den Herrn N..... vor Gericht belangte, und eine Wiederersetzung des Schadens zu erhalten suchte, den seine Denunciation ihrer Familie zugezogen hatte. Sie brachte es auch so weit, daß der Herr N..... durch eine Sentenz vom 27 Merz 1772 verurtheilt wurde, die Summe von 5000 Livres Schaden und Interesse, als einer bürgerlichen Reparation, zu zahlen, und eine gewiße andere Summe Geld zu bestimmen, damit hievon auf immer zwey Seelenmeßen, für die Ruhe des Vaters, und des Bruders der Marie Rose O..... gelesen werden könnten.

Herr N.... appellirte von dieser Sentenz an das Parlament zu Paris. Hier sind die Gründe in einem kurzen Auszug, welche die Advokaten von beyden Partheyen gegen einander vorbrachten.

Die Sentenz ist ungerecht, sagt der Advokat des Herrn N.... Herr Caillard, weil er kein Denunciant ist, und, wenn er es auch gewesen wäre, doch nicht in den Schaden, und die Interesse hätte verurtheilt werden können.

Denn, ein Denunciant zu seyn, muß man laut einer darüber ergangnen Verordnung,* in das Protokoll eines königlichen Prokurators eine

* Diese Verordnung, daß derjenige, der einen andern eines Verbrechens wegen anklagen will; vorher in das Protokoll eines königlichen Procurators eine umständliche Denunciation einreichen müsse:

eine umständliche Denunciation eines Verbrechens, welches die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört, eintragen lassen. Andre Denuncianten kennen wir nicht, und man kann keinen

müsse: hat seinen Grund schon im römischen Rechte. Paulus hat uns im dritten Gesetze der Pandecten de accus. & inscriptionibus eine Formul deren sich der Denunciant bedienen mußte aufbehalten. Consul & dies. Apud illum prætorem vel proconsulem Lucius Titius professus est, se Meviam lege Julia de adulteriis ream deferre: quod dicat, eam cum Cajo Sejo in civitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis, adulterium commisisse. actum ut supra. Der Denunciant mußte sodenn seinen Namen annoch unterschreiben, und sich zur pœna talionis verbinden, wenn er etwa mit dem Beweise seiner Denunciation nicht fortkommen könnte. Voetius läßt sich darüber also vernehmen. Ne autem temere quis per accusationem in alieni capitis discrimen irrueret, neve impunita esset in criminalibus mentiendi atque calumniandi licentia, loco jurisjurandi calumniæ (*quod olim & ab accusatore præstandum fuisse, dictum in tit. de publ. Judic. num.* 2 *in fine*) adinventa fuit in crimen subscriptio, cujus vinculo cavet quisque, quod crimen objecturus sit, & in ejus accusatione usque ad sententiam perseveraturus *L. si cui crimen* 7 *pr*: § 1 *dig: de accusationibus & inscriptionibus* dato eum in finem fidejussore *L. qui crimen* 3 C. *de his qui accus: non possunt*, simulque ad taionem, seu simiitudinem supplicii sese obstringit, si in probatione defecisse & calumniatus esse deprehensus fuerit; sic ut & accu-

nen mit diesem Namen belegen, wenn er nicht diese gesetzmäßige Akte würklich unterschrieben hat. Die königlichen Prokuratoren verlangen dies auch allemal, wenn die Denunciation, die man ihnen gethan hat, die Hauptsache der Klage ausmachet.

Wie

accusatione pendente custodiæ similitudinem cum reo, (habita tamen dignitatis æstimatione) patitur *L. ult: C de accus. L. nullus 2. in fine C. de exhib. & transmitt. reis.* Non prius esse accommodandum accusatori seu insimulatori consensum *quam si solenne lege sese vinxerit, & in pœnam reciproci stilo trepidante recaverit.*

Man pflegt sonst die Inscriptio und subscriptio vor einerley zu halten, ich glaube aber mit dem Voetius und Matthäi daß diese Meynung falsch sey, und glaube vielmehr daß Inscriptio war, wenn der Denunciant die Denunciation selbst bey dem Prätor in seinem Namen angab, und subscriptio war, wenn er eine Denunciation von einem andern der ihm entweder unbekannt oder bekannt war, bey dem Prätor einreichte und durch seine Namens Unterschrift die Richtigkeit derselben bezeugte. Der 2te § des angeführten Gesetzes aus den Pandecten beståttigt diese Meynung. Item subscribere debebit is, qui dat libellos se professum esse; vel alius pro eo si litteras nesciat. Diese subscription oder Inscription war also sehr gut, dem Ankläger Zaum und Gebiß anzulegen. Diese gute Einrichtung aber dauerte etwa nur bis auf den Kaiser Tiberius. Der fieng unter den Kaisern zu erst an, die Ankläger zu belohnen und ihnen Ehrenstellen zu geben. Tacitus klagt Annali IV. Cap. 30 darüber also. Actum

in

Wie verhielt sich aber Herr N.... hiebey? er ward in dem Nachlaß seiner nächsten Verwandtinn einen merklichen Defekt gewahr. Sie hatte ihm wenige Augenblicke vor ihrem Ende

in senatu de præmiis accusatorum abolendis, ibaturque in eam sententiam, ni durius contraque morem suum palam pro accusatoribus Cæsar, irritas leges, rem publicam in præcipiti, conquestus esset, subverterent potius jura, quam custodes eorum amoverent. Sic delatores, genus hominum publico exitio repertum, & pœnis quidem nunquam satis coercitum, per præmia eliciebantur. Eben derselbe sagt an einem andern Orte. Is formam vitæ iniit, quam postea celebrem miseriæ temporum, & audaciæ hominum fecerunt. Nam egens, ignotus, inquies, dum occultis libellis sævitiæ Principis adrepit, mox clarissimo cuique periculum facessit, potentiam apud unum, odium apud omnes adeptus, dedit exemplum, quod secuti ex pauperibus divites, ex contemtis metuendi perniciem aliis, ac postremum sibi invenere. Nun hörten alle Strafen auf, und wurde ja jemand gestraft, so war es nur der, welcher wegen seinen Anklagen noch in keinem Rufe war. In welcher Furcht ein jeder ehrlicher Römer wegen dieser verdammten Ankläger war, will ich mit des Tacitus eigenen Worten ausdrucken. Anxia & pavens civitas, congressus, colloquia, notæ ignotæque aures vitari, etiam muta atque inanima, tectum & parietes circumspectebantur. Niemand war vor ihnen sicher. Ein Ehegatte klagte den andern, ein Freund den andern, ja selbst Eltern ihre Kinder an. Eine merkwürdige Stelle

Ende gesagt, daß sie über 20000 Livres baar liegen habe. Diese Summe fand er aber nach ihrem Tode nicht, und doch wuste er, daß sie solche gewis nicht auf Zinsen ausgethan hatte. Die Wäsche war gleichfalls entwandt worden. Herr N.... klagte keinen Menschen öffentlich an, — er begnügte sich blos ein Monitorium bekannt machen zu lassen.

Auf dieses Monitorium sagten vielerley Perso-

le findet sich darüber im Martial die ohngefehr also lautet

Turba gravis paci, placidæque inimica quieti

Quæ semper miseras sollicitabat opes.

Die folgenden Kayser bis auf den Hadrian waren ziemlichermaßen, wenn man den Titus und Domitian ausnimmt, tiberianisch gesonnen. Hadrian ein großer Mann, aber varius in omni genere vitæ, und der so wie zu den glänzendesten Tugenden, also auch zu den schändlichsten Lastern gleich aufgelegt war, machte nunmehro ein öffentliches Institut aus den Anklagen, und nannte die Glieder desselben Advocatos fisci. Leyser hat darüber etwas geschrieben, worauf ich meine Leser verweisen will, da es in einer Anmerkung zu weitläuftig werden würde.

Anm. d. Uebers.

Persohnen aus, * das Geld seye würklich vorhanden gewesen, die Frau N.... seye, als eine achzig jährige Frau zuletzt kindisch geworden, — die Familie O..... habe sich aus der bittersten Dürftigkeit, in welcher sie sich jederzeit befunden, plötzlich herausgerißen, und zu dem erwünschtesten Wohlstande empor geschwungen.

Die Pfarrer nahmen diese Aussagen an; hätte eine Criminal-Untersuchung erfolgen sollen, wäre ein Tribunal bereits bestimmt gewesen, so hätten sie ganz gewiß, laut des darüber ergangnen Befehles, die erhaltenen verschiedene Nachrichten in die Registratur geschickt. Da aber kein ordentlicher Proceß darüber angestellt war, so schickten sie solche gerade dem Herrn N.... zu. Dieser glaubte freylich, daß es seine Pflicht sey, diese Nachrichten nicht in seiner Verwahrung als ein Depositum zu behalten, sondern sie vielmehr der Obrigkeit zuzuschicken. Er begab sich also zum königlichen Prokurator von Abbeville. Dieser Mann wollte das Monitorium

* Hier findet sich nun auch die Rechtfertigung des Parlaments, und der Grund, warum es auf die Territion erkannt hat. Man nehme die Anmerkung, die ich kurz vorher darüber gemacht habe, mit diesen nun ganz triftigen Zeugen, und dem vom Parlament gesprochenen Urtheile zusammen: so wird man sich noch mehr von der daselbst vorgetragenen Theorie überzeugen können.

Anm. d. Uebers.

rium, und die eingelaufenen Entdeckungen wissen.

Die Beweise, welche sie in sich hielten, würkten zu stark auf ihn, als daß er sie hätte zurück schicken sollen. Herr N..... stellte ihm vergeblich vor, daß er keine Klage und gerichtliche Untersuchung anstellen wollte. Der königliche Procurator blieb dabey, daß es sein Amt erfodere, sie anzustellen, und behielt das Monitorium, und die Entdeckungen in seiner Verwahrung.

Daß er nun in seinem Namen die Klage würklich vor Gericht gebracht; — daß die O.... vor dasselbe gezogen, und ins Gefängniß geworfen wurden; — daß die darauf erfolgte Sentenz sie freysprach; — daß der Prokurator von dieser Sentenz appellirte; — daß die Gefangenen in ein andres Gefängniß geführt wurden; — daß O.... Vater, und Sohn während der Instruktion der Appellation im Gefängniß starben, und daß endlich das Parlament die in Abbeville gefällte Sentenz beståttigte: — — das waren alles That-Sachen, an denen Herr N.... ganz unschuldig war, weil er niemals ein Denunciant seyn wollte; — und, gesetzt, er hätte es seyn wollen, fügte sein Advokat hinzu, so könnte er deßhalb weder in den Schaden, noch in die Interessen verdammet werden. Denn es ist verordnet, und Rechtens, daß lediglich ein boshaf-

ter Verläumder in eine bürgerliche Ersetzung des dem Angeklagten zugefügten Schadens verurtheilt werden könne.

Nun ist man aber noch kein boshafter Verläumder, wenn man nicht alle erfoderliche Beweise seiner Anklage vorbringen, oder sie nicht in ihrem ganzen Umfang, und in dem vor Gericht nothwendigen Lichte vorbringen kann, da man sonst viele andere anführet, aus welchen sich richtig folgern läßt, daß die Anklage ihren Grund habe.*

Man ist dann noch kein Verläumder, wenn die Aussagen der Zeugen etwa vermuthen lassen, daß jemand schuldig seyn könne; — die Freysprechung des Angeklagten ist eben so wenig ein Grund, den Ankläger als einen verläumderischen Denuncianten ** anzusehn. Eine Verordnung

*Calumniatores enim appellantur, qui per fraudem & vexationem frustrantur alios litibus

Non utique, qui non probat, quod intendit, protinus calumniari videtur, nam ejus rei inquisitio arbitrio cognoscentis committitur, qui reo absoluto de accusatoris consilio incipit quærere, qua mente ductus ad accusationem processit, & si quidem justum errorem ejus reperit, absolvit eum, si autem in evidenti calumnia eum deprehenderit, legitimam pœnam ei irrogat.

** Non enim, si reus absolutus est, ex eo solo accusator, qui potest justam habuisse veniendi ad crimen rationem, calumniator credendus est.

vom Jahr 1539 entscheidet im 8ten Artikel: daß in allen Civil, Criminal, Klagen gegen die Persohn, in den Real, — Personal, — und Possessions-Klagen nur alsdann erst auf den Schaden und die Interesse erkannt werden soll, wenn sie aus Verläumdung, und aus Frechheit geführet werden.

Eine andre Verordnung von 1670 befiehlt, daß alle Ankläger, und Denuncianten, wenn ihre Aussagen falsch befunden werden, in die Unkosten, in den Schaden und die Interesse gegen den Angeklagten, und in die härteste Strafe verdammt werden sollen. Eben dies soll bey denen gelten, welche sich als Kläger angeben, oder von der Klage abstehen, so bald nemlich ihre Anklagen verläumderische sind

Mit diesen Verordnungen verbinde man die Autorität der Rechtsgelehrten, das älteste Denkmahl, welches die alten Autoren über diese Materie geben, ist ein am 17ten Jenner 1600 in Gegenwart Heinrich des vierten, und des Herzogs von Savoyen gefälltes End-Urtheil.

Bellenger ward von der Wittwe Prost aus Anzeichen als der Mörder ihres Sohnes angeklagt, und auf die Tortur gebracht. Die eigentlichen Rädels-Führer wurden arretirt; — Bellenger klagte gegen die Wittwe Prost um den Scha-

Schaden und Interesse. Das Arret erklärte ihn für unschuldig, dies leztere schlug es ihm ab.

Eben dieser Fall ward durch ein End-Urtheil vom 20ten May 1650 in Sachen eines gewissen Bligny entschieden. Seine ersten Richter hatten ihn als einen Mörder zum Tode und ein anderes Urtheil zu den Galeeren verdammt. Die Revision seines Processes ward ihm zugestanden; — er ward von der Anklage loßgesprochen, er klagte gegen seine Ankläger um die Ersetzung des Schadens und der Interessen, er ward aber mit seiner Klage abgewiesen.

Wir haben noch ein merkwürdiges Urtheil in Sachen des Grafen von Montgommery gegen die Frau Langlade.

Langlade ward auf die Tortur gebracht, verurtheilt, und zu den Galeeren verdammt, auf welchen er, ohngeachtet er unschuldig erkannt wurde, bis an seinen Tod bleiben mußte. Seine Wittwe konnte Schaden und Interesse gegen seine Ankläger nicht erlangen.

Die Erben des Lebrun hatten daßelbe Schicksahl. Er ward auf geschehne Appellation durch eine Sentenz vom Chatelet zur Tortur verdammt. Hierauf stellte man eine genauere und ausführlichere Erkundigung vor Gericht an. Lebrun starb indessen im Gefängniß. Kurz nach

seinem Tode ward seine Unschuld bekannt. Seine hinterlaßne Wittwe ward jedoch durch ein End-Urtheil vom 30ten Merz 1694 mit ihrer Klage um den Schaden, und die Interesse abgewiesen.

Ohngefähr im Jahre 1719 ward entschieden,* daß ein gewisser Mönch, den der Superior angeklagt habe, daß er Willens gewesen sey, ihn zu tödten, ob er gleich von der Anklage frey gesprochen wurde.

Bey einer so großen Menge von Urtheilen hierüber, schloß nun der Advokat des Herrn N...., die die Klage des Angeklagten gegen seinen Denuncianten nicht zulassen, muß man sich billig verwundern, daß Marie Rose O..... eine Sentenz rechtfertigen will, welche allen Regeln

* Dies End-Urtheil findet sich in dem lezten Band des Journals der gehaltnen Verhöre, mit einer ähnlichen Rechts-Sache verbunden. Diese ward zum Vortheil des Herrn Saubinet, eines Kaufmanns in Rheims gegen den Herrn Migeon, der in einem wegen eines an den Waaren des Herrn Saubinet verübten Diebstahls angestellten Criminal-Proceß verwickelt wurde, durch ein End-Urtheil vom 12ten Junius 1719 entschieden, Migeon ward ins Gefängniß gesetzt, hierauf für unschuldig erklärt, — und dem ohnerachtet erhielt er nicht den Schaden und Interesse.

geln der Billigkeit widerspräche, wenn auch der Herr N.... würklich ein Denunciant gewesen wäre. Um so vielmehr ist sie aber ungerecht, da es ihm nie eingefallen ist, es seyn zu wollen, und er auch in der That niemals gewesen ist.

Der Advokat der Marie Rose O..... theilte seine Schrift in zwey Sätze ein. In dem ersten bewies er, daß Herr N.... würklich der Denunciant der Familie O.... gewesen sey, im zweyten bewies er, daß, weil seine Denunciation falsch, und verläumderisch, gefunden worden wäre, er auch billig zu dem Schaden, und Interesse verdammt werden müste.

Erster Satz.

Der Herr N.... war würklich der Denunciant der Familie O..... .

Ueber diesen Punct, sagte der Advokat der Marie Rose O.... sind sehr viele Beweise vorhanden, und ihr stuffenweises Steigen hat alle Kennzeichen der Evidenz.

Man betrachte zuvörderst das hievon allgemeine kundbar gewordene Gerücht, dies so sehr selten betrügliche Zeugniß der Wahrheit. Dies wird bestättigen, daß Herr N.... öffentlich gesagt

 habe,

habe, die O.... wären des Diebstahls, über welchen er klagbar geworden sey, schuldig: — daß er es allen Menschen, die es nur wissen wollten, öffentlich gesagt, — dabey so sehr wenig Billigkeit, Schonung, und Vorsicht gebraucht, — daß er vielerley Informationen angestellt habe; — es wird bestättigen, daß Herr N... verschiedene mal in das Dorf, wo die O... wohnten, gereiset sey; — daß er allda viele Erkundigungen eingezogen, ein gerichtliches Befragen an alle Einwohner des Dorfes ausgewürket, daß er den Kirchen-Patron, und den Pfarrer ängstlich gebeten, ihm von der Aufführung, und dem Ruf, in welchem die O.... stünden, genaue Nachricht zu ertheilen; — kurz, daß er alles angewandt habe, Nachrichten einzuziehn, die dieser Familie nachtheilig seyn konnten.

Wer sollte wohl anders der Denunciant der O... seyn, als Herr N....!! wer anders, als er hätte davon Vortheile gehabt? — — wer würde es gewagt, eine Klage anzustellen, welche ohnedem schon verhaßt genug ist, — wer würde sich der Gefahr ausgesetzt haben, eine Denunciation eines sehr zweydeutigen, und ungewissen Diebstahls von mehr als 20000 Livres anzustellen, deren Resultat ihm nicht das geringste helfen, und lediglich dem Herrn N... ausschließungs weise zum Vortheil ausfallen konnte? — — Der Eigennutz bleibt noch bis izt der Maß-Stab, und die Triebfeder der Klagen.

Man

Man wird nie glauben, daß jemand einen Prozeß anfange, wenn er davon keinen Nutzen erwarte. Die Gesetze geben hierüber ein Kennzeichen an, woran man den Urheber einer Anklage, wenn die Umstände verworren sind, erkennen solle, *is fecit, cui prodest*. So urtheilt das Gesetz, — und so soll auch der Richter urtheilen. Herr N... war aber der einzige, der gewis Vortheile erwartete, wenn er die Familie O.... als des an seiner Erbschaft verübten Raubes schuldig denunciirte. Er war der Universal Erbe. Sicherlich fiel es ihm nie ein, seine Erbschaft mit einem andern zu theilen. Folglich war der Herr N.... der Denunciant.

Wenn es auch das Ansehn hätte, als seye die Obrigkeit von freyen Stücken darauf gefallen, die Familie O... gerichtlich zu belangen, so ist es, wenn man die Sache von Grund aus erweget, sehr wahrscheinlich, daß Herr N.... der geheime Unterhändler dieses von der Obrigkeit beobachteten Verfahrens gewesen sey. Man muß in der That, fährt der Advokat der Marie Rose O.... fort, jene auffallende, große Verbrechen, die die Gesetze der menschlichen Gesellschaft verletzen, die die öffentliche Ruhe und Sicherheit antasten und in Gefahr bringen, von den Privat-Uebertretungen, und den verborgenen Verbrechen unterscheiden, welche nur gewisse Bürger interessiren, die dabey für ihre Persohn Nachtheil, oder Schaden gehabt haben.

Im ersten Fall, wenn ein Corpus delicti vorhanden ist, muß die obrigkeitliche Persohn, der die Aufrechthaltung der Gesetze, die Aufsicht über die Sitten und die Polizey anvertrauet ist, ihr Ansehen gebrauchen, — ein erleuchteter und unpartheyischer Policey-Richter muß alsdenn das Verbrechen bestrafen, und dadurch der Gesellschaft die schuldige Genugthuung verschaffen. Das ist seine Pflicht. Die Wichtigkeit seines Amtes, und die Strenge der Gesetze legen sie ihm auf. Alsdann ist kein Denunciant nöthig. Das öffentliche Gerücht ist Denunciation genug. Der Angeklagte selbst, wenn er auch freygesprochen ist, darf nicht einmahl eine Regreßklage anstellen. Die Untersuchung, der er sich unterwerfen, die Uebel, die er ausstehn mußte, gehören mit zu den unvermeidlichen Unfällen des Lebens, die man wichtigeren Ueberlegungen zum Opfer machen muß.

In dem entgegen gesetzten Fall hingegen, bey Privat-Verbrechen, deren gerichtliche Untersuchung mit dem allgemeinen Besten nicht wesentlich verbunden ist, die der allgemein eingeführten Ordnung keinen Eintrag thun, und keine öffentliche feierliche Reparation verlangen, — darf kein Prokurator, ohne vorhergegangene förmliche Denunciation eine Klage anstellen. Nicht ein jeder darf und kann sie um ihren Beystand anflehen; — sie müßen eine sorgfältige, und behutsame Wahl unter denselben anstellen,

len, — sie müssen die Fakta aufs strengste beurtheilen; — die Anzeigen ganz unpartheyisch abwägen; — sie müssen sich um den Stand, und die Umstände derer aufs genaueste bekümmern, auf deren Antrieb sie die Klage anstellen. Sie sind so gar verbunden, denen unschuldig befundenen Angeklagten ihre Denuncianten zu nennen, damit diese von denselben eine der Natur der Denunciation angemessene Wiedererseßung des zugefügten Schadens gerichtlich fordern können. Denn sonst; — wenn diese Gerichtspersohnen überführet werden können, daß sie in ihren gerichtlichen Untersuchungen aus Privat-Rache, oder nach Leidenschaften zu Werke gegangen wären; — so würden sie in den Augen der Gesetze erniedrigt, und verächtlich geworden ihr ganzes Zutrauen verlieren;— sie würden als Schuldige gegen die Gerechtigkeit in eigener Persohn, für den Schaden, und die Interesse der Angeklagten Bürgschaft leisten müssen.

Von welcher Beschaffenheit war aber das Verbrechen, dessen man die Familie O... beschuldigte? — — Es war ein Haus-Diebstahl, — eine Vorenthaltung der dem Universal-Erben zugehörigen Effecten. Er allein vor seine Persohn hatte also Vortheil davon, das vorgegebne Verbrechen zur Strafe zu ziehen.

Es kann ihm zu keiner Entschuldigung dienen, und keinesweges einen Grund abgeben, warum

warum er der Ahndung der Gesetze entgehn möchte, daß die gerichtliche Belangung im Namen der Obrigkeit geschehen ist. Der königliche Prokurator hat ein Attest ausgestellet, in welchem er bezeuget, daß er sich nur allein auf die ausdrückliche Denunciation, des Herrn.... habe entschliessen müssen, die unglücklichen O.... gerichtlich zu belangen, und setzen zu lassen.

Will man nun noch mehr Beweise haben, daß Herr N.... der Denunciant gewesen sey? — man verbinde damit das öffentliche Gerücht hievon, und alles Verfahren desselben und man wird sich von der Wahrheit dieses Satzes auf das vollkommenste überzeugen.

Wenn aber der Herr N.... würklich der Denunciant der Familie O... gewesen ist: — so muß er auch den Nachtheil, den er diesen unglücklichen zugezogen und verursachet hat, ersetzen.

Das ist der zweyte Satz, den der Advokat der Marie Rose O.... näher entwickelte.

Zweyter Satz.

Eine jede Anklage, sagte er, muß der Obrigkeit ein Corpus delicti, und einen schuldigen

gen darstellen. Fehlet jenes, so fällt die Anklage von selbst über den Haufen, weil das Objekt derselben fehlt; — belanget sie einen Unschuldigen, so ist sie sehr übel angebracht, — und in beyden Fällen artet sie in eine boshafte Verläumdung aus.

Folglich muß man auch nicht eine jede Anklage gleich anstellen. Je schwerer und wichtiger sie ist, je verhaßter und niedriger das Verbrechen ist, dessen sie jemanden beschuldigt, — je schimpflicher die Strafen sind, wenn der Angeklagte überzeuget wird: — desto vorsichtiger muß man in der Wahl der Beweise seyn, desto mehr Mißtrauen in die Anzeichen, die ohnedem so oft betrüglich sind, setzen, — desto sorgfältiger muß man sich gegen alle Verblendungen, und Vorurtheile wafnen. Die Gerechtigkeit läßt sich durch keinen Schein, und durch keine Zweydeutigkeit bestechen; — bloße Vorurtheile, und Muthmaßungen, wenn sie auch noch so wahrscheinlich sind, können keinen Einfluß auf sie machen. Die Evidenz ist ihr Führer. Ihrem Winke folget sie. Das helleste Tages Licht muß ihren Weg um sie herum erleuchten. Nur denn findet sie das Verbrechen, wenn es ihr völlig erwiesen ist. Ein jeder Denunciant macht sich folglich eben dadurch, daß er es wird, verbindlich, die Wahrheit seiner Anklage* vor Gericht demonstrativisch zu erweisen.

Das

* *Qui accusare volent, probationes habere debent.*

Das Leben, die Ehre, und der gute Name der Bürger sind zu ehrwürdige, und schätzbare Güter, als daß sie der stets unruhigen Habsucht, der eifersüchtigen Rache, dem Geiste der Unterdrückung und Verfolgung andrer, — daß sie den Leidenschaften an denen leider die Seele zu oft Schiffbruch leidet, überhaupt zum Spiele, und willkührlichem Gebrauche überlassen werden könnten. Die Gesetze erklären, daß auch der Versuch, jenen einen Abbruch zu thun, nicht ungestraft bleiben solle; — sie setzen auf die Verläumdung, und auf eine bößliche Anklage dieselbe Strafe, welche sie auf das Verbrechen selbst verordnet haben *

Ehemals war die Strafe der Wiedervergeltung gegen die Verläumder üblich. Bey oft veränderter Gerechtigkeit werden sie nach Maßgabe der Kennzeichen, der Grade, der Klugheit, und Vorsicht der Richter auf verschiedene Art bestraft, — aber bey einer jeden besondern Strafe verwaltet die Gerechtigkeit ihr Amt auf das allerstrengste.

Die Verordnung von 1670 bringet die Ankläger, und Denuncianten in eine Classe ** und ver-

* *Quisquis crimen intendit, non impunitam forte noverit licentiam mentiendi. Leg. quisquis com. de calumniatoribus.*

** Was das Wort calumniator und calumniari sey und wo es her kommt, wollen wir mit den eigenen Worten des Herrn Alciat hersetzen. Interpretatur

verurtheilt jene so wohl, als diese zu der Ersetzung des Schadens, und der Interesse und zu allen den bürgerlichen Ehrenerklärungen, welche eine falsche und boßhafte Anklage nothwendig machet. Dies

tatur autem jurisconsultus ut calumniari idem ſit, quod per moras & fruſtrationes negotium differre, vel per fraudem alios litibus vexare. Idemque & cavillari dicitur: Utrumque enim verbum ab antiquo verbo calvire deducitur, quod decipere ſignificat, & fruſtrari: tracta a calvis metaphora, qui eos fruſtrantur, a quibus per capillos prehendi videntur. Quæ autem mora calumniæ præſumtionem inducat, ſic definiri poteſt, ut qui in termino accuſationi prosequendæ arbitratu judicis conſtituto, non adeſt, cavillari videatur, Leg: qui crim: C. de accuſationibus. ------ & cum accuſatori ſtatutus eſt terminus probationum recipiendarum causa, ſi probatum non ſit, diffinitive reus eſt abſolvendus----. Sane & qui de re minima litem criminalem orditur, videtur non abſurde calumniator poſſe appellari exemplo Athenienſium, qui hujusmodi homines *Sycophantas* vocabant, quod propter ſubreptos ficus, minimaque hujusmodi detrimenta, capitalem quæſtionem excitarent. Qua propter ſi qui collitigant de re minima, & viciſſim longas ambages, tricasque accumulant non de utilitate ſolliciti, sed ut adverſario noceant, putaverim partes religioſi judicis fore, ut ceu cavillatores eos rejiciat, actionemque deneget. Alciat: Comment. in tit: de verborum ſignificat.

Die Juristen machen einen Unterschied zwischen einer wahrhaften verläumderischen, und zwischen

Dies ist der Sinn des siebenden Artikels im dritten Titel dieser Verordnung. Die Ankläger, und Denuncianten sagt er, deren Anklagen, und Denunciationen falsch befunden

schen der vermuthlichen verläumderischen Klage. Die wahrhafte sagen sie ist diejenige, welche als offenbar verläumderisch erkannt wird; die vermuthliche ist, welche vom Ankläger nicht bewiesen worden ist. Duplex est calumnia sagt Iulius Clarus Quæst. 62 n 70, vera scilicet & præsumta. Ex eo quod accusator non probat delictum, videtur calumniari. und wie sich Menoch darüber herauslässt. In dubio autem judex noster illum calumniatorem esse judicabit, qui accusationem quam intendit non probat. Sic quidem extat contra eum juris præsumtio. Ein wahrer verläumderischer Ankläger ist um mit den eigenen Worten des Gesetzes zu reden qui pecuniam accepit ut alium improba lite vexaret L. 1, de calum: Um nun dieser verläumderischen Anklage einen Riegel vorzuschieben, gab der Prätor nach dem Remmischen Gesetze ein Edickt folgenden Innhalts In eum qui, ut calumniæ causa negotium faceret vel non faceret, pecuniam accepisse, depectusve esse dicetur, intra annum in quadruplum ejus pecuniæ, quam accepisse depectusve esse dicetur, post annum simpli in factum actionem dabo. Nach diesem Edict ist also nicht allein derjenige der von jemanden Geld nimmt um einen dritten mit Processen zu behelligen, sondern auch derjenige der sich Geld geben läßt um jemanden nicht zu chicaniren ein Calumniator. Dieses Edikt gieng jedoch nicht gegen denjenigen, der Geld gegeben hatte um einen andern in einen Proceß zu verwickeln, sondern hier fand nur die actio

funden werden, sollen in die Kosten, in den Schaden und die Interesse gegen die Angeklagten, ja zu noch größerer Strafe verdammt werden. Wenn die Anklage ungegrün-

actio injuriarum statt. Derjenige der Geld gegeben hatte, damit kein Proceß gegen jemanden angestellt wurde, konnte auch sein Geld condictione ob turpem causam wieder fordern. Es wäre der Billigkeit zuwieder gewesen, wenn man redlichen Klägern diese in dem Edikte gedrohte Strafe hätte auflegen wollen, von der Schadloßhaltung aber waren sie keinesweges frey. Diese verordnet das 9te Gesetz im Codex de calumniatoribus, und das letzte Gesetz der Pandekten de calumniatoribus, wo es unter andern heißt: separatum enim est calumniæ crimen a damno bestättigt dieses. Die vermuthliche verläumderische Anklage ist also zwar, von der Strafe, nicht aber von der Schadloßhaltung befreyet. Die Juristen haben auch solches allezeit sehr wohl unterschieden. Peretz sagt im 3ten § seiner Prælect: ad tit: de calumniat: Præsumta calumnia non sufficit ad condemnationem accusatoris, sed ut dixi constare debet, de doloso calumniandi animo. Igitur si accusator verisimilibus indiciis ad accusandum processerit, a calumniæ pœna liberatur, etiam si deficiat in probatione und Farinaccius Quæst: 16 n. 42 sicut & omnes alias sequentes causas intelligit procedere, quoad pœnam calumniæ, non autem quoad expensarum condemnationem, vultque quod licet semiplena probatio excuset accusationem a calumnia, cum apparet eam non sine causa motam, non propterea excuset ab expensarum condemnatione und eben derselbe drucket sich in der 16ten Frage noch deutlicher aus: Licet justa cau-

gegründet ist, so druckt sich Donat hierüber aus, so sollen die Ankläger und Denuncianten in die Proceßkosten, in den Schaden und Interesse, ja nach Befinden der Umstände, und

causa & omnes præallegatæ excusent accusatorem a calumnia & ejus pœna, non tamen excusabunt ab impensis & earum condemnatione: in his enim expensis non sufficit color quærelantis ad eum excusandum, sed ubi succumbat propter penuriam probationum vel alia causa adhuc tenebitur ferner in der 15ten Frage n: 16. Julius Clarus frägt: ob ein Kläger nicht entschuldigt werden könne, wenn er durch die deutlichsten Anzeigen, durch das ehrlose und berüchtigte Leben des Beklagten, oder durch andere Vermuthungen, zu seiner Klage bewogen worden ist. Er antwortet, daß diese Entschuldigung rechtmäßig, und dieses die gemeine Meinung sey, nehmlich in so weit, wie von der Strafe der Verläumdung, nicht aber von der Schadloßhaltung die Rede sey. Ziletus sagt grade weg. Non potest accusator quærelans, etiam sub prætextu quod habuerit justam litigandi causam absolvi ab expensis. Cons: 47. Damhouder ist eben dieser Meinung c. 5. n 8. Hiemit stimmen auch beynahe alle Criminal-Ordnungen überein. Nur die Brandenburgische vom Jahr 1717 scheint davon im 6ten § des 11ten Capitels eine Ausnahme zu machen. Wegen der Fiskäle ist gute Vorsehung im Codex Fridericianus geschehen. Man sehe den 4ten Theil und dessen 5ten Titul. Und was die eben angezogene Criminal-Ordnung betrifft: so ist dieselbe durch die neue Verordnung vom Jahr 1776 abgeändert. Denn in dieser heißt es § 9. Ist eine des Verbrechens verdächtige Persoha in Untersuchung gerathen, und ist weil sie nicht überwiesen werden kön-

und nach Maßgabe der boßhaften Anklage auch zu Leibesstrafen verurtheilt werden.

Eben der Fall findet bey Klägern Statt, welche hernach von der Klage abstehen. Die Reue, die sie in der Folge anstellen, kömmt zu spät, und kann sie höchstens von den Proceßkosten freysprechen. Den Schaden und die Interesse müssen sie indessen doch tragen, weil sie als Anfänger und Urheber der Klage auch nothwendigerweise für ihren Ausgang stehen müssen. Eben dies ist der ausdrückliche Inhalt der Verordnung, und das einstimmige Urtheil aller Schriftsteller hierüber.

Diese durch unsere Gesetze allgemein verordnete Grundsätze erhalten durch so vielerley hierüber gefällte Urtheile ihre vollkommene Bestättigung.

Der Ankläger des Herrn Pelisson wurde durch ein Parlaments-Urtheil zu Dijon vom 18ten Julius 1552. verurtheilt, Kirchenbuße zu thun, hierauf an den Pranger gestellet, und dann des Landes verwiesen zu werden.

können, von fernerer Untersuchung abgestanden worden, so soll wenn im Verlauf der Zeit, durch nachherige Begebenheiten, die völlige Unschuld dieser Persohn entdeckt wird, solche nicht nur vollkommene Restitution der Kosten, sondern auch aus der Sportulcasse desjenigen Collegii, wo die Untersuchung geschwebt, eine nach Bewandniß der Umstände, und der Verschiedenheit des Standes, billigmässig zu arbitrirende Vergütigungs-Summe erhalten, damit die nachher entdeckte Unschuld, wegen allen bey der erstern Untersuchung erlittenen Ungemachs, schadloß gestellt werde.

Anm. d. Uebers.

In einem vom Parlament in Paris gesprochenen Urtheile vom 31ten Januar 1715 ward ein alter Blutschreiber des Chatelets, weil er die Demoiselle Richard fälschlicher Weise des Diebstahles beschuldigt hatte, verurtheilt, Kirchenbuße zu thun, und des Landes auf ewig verwiesen zu werden.

Ein Urtheil des Parlaments in Bourdeaux, vom 5ten Februar 1734, und noch ein anderes des Parlaments in Paris haben eben so harte Strafen gegen die Verläumder und boßhaften Ankläger festgesetzet.

Aus diesen Urtheilen schloß nun der Advokat der Marie Rose O.... erhellet, daß die Verläumder zu allen Zeiten auf das härteste bestraft worden sind; — daß die Gerichte oft sogar Leibes-Strafen ihnen zuerkannt; daß sie wenigstens die Ungerechtigkeit ihrer Angabe durch proportionirte Ersetzung des Schadens, und der Interesse haben gut machen müssen.

Es kommt also nur darauf an, den Grad derselben gehörig zu bestimmen. Die unmenschliche Härte, mit der die O.... verfolget wurden, ist hier allein der Maßstab aller Entscheidung. Ich habe schon einmal das Gemählde entworfen, — aber vielleicht bin ich in der Wahl der Farben verunglückt. Wenn indessen die Farben noch so lebhaft wären, wenn die Züge noch so sehr auffielen, es bliebe immer ein Gemählde, und müste dem Original weichen. Es giebt Unglücksfälle, die sich gar nicht berechnen, und durch keine Geld-Summen jemals wieder gut machen lassen.

Man

Man stelle sich eine unschuldige Familie vor. Man beschuldigt sie eines Verbrechens, welches unter die schweresten gehöret. Ein schröckliches Urtheil wird über sie gesprochen. Mit Schimpf und Schande führt man sie ins Gefängniß und wirft sie in den finstersten Kerker. Man gedenke sich eine Familie, der man zwey Jahr lang alle ihre Freyheit raubt, — der man das Blutgerüste in der Entfernung droht, und die am Ende alle Schande des Verbrechens selbst büßen mußte. Man gedenke sich diese schröckliche Lage in dem ganzen schaudervollen Umfange. — den Schmerz, der in den Herzen einer zärtlichen Tochter, und eines ehrerbiethigen Sohnes wütete, die gegen ihr eignes Elend gleichgültig, alles ihr Gefühl aufforderten, da sie einen Vater mit ihnen das Elend theilen sahen, — die Trostlosigkeit eines alten grauen Vaters, der als das Haupt der Familie seine Kinder nur zu dem Ende um sich sieht, um in ihrer Gesellschaft über ein ewiges Gefängniß weinen zu können. Welch ein Gemisch von Wehmuth, Mitleiden, Entsetzen und Unwillen erblicke ich in dem Herzen des Menschen-Freundes? — drey unglückliche, zur Erde geworfene Schlacht-Opfer einer falschen Anklage zu sehen, die vom Kummer verzehrt, von epidemischer tödtlicher Krankheit befallen, einem frühzeitigen Tode unterliegen mußten, den Himmel zum Zeugen ihrer Unschuld auffordern, und nichts mehr beklagen, als nach ihrem Tode den Verdacht eines Verbrechens zu-

 rück-

rückzulassen. Wer kann gegen das Schicksal der Marie Rose O... unempfindlich und gleichgültig bleiben, die vom bittersten Kummer einen Vater und Bruder verlohren zu haben, tief gebeugt der Seuche der Krankheit entgieng, um ein Leben fortzusetzen, welches fürchterlicher als der Tod ist. Wenn je ihr Hoffnung übrig bleiben konnte, ihre Tage noch einigermaßen zu beglücken, so war es keine andre, als die, dereinst die Ehre ihrer Eltern, die man unwürdigerweise angegriffen hatte, zu rächen, und dem Gedächtniß ihrer unschuldig angeklagten Eltern die Genugthuung zu verschaffen, die sie bey ihrem Leben nicht erhalten konnten.

Was für Vorwürfe muste sich Herr N... nicht machen? — welche Reue und Scham wüteten in seinem Herzen? — wie ansehnlich muste also der Schaden und die Interesse ausfallen, der er sich zu leisten schuldig gemacht hatte? ——

Auf solche Art entwickelten die Advokaten beyder Parthien ihre Rechts-Sache vor dem Parlament in Paris. Dieses fand, daß das Verfahren Herrn N... alle Kennzeichen einer böslichen Denunciation habe, und hielt für gerecht, daß er das Uebel ersetzte, welches er der unglücklichen Familie zugefügt hatte.

Durch ein auf die Vorstellungen des Herrn General Advokaten von Verges erfolgtes Urtheil ward die Sentenz von Abbeville bestättigt, und der Schaden und Interesse wurden noch mit der Summe von 1000 Livres erhöhet.

Neun-

Neunter
Rechtsfall.

Neunter Rechtsfall.

Ein betrügerischer Zauberer.

Die Magie ist lange Jahre hindurch eine Art Charlatanerie gewesen, die der unverschämte, der sich den Namen eines Zauberers beylegte, als eine Quelle ansahe, woraus er seinen Geitz und seine Habsucht zu befriedigen suchte. Diese Methode den leichtgläubigen Pöbel, und das unwissende Landvolk zu hintergehen, ist itzt ziemlich in Abnahme gekommen, und macht eben keinen sonderlichen Einfluß mehr auf uns. Dem ohnerachtet giebt es noch hinterlistige, und verschmitzte Betrüger genug, die mit vollem Vertrauen auf die Unwissenheit, und Verblendung des Volkes die Zauberruthe geheimnißvoll in die Hand nehmen; — und, was noch weit mehr zu verwundern ist, so gelingt es ihnen noch itzt mit ihrer Arglist, so finden sie noch immer Menschen, die auf Unkosten ihres Beutels ihnen Glauben beymessen. Ein Bauer aus der Piccardie, spielte die Rolle eines Betrügers unter dem Titel eines Wahrsagers, und Hexen-Meisters; — und hatte seit der Zeit, da er mit dem Teufel sein erstes Bündniß schloß, von der Narrheit seiner Landsleute ganz artige Einkünfte gezogen. Der Vater der Teufel, der Oberste und

Befehlshaber derselben schien ihm vorzügliche Kraft vor andern Gehülfen mitgetheilet zu haben, seine Wissenschaft schien ausserordentlich weit zu gehen, und viele Geheimnisse in sich zu fassen.

Eine seiner ersten Betrügereyen übte er an einem Müller aus, der sich bey ihm beklagte, daß der Wind andre Mühlen herumtreibe, und die seinigen nicht. Unser Magier nahm es auf sich, die Mühlen seiner Herrn Mitbrüder unbeweglich zu machen, und erzauberte sich dadurch 48 Sols. Ueber seinen Versuch zufrieden machte er bey einem andern Müller einen zweyten, der ihm auch gelang. Er befohl ihm, zu unsrer lieben Jungfrau nach Ließe* zu wallfahrten, und so dann mit dem Teufel** einen Vertrag zu machen.

* Ein kleiner Flecken in Isle de France.

** So wie der Herr von Voltäre sich der Jesuiten wiederum angenommen hat, nachdem er sie von allen Seiten verfolgt sieht, und diese ihm dafür zu seiner Zeit ihren verbindlichsten Dank abstatten werden: so glaube auch ich, da ich noch überdem den Ausspruch des großen Juristen Herrn Carpzov vor mir habe, *ne ipsi diabolo quidem est denegan-da defensio*, daß die Anhänger des Teufels wenigstens mir Verdienste, um ihren Liebling zugestehen werden indem ich ihn öffentlich vertheidige. Da ich aber allhier die Sache des Teufels nach der Proceßordnung zu führen habe; so wird man von mir keine Deduktion, sondern nur eine simplicem facti speciem mit Grunde erwarten können. Daß ich hierzu, und zu nichts weiter befugt

chen. Der Müller verbat sich die Ehre einer solchen Bekanntschaft, und eines solchen neuen Vertrags, und kaufte die ihm angerathene Wallfarth mit 120 Livres ab. Von einem andern Müller

fügt sey, will ich mit den eigenen Worten des Herrn Cammer-Gerichts-Assessors von Cramer beweisen. Er sagt: **Es ist das Officium eines Advokaten, dem Richter das Factum zu proponiren, welches schon Kunst genug ist, und präsupponirt, daß man die** *Jura* **versteht, damit man dieselbe gleich darauf appliciren kann; daher heißt es auch,** *Advocatus proponit facta, curia scit jura, i, e,* **der Advokat stelle nur das Factum deutlich und nach allen Umständen, wie es sich zugetragen hat, vor, so weiß der Richter schon die Jura darauf zu appliciren, und braucht ihn der Advokat nicht dazu anzumahnen. Solchemnach ist es einfältig, wenn sich die Advokaten darauf was einbilden, daß sie mit vielen** *allegatis* **die Schriften überhäufen können, wobey sie jedoch noch dieses intendiren, daß die Schriften dick werden, und also man mehr davor bezahlen muß, da sie sich ihre Arbeit nach den Bogen bezahlen lassen** (dieses letztere ist nach einem Reskript vom Jahr 1776 abgeändert worden) **und manchmal vor einen Bogen oder ein paar, 1 Thlr. mehr nehmen. Wenn man die viele unnütze** *allegata* **weglieſſe, und bloß bey dem** *facto* **bliebe, so lieſſe sich öfters auf einen Bogen bringen, was 8 bis 10 Bogen ausfüllt. Vorlesungen über** *Struv Jurisp. rom. germ.*

Müller erhaschte er deren hundert, und zwey und neunzig, der sich durch seine affektirte und närrische Stellungen, durch die Grimassen seines Gesichtes, und durch andre Narrenspossen, die er

germ. Forens. p. II. Da ich nun niemals den Versammlungen des Teufels in Persohn beygewohnet habe; so kann ich aus meiner eigenen Erfahrung darüber nichts sagen, versichere aber daß ich von den eingezogenen Informationen (von denen ich aber zur Steuer der Wahrheit anzeigen muß, daß sie nicht nach dem Formular von 1751 eingerichtet gewesen) den aufrichtigsten Gebrauch gemacht, und von dem meinigen nicht das geringste zugethan habe. Ich mache also ohne weitere Umstände nunmehro den Anfang mit der Hexen Versammlung. Der Teufel ist nicht prächtig in seinen Aufzügen, und in dem Fuhrwerk, daß er den Hexen zu ihrer Commodität schickt. Einige müssen sich auf einen Besen, die andern auf einen Bock zu ihm verfügen. Einige sehen auch so wenig auf die Reinigkeit ihrer Kleidung, daß sie durch den Schornstein fahren. Nun sind also alle Hexen versammlet. Der Teufel, dem zu Ehren dergleichen Feste gehalten werden, regieret in dieser Versammlung völlig despotisch. Die vornehmste Gestalt, die er annimmt, seine Favorit-Figur, ist die Gestalt eines großen Bocks mit einem Menschen Gesichte, das drey oder vier Hörner hat. Er hat einen sehr langen Schwanz, und unter demselben ein Menschengesicht, welches er sich von den Zauberern küssen läßt, wofür er allezeit eine silberne Laus spendirt. Bisweilen verwandelt er sich auch in einen schwarzen Windhund. Dieses geschicht aber nur selten, er ist am

er in seiner Gegenwart machte und für Hexerey ausgab, verführen ließ, und mit seinen Kindern nach unsre liebe Frau in Ließe gewallfahrtet war, in der frommen Absicht, dadurch zu verhindern, daß

am liebsten ein Ziegenbock. Diese Versammlung wird auf dem Blocksberge gehalten, wo sie es sich gemeinschaftlich mit ihrem Oberhaupte sehr wohl schmecken lassen. Indessen sollen die Gerichte schlecht zubereitet seyn, er soll viel vom Ragout halten, daher es vielleicht kommt, daß man ein schlechtes Ragout ein Teufels Ragout nennt. Nach dem Essen wird getanzt. Die Glocke, mit der man klingelt, und welche statt der gewöhnlichen Instrumente beym Tanzen dient, ist von Horn, und der Klepel von Holz. Ein großer Virtuose scheint er also bey aller seiner Kunst eben nicht zu seyn. Ich sollte wohl etwas von ihren Tänzen sagen, da ich mich aber nicht mit unnöthigem Beweiß will beladen haben, wogegen ich hiemit öffentlich protestire, und das gegenwärtige schon Licht und Klahrheit genug über die Existenz des Teufels und seinen Würkungen ausbreitet; so will ich nur noch, um die Streitigkeit desto besser einzuleiten, und zu Ende zu bringen, meine Dokumenta anführen. Hier sind sie. **Cojer, Majolus, Beschreibungen der Hexen Versammlungen, Carpzovs** *practica rerum criminalium*, desuper implorando nobile officium judicis.

Könnte ich nicht einen so vortreflichen Beweiß, den ich allenfals auch noch durch Zeugen unterstützen kann, wenn es etwan mit den Dokumenten nicht recht fort wollte, führen: so würde ich diese Vertheidigung gewiß nicht übernommen haben. Ich

daß die Mühlen seiner Nachbaren, nicht so leichte durch den Wind bewegt werden möchten. Daraus kann man beyläuffig lernen, daß dieser eben nicht so liebreiche Wunsch den Müllern sehr gemeint

Ich kehre mich also wenig daran, wenn meine Gegnere sagen, daß erst die Präjudicial-Frage ausgemacht werden müsse, ob es auch einen Teufel gäbe? man kann sich von der Existenz desselben aus meinen Dokumenten überzeugen. Wenn sie ferner sagen, daß der Teufel dem Pöbel unter den Griechen, und den dummen Juden / und einer verkehrten Auslegung der Bibel, und den Betrügereyen der Pfaffen seinen Ursprung zu verdanken habe; so antworte ich, daß in meinen Dokumenten das Gegentheil steht, ihre Behauptung folglich nichtig sey. Wenn sie vorgeben, daß, wenn es auch einen Teufel gäbe, doch die vorher erzehlte Geschichte von der Besitzung und der Hexen Versammlung falsch seyn müsse, weil man sich keinen Begriff von der Besitzung des Teufels, und seinen Würkungen auf andre Creaturen machen könne, und man nicht nöthig habe, in Erklärung der Ursache der Begebenheiten dieser Welt zum Teufel seine Zuflucht zu nehmen, so sage ich, daß dies bey gegenwärtiger Rechts-Sache kein Gehör verdiene, weil es dieser, so wie vielen andren geht, nehmlich, wenn der Proceß geendigt, und beyde Theile des Streitens müde sind, so wissen die Richter erst worüber, und was sie hätten erkennen sollen. Den Einwurf, daß philosophische Beweise besser, als historische sind, wodurch sie die angeführte Zeugen wollen verdächtig machen, oder wohl gar recusiren, auch solchen mit allegationen, aus Hommels Rhapsodie pag. 1034 ausschmücken, brau-

mein sey. Er machte diesem eben den Vorschlag, den er jenem gemacht hatte, nemlich, mit dem Teufel ein Bündniß zu schließen; — dieser Artikel gieng indessen niemals durch, und kein einziger Müller wollte dem bösen Geist seinen Leib, und sein Leben anvertrauen. Denen, welche von ihm die Herumtreibung ihrer Mühlen nicht verlangten, versprach er vermittelst der Magie in ihren Häusern verborgen liegende Schätze zu entdecken. Drey Handarbeiter ließen sich durch diese

brauche ich nicht, nach der oben angeführten Meynung des Herrn von Kramer zu wiederlegen, sondern kann solches meinen unpartheyischen Richtern überlassen. Daß die größesten Männer keine Besitzungen des Teufels geglaubt, und insonderheit nur alte zusammengeschrumpfte Weiber, die die Männer verlassen, oder doch nicht gerne mit ihnen wollen zu thun haben, oder die gerne früh zu Bette gehen, und späte wieder aufstehen, sich von dem Teufel haben liebkosen lassen, werde ich durch den Gegenbeweiß zu elidiren suchen, da die besessenen Nonnen zu Loudün junge und hübsche Mädgens waren, die deswegen allen alten Weibern zum Trotz die Besitzung sehr wohl verdient hatten. Und was die großen Männer betrift unter denen **Franciskus** *de Ponzinibus*, **Pomponatius**, **von Dalen**, **Becker**, und **Thomasius**, welche beyde letztere bey nahe dem Teufel das Consilium abeundi gegeben hätten, sich befinden: so steht dahin ob diese Herrn den Durchbruch der Gnade erfahren, und würklich wiedergebohren gewesen u. s. w. ich kann also sicher auf den Sieg hoffen.

Anm. d. Uebers.

diese falsche Hofnung bethören, und bezahlten ihm seinen Verdienst voraus. Wallfahrten — Zaubereyen, wobey er des Weihwassers nicht vergaß, waren die einzigen Mittel, zu dieser Entdeckung zu gelangen. Ein armer Ackersmann gab ihm hundert Livres, vielleicht sein ganzes Vermögen und folglich seinen einzigen rechtmäßigen Schatz, um einen andern zu suchen, welchen er aber doch nicht fand.

Man wird vielleicht erstaunen, daß man unter dem einfältigen Haufen leichtgläubiger Menschen, die sich von diesem betrügerischen Zauberer hintergehen ließen, einen Notarius antrifft, dessen Amt und Stand eine nicht so gemeine Erziehung voraus setzte, sondern im Gegentheil eine feine Kenntniß der Welt und der Menschen, und eine reifere Beurtheilungs-Kraft, als gemeiniglich die Landleute haben, vermuthen ließ. Er fand einen solchen leichtgläubigen Mann, der sich eine Summe von hundert Livres und Wäsche unter dem Vorwand abzaubern ließ, daß er ihm falsche Contrakte entdecken wollte.

Indessen fiel sein Ruf gar bald. *Zwey Jahre verstrichen, und nun glaubte man dem neuen

* Die berühmte Voisin hatte bey nahe ganz Frankreich von ihrer Zauberkunst überzeugt, und würde lange in dem Besitze derselben geblieben seyn, wenn nicht unglücklicher Weise der Marschall von Luxem-

neuen Zauberer schon nicht mehr; zumal da man sahe, daß die Windmühlen nach der verschiedenen Lage sich bey allen Müllern so wie sonst bewegten, — daß die Arbeits-Leute in den Pilgerhütten keine Schätze, und der Notarius keine falsche Contrakte fand. Dadurch kamen diese betrogene unglückliche wieder zum eigenen Gebrauch ihrer Vernunft, sie vertraueten einander ihre Unfälle an, und fiengen an, die Künste des Zauberers, und ihre Würkungen zu bezweiflen. Der Unwille und die Schaam, betrogen worden zu seyn, insbesondre die Leere in ihrem Beutel waren Folgen ihres Irthums. Man denunciirte den Zauberer der Obrigkeit, und diese fürchtete sich so wenig vor dem Teufel, für dessen Freund er sich ausgab, daß sie seiner sogleich habhaft zu werden suchte.

Es wurde ihm von dem Criminal Lieutenant des königlichen Amtes der Proceß gemacht, und er

Luxenburg bey ihr angesprochen, und sie gebethen hätte, ihm den Teufel sehen zu lassen. Sie ließ ihm seiner Bitte zu folge denselben in einer fürchterlichen Gestalt vorstellen, er aber anstatt zu erschrecken, zog den Degen, und würde den Teufel durchbohrt haben, wenn er nicht um Barmherzigkeit geflehet, und sich vor den, der er würklich war, ausgegeben hätte.

Anm. d. Uebers.

er ward durch eine Sentenz vom 18 Oktober 1771 verurtheilt, auf dem öffentlichen Platz der Königs-Stadt von 11 Uhr des Morgends biß um 1 Uhr Nachmittags dem Publikum zur Schau öffentlich ausgestellt zu werden, mit einer Tafel vorne, und hinten worauf geschrieben war; — ein Betrüger, der sich für einen Zauberer ausgegeben, und die heiligen Dinge profanirt hat: — daß er hiernächst den Staupbesen erhalten, gebrandmahlet, und alsdenn auf neun Jahre Landes verwiesen werden.

Auf die Appellation *a minima* machte das Parlament noch einige Abänderungen in dieser Sentenz; — es verdammte ihn drey Tage lang an dem Halseisen zu stehen, mit einer Tafel, (ein Betrüger*, der sich für einen Zauberer aus-

* Die Teutschen waren besonders diejenigen, unter denen der Teufel die mehrsten *Sorciers* hatte. Wir wollen uns darüber der Worte des großen Criminalisten Herrn von Böhmer bedienen; Planius hanc artem professi sunt Germani, qui, quod modesta appellatione geniorum, Romani adumbrarunt, ipsi ad diabolum remiserunt, & magiam novis fabulis tantopere ampliarunt, ut tandem omnis generis commercium cum cacodæmone ad magiam relatum. Hinc fabulæ de Lycanthropia, in — & succubis, equitatione per hircum, transvolatione ad montem Bructerorum, commixtione carnali cum diabolo, quæ debentur superstitioni Germanorum & cet. Im 3ten § beweiset

ausgegeben,) — hierauf zum Staupbesen, und alsdann, an statt einer neunjährigen Landesverweisung, neun Jahre lang zu den Galeeren.

weiset er daß die Magie ein Unding sey. Ponamus, de damno, dolo & eventu quodam inopinato captum nostrum excedente, liquido constare: ponamus susurrum visum, & exauditum esse, mala carmina, immo pactum cum diabolo ex scriptura de magia accusati probari, concubitum cum commessationibus magicis confessione reorum firmari. Num sic probata magia? Concursum & cooperationem dæmonis probari oportebat, si fides habenda iis, quæ de hoc crimine circumferuntur. Quis vero est qui hanc provinciam subiit? Quotquot criminis defensores exstiterunt, in hypotheses gratis assumtas, vel meram possibilitatem delapsi, de actuali existentia nemo fidem hactenus facere potuit. Quid ergo superest, quam ut fabulas delirantium, aut voces corrupta phantasia laborantium, aut verba blasphema, aut stellionatum intercedere dicamus: Neque aliud mihi persuadebit doctrina, non scrupulose de existentia magiæ disputandum esse, sufficere Deum in s. scriptura, ut magi e medio tollantur, voluisse, ipsamque existentiam tot eruditorum testimoniis, imprimis vero ipsis lamiarum confessionibus stabiliri. Neque enim autoritas sacri codicis in dubium vocatur, de sensu ejus vero non inepte disputatur. Illatio a mentione magorum ad eorum existentiam admodum claudicat. Ueber die Auslegung der heiligen Schrift kann man ausser die vom Herrn Doctor Semler über diesen Gegenstand bekannt gemachte Schriften auch noch seine Untersuchung über den Canon sehr wohl gebrauchen, und

und damit was Thomasius im 14ten § de crimine magiæ bis zum 18ten gegen die aus der Bibel gemachte Einwürfe antwortet, vergleichen. Im 4ten § wo Herr Böhmer seinen Commentarius über diesen Artikul beschließet, tritt er seinen vorigen Sätzen gemäß der Meinung derer Rechtsgelehrten bey, welche, da es an einem corpore delicti gänzlich ermangelt, keine Strafe statt finden könne, ob es sich gleich von selbst verstehe, daß, wenn andere delicta unter dem Namen der Magie concurriren, solche bestraft werden müssen. Nach eben diesen Grundsätzen hat auch das Parlament erkannt.

Anm. d. Uebers.

Zehn-

Zehnter
Rechtsfall.

Zehnter Rechtsfall.

Ein Mann, der zwey Frauen hat.*

Man hat bis itzt immer die Bigamie als ein Verbrechen betrachtet, welches auf die allgemeine Ordnung in einem policierten Staat, Einfluß habe. Die Güte und die Unschuld der

 Sitten

* Die Juden erlaubten die Vielmännerey (polyandria) zwar nicht, sondern sahen sie vielmehr für einen Ehebruch an, und bestraften sie auch als einen solchen, mit dem Tode. Auf die Vielweiberey hingegen war keine Strafe gesetzt. Die alten Teutschen waren mit einer Frau zufrieden, nur die Vornehmen unter ihnen hatten deren mehrere, wie solches Tacitus de moribus Germanorum bezeuget, und Julius Cäsar erzählt im ersten Buch im 53 Capitel de bello Gallico; daß der deutsche König Ariovistus zwey Gemalinnen gehabt habe. In den Capitularien wurde sie nachher gleichfals verbothen. Die Könige aus dem Merovingischen Stamm aber kehrten sich nicht an diese Gesetze, sondern hatten, wie Heineccius bezeugt, ein so auserlesenes Serail, wie der Türkische Kaiser nur immer haben mag. Das canoni-

Sitten, und die Heiligkeit unsers Glaubens, der die Verbindung zweyer Persohnen durch die Ehe zur Würde eines Sakraments erhoben hat, können nicht verstatten, daß man bey einem Miß-

---

nonische Recht setzet auf die Vielweiberey die Kirchenbuße, und die Ehelosigkeit. Cap. 4 X. de Bigam. Cap. Clericis X. de excess. Prælat. Das römische Recht hält die Bigamie von Seiten des Mannes für ein bloßes Stuprum, wenn übrigens die Frauenzimmer nur noch ledig sind. Sollte sich aber durch Versuchung des Teufels eine Frau, in mehrern Männern vergaffen, und sie heyrathen, denn fand die Strafe des Ehebruchs statt. L. II § 12 Dig. und L. 18 C. ad L Jul. de adulter. Novell. 117 Cap. 9. Was nun die peinliche Halsgerichts-Ordnung anbetrifft; so hält dieselbe das Verbrechen der zwiefachen Ehe, für ein grösers, als den Ehebruch, und will, daß solche nicht minder als der Ehebruch peinlich bestraft werden solle, obgleich die kaiserlichen Rechte auf solches Verbrechen keine Strafe auf Leib oder Leben setzen. Siehe den Artikel 121, und des Herrn Böhmer Commentar darüber. Ich will mich nicht in die Streitigkeiten die über diesen Artikul geführt sind, einmischen, sondern nur anmerken, daß unter catholischen-Glaubensverwandten, wenn keine neuere Gesetze u. s. w. da sind, derselbe seine völlige Anwendung finden müsse, und trete ich auch in diesem Fall auf die Seite derer-jenigen Rechtsgelehrten, die bey dem Verbrechen der zwiefachen Ehe auf die Todesstrafe erkennt wissen wollen. Arg. L. 30 C ad L. Jul. de adulter. Kress ad art. 121. Harprecht. Cons. 99. n. 44. Was nun aber die Protestanten betrifft, so

Mißbrauch, der das heiligste Band gewaltsam auflöset, und die unschuldigste Verbindung in der menschlichen Gesellschaft trennet, gleichgültig genug seyn könnte, um stillzuschweigen. Ueber-

so halte ich dafür, daß bey ihnen nur die Strafe des Ehebruchs statt finde, die aber in etwas geschärft werden müsse weil der Dolus hier größer ist. Ich halte es deswegen mit dieser Meinung, weil zu der in den Artikul gesetzten, oder wenigstens argumento daraus herzuleitenden Todesstrafe, der Glaube, daß die Ehe ein Sacrament sey, Gelegenheit gegeben habe, diese Lehre aber bekannter maßen von den Protestanten verworfen werde, folglich hier einträfe: cessante ratione cessat lex. Stryck de reliqu. sacram. in matrimon. § 45 wie denn überhaupt in solchen Dingen, die mit derer Protestanten Glaubensbekenntniß streiten, die Verbindlichkeit der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung von selbst aufhöret. Nach den brandenburgischen Rechten findet eine willkührliche Strafe statt, die etwan in einer halbjährigen Festungs-Arbeit zu bestehen pflegt. Denen Soldaten ist indessen bey einer schweren Strafe die Bigamie verbothen, wie denn der Artikul 23 in den neuen Krieges-Reglement vom 16ten Jun. 1749 Art. 23 also disponirt.

„Ein jeder Soldat soll sich der Hurerey und
„Ehebruchs, bey harter Strafe enthalten,
„wer aber eine Weibesperson mit Gewalt
„schändet, oder das Laster der zwiefachen Ehe
„begehet, soll nach Befinden am Leib oder
„Leben - - - - bestraft werden.

Anm. d. Uebers.

dem sehen wir bey einer flüchtigen Lektüre alter Verordnungen aus der französischen Rechtsgelehrsamkeit, daß dies Verbrechen zu allen Zeiten auf das allerstrengste bestraft worden sey. Im funfzehenten Jahrhunderte verordnete man die Todesstrafe auf dasselbe;— obgleich die folgenden Jahrhunderte diese Härte mäßigten.

Je erleuchteter die Welt ward, desto mehr sahe man ein, daß die Bigamie zwar Strafe verdiene, daß es aber Härte, und Unmenschlichkeit seyn würde, wenn man den ohnedem schon unglücklich genug gewordenen, der sonst nichts versahe, als daß er ein Versprechen und eine Verbindung vergaß, die er hätte ehren sollen, zum Tode verdammen wollte. Man hat daher die Strafe mit dem Verbrechen in eine bessere und richtigere Proportion zu setzen gewust, und der Bigamie eine Strafe zuerkannt, die mehr Schande als Schmerz verursachet; — man hat eine bürgerliche Infamie mit derselben verbunden Alle Parlamenter im Königreich verurtheilen die Mannspersohnen mit zwey Spinnrocken, die Frauenzimmer aber mit zwey Hüten* am Halseisen zu stehen.

* In der Schweitz ist die Gerechtigkeit weit strenger, und grausamer hierüber. Einer unsrer berühmtesten Künstler erzehlt, daß, da einst zwey Frauen in der Schweitz ihren Mann reclamirten, und das Laster der Bigamie bewiesen war, die Richter

hen. Ein ähnlicher Fall ist vor kurzem in dem Parlament zu Paris abgeurthelt worden.

Ein gewisser B..., aus geringem Stande gebohren, heyrathete im Jahr 1753 Marie L.....— ihre Eheverbindung gieng dem 5ten September des gedachten Jahres in der Kirche des heiligen Sulpicius in Paris vor. Funfzehn Jahre lang lebte B... in ununterbrochener Einigkeit und Liebe mit seiner Frau; — drey aus dieser Ehe erzeugte Kinder waren die Früchte ihrer gegenseitigen Liebe.

Geraume Zeit nachhero ward B... liederlich; — seine Vermögens Umstände kamen in eine so große Unordnung, daß er die Residenz-Stadt verlassen mußte, um den Nachstellungen seiner Gläubiger zu entgehen. Er verlies also sein Haus, und seine Frau in Paris zurück.

Er wählte die Stadt F... zu seinem künftigen Aufenthalt. Das müssige Leben, das er in

Richter verfügten, daß der Körper dessen, der die zwey Weiber hatte, in zwey gleiche Theile durchgeschnitten würde. Eine so barbarische Ausübung der Gerechtigkeit muß allerdings auf die Schweizer so viel würken, daß sie selten Bigamien werden.

in der Hauptstadt geführt hatte, und der Hang zur Faulheit und zum Nichtsthun, der gewöhnlicherweise eine Folge desselben wird, brachten ihn endlich zu dem Entschluß, um dem Drucke der Armuth zu entgehen, lieber als Bedienter irgendwo unterzukommen. Er kam in das Haus des Herrn N..., eines Officiers, als Cammer-Diener. Die Frau N... hatte ein Cammer-Mädchen, mit Namen Marie.... Sie war jung, und schön, sie machte also auf sein Herz sogleich den stärksten Eindruck. Sie sahen sich zu ofte, als daß ihre Leidenschaft eben dadurch nicht neue Reitze hätte bekommen sollen. B... schlug seiner Geliebten die Heyrath vor. Dies Versprechen verblendete das Mädchen, — ihre Liebe ward überraschet, und in kurzer Zeit hatte B... seinen strafbahren Entwurf mit ihr ausgeführt, und sie war das Opfer seiner Unkeuschheit geworden. Nicht lange blieben ihr die Folgen ihrer Schwachheit verborgen.

Der Officier stellte mit seiner Gemahlinn eine Reise nach Paris an, — die zwey Verliebte waren in seinem Gefolge; — Die Herrschaft ward ihren verbothenen Umgang gewahr. Sie wurden also beyde aus ihren Diensten entlassen. Das Mädchen M... kehrte zu ihren Eltern zurück, die ihr aber ihr Haus verbothen, und sie nicht eher sehen wollten, biß ihr Verführer seinen begangenen Fehler wieder gut gemacht hätte. Aus dem Haus ihres Vaters verstoßen; begab sie

sich

sich zu einer Wehemutter, wo sie mit einem Kinde darnieder kam, welches in der Kirche des heiligen Eustachius unter dem Namen B... getauft ward. Sie wünschte die Gunst ihrer Eltern wieder zu erlangen, und lag also den B... sehr heftig an, sein Versprechen zu erfüllen, und sich mit ihr auf eine rechtmäßige Weise zu verbinden. Ihre Thränen erweichten den B.... Er befürchtete, daß ihre Eltern sie würden einsetzen lassen, — daß man ihn öffentlich anklagen, und, wie man ihm drohete, der Entführung wegen belangen würde. In dieser Furcht vergaß er, daß er schon verheyrathet sey, — daß seine Frau noch lebe, und so heyrathete er die M.... Ihre Eheverbindung ward in der Kirche des heiligen Eustachius den 2ten Oktober 1770 vollzogen.

Seine Frau mochte nun entweder selbst seine Untreue entdeckt, oder andere Leute mochten ihr dieselbe bekannt gemacht haben, kurz — es dauerte nicht lange, so erfuhr sie auch die Obrigkeit. Auf geschehene Klage, und darauf erfolgte Untersuchung ward B... eingezogen. Es waren zu viel Beweise seiner Bigamie. Das Chatelet verdammte ihn also durch eine Sentenz vom 18ten November 1772 zum Halseisen wo er zwey Spinnrocken halten sollte, zum Staupbesen, und zur fünfjährigen Verweisung auf die Galeeren.

Auf die erfolgte Appellation a minima veränderte das Parlament durch ein End-Urtheil vom 23 December 1772 die Sentenz des Chatelets in so weit, und verurtheilte den B... zum Halseisen mit zwey Spinnrocken in der Hand, und zur fünfjährigen Landes Verweisung.

Eilfter Rechtsfall.

Eilfter Rechtsfall.

Ein untergeschobenes Kind.

Wenn auch die Unterschiebung eines Kindes kein Laster wäre, welches durch seine Niederträchtigkeit, und Boßheit sich vor andern auszeichnete; — so erwächset doch aus dieser Art von Betrügerey der Gesellschaft* ein sehr beträchtli-

* Der Stand, der einen Menschen in der Republik zu dem macht, was er ist, beruhet auf sehr zerbrechliche Stützen. Er hänget von der beständigen Tugend unserer Mütter ab, denn fället sie auch nur eine Minute; so ist die Vaterschaft zweifelhaft. Diesen Zweifel haben die Gesetze aus den Herzen der Väter verbannen wollen, wenn sie sagen pater est, quem nuptiæ demonstrant. Dies ist die Urkunde der Kinder, dies ist das Glaubensbekenntniß des Ehestandes. Sagt man dieserwegen nicht zu einem Manne, der eine galante Frau hat, und nicht glaubt, daß er Vater sey, von denen Kindern die sie in sein Haus gebracht hat, daß es das Gesetz für ihn glaubt? Unser Stand gründet sich auch noch insonderheit auf die Treue der Hebammen, und Ammen: Hier

trächtlicher Nachtheil. Sie verdient daher die strengste Bestrafung, die ihr die Gesetze von je her aufgelegt haben. Die Ordnung in den natürlichen Successionen wird dadurch unterbrochen,

Hier aber findet eine eben so große Ungewißheit wegen der Treue als bey den Müttern statt. Wie leicht sind nicht Kinder zu verwechseln? Kurz, es es ist der menschlichen Weißheit unmöglich gewesen, unsern Stand wider die Gebrechlichkeit der Frauenzimmer sicher zu stellen. Was ist also zu thun? man halte sich bey dem Schifbruch der Weiber-Ehre an die Regul pater est, und gebe den Kindern Väter, welche zuweilen nicht die ihrigen sind. Diese Ungewißheit setzet zugleich das lächerliche, welches die Menschen wegen ihres Adels haben, in ein großes Licht. Eine vornehme Dame von Adel pflegte zu sagen: Nichts ist lächerlicher, als dieser eingebildete Edelmann. Er rechnet viele große Männer unter seine Ahnen; dieses prächtige Geschlechts-Register, welches die Keuschheit der Gemalinnen ihrer Vorfahren voraussetzet, hat aber einen sehr zerbrechlichen Grund. Eine einzige Antlukrezie verdirbt mit einmal die allerschönsten Geschlechts-Register. Kann man aber wohl behaupten daß alle Groß und Uhr Uhr Uhr Groß-Mütter Vestalinnen gewesen? Solte sich nicht eine Lais darunter finden? und denn gute Nacht alle Aeste des Stammbaums. Der Menschenraub, und die boßhafte Unterdrükung eines Menschen, war nach einigen teutschen Gesetzen kein sonderliches Verbrechen. Sie Ver-

chen, wenn ein Fremder hinterlistigerweise in eine Familie hereingeschoben wird, und dadurch die wahren Erben um das Vermögen betrügt, welches doch ihnen eigentlich gehöret. Eine Frau, die ihrem Manne ein Kind giebt, welches sie le-

waren gemeiniglich mit einer Geldstrafe zufrieden. Die Römer aber verfuhren schärfer. Wem ist das Gesetz Fabia de plagiariis unbekannt? da Carl der 5te in seiner Constitution dieses Verbrechen mit Stillschweigen übergehet, so müßen wir uns also an dasselbe halten. Hier heißt es nun, ut liber, qui hominem ingenuum, vel libertinum invitum celaverit, invinctum habuerit, emerit sciens dolo malo; quive in earum qua re socius erit; quique servo alieno servæve persuaserit, ut a domino dominave fugiat, vel eum eamve invito, vel insciente domino dominave, celaverit, invinctum habuerit, emerit sciens dolo malo, quive in ea re socius erit, ejus pœna teneatur. L 6 § 2 D. h. t. Das Wort *Plagium* soll herkommen von dem lateinischen Worte plaga, weil dem Geraubten dadurch ein großer Schmerz angethan würde. Diese Ableitung aber will mir nicht in den Kopf, weil wir nicht sagen Plagarus sondern Plagiarius. Ich halte vielmehr davor daß es aus dem griechischen απο τȣ πλαγιȣ herkomme, weil diese Menschenräuber sich darinn von andern Räubern unterschieden, daß sie nicht so wohl mit Gewalt die Menschen, als vielmehr sie durch allerley Vorspiegelungen, Blendwerk, und Versprechungen raubten. Das griechische Wort πλαγιως

diglich dem Zufalle zu verdanken hat, macht sich eines eigentlichen Verbrechens schuldig. Sie hintergeht ihren Mann; — sie bestiehlt die Seitenlinie, — und wirft die ganze Ordnung, die in der menschlichen Gesellschaft herrschen muß, über dem Haufen.

Die

bestärkt dieses noch mehr, da es ofte so viel, wie, List, Betrug, u. s. w. heißt. Dieses Gesetz schreibt sich vom Fabius her, und scheint im Jahr 571 gegeben worden zu seyn. In manchen Editionen steht auch Favia, welches ich aber für einen Schreib oder Druckfehler halte, denn es ist nicht das Gesetz des Cicero in seiner Rede für den Cajus Rabirius, noch das Gesetz Fabia, dessen er in der Rede für den Lucius Murena gedenket, wohin die Formula Fabiana gehört, deren sich der Patron ad revocanda ea quæ in fraudem ejus alienata erant bedienen mußte, sondern ein von beyden unterschiedenes Gesetz. Was fand nun aber bey den Römern für eine Strafe statt? Accursius ist in Bestimmung derselben in großer Verlegenheit, bald will er sie in die Bergwerke schicken, hernach wieder den wilden Thieren vorwerfen, und endlich decolliren lassen. Es gefällt mir die Anmerkung des Gottfried über das letzte Gesetz der Pandekten dieses Tituls, die ich hier hersetzen will. Pœna plagii olim pecuniaria ex lege Fabia: hodie extraordinaria & arbitraria & plerumque metalli L. 6. C. eodem. Capitalis erat ex lege mosaica Exod. 21. Deuteron. 24. apud Romanos plagiarii servi pœna erit, ipsum servum & alterum vel alterius loco 20 aureos restituere 60 Eclog. 48. 1. liberi manus amputatio. Plagiarios etiam in metallum damnatos constat, & bestiis

Die Unglückliche, von der hier die Rede ist, muste von ihrem Manne beständig ihrer Unfruchtbarkeit wegen die bittersten Vorwürfe anhören. Sie bildete sich ein, daß alles Mißver-

 gnügen,

bestiis objectos, vel gladio punitos L. ult. C. h. t. capitale denique fuisse crimen. Papo refert eos ut sæpius capite puniri, vel damnatione ad triremes. De variis diversarum gentium pœnis plagiariis illatis vid. Tholos. Synl. quibus adde & aliam antiquam quæ extat apud Paulum 14. Collect. leg. Mosaic. Ein Beyspiel, daß der Menschenraub mit dem Schwerdt bestraft worden, hat man in Teutschland an Kunzen und seinem Gehülfen, wegen des an den sächsischen Prinzen verübten Raubes gehabt. Suevus de plagio Kauffungi commiss. a 1454 in princ. Sax. Das Verbrechen war aber wohl nicht allein ein Plagium, sondern wohl gar ein Hochverrath. Koch sagt § 258 Inst. jur. Crim. daß der Gerichtsgebrauch in Teutschland nach der Meinung der Rechtsgelehrten dieser sey, qui in servitutem hominem detrusit, morte punitur, reliquos vero plagiarios aut fustigationis, aut relegationis, aut carceris aut pecuniaria pœna pro arbitrio judicis expectat. Idem statuit jus canonicum. Wie siehet es aber mit dem Plagio litterario aus? Ich will mich der Worte des Herrn Hommels bedienen. Er sagt: In Litt. Jur. Cap. 17. de furtis & imposturis. Plagii crimen Jure consultis adeo frequens est, ut etiam qui de furibus litterariis scripserint, furti arguantur. Nempe in hoc etiam legislatores suos, Justinianum imitari videntur & Domitianum, quem Suetonius scribit, amplissima opera restituisse, omnia sub titulo suo & sine

ulla

gnügen, und alles Kreutz, so sie in ihrem Ehestande erfuhr, daher rührte. Sie sahe kein anderes Mittel, die Uneinigkeit aufzuheben, als, eine Schwangerschaft zu erdichten, und, nach ge-

ulla pristini auctoris memoria. Im 113 § untersucht er, wenn das Wort Plagium in diesem Sinn aufgekommen sey, und setzt am Ende desselben folgende merkwürdige Worte. Mitto hæc, & quia non Grammaticam doceo, sed juris studiosis hoc omne scribo, dicam potius, hæc infamis litteratorum fraus qua pœna coerceatur? Legem quidem Fabiam, facile apparet, locum non habere, multoque minus actionem furti, siquidem furtum rerum corporalium, non incorporearum, subtractio dicitur. An ergo ex lege Julia peculatus damnandi? nugæ siculæ! quasi dicas repetundarum accusari posse. Sed anne allegari poterit, qui in Codice Justinianeo extat titulus: *Ut nemo audeat signa sua rebus imponere alienis*? Ohe, quam nihil profeceris. Forte tamen extraordinaria dabitur sepulcri violati aut expilatæ hereditatis persecutio? ne hoc quidem. Rectius paullo stellionatum dixeris & falsi crimen, quod posterius quidem omni simulatione in alterius fraudem facta continetur. Attamen quia hoc furciferorum genus mortuos plerumque expilat, illudque provide satis & clanculum, rarius id crimen ad publicos quæsitores deferri videas. Interea apud honestos & doctos infamiæ notam hi fures nullo modo effugiunt. Nam etsi, ut Bartolus ait, fueris Cacus, tamen non deerit Hercules, qui prædam aversis tractam vestigiis in spelunca inveniat. Neque detecta fraude quicquam in te redundabit, quod ad gloriam

geschehener gleichfalls erdichteter Niederkunft ihrem Mann eines der unglücklichen Kinder, die aus Noth in die Hospitäler aufgenommen werden müssen, als das ihrige unterzuschieben. Hiezu brauchte sie schlechterdings einen Vertrauten, der um die ganze Sache wissen mußte. Dieser konnte kein andrer seyn, als entweder der Wundarzt, oder eine Wehemutter

Sie wählte sich also die Margaretha D... hiezu, welche als Wehemutter gebraucht wurde. Diese hätte nun freylich die unangenehmen und gefährlichen Folgen einer solchen Art von Gefälligkeit reiflich in Erwegung ziehen sollen, — sie willigte indessen in ihr Vorhaben, und ver-

riam sit utile. Hoc litterarium crimen hominum per aliena prædia, ut ita dicam, aucupia facientium Jacobus Thomasius, Christiani pater, in præclaro libro, quo hanc materiam complexus est, partitur in manifestum, & nec manifestum id est subtilius; deinde in totale & partiale, ut alias ejusdem distinctiones prætermittam, quas finxit doctrinæ causa. Nos vero aliquot jurisconsultorum furta improbiora, sine lance tamen licioque, neque enim virgines adsunt, quarum pudori parcendum sit, inquiramus. & cet. Man kann hiemit des Herrn von Leysers Dissertation de plagio vergleichen. Er gehört zu denjenigen die alle ihre Wuth gegen die gelehrten Diebe ausgelassen, nachher aber das Unglück gehabt haben daß ihm das nemliche Verbrechen schuld gegeben worden.
Anm. d. Uebers.

sprach ihr, ihren Entwurf ausführen zu helfen. Beyde fanden in demselben nichts Böses. Ein Kind wurde dadurch glücklich gemacht. Ihr Mann erhielt durch diese Betrügerey den süßen Vater-Namen, — und sie ward durch seinen Irthum vielen Kummer loß. Sie waren also beiderseits eifrig darauf bedacht, ihren Entwurf mit Klugheit auszuführen. Die Frau B... affectirte alle die kleinen Unpäßlichkeiten, die vor der Schwangerschaft vorher zu gehen pflegen; — und alsdann sagte sie ihrem Mann, daß sie würklich schwanger sey. Er glaubte in der Folge alles, wovon sie ihm gern zu überreden wünschte; — und war sie gegen das Ende ihrer vorgegebenen Schwangerschaft dahin bedacht, daß sie sich dergestalt zu kleiden suchte, daß auch die schärfsten und geübtesten Augen dadurch hintergangen wurden.

Nachdem die neun Monate zu Ende waren, so begab sie sich zur D..., unter dem Vorwande daselbst ihre Wochen halten zu können. Daselbst bestand ihre gröste Sorge nun darinn, den günstigen Augenblick in der Nacht zu treffen, in welchem man ein Kind in das Haus tragen würde, welches allen den unglücklichen Kindern, die gleich nach ihrer Geburt verstoßen werden, zum Zufluchtsort dienet. Die erwünschte Gelegenheit kam herbey. Sie nahm, unter dem Vorwand es selbst dahin zu tragen, einem Unbekannten ein Mädchen ab, welches sie sogleich

für

für ihr Kind annahm. Bey ihrer Zurückkehr zur Wehemutter legte sie sich sogleich zu Bette, und ließ ihrem Manne sagen, daß sie entbunden wäre. Das Kind empfieng die Taufe zum zweytenmale auf den Namen des hintergangnen Mannes. Das Geheimniß wurde treulich verschwiegen, und die Frau B... gönnte diesem Kinde alle Liebe, und Zärtlichkeit einer Mutter.

Indessen wurden die wahren Eltern des Kindes über das Schicksahl ihres armen Mädchens unruhig, und bekümmert: — sie wolten wenigstens wissen, ob der, dem sie es übergeben, es würklich in das Findelhaus abgelegt hätte. Sie zogen daselbst nähere Erkundigung ein, und es fand sich, daß an dem Tage, und in der Stunde, wie sie es bestimmten, kein Kind übergeben worden sey. Ihr Gefühl erwachte, sie ließen den Unbekannten belangen, ihnen über das Schicksahl ihrer Tochter nähere Aufklärung zu geben; — er gestand, daß er es einer Frau anvertraut, welche ihm versprochen, es selbst dahin zu bringen. Man frug ihn, ob er sie kenne — Er nannte sie hierauf. Die Obrigkeit hörte es. Sie ließ Untersuchung anstellen. Nach verschiedenen Gegeneinanderhaltungen und vorhergegangenen Erläuterungen wurden endlich die Frau B..., und die Margareta D... überführt, jene, daß sie ein Kind untergeschoben, und diese, daß sie den Betrug begünstigt und befördert habe.

Durch eine Sentenz des Chatelets vom 18ten August 1772 ward die sogenannte Mutter zur Kirchenbuße mit einer Tafel an der Brust, worauf die Worte standen: eine Frau, die ein Kind geraubt hat, um sich als Mutter desselben unterzuschieben, und die Wehemutter gleichfalls zu derselben mit einer Tafel vor der Brust, Eine Wehemutter, die ihr Amt untreulich gemißbraucht hat, um die Betrügerey einer andern Frau, welche gern Mutter heissen wollte, zu begünstigen, verurtheilt. Sie wurde ferner zeitlebens zur Arbeit * in eine Salpeterhütte, und die erste zur ewigen Verweisung aus der Stadt und aus der Prevote zu Paris verdammt. Es wurde dabey noch verfügt, daß diese Sentenz am Rande des Kirchenbuches, in welche die erste und zweyte Taufe dieses Kindes eingetragen wären, bemerkt werden sollte.

Auf

* Die Gesetze vom Plagio möchten auf den gegenwärtigen Rechtshandel, nur mit großer Behutsamkeit anzuwenden seyn, da die Strafe des Plagii in Teutschland, wie ich angezeigt habe, willkührlich ist, da die im römischen Rechte erforderte Umstände, wohl selten zutreffen möchten, auch selbst dasselbe Recht sich so gar ofte geändert hat, und überdem das 6te Gesetz des Codex sehr bestritten ist. Es würden also die Grundsätze, die vom Falschen überhaupt gelten, hier anzuwenden seyn. Im gegenwärtigen Rechtsfall concurriren das Plagium und das Falsum.

Anm. d. Uebers.

Auf geschehene Appellation verminderte das Parlament durch ein Urtheil vom 27ten Oktober 1772 die der Wehemutter zuerkannte Strafe, uud verurtheilte sie nur zu einem Allmosen von drey Livres.

Beylage zum eilften Rechtsfall.

Folgende Geschichte scheint mir hier nicht am unrechten Orte zu stehen.

Eine Amme auf dem Dorfe, eine Bäuerinn hatte den Ehrgeitz, ihres Kindes Glück zu machen; denn der Ehrgeitz wohnt so wohl in Strohhütten, als in den Pallästen; sie fieng es also folgendergestalt an.

Sie tauschte ihr Kind gegen eines reichen Edelmannes seines aus, das man ihr zu stillen gegeben hatte, und gab also dem Vater, und der Mutter ihr eigenes Kind, anstatt des ihrigen. Der zum Edelmann gewordene Bauer folgte mit der Zeit in den großen Gütern derjenigen, von welchen er das Leben erhalten zu haben schien. Der in einen Bauer verwandelte Edelmann, nachdem er groß geworden, wurde des Pflügens und Bauerlebens überdrüssig: Er gieng in eine große Stadt, wo sein Milchbruder wohnte, der eine große Figur machte; er trat bey diesem Edelmanne im Dienste, und weil er ein vortrefliches Naturell hatte, so machte er sich gar bald bey seinem Herrn beliebt, welcher, da er ihn selbst gemustert, erkannte, was er werth war,

und ihn zu seinem Freunde erwehlte; er nahm ihn an seinen Tisch und fast in allen Gesellschaften mit; er verglich gewisser massen dessen Stand mit den seinigen, ob ihm derselbe gleich noch immer aufwartete. Die Amme, welche gefährlich krank geworden war, verlangte auf eine dringende Art mit dem Edelmanne zu sprechen, um ihm eine wichtige Sache mitzutheilen: Er begab sich zu ihr, und sie offenbarte ihm das ganze Geheimniß; sie starb eine Stunde darauf, und es schien, als wenn sie nicht eher hätte sterben können, als bis sie sich dieses großen Geheimnisses entledigt hätte. Der Edelmann eilte nicht seinem Freunde Nachricht davon zu geben. Eines Tages bey einer Mahlzeit, die sie beyde allein hielten, trug ihm der Edelmann seine Historie, woran dieser so viel Antheil hatte, als eine fremde Historie vor, und sagte zu ihm: Wenn ihr das Kind gewesen wäret, gegen welches die Amme das ihrige ausgetauscht, wenn ihr mit der Zeit euren Stand erführet, und Herr über das Vermögen würdet, das euch wegen eurer Geburth zukäme, wozu würdet ihr euch gegen das Kind der Amme entschließen, das euer Herr gewesen wäre? ich würde mein Glück mit ihm theilen, antwortete der Diener. Wohlan so wollen wir theilen, versetzte der Herr, ihr habt das Urtheil gesprochen, denn ihr seyd der Sohn des Edelmannes, und ich bin der Sohn der Amme. Dieses Urtheil ward vollstreckt.

Anm. d. Uebers.

Zwölfter

Zwölfter
Rechtsfall.

Zwölfter Rechtsfall.

In welchem Fall kann ein Vater auf die bloße Legitema seines Sohnes substituiren?

Das Recht der Natur*, und die bürgerlichen Rechte bestimmen den Kindern nach dem Tode ihrer Eltern einen Theil ihres Vermögens, den wir die Legitima nennen Nur ausserordentlich wichtige Vergehungen, welche vollkommen ent=

* Ob die Legitima aus dem natürlichen Rechte gefolgert und erwiesen werden könne? — hat den Juristen ein weites Feld zum streiten eröfnet. Es gieng hier, wie in den mehrsten gelehrten Streitigkeiten. Beyde Theile verstehen sich entweder würklich nicht, oder wollen sich nicht verstehen. Eine lehrreiche Dissertation hat Leyser von dieser Materie geliefert, worinn die Thorheiten und Charlatanerien der Gelehrten mit lebendigen Farben abgemahlet sind. Sie heißt *de pugnis juris consultorum*, mit welcher man seine Dissertation *de logomachiis in jure* vergleichen kann. Was mich betrifft, so bin ich völlig der Meinung des alten Stryks, die ich hier hersetzen will. Er sagt, nachdem er ein ganzes Heer Rechts=

entschieden sind, können ihnen dieselbe entziehen, — weil es nicht in den Willkühr der Menschen steht, der Stimme der Natur, und den Befehlen der Gesetze ungehorsam zu seyn. Der Widerspruch eines Sohnes gegen das Testament seines Vaters, der ihm seine Legitima substituirte, gab zu der Rechtssache die ich itzt erzählen will, Veranlassung.

Factum.

Herr D... ist in der Stadt.... im Jahr 1734 gebohren. Sein Vater hatte lange Zeit dem Könige unter der Armee gedient, und die Belohnung erhalten, welche der Monarch denen aus derselben zu geben pflegt, die ihr Leben zur Ehre des Vaterlandes in Gefahr gesetzt haben.

Gemeiniglich pflegt der Jüngling nach den in der ersten Kindheit erhaltnen Eindrücken seinen Zustand zu wählen. Es verdient also mithin kein

Rechtsgelehrten, die seiner Meinung entgegen sind, angeführt, und widerlegt hat. Quare alii, accuratius & cautius incedere cupientes, legitimam tantum materialiter acceptam, quatenus scilicet complectitur alimenta, juris naturæ esse dicunt; formaliter vero, quatenus tertia aut dimidia pars est, & titulo institutionis debet relinqui, juris civilis eam esse. Caut. test. Cap. XVII membr. II. § 3. und eod. libr. Cap. XXII membr. II § 2.

Anm. d. Uebers.

kein Wunder, daß der Sohn eines Officieres dem Beyspiel des Vaters folget. Kaum war Herr D... vierzehn Jare alt geworden, als er bereits unter dem Titel Volontaire unter das Regiment von Piemont gieng. Er blieb einige Jahre unter demselben, und verließ es nur deshalb im Jahre 1753, weil er sich unter die Marechaussee begeben wollte.

Vielleicht hatten die Beschwerden eines Geschäftes, welches ihm so mühsam dünkte, oder auch noch andre Ursachen zum Verfall seiner Gesundheit beygetragen. Er fiel in eine Krankheit, die seinen ganzen Körper angrif. Er ward in der Blüte seiner Jare ein Greiß, und fand sich unvermögend die Pflichten seines Amtes und Standes zu erfüllen. Alle Hülfe der Kunst war gegen diese Krankheit unnütz, und vergeblich. Die Aerzte sahen, daß seine Schmerzen im Sommer nicht so stark, und empfindlich wären, als im Winter, und riethen ihm also, in wärmeren Gegenden seine Gesundheit wiederherzustellen.

Herr D... trug kein Bedenken, diesem Rathe zu folgen. Er bat seinen Vater um die dazu nöthige Erlaubniß; — und in seiner Gesellschaft den Minister um seinen Abschied, der ihm denselben mit einer Pension von zwey hundert Livres, und dem Titel eines Officierers aus dem Invalidenhause zugestand.

Diese Veränderung unterwarf ihn den Befehlen des Intendanten über dieses Haus. Er bat also diesen gleichfalls um seine Einwilligung nach S. Domingo reisen zu können, der sie ihm auch gab.

Er versahe sich mit den nöthigen Pässen, und nun dachte er auf nichts anders, als seine Reise so einzurichten, daß theils seine Gesundheit, theils seine Glücks-Umstände davon Nutzen und Vortheile hätten.

Er besaß aus der Erbschaft von seiner Mutter einen kleinen Meyerhof. Diesen verkaufte er für 5650 Livres.

Wenn man ihm glauben kann, so war ihm sein Vater zu diesem Verkauf durch seinen guten Rath behülflich, und der Contrakt ward in seiner Gegenwart geschlossen. Er wand diese Summe zum Einkauf verschiedener Waaren an, und reisete nun im Jare 1768 nach Saint-Domingo.

Herr D... erndete einen doppelten Vortheil von seiner Reise ein. Er stellte seine Gesundheit wieder her, und verschafte seinem Vermögen einen Zuwachs. Er war in dem Genuß dieser Vortheile beschäftigt, als er von der Frau D... seiner Schwester die traurige Nachricht von dem Tode seines Vaters hörte.

Da

Da vielleicht ihre Gegenwart in den letzten Stunden ihres Vaters bey ihrem Bruder Verdacht gegen sie hätte erregen können, so machte sie gleich den Anfang ihres Schreibens damit, daß sie ihm sagte, ihre Gesundheits-Umstände hätten ihr nicht erlaubt, den letzten Seegen ihres Vaters zu erhalten. Nach einigen Umwegen erwähnte sie, daß der Vater zwey Tage vor seinem Tode ein Testament gemacht habe. Es war natürlich, daß sie ihm mit dem Inhalte desselben bekannt machte, da er ihn angieng. Sie zeigte ihm erst eine ganze Reihe unbeträchtlicher Legate an, und dann sagte sie ihm ganz trocken heraus, daß das Testament eine Substitution seiner Legitima enthielte. Dabey versicherte sie, daß sie den ganzen verstrichenen Sommer über ihren Vater von einem so harten Schritte abzuhalten gesucht hätte.

Entsprach wohl ihre Aufführung diesen ihren Versuchen? war sie nicht vielmehr eine Maske, mit der sie die habsüchtige Entwürfe, die sie zu seinem Schaden gemacht hatte, verhüllen wollte?

Herr D... empfieng kaum dies Schreiben, als er so gleich einsahe, wie nöthig seine Gegenwart in Frankreich seye. Er reisete also im Monat April von Saint Domingo ab, und kam den 17ten Julius zu... an.

Zwey Tage nach seiner Ankunft ließ ihn der zur Substitution verordnete Prokurator vorladen, um der Ausführung des Testamentes beyzuwohnen.

Die ihm so sehr nachtheiligen Beschuldigungen, die einen solchen Schritt seines Vaters verursacht hatten, waren ihm zu auffallend und widersprachen der Zärtlichkeit, die sein Vater bey seiner Abreise bewiesen hatte, zu stark, als daß er nicht augenblicklich hätte beschließen sollen, dies so wohl ihm, als dem Gedächtniß seines Vaters unrühmliche Testament ungültig zu machen.

Er brachte seine rechtliche Einwendungen bey den Richtern * von C... vor. Es fehlten noch einige Akten, und den 15ten August kam, bereits eine Sentenz, über das Deliberatum zum

*Es ist Schade, daß es den Herrn Verfassern nicht gefallen hat, das angefochtene Testament mit herzusetzen. Es würde über den ganzen Rechtshandel ein Licht verbreiten, und uns nicht in Ungewißheit lassen, durch welche Klage das Testament angefochten wäre. Ein Testament, welches so sichtbare Gebrechen hatte, von dem Richter bestättiget, und als gültig erkannt zu sehen, erweckt Mitleiden, und Verdruß. Der andern Solennitäten nicht zugedenken, die bey diesem Testament, wenigstens nicht scheinen vorhanden gewesen zu seyn, nothwendig aber, wenn eine exheredation hätte geschehen sollen, vorhanden seyn müssen, will ich nur diejenige erwähnen, die ihm wohl am ersten hätte einfallen sollen. Warum hat der Vater den Sohn enterbt? Ist die Ursache in der 115 Novelle gegründet. Man sehe die folgende Anmerkung.

Anm. d. Uebers.

zum Vorschein, die das Testament beståttigte, und befahl, daß es nach aller seiner Form und nach seinem ganzen Inhalte sollte vollzogen werden, was wenigstens die Substitution beträfe.

Herr D... appellirte so gleich von dieser Sentenz, und ließ so wohl den Curator der Substitution, als seine Schwester die Frau D... vor Gericht laden.

Hier sind die vornehmsten Rechtsgründe, welche auf beyden Theilen angeführt wurden.

Der letzte Wille eines Vaters sagte Herr D... wird nur in so fern ein heiliges und unverletzliches Gesetz für die Familie, als er sich auf das Recht und Gerechtigkeit gründet. So bald er aber die Rechte * welche ihm die Natur giebt, N 3 miß-

* Der Unterschied, den man nach dem jure Pandectarum, in Ansehung der liberorum suorum, und emancipatorum, wegen der Enterbung und Uebergehung machte, scheint mir nach den neuern Rechte nicht aufgehoben zu seyn. Vortreflich hat den Unterschied Herr Geheime Rath Hellfeldt in compend. Pand. § 551 kurz und deutlich zusammen gefaßt. Liberi præteriti ab eo, in cujus poteſtate ſunt conſtituti, nullum reddunt teſtamentum, L I Dig. de injuſt. irr. rupt. teſt. quia ipſo jure ſunt heredes, niſi expreſſe ſint exheredati. Præteritio vero heredum neceſſariorum, extra

mißbrauchet, so bald er dem Eindrucke, den andere auf ihn machen, oder einer übertriebenen Liebe, oder dem Affekte eines auffahrenden Zornes folgt, so verwerfen die Gesetze diese zu sichtbare Beweise eines ungerechten Zornes, und einer unbilligen Liebe. Diesen Maximen zu folge haben von je her die Gerichtsbänke die letzten Verfügungen eines Vaters entweder bestätiget, oder für ungültig erklärt.

Es

extra potestatem testatoris constitutorum, pro exheredatione habetur, & testamentum rescinditur. § 5 & ult. Inst. de exher. liber. L. 14 Dig. de inoff. test. Si heredes necessarii exheredes sunt scripti, exheredatio aut facta est ex causa in Novella 115 approbata, & expresse testamento inserta, aut non. Hoc casu testamentum nullitate laborat Auth: non licet parenti. C. de liberis præteritis Nov. 115 C. 3. § ultim. Cap. IV § ult. Illo vero casu, si causa exheredationis est vera, testamentum subsistit. Si autem causa exheredationis est falsa, testamentum dicitur inofficiosum, ad cujus rescissionem locum habet querela inofficiosi testamenti. Also solte es nun wohl nach der Theorie seyn. Was die Praxis anbetrifft, so wird bald so, bald anders gesprochen, nur will ich bemerken, daß durch das Ansehen des Strykes es dahin gekommen sey, daß der Unterschied zwischen suos und emancipatos nicht attendirt werde, folglich die übergangene emancipati, so gut, wie die sui, das Testament durch die Nullitätsklage anfechten, und gänzlich über den Hauffen werfen können. Hierauf ist also in diesen Rechtsfall auch zu sehen gewesen.

Anm. d. Uebers.

Es ist nicht genug, daß er seinen Willen hinterläßt, und aufsetzet; — er muß auch beweisen, daß die Ursache desselben gerecht, und wahr sey

Das Testament, welches ich umzustoßen suche, enthält freylich die vorgegebenen Ursachen, die meinen Vater dazu bestimmt haben. Verschwendung, — Liederlichkeit, — Ausschweifungen in allen Arten der Wohllust, — niedrige Leidenschaften, — ausserordentliche Neigung fürs Spiel, — unedle, unanständige Aufführung, — das waren die Bewegungs-Gründe, die ihn dahin gebracht zu haben scheinen, mir den Besitz des Vermögens, das mir in der Erbschaft zugefallen ist, zu entziehen. Dies Testament ist aber nicht von meinem Vater gemacht. Man hat die Zeit in Obacht genommen, da er ausser dem Gebrauch seiner Vernunft war, um ihn zur Unterzeichnung des Testamentes zu bringen. Die Vorsicht, mir seinen Tod zu verbergen, geben mir gegründeten Argwohn an die Hand, an der Richtigkeit desselben zu zweifeln. Man findet in demselben nicht die gewöhnliche Unterschrift, — woher käme das? — wozu solten solche Vorsichtigkeiten? sie sind der sicherste Beweis eines von meinen Feinden wider mich angesponnenen Plans, den sie darum entworfen haben, um mich um mein Vermögen zu bringen. Diesen niederschlagenden Argwohn kann ich nicht verbannen!

Noch mehr Gewißheit wird er erlangen, wenn ich durch viele Zeugnisse meine Lebensgeschichte seit den ersten Jahren meiner Kindheit bekannt mache, — wenn eine Menge von Aussagen ausser allem Zweifel setzen, daß ich nie in meinem Leben unordentlich gelebt, daß ich nie die Gesetze der Ehrbarkeit, und der Rechtschaffenheit übertreten habe. Zeugnisse, welche das Gepräge der Wahrheit haben, und gewiß nicht die Frucht einer bloßen Gefälligkeit sind!! — viele Persohnen vom Stande, und Ansehen haben mir ihre Stimme nicht versagen können; — meine Familie hat es so gar nicht läugnen können, daß das Testament meines Vaters ungerecht seye. Sollte ich wohl nach so vielen, und so wichtigen Beweisen für meine Rechtschaffenheit daran zweiflen können, mein Recht wieder zu erlangen? — — Viele Parlaments-Urtheile haben die Substitution für ungültig erkläret, ob sie gleich in nicht so günstigen Umständen gemacht worden sind. Die Obrigkeit hat in dergleichen Substitutionen beständig eine ganz ungegründete der Schwachheit eines sterbenden Vaters, oder einer mit dem Tode ringenden Mutter mit Gewalt abgezwungene Enterbung (*Exhérédation*,) ohne alle Ursache gefunden; — sie hat bey denselben niemals den vorsichtigen und behutsam angestellten Willen angetroffen, — sie hat sie als Denkmäler des Hasses und niedriger Leidenschaften für ungültig erklärt.

Der Curator brachte gar keine Rechtsgründe vor, die Gültigkeit des Testaments zu beweisen. Nachdem er die in demselben eingestreueten Beschuldigungen flüchtig durchgelaufen war, so erklärte er, (und das war ein sehr schätzbares Zeugniß für den Herrn D...) daß er so lange er in C..... gelebt, und daß sey doch, so lange er überhaupt lebe, nie gehört habe, daß Herr D..... nur irgend einen Vorwurf seines Lebenswandels wegen verdiene, daß die verschiedenen Zeugnisse die er beybringt, alle ihm gemachten Beschuldigungen auf einmal über den Haufen würfen; — daß er aber auf seiner Seite das seiner Sorgfalt anvertraute Testament vollziehen müsse.

Die Frau D.... erzwang gegen die Zurückforderung des Herrn D.... gleichfals eine große Gleichgültigkeit. Wenn sie nun aber auch gleich nicht offenbar ihre Rechte gegen ihn behauptete, und auf die Gültigkeit des Testaments drang, so verrieth doch eben ihre Klage, daß sie sehr eigennützige Absichten haben müßte. Sie verlangte, daß eine so heilige Ackte, als ein Testament wäre, durch keine Atteste könne umgeworfen werden; — daß die Obrigkeit auf die Aufrechthaltung der Substitution bedacht seyn müsse, und daß es ihr obliege, dahin zu sehen, daß die Gesetze, welche den Grund der ganzen Rechtsgelehrsamkeit ausmachen, und die noch überdem ausdrücklich in unserm Königreich aufgenommen,

und bestättigt sind, ausgeübt werden. Damit sie aber die Ehrfurcht, fuhr sie fort, die sie gegen ihren Vater, und den letzten Willen desselben haben müßte, durch die Empfindungen der Zärtlichkeit und der Liebe gegen ihren Bruder nicht unterdrücken ließe, so erklärte sie sich, daß sie die Entscheidung der Einsicht und Klugheit der Richter überlassen wollte.

Es ist einem jeden bekannt, daß das Gesetz, welches den Kindern die Legitima zugestehet, *non scripta, sed nata lex* genannt werden könne. Die Natur hat es tief in das Herz der Väter gegraben, und sie läßt die Uebertretung desselben nicht ungestraft. Wenn die Gesetze der Zwölf* Tafeln

* Die Römer sind nicht lange auf dem schönen Wege geblieben, da sie es vor unnöthig hielten, einem Vater Gesetze seiner Kinder wegen vorzuschreiben. Kurze Zeit, nachdem ihnen in den Gesetzen der zwölf Tafeln die unumschränkteste Freyheit über die Erbenseinsetzung ihrer Kinder bestättiget war: so hörte man schon die bittersten Klagen über die Eltern. Durch ein Gesetz wollte man die gute Vermuthung, die man zu der Zeit, da die Gesetze der zwölf Tafeln gegeben wurden, von einem römischen Bürger hatte, und die der Menschheit Ehre machte, nicht aufheben. Das Gesetz *glicia* hat den Römern die Freyheit, nach Gefallen zu enterben, nicht benommen. Die Ausleger der Gesetze schränkten diese Freyheit ein, und erdichteten zum Grunde dieser Einschränkung, worauf auch die Klage muste gestützet seyn, daß ein Testirer der

Tafeln über die Freyheit der Testamente eifersüchtig den Vater als einen Gesetzgeber, und höchsten Richter in seiner Familie ansahen, so kam dies blos aus der Meynung der Römer, daß der, welcher über das Leben und den Tod seiner Kinder ein Recht hätte, sie auch mit noch größerem Rechte

der seine Kinder ohne Ursache enterbte, wohl verrückt seyn müßte. Von dem Alter dieser Klage sagt **Westenberg** in seinen princ. jur. sec. ord. dig. de inoff. testam. § 7. Querela admissa, testamenta eorum, qui liberos & parentes, sine causa ab hereditate excluserant, ut ut summo jure subsisterent, ceu inhumana, improba & ingrata, vid. Cic. I in Verrem c. 42 Suet. Cap. 38 non semel antiquissimis jam temporibus rescissa sunt Val. Max. L. VII. Cap. 7. Hierdurch war nun zwar den Kindern etwas gerathen, weil es aber nun noch auf das Centumviral-Gericht ankam zu erkennen, welche Ursach zureichend seyn würde, und in diesem Gericht die Herrn sich oft gewaltig darüber zanketen, so blieben sie immer noch in der größesten Ungewißheit. Kayser Justinian griff indessen durch, und setzte die Ursachen der Enterbung fest. In Ansehung der Kinder kann man folgenden Vers lernen.

Bis septem ex causis exhæres filius esto:
Si patrem feriat; vel maledicat ei;
Carcere detrusum si negligat, ac furiosum:
Criminis accuset, vel paret insidias;
Si dederit damnum grave; si nec ab hoste redemit;
Testari prohibet; aut dat arena locum;
Si pravos sequitur; vel amat genitoris amicam,
Non orthodoxus; filia si meretrix.

In

Rechte durch eine Enterbung ohne alle Ursache von der Succession ausschließen könnte. Ein solcher Mißbrauch des väterlichen Ansehens ward indessen gar bald durch die Gesetze in seine rechtmäßige Schranken* gewiesen. Man verfügte die Klage des unbilligen Enterbens (*querela inofficiositatis*) gegen ihn.

mäßi-

In Ansehung der Eltern diesen.

Sed pater' ex septem: si nati spernet honorem;
Hunc accusabit: dira venena dabit:
Testari vetat; aut uxorem diligit ejus
Non redimit captum; dum furit, odit eum.

Und was die Geschwister betrift folgenden.

Pellitur a fratre frater causis tribus, ut si
Arguit hunc sceleris; vel ei vult tollere vitam
Vel, si jacturam rerum sibi moverit unquam.

Anm. d. Uebers.

* Daß in Ansehung der Legitima der Vater nicht substituiren kann, ist bekannten Rechtens. Man sehe nur das 32te Gesetz des Codex, wo es also heißt: ipsa conditio vel dilatio, vel alia dispositio, moram, vel quodcunque onus introducens tollatur, & ita res procedat, quasi nihil eorum testamento additum esset. Man sehe Stryk de caut. test. de gravamine legitimæ Cap. II. Daß der Vater sich der Socinianischen Cautel bedient habe, davon ist in der Erzehlnng des Rechtshandels ein tiefes Stillschweigen. Wenn aber auch dieses gewesen wäre; so konnte er doch allezeit seine Legitima ohne die aufgelegte Substitution fordern, wenn er nur das, was er über dieselbe hatte, wollte fahren lassen.

Anm. d. Uebers.

Die Klagen häuften sich in der Folge so stark, daß man den Kindern einen bestimmten Theil von dem Vermögen ihres Vaters anwieß, der der Abändrung seines Willens nicht unterworfen war, weil die Gesetze darüber wachten.

Justinian verband mit diesem Rechte, welches lange vor der von ihm gemachten Verändesrung des bürgerlichen Rechtes festgesetzet war, neue Freyheiten. Er befahl, daß die Legitima frey und von der Erbschaftsmaße unzertrennlich seyn, und schlechterdings keine Substitution darauf haften solle.

So sehr er auch die Rechte der Kinder dadurch erweiterte, so wenig wollte er die Macht des Vaters einschränken. Er ließ ihnen die Freyheit, ihren Kindern die Legitima zu nehmen; — allein, an statt, daß ehemals ihr Ansehen gar keine Schranken hatte, und die Väter ohne alle Ursache enterben konnten, verordnete dieser Gesetzgeber nunmehro, daß die Enterbung aus sehr wichtigen Gründen geschehen, — daß die Ursachen derselben ausdrücklich benannt seyn, daß sie unter die Anzahl derer, die er bestimmte, gehören, daß endlich der im Testament eingesetzte Erbe diese Ursache beweisen müsse

So lauten die Grundsätze des römischen Rechtes. Unser Recht hat sie gleichfalls angenommen.

Ein

Ein Vater, der seinem Sohne die Legitima lässet, muß sie ihm in der Erbschafts Maße lassen. Der Nießbrauch ist nicht hinreichend, — ohne Einschränkung, und ohne andre Auflage muß er sie ihm lassen.

Ein Vater, der seinem Sohne die Legitima nimmt, muß von diesem seinem Verhalten Rechenschaft ablegen, und solche Gründe anführen, die in den Gesetzen bestättigt werden.

Nun aber waren alle die Beschuldigungen, die dem Herrn D.... sein Vater in dem Testament machte, ganz bodenloß, und ohne Grund; — das Parlament stieß folglich in einem auf die Vorstellungen des Herrn General-Advokaten von Verges abgefaßten Urtheile vom 24 Julius 1771. die Sentenz des ersten Richters um, und hob die in dem Testament gemachte Substitution auf...

Dreyzehnter
Rechtsfall.

Dreyzehnter Rechtsfall.

Ausgeübte Gewaltthätigkeiten mit Hintergehung der Obrigkeit.

Es giebt vielleicht eine nur sehr geringe Zahl von Rechtshändeln, die reichhaltig und interessant zugleich sind. Auf der einen Seite wird ein Geistlicher der Blutschande angeklagt; — ein Verbrechen, welches, wenn es ihm hätte erwiesen werden können, die ganze Rache der Gerechtigkeit über ihn aufbringen muste: — auf der andern erblicken wir eine durch Zwiespalt, dessen eigentliche und wahre Gründe schwer zu entdecken sind, beunruhigte und aus ihrer Zufriedenheit gebrachte Haushaltung: — endlich sehen wir einen Vater, der mehr unglücklich, als strafbar einem unrechtmäßigen Verfahren zum Schlachtopfer dienen muß, einen Vater, den ein übereilter Befehl seinem Hauswesen entzieht, und aus seinen Amtsgeschäften reißt. Religion, Sitten, und bürgerliche Ordnung haben hier gemeinschaftlichen Einfluß; und die Begebenheiten die diese traurige Geschichte veranlaßten, sind zu erheblich, als daß sie nicht den Leser auf mannigfaltige Weise interessiren solten.

Factum

Herr Le.... Pfarrer von...., hatte im Jahr 1763 eine seiner Nichten bey sich, welche bald hierauf schwanger ward. Man warf einigen Verdacht auf ihren Oncle; — dieses erregte die Wachsamkeit des Herrn S...., Justiz-Verwesers der dasigen Gegend. Dieser brachte es bey dem General-Fiskal so weit, daß, wenn das junge Mädchen den Vater noch nicht angegeben habe, er sie anhalten und zwingen sollte, auf ihn zu bekennen. Man sagt, der General-Fiskal, der mit dem Pfarrer in der engsten Freundschaft gelebt, habe, an statt den Wünschen des Justiz Verwesers ein Genüge zu thun, demselben die Sache entdeckt, und sich mit ihm darüber besprochen. Dieser sahe das Rachschwerdt der Gesetze in ohnmächtigen kraftlosen Händen, und dachte daher auf nichts weiter, als die Beweise von der Schwachheit seiner Nichte aus seiner Parochie zu entfernen, und sich an demjenigen, der ihre Schande in das Kirchenbuch wollte eingetragen haben, zu rächen. Dies war die erste Veranlassung der Schande, der Verfolgungen, und der Gewaltthätigkeiten, denen Herr S.... am Ende unterliegen muste.

Kaum war die Nichte des Herrn Le.... der bisher getragenen Leibesbürde entledigt, als sich auch so gleich das Gerücht von ihrer Niederkunft in dem Hause ihres Onkels in dem ganzen Kirchsprengel herum ausbreitete. Man gieng

so gar so weit, daß man aussprengte, eine vertraute Magd habe auf Befehl ihres Herrn, und mit Wissen der Wehemutter das Kind auf die Seite gebracht, und von ihm entfernet.

Das Gerücht griff immer weiter um sich, und das Faktum war zu umständlich, als daß der Justiz-Lieutenant von .... dazu hätte stillschweigen können. Er trat also den General-Fiskal von neuem an, daß er gegen die junge D.... eine Klage anstellen möchte; — er konnte ihn aber mit allen seinen Vorstellungen doch nicht dazu bewegen, und muste folglich geruhig zusehn, wie das Laster triumphire. Die Absicht der Gesetze konnte er nicht ausführen, er wollte also wenigstens sein Gewissen unverletzt behalten, und verbot seiner Frau, und seinen Kindern, so wenig mit dem Pfarrer, als mit seiner Nichte Umgang zu haben. Dies Verbot gab der Rachsucht des Pfarrers nur neue Nahrung, und fachte das Feuer an, welches bereits glimmte.

Er wählte gerade den Tag, wo der Herr S..... der ausserordentliche Leidenschaft für die Jagd hatte, auf derselben sich befand, und also abwesend war, um die Frau desselben zu besuchen, und bey dieser Gelegenheit in eine Familie, in der Eintracht und häuslicher Friede beständig gewohnt hatten, den Saamen des Zwiespaltes und der Uneinigkeit zu legen. Er spielte die Rolle des Menschen-Feindes sehr listig, und verstand

die Kunst vollkommen, die Gemüther der Frau und des Sohnes gegen den Vater zu erbittern. Bald stellte er ihnen den Herrn S..... als einen harten Ehemann, und strengen Vater vor, bald hintergieng er sie damit, daß er sie zu bereden suchte, er habe einen Schatz verborgen, und daß sie nur allein mit Gewaltthätigkeiten dieses Schatzes habhaft werden könnten. Dergleichen Rathschläge schmeichelten dem Trieb der Frau S....., welche unabhängig zu seyn wünschte, so wohl, als sie den Hang ihres Sohnes nach Reichthum und Ueberfluß begünstigten. Nach verschiedenen geheimen Zusammenkünften, wurden sie auf beiden Seiten einig, mit Zuziehung des General-Fiskals den Herrn S..... als einen verrückten anzuzeigen. Einige Familien Scenen, die man seiner Absicht gemäß veranstaltet hatte, die Leidenschaft des Herrn S..... für die Jagd, und seine seltsame Thorheit, niemals ohne seine Flinte auszugehn, waren dem Haß, und der Rachbegierde des Herrn Le.... sehr willkommen, und berückten die leichtgläubige Frau S......

Den 17ten Aprill 1769 übergab sie dem Amtmann von Giff... eine ganz sonderbare Bittschrift. Sie beklagte sich darinnen über die Aufführung ihres Mannes: — beschuldigte ihn der Verrückung, und versicherte, daß diese Krankheit bey ihm so zur Gewohnheit geworden, und zu einem so hohen Grade gestiegen wäre, daß

er niemanden, nicht einmal den Pfarrer der Parochie mehr scheuete.

Dem Richter fielen die Gründe dieser Bittschrift sehr auf; — er verfügte also eine Information über den Zustand des Herrn S...... Man hörte vier Zeugen gegen ihn ab; — und man beschloß auf ihre Aussagen, daß ein Arzt seine Umstände untersuchen sollte. Der Befehl wurde indessen nicht vollzogen, und man ließ es vorläufig bey demselben bewenden.

Herr S.... blieb über das gegen ihn angestellte Verfahren in der tiefsten Unwissenheit, und setzte täglich seine Jagdbelustigungen fort. Als er einstmals zurück kam, schoß er auf eine an den Thor einer Scheune angehefteten Scheibe sein Gewehr loß. Dies unschädliche Vergnügen ward seinen Feinden ein Vorwand gegen ihn. Herr N.... gab vor, daß der Schuß auf ihn gerichtet gewesen wäre; — fieng eine neue Klage an, und bat, daß die Frau S..... während der Zeit daß der Proceß instruirt würde, gehalten seyn sollte, ihren Mann ins Gefängniß * bringen zu

 lassen

* Ehe der Richter einen Inkulpaten ins Gefängniß bringen läßt, muß er das Verbrechen, dessen der Inkulpat beschuldigt wird, wohl untersuchen, und zusehen, was es vor eine Persohn sey, die zur gefänglichen Haft gebracht werden soll. Vernachlässigt er dieses, und der Denunciant ist ohne erheb-

lassen, oder ihn wenigstens so lange in sichre Obacht und Verwahrung zu nehmen, bis anderweitige Verfügungen getroffen werden würden.

Der

hebliche Ursach ins Gefängniß geworfen worden: so muß er gewärtig seyn, daß der Inhaftirte gegen ihn einen Injurien-Proceß anfängt, und von ihm wegen Schimpf, Schaden und Unkosten Genugthuung fordere. Der seel. Herr Geheimerath Carrach sagt in seiner Anleitung zum Civil- und Criminal-Proceß. Es kann nur mit der Captur *contra præsentem reum* verfahren werden, wenn der Beklagte wegen eines Verbrechens, so *poenam corporis afflictivam* nach sich ziehet, angeklagt ist: damit nicht sonst der *modus procedendi* härter werde, als die Strafe. Ja, wenn *honoratiores* wegen Verbrechen, so nicht an das Leben gehen, angeklagt werden, und dieselbige angesessen sind, oder Caution machen können, pflegt man nicht mit der Captur zu verfahren: bevorab, da heut zu Tage wider solche Personen Staupbesen und Landesverweisung nicht leicht pflegen exequiret, sondern dieselbe in Geldstrafe verwandelt zu werden. Im Gegentheil wider *Vagabundos*, die alle Augenblick Ort und Land ändern, und auf diese Weise die Jurisdiktion eludiren können, verfährt man auch in geringern Verbrechen mit der Captur bis sie Caution machen. Ueber dies muß der *reus* solches Verbrechens halber sehr gravirt seyn, und *de corpore delicti* constiren. Man kann auch die Regul also fassen. Si contra aliquem de com-

miss=

Der Richter ließ auf diese Vorstellung noch denselben Tag einen Befehl ausfertigen, welchen zwey Reuter der Marechaussee den Tag darauf vollzogen. Dem Herrn S.... wurden die Hän-

misso delicto, cujus pœna est capitalis aut corporalis, aut adhuc dubium sit, utrum capitalis, an corporis afflictiva, an mitior pœna obtineat, indicium proximum aut plura remota adsunt, tunc comprehendi & in custodiam conjici potest. Wenn aber der Inkulpat ein Mensch ist, der der Flucht wegen verdächtig ist: so geben die Juristen diese Regel: Persona vilior vel vagabunda de delicto leviori, cujus pœna relegatio, vel carcer, vel mulcta est, graviter inculpata, ni fugæ suspicionem cautione idonea elidat, in carcerem duci potest. Die Preuß. Criminal-Ordnung kommt mit den Grundsätzen des Herrn Geheimen-Rath Carrachs völlig überein. Es heißt daselbst im 18ten § des dritten Capitels. Wenn beides die That, und der Thäter bekannt, oder wider eine Person ein starker Verdacht, daß sie dieselbe ausgeübet habe, entstehet, mag das Gericht, wenn die That eine Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdient hat, zur Captur schreiten, und den Thäter zur gefänglichen Haft bringen, und nach den folgenden § verstattet sie dieselbe nicht, wenn auf das Verbrechen nur die Landes-Verweisung oder Geldstrafe gesetzet, es wäre denn, daß die Person der Flucht halber verdächtig, und mit Gütern nicht angesessen, auch keinen Bürgen aufbringen kann, oder auch sich heimlich verstekket, und nicht will antref-

de gebunden, und er ins Gefängniß von Montierende gebracht. Es war ein geheimer Befehl an den Kerkermeister ausgefertigt, daß er ein Unsinniger seye, der einen jeden, der ihm zu nahe käme, erdroßeln wollte. Unter diesem Vorwande durfte der unglückliche S..... vierzehn Tage

fen lassen. Nach den 20ten § muß die Inhaftirung geschehen, wenn ungewiß, was vor eine Strafe auf die Missethat erfolgen möchte, da zum Exempel, jemand verwundet, und man nicht weiß ob er aufkommen werde, so lange, bis man siehet, daß die Lebensgefahr bey einen Verwundeten sich verlohren. Ludovici in seiner Anleitung zum Criminal-Proceß überläßt diesen Punct dem Gutbefinden des Richters. Er sagt: Ein Richter muß *judicium* haben, denn aus Büchern läßt es sich nicht lernen, was man in allen und jeden sonderlichen Fällen vornehmen soll. Zugleich giebt er dem Richter, der entweder zu furchtsam, oder zweifelhaft ist, den Rath, daß er die in der General-Inquisition gehaltene Registraturen an eine Juristen-Fakultät (da nun in Preuß. Ländern die Verschickung der Akten an die Fakultäten aufgehoben, an die Obergerichte) verschicke, und über den Punct: ob wider den Verdächtigen mit der Captur zu verfahren? rechtliches Erkenntniß einhole. Nach diesen Grundsätzen war also die Inhaftirung in gegenwärtigem Fall widerrechtlich, und das Verfahren der Richter bestättigt den Ausspruch des Senecka: ad pœnitendum properat, qui cito judicat.

Anm. d. Uebers.

Tage lang mit keinem Menschen reden, und an niemanden schreiben.

In einem so schmerzlichen und beklagenswerthen Aufenthalt trug alles darzu bey, seine Gesundheit immer mehr und mehr zu schwächen. Seine Seele blieb indessen gegen das Uebel, welches so schwer auf ihm lag, standhaft, und eben diesem gesetzten standhaften Muthe hatte er seine Freyheit zu verdanken. Er konnte sein Gefängniß verlassen, und auf dem Hofe der Abtey herumgehen; — er ward bey dem General-Prokurator klagbar, und erhielt seine Loßlassung.

Nach einem Gefängniß von sechs Wochen kam also Herr S..... in sein Haus zu seiner Familie zurück. Ganz vergeblich wandte er gleich den Anfang seiner Freyheit dazu an, die Urheber seiner Gefangennehmung zu erforschen. Er ward zu genau bewachet, und ein jeder Schritt, den er that, zu ängstlich beobachtet, als daß er hierüber nur die geringste Aufklärung hätte erhalten können.

Allein, es zog sich ein neues Ungewitter über seinem Haupte zusammen, und es standen ihm weit schwerere Unfälle bevor, als er vorhero erfahren hatte. Man übergab dem Minister eine Bittschrift, welche die von seinen Feinden gewünschte Würkung that. Durch einen im Namen des Königs abgefaßten Befehl ward Herr

S..... das zweytemal arretirt, und nach Bicetre gebracht.

Verschiedene Briefe, welche ihm allda zu Theil wurden, entdeckten ihm endlich die ganze Intrigue. Indessen hatte er den Trost, daß einigen seiner Anverwandten sein Elend ungemein zu Herzen gieng, und daß seine Frau und Kinder ihr Unrecht einsahen. Empfindungsvolle Menschenfreunde bewiesen ihren Patriotismus, und öfneten der Frau F...., seiner Anverwandtinn den Zugang zu den Thron des Monarchen. Der Herr Policey-Lieutenant, und der für die Provinz Champagne verordnete Commissarius erhielten Befehl, die Sache genau zu untersuchen. Beyde Untersuchungen, so wohl die, welche in seiner Wohnstadt, als die, welche zu Bicetre angestellet wurde, fielen günstig aus, — und so ward er aus einer so schimpflichen, als strengen Gefangenschaft, welche 25 Monat gewährt hatte, endlich befreyet.

Herr S..... kehrte also zum zweiten mahle zu seiner Familie und häußlichen Verbindung zurück. Seine Frau und seine Kinder empfiengen ihn mit unverdächtigen Beweisen der Reue und der gefühlvollesten Zärtlichkeit, die ihn gar bald das erlittene Unrecht vergessen liessen. Nur ein Unfall war unauslöschlich. Alle ihre Thränen konnten ihn nicht wieder gut machen. Er hatte seine Bedienungen verlohren, und man hatte sie bereits an einen andern vergeben.

Unter

Unter solchen Umständen appellirte er von den gegen ihn geführten Klagen, von den bey der Obrigkeit von Gif.... gegen ihn angestellten Informationen, von dem Decret des Amtmannes und von seiner darauf erfolgten Einsperrung in das Gefängniß zu Montierende an das Parlament zu Paris. Er verlangte von dem Herrn N...., dem Urheber seiner Gefangenschaft 100000 Livres Schaden und Interesse, und verklagte zu gleicher Zeit die Richter von Gif.....

Hier ist ein Auszug der von den Advokaten beyder Theile angeführten Einwendungen

Herr S....., sagte sein Advokat* hat niemals Beweise der Ungereimtheit gegeben. Das ganze Verfahren der Richter zu Gif.... ist ungültig; — die Regreß-Klage gegen die Richter ist billig: der Pfarrer ist dafür strafbar, daß er durch sein falsches Angeben von dem König einen Befehl ausgewürcket hat.

Erstlich; wäre Herr S..... würklich mit der Krankheit befallen gewesen, welche die Organen zerstöret, und einen jeden, der an ihr darnieder liegt, ausser allem Stand setzet, nachzudenken, seine Handlungen mit Bedacht zu thun, und zu dem, was man unternimmt, seine Einwilligung zu geben;

* Herr Mille.

ben; — würde man wohl in seinem ganzen Betragen Beweise einer Klugheit, und einer Mäßigung finden, die sich mit der Verwirrung des Verstandes, die man ihm Schuld giebt, nicht gut zusammen verbinden läßt? — man mag nun auf den Eifer, den er bewieß, die sträfliche Verheimlichung des Kindes der jungen D.... zu bestrafen, — oder man mag auf die Geduld, die er bey so häufigen Erfahrungen häußlicher Noth und Verlegenheit bewies, oder endlich auf die muthige Standhaftigkeit, die er in seinem Gefängniß in Montierende, und in Bicetre bewies, sein Augenmerk richten, — blieb er nicht bey allen noch so verschiedenen Situationen, in die er gesetzt wurde, immer derselbe? erblickt man nicht stets den friedliebenden, tugendhaften Mann in ihm, der sein eigenes Unglück nicht fühlt, um den einem Vater so natürlichen Wunsch zu befriedigen, die Schande einer durch treulosen Rath hintergangnen Familie in den Augen des Publikums zu bedekken? Wo ist jemand, der diese beständige Erschütterung und Unordnung seines Gehirnes, die alle Organe angreift, sie stumpf und zuletzt ganz unbrauchbar machet, welche alles Bewustseyn raubt, und die so glückliche Verbindung der Seele mit den äuseren sinnlichen Werkzeugen gewaltsamer Weise zerreißt, erfahren, und doch gegen die Uebel des Lebens

so unbeugsam, und bey den Verfolgungen so standhaft hätte bleiben können, wie er? — —

Nachdem er solchergestalt die in der durch den Amtmann von Gif.... geschehenen Information vorgebrachte Beweise entkräftet hatte, so urtheilte er ferner über die unter den Denuncianten, dem Richter, und den Zeugen anzutreffende Uebereinstimmung, daß sie gleichfalls verworfen, und zu den unglücklichen Irthümern gerechnet werden müsse, die die Unschuld unter dem Schein des Lasters nicht selten verurtheilt haben.

Die vorgegebene Absicht, fuhr er fort, die Herr S.... gehabt haben soll, den Pfarrer zu erschießen, ist ein Gedicht des Hasses, und der Nachbegierde. Herr S.... schoß auf eine Scheibe, an der die Jäger sich zu üben pflegen. Uebrigens sind die auf königlichem Befehl geschehene Information so wohl in seinem Wohnort, als im Bicetre, das Zeugniß, welches ihm die Einwohner von Gif... gaben, die Widerrufung des königlichen Schreibens, Beweise genug, daß alle die Facta, die seinen Unsinn und Verrückung beweisen sollen, erlogen sind?

Zwey-

Zweytens; Alle Grundsätze der distributiven * Gerechtigkeit, widersprechen und verurtheilen das Betragen der Richter. Man mag ihr Verfahren als ein bürgerliches oder als ein Criminal=Verfahren ansehen, in beyden Fällen ist es irregulär, und ungültig. Denn einmal darf eine Frau, ohne von ihrem Mann, oder von der Obrigkeit dazu berechtigt zu seyn, nicht vor Gericht erscheinen. Mithin ist ihre Bittschrift vom 17ten Aprill, 1769 ganz gesetzwidrig und so gleich als eine solche kenntbar, und dadurch wird das ganze Verfahren ungültig.

Hiernächst; wenn man auch würklich gegen alle Wahrheit und Wahrscheinlichkeit voraus setzen

* Aristoteles theilte die Gerechtigkeit ein in universalem, & particularem und die particularem subdividirte er in distributivam und commutativam. Die justitia commutativa siehet allemal auf die Gleichheit. Die justitia distributiva auf die Verdienste nach welchen sie jemanden zugetheilt wird. Siehe Daries institutiones juris naturalis § 235 und Nettelbladts juris prudentia naturalis § 519. Vontius in seinen Commentar über die Pandekten redet also von der distributiva. Distributiva dicitur, quæ versatur circa præmia & pœnas, pro meritis cujusque distribuendas: unde & *Nemesin* veteres justitiæ Filiam finxerunt, ita dictam ἀπὸ τῆς ἑκάςω διανεμέσεως, facinorum impiorum ultricem, bonorum præmiatricem.

Anm. d. Uebers.

setzen wollte, daß Herr S.... in seinen Organen eine würkliche Unordnung erlitten habe, war das aber wohl der Fall, in welchem man gegen ihn ausserordentlich hätte verfahren sollen? — seit wenn hat denn die Gerechtigkeit gegen die Unsinnigen ihren Arm aufgehoben? — hat sie nicht schon denn Beschäftigung genug, wenn sie die Schuldigen bestraft, ohne diejenigen überdem zu ahnden, die bey ihren Handlungen keine Freyheit haben, folglich nicht strafbar seyn können.

Der zweiten durch den Herrn L.... geschehenen Klage und dem darauf erfolgten Verfahren fehlt es nicht weniger an Ordnung und Gerechtigkeit*. Woher kommt es, daß man keine von

*Die Advokaten halten es zwar für ihre Pflicht, die Ungerechtigkeit des Urtheils dem Oberrichter begreiflich zu machen, indem sie dem Unterrichter in der Rechtfertigungsschrift der Appellation, wenigstens doch eine Ignoranz Schuld geben. Ich bin aber gar nicht ihrer Meinung, und glaube, daß sie sich damit mehr schaden, als nutzen: Es ist überhaupt schwer zu sagen, ein Richter sey ungerecht. Das Urtheil kann ungerecht seyn, ohne, daß der Richter ungerecht ist. Er ist ein Mensch, er kann irren. Bedächten diese Herrn was Neretius im zweiten Gesetz der Pandeckten de juris & facti ignorantia sagt, facti interpretatio plerumque prudentissimos etiam fallit, und daß der erleuchteste und redlichste Richter die böse Partey ergreiffen kann: so würden sie den Richter von dem sie appellirt oder revidirt haben, allezeit für sehr gerecht halten.

Anm. d. Uebers.

von den Formalitäten beobachtet hat, durch welche man den würklichen Anfall einer Narrheit, und eines Unsinnes, den man dem Herrn S..... zur Last legte, erweisen muß? — hat man einen Menschen, den man mit Menschenliebe, und mitleidungsvollen Empfindungen behandeln mußte, in einen Narrenkasten eingesperrt? — woher kommt es, daß der Amtmann die Aufhebung, verfügt hat, ohne daß das Corpus delikti würklich vorhanden gewesen, und ohne eine gewisse Kenntniß des vorgegebenen Verbrechens, dessen ihn der Pfarrer beschuldigte, zu haben? — warum hat man ihm nicht, da man ihn doch einmal in das Register des Kerkermeisters bemerkt und aufgezeichnet hatte, sein Register angezeigt? woher kommt es endlich, daß seine Befreyung auf den Befehl des Richters schlechthin, und also gegen den Sinn des 22ten Artikels, des 10ten Titels der Verordnung von 1670 erfolgte?

Drittens; wenn so viele Verletzungen der gerichtlichen Form das ganze Verfahren für ungültig erklären; — so beweisen sie durch vielerley besondere Umstände, daß sich die Richter des Betruges, und der Unterdrükung schuldig gemacht haben. Ich gestehe, daß die daher angestellte Klage gegen die Richter ihnen zu keiner Ehre gereichet, und, daß man gar nicht glauben sollte, daß sie sich durch Gunst, oder Eigennutzen, oder Rachbegierde verführen lassen könnten; — aber

aber leider! ist doch das der Fall, wo die Gesetze ein solches Beyspiel finden. Der Pöbel mag immerhin die ganze Gerechtigkeit verachten, und für unnütz erklären, weil man sie durch dergleichen Dinge mißbraucht; — weit entfernt, einem solchen politischen Aberglauben das Wort zu reden, halten wir es vielmehr für eine Ehre, die man ihr dadurch erzeigt. Alle Schriftsteller kommen darinnen überein, daß, wenn jemand einem Bürger die ihm schuldige Gerechtigkeit versagt, er nach menschlichen Gesetzen nicht mehr ein Richter seyn könne, sondern als eine Parthey anzusehen sey*.

So

* Siehe das XVte Gesetz† der Digesten, das 5te Buch, *Tit. I. de iudiciis.*

† Das angezogene Gesetz lautet also: Dolo malo autem videtur hoc facere, si evidens arguatur ejus vel gratia vel inimicitia, vel etiam sordes: ut veram æstimationem litis præstare cogatur. Er hätte auch noch können das zweyte Gesetz des Codex de pœna judicis, qui male judicavit, vel ejus qui judicem vel adversarium corrumpere curavit, mit anziehen welches also lautet: De eo qui pretio depravatus, aut gratia, perperam judicaverit, ei vindicta, quem læserit, non solum æstimationis dispendii, sed etiam litis discriminis præbeatur, und Baldus sagt: Judex corruptus famam perdit, & damnum resarcit.

Anm. d. Uebers.

So oft also die Verletzung und Uebertretung der Gesetze daher kommt, daß der Richter aus Gunst, oder aus Feindschaft, oder aus Intereße, oder aus irgend einer andern strafbaren Leidenschaft gehandelt hat, so hört er auf, die Rolle eines Richters zu spielen, um die eines Gegners zu übernehmen. Wir wollen es deutlicher sagen. Eben dies edle, und würdige Amt, das er bekleidet, wenn er auf Leidenschaften mehr hört, als auf sein Gewissen, und auf seine Pflicht, erschweren und vergrössern sein Verbrechen, und verbinden ihn, daß er für den Schaden und Intereße die er den Parthien, gegen die er sich nicht gescheuet hat, als Gegner zu erklären, mit seiner Persohn Gewähr leiste.

Behüte mich Gott, fuhr der Advokat des Herrn S..... fort, daß ich die Richter zu Gif... ihrer sträflichen Unthätigkeit wegen, die sie bey der sorgfältigen Wachsamkeit des Herrn S..... theils in Absicht des öffentlichen Geruchtes der Schwangerschaft der jungen D...., theils der strafbaren Entfernung der Frucht ihres Verbrechens bewiesen, zur Rechenschaft fordere. Eben so wenig will ich sie fragen, warum sie die Feindschaft, die sie zwischen zwey Bürgern entstehen sahen, nicht so gleich bis auf ihre schädliche Wurzeln ausrotteten? Eine kleine Genugthuung, eine Drohung, ein einziges Wort hätte viel-

vielleicht das Ungeheuer der Rache in seiner Geburt ersticken können. Ich werde ihnen ihre geringe Aufsicht über die Sitten, welche für eine jede Tugend Gewähr leisten, und die schönste Frucht der Sorge der Obrigkeit sind, nicht vorwerfen. Man weis es zu gut, daß alles, was die Sitten betrift, die Zärtlichkeit der Väter, der Gehorsam der Kinder, die Einigkeit in den Ehen, die Ehrbarkeit, Treue und Glauben, daß alle diese ursprüngliche Quellen der Ordnung, die die menschliche Gesellschaft so stark unter einander befestigen, von dem Mann müssen aufrecht erhalten werden, dem die Sorge des allgemeinen Besten anvertrauet worden ist.

Das gehöret aber zum Intereße meiner itzigen Rechtssache, daß ich sie über das, was sie gethan haben, zur Rechenschaft ziehe, ohne sie zu befragen, was sie nicht gethan haben, und was sie doch hätten thun sollen. Folglich ist für diesmal die Uebertretung der bey dem gerichtlichen Verfahren gewöhnlichen Gesetze, der einzige Gesichtspunkt, aus dem ich ihre Aufführung betrachten will. Die Verweigerung, die Klage des Herrn S.... über das erlittene Unrecht anzunehmen; — die Geschäftigkeit, mit der sie einer Frau verstatteten, vor Gericht zu erscheinen, ohne daß ihr Mann sie dazu autorisirt haben solte; — die Unüberlegenheit, mit der sie den gegebnen Befehl, welcher ein gerichtliches Befragen des Herrn S.... und eine von den Aerzten

an ihn anzustellende Untersuchung verfügte, zur Vollziehung brachten; — die Erlaubniß, welche sie gaben, einen Haußvater, und einen wohnhaften Mann vorläufig aufzuheben; — seine Loßlassung, welche ohne Zuziehung der Obrigkeit, wie es doch unumgänglich ist, verfüget wurde; — die dem fiskalischen Prokurator anvertraute Aemter des Herrn S....., der sich auf diese Art mit dem entwandten Eigenthum des unglücklichsten aller Bürger bereicherte, alles das zusammengenommen, sollte es nicht die auf eine so schändliche Art vorgenommene Verabredung, welche bey allen gegen ihn verübten Ungerechtigkeiten mächtig gewürket hat, ausser Zweifel setzen? — möchten doch die Richter nur immer gestehen, daß die Leidenschaft, unter deren sklavischem Joche sie erlagen, ihnen das Amt eines Richters genommen habe, und daß sie eben dadurch die Rolle einer Parthey zu spielen anfangen! möchten sie doch erkennen, daß sie *cum dolo malo in fraudem legis* gehandelt haben, und folglich gehalten sind, den Schaden und die Intereße, welche ihnen die Gesetze als eine Strafe auflegen, zu ersetzen.

So vorsichtig auch die Gesetzgeber gewesen* seyn mögen, dem Verbrechen die Strafen gehörig

* Unserer gemeinen peinlichen Gerichts-Ordnung fehlt gleichfalls noch sehr viel an ihrer Vollkommenheit. Bedenkt man aber die Zeiten, in welchen

rig anzumessen, um dadurch die Vollkommenheit der bürgerlichen Gesellschaft zu befördern, so sind unsere Criminal-Gesetze doch lange noch nicht so vollkommen, als man es wünscht, welche Vollkommenheit sie auch schwerlich jemals erreichen werden. Aller ihrer Vorsicht, die Strafen nach der Proportion zu bestimmen, ohnerachtet, daß der Bürger durch dieselbe auf seiner Pflicht aufmerksamer gemacht werden soll, so giebt es doch, so zu reden, einen gewissen Punkt in den-

chen sie abgefaßt wurde, wo Aberglauben allenthalben herrschte, und die Philosophie sich nur mit unnützen Spitzfindigkeiten beschäftigte: so muß man sie als ein Meisterstück ansehen, und die Männer, die sie ausgearbeitet haben, für scharfsinnige, den damaligen Umständen nach, für große Philosophen halten, und kehre ich mich wenig daran wenn **Leyser** sagt spec. 633. Inter omnes jureconsultos, quotquot unquam consiliis principum adhibiti sunt, nulli ineptiores fuerunt iis, per quos Carolus quintus imperator suas de criminibus leges compilavit. Exegerunt illi monumentum inscitiæ suæ, inertiæ, indiligentiæ ære perennius, quod nulla unquam deletura est vetustas. Totum hoc jus mancum, mutilum, obscurum, & sibi ipsi contrarium est. Es wäre freylich zu wünschen, daß anitzt eine andere Halsgerichts-Ordnung abgefaßt würde. Herr **Claproth** hat das Eis schon gebrochen, und durch seine Ausführung gezeigt, daß er geschickter, als **Beccarie** und **Montesquiou** sey, Gesetze den jetzigen Umständen gemäß zu entwerfen.

Anm. d. Uebers.

selben, wo die Ungerechtigkeit ungestraft zu bleiben scheint.

Daher kommt es, daß der Monarch, um den Mißbrauch, der aus dem gewöhnlichen Gang der Gesetze entsteht, abzuschaffen, durch hinzukommende besondere Befehle ihre Mängel ergänzt. Auf einmal erscheint eine Ordre vom Hofe, und verbannet aus der menschlichen Gesellschaft ein Mitglied, welches ihre Ruhe und Einigkeit zu stöhren schien, und befreyet dadurch eine für dem Staat schätzbare Familie von der Unehre und Schande, die sie vielleicht aus ihrem Vaterlande in fremde Gegenden vertrieben haben würde.

Der Bösewicht, der der Wachsamkeit der Gesetze zu entgehen glaubte, mag also immer gegen diese Strenge des königlichen Befehls murren. Diese Wachsamkeit des Fürsten stellt uns im Gegentheil ihn als eine zärtliche Mutter unter ihren Kindern vor; welche sie während ihrer Ruhe bewacht, und ohne Aufhören in ihrem Schlafe beobachtet; — welche mit der größesten Sorgfalt die Uebel verhütet, wenn sie bevorstehen, und, wenn sie da sind, sie auf das mächtigste tröstet; welche überhaupt alles, was ihnen schaden kann, entfernt, und das Glück dieses ihres ersten Alters bauet.

Könnte sich nicht indessen diese zärtliche und vorsichtige Mutter bey aller ihrer Wachsamkeit zuwei-

zuweilen irren? Eben so gehet es, wenn man eine rechtmäßige Vertheidigung mit der Ehrfurcht, die man den Verordnungen der höchsten Obrigkeit schuldig ist, vereinigen will. Man muß alsdenn unter den Befehlen, welche der König aus freyer Entschließung gegeben hat, und denen die er auf Bitten der Privat-Persohnen gegeben hat, einen wesentlichen Unterschied machen. Dieser Unterschied ist um so viel merkwürdiger und schätzbarer, da er durch eine Menge von Parlaments Urtheilen, ins besondere, durch ein ganz neuerlich in der merkwürdigen Rechtssache des Herrn, und der Frau Launay gegen den Abt, Prior und die Mönche von Clairvaux bestättigt wird. Sie, meine Herren Richter, haben von je her geurtheilet, daß, wenn man die Würde des Thrones, und die Ehrerbietung, die man den Staats-Männern, die ihres Vertrauens würdig sind, schuldig ist, nicht beleidigen will, man die aus eigner Entschließung des Königes gegebnen Befehle von denen, welche ihm eine Parthie gleichsam abfodert, die ihrer vielleicht ungerechten Sache den Anstrich der Wahrheit und eines Staats-Bedürfnisses giebt, genau unterscheiden müsse, um der Habsucht und dem Haß Fesseln anzulegen, haben Sie dergleichen ungerechte Sollicitanten ähnlicher Befehle allezeit bestraft; — deßhalb haben Sie diese erschlichene Befehle denen zur Last gelegt, denen daran gelegen war, sie zu erhalten, nach der bekannten Rechtsregel, *cui prodest, is fecit scelus.* Wenn

der Bürger, der durch einen solchen höhern Befehl unterdrückt wird, an Beweisen einen Mangel hat, so ist es der Wille des Gesetzes, daß ohne fernere Anfrage bey dem König, oder bey dem Staats-Ministerium, diese Befehle mit allem Rechte der Parthie, deren Vortheil es erforderte, sie zu erschleichen, zugerechnet werden sollen. Das ist der Sinn der römischen Gesetze; — der Wille unsrer alten Verordnungen; — das ist endlich einer alten und eingeführten Rechtspflege vollkommen angemessen, welche von dem Unglücklichen, der unter jenen Befehlen erlieget, keine Beweise verlangt, die ihm das Verfahren seines Gegners zuweilen unmöglich machet; — man nimmt also schwache und unvollständige Gründe, welche in andern Umständen nichts, als Vermuthungen seyn würden, als Beweise an.

Wenn man nun diese allgemeine Theorie auf den gegenwärtigen Fall näher anwendet, so erhellet es aus den dem Herrn S.... während seiner Gefangenschaft zu Bicetre zugeschickten Briefen, aus einer autenthischen Akte der Frau S...., welche vor Notarien, in Gegenwart zweyer Zeugen erklärte, daß das auf ihre Bittschrift gegen ihren Ehemann, unternommenes Verfahren, wenn sie es auch gleich unterschrieben hätte, nur allein auf Sollicitation des Pfarrers verfügt wäre, — aus dem eigenen Geständniß des Pfarrers in seiner Bittschrift vom 5ten Aprill 1770, aus diesem allen, sage ich erhellet, daß er durch

durch verläumderische und boßhafte Anzeigen den Minister hintergangen; — daß er den Handbrief des Königes ausgewürket hat, daß er endlich ganz allein an dem schweren Verbrechen Schuld ist, den Herrn S.... über zwey Jahre von seiner Familie, und seinen Geschäften entfernet zu haben. Er muß folglich den Schaden ersetzen, der aus einem solchen Mißbrauch der höchsten Obrigkeit entstehet.

Die Zweifel und das Bedenken, meine Herren, das Sie sich etwa über das Versehn *in forma* machen könnten, weil Herr S.... an das Parlament appellirt hat, da er es bey dem hohen Rath zu Chalons in Champagne hätte thun müssen, macht die Sache nicht schlimmer. Das Edikt von 1771. welches sich auf die Errichtung der hohen Staatsräthe beziehet, besaget ausdrücklich, daß es einzig und allein dem Parlament zustehe, über Befehle, welche unmittelbar von dem Monarchen kommen, zu wachen, und das Nöthige darüber zu verfügen.

Folglich konnte Herr S.... über den gegen ihn erschlichenen königlichen Handbrief an keinem andern Orte klagen. Da nun seine Appellation von dem unrechtmäßigen Verfahren der Richter zu Gif...., und seine angestellte Klage wegen einer bürgerlichen Ersetzung mit seiner anderweitigen Bitte, um Ersetzung des aus seiner Gefangenschaft zu Bicetre erwachsenen Schadens, und

Intereße, unmittelbar zusammen hängen; — so konnte er, wenn er nicht dem Willen des Gesetzes zuwider handeln wollte, unmöglich den hohen Rath antreten, und dem Urtheile desselben eine Streitsache überlassen, welche die Vorrechte der Krone betraf. Noch mehr; er hatte bereits durch seine im Jahr 1768 an den Herrn General-Prokurator geschehene Denunciation der anizt der Entscheidung der Obrigkeit überlassenen Gegenstände, die ganze Streitsache in Beschlag genommen.

* * *

Der Advokat des * Pfarrers theilte seine Rechtsgründe in vier Haupt-Abtheilungen ein.

In der ersten sucht er zu behaupten, daß alles Verfahren und alle Befehle der Justiz zu Gif.... unter das Amt von Chanmont, welches in dem Gebieth des hohen Rathes zu Chalons lieget, gehören, und daß bereits aus diesem ersten Gesichtspunkte die Appellationen des Herrn S.... und die dahin einschlagende Klagen schlechterdings an dieses Tribunal gehen müßten. Er will ferner nicht zugeben, daß im Jahr 1768 eine Denunciation an den Herrn General-Prokurator geschehen sey. Er behauptete ferner, daß Herr S.... nur darum an den Hof seine Klage gebracht, um das hohe Gericht (*le grand jour*) zu verhüten, und deßhalb einen Richtstuhl abgelehnet habe, dessen Vorsteher ein aus Champagne abgeordneter Commissarius ist, der alles das bereits

* Herr Lochard.

reits in Erfahrung gebracht hatte, was auf die Rechtssache des Herrn S.... Einfluß hatte.

Zweytens erklärt er die, auf die eingewandte Appellation des Herrn S.... von dem auf die Klage seiner Frau gegen ihn verfügten Verfahren geschehene gerichtliche Belangung des Pfarrers für unrecht. Es ist ganz entschieden, sagt er, daß der Pfarrer über ein Verfahren, welches nicht auf seine, sondern auf der Frau S.... Bittschrift erfolget ist, unrechtmäßiger Weise als Appellat belanget worden sey.

Drittens; was die eingewandte Appellation von dem am 5ten Aprill 1770 gegen ihn ausgewürkten Befehl betrift, so läugnet er das Objekt derselben; — weil auf der einen Seite der fiskalische Prokurator, da er durch das allgemeine Gerücht zur Kenntniß des Verbrechens gelanget war, mit dem Pfarrer nothwendiger Weise gemeinschaftliche Sache machen mußte, die Verordnung des Amtmannes gerecht, und folglich alles Beyfalls würdig war; — weil auf der andern Seite, da der Amtmann seit der Loßlassung des Herrn S.... schon anderweitig verfüget hatte, nicht mehr von der Verordnung des 5ten Aprills die Rede seyn konnte.

Viertens widerlegte er die dem Pfarrer geschehene Beschuldigungen durch einen eigenhändigen Brief des Herrn S.... unter dem 29ten Merz 1772 in welchem er selbst gestand, daß er von einer Hitze überfallen wäre, die ihm den Gebrauch seiner Vernunft nicht liesse, — durch

die

die Aussage von vier Zeugen, — durch die auf die Bittschrift der Frau S...., in welcher sie meldete, daß ihr Mann Anfälle des Unsinnes und der Verrückung habe, geschehene Information, — durch das seltsame Betragen des Herrn S....; — und durch die von einem aus der Provinz Champagne abgeordneten Commissarius, und dessen Subdelegirten abermals vorgenommene Untersuchung.

Nachdem er endlich die Zeugnisse der Einwohner in Sif... als verdächtig, und erwiesenen Faktis widersprechend verworfen hatte, so verlangte er eine ansehnliche Schadloßhaltung derer dem Pfarrer angeschuldigten verläumderischen Handlungen, theils gegen seine Nichte, theils in Absicht der aus Rache und Haß entstandenen Betrügereyen, die man als die Quelle der abscheulichen Diffamation angesehn hatte. Um diesem Theile der Vertheidigung des Pfarrers ein desto größeres Gewicht zu geben, brachte er ein Attest von dem Herrn Bischof zu Chalons bey, welches ihm sehr günstig war.

Der Advokat der belangten Richter* machte zuerst eine weitläuftige und eindringende Schilderung aller der Beweise von der dem Herrn S.... schuld gegebenen Verrückung und Unsinnes, und der Gründe, welche das Verfahren der Richter rechtfertigten. Hierauf kam er zu den eigentlichen Rechtsgründen. Er behauptete, daß die Richter unrechtmäßiger Weise belanget wären, weil

* Herr Belot.

weil die Regreßklage als ein ausserordentliches Rechtsmittel einer Parthey nur in gewissen in der Verordnung festgesetzten Fällen erlaubt ist, und folglich nur allein nach ausdrücklicher Erlaubniß eines Parlaments-Urtheils angestellt werden kann. Er führt alle hieher gehörige Gründe an, und berief sich auf den Sinn einer am 4ten Junius 1699 hierüber getroffenen Verfügung * des Parlamentes, welche die Klage gegen die Unterrichter

* Die Verordnung, deren hier erwähnt wird, ist werth, für alle Richter gegeben worden zu seyn. Sie verordnet, daß man keinen Richter sollte verklagen können, ehe man bey dem Parlamente um Erlaubniß dazu gebethen hätte. Der Kanzler Daguessau, der damals noch General-Advokat war, und auf dessen Gutachten diese Ordre gegeben wurde, sagte dazumal zum Parlament, sein Eifer der ihn für alles belebe, was den Orden der Richter betrift, bleibe nicht allein in den Schranken der Gesellschaft, sondern erstrecke sich auch auf alle diejenigen, welche nur ein Stückgen von diesen erhabenen Charackter haben, hernach sagt er, die Partheyen müssen allezeit den Richter in Ehren halten, auch zu der Zeit, wenn sie glaubten, daß sie Recht hätten, sich über die Persohn zu beklagen; sie müßten nicht vergessen, daß derjenige, welchen sie angreiffen, ehemals ihr Richter gewesen, der allezeit wegen der Ehre des Namens, den er führt, Ehrerbietung verdient, wenn er auch so unglücklich gewesen seyn und dasselbe gemißbraucht haben sollte.

Anm. d. Uebers.

ter nur alsdann erlaubt, wenn die Gerichtshöfe von welchen sie abhängen, ihre ausdrückliche Erlaubniß geben. Er führt noch ein Parlaments-Urtheil vom 6ten Julius 1764 an, welches auf die Vorstellungen des Herrn le Pelletier von Saint Fargnau gefällt, und worinnen die Vollziehung des im Jahre 1699 gegebenen Arrets anbefohlen ward.

Solchergestalt führten die Advokaten der in diese Rechtssache verwickelten Partheyen, ihre Rechtsgründe aus.

Das Parlament in Paris fand, daß die Richter würklich unrechtmäßiger Weise belangt wären, daß Herr S.... einen würklichen Anstoß von Verrückung gehabt hätte, wodurch der Pfarrer in Schrecken gesetzt, und bewogen worden wäre, die nöthige Verfügungen seiner Sicherheit wegen zu treffen; — daß auf Seiten des Pfarrers freylich manches Betragen unrechtmässig sey, daß dies aber mit der ausgebreiteten üblen Nachrede, worüber er sich beklagte compensirt werden könne.

Durch ein den 16ten Jänner 1773 auf die Vorstellungen des Herrn General-Advokaten von Verges, erklärte der Hof alles Verfahren für unrechtmäßig, und ungültig; — und was die übrigen Punkte ihrer Klage betraf, so entließ er die Partheyen.

Vierzehn-

Vierzehnter
Rechtsfall.

Vierzehnter Rechtsfall.

Wenn die Hypothek-Gläubiger sich mit Mobilien bezahlt gemacht haben, welche ihnen von ihrem Schuldner verpfändet worden sind; – können die Gläubiger, die auf Handschriften ausgeliehen haben, verlangen, daß die von den Hypothek-Gläubigern empfangene Gelder zu ihrem Vortheile getheilet werden?

Es gehört mit zu den unvermeidlichen Uebeln, die die Verschwendung nach sich zieht, daß der Theil des Vermögens, der noch gerettet wird, und der für die Gläubiger ein Unterpfand seyn sollte, sehr oft eine unerschöpfliche Quelle von Streitigkeiten, und dadurch den Kosten, die sie verursachen, zur Beute wird.

Wenn dieser Rechtsfall auch gleich aus einem Concurs-Proceß seinen Ursprung genommen hat, so ist er doch gewiß nicht aus denen gewöhnlichen Chikanen, welche die dabey so nothwendige Einigkeit stöhren, entstanden. Der Gegenstand, welcher sie beschäftigte, war ausserordentlich wichtig, und er wurde nur deßhalb vor Ge-

richt anhängig, weil die Meynungen über ihre Entscheidungen einer in den Gerichten noch nie vorgekommenen Streitsache sehr verschieden waren.

Faktum.

Der Herr S.... General-Pächter, ward genöthiget, seinen Gläubigern sein Vermögen zu überlassen. Sie wurden in zwey Classen abgetheilt, in Hypothek-Gläubiger, und in solche, die auf bloße Handschriften ausgeliehen hatten. In die erste Classe kam der Marquis von Girardin, und der Marquis von Detrehan — der Marquis von Girardin, Gläubiger des Herrn R.... von 20000 Livres Grund-Zinsen eines Capitals von 400000 Livres hatte eine Hypothek auf die Güter seines Schuldners, die um so viel besser schien, weil sie dem Datum nach die erste war.

Einige Jahre nach dem Contrakt, worinn ihm die Hypothek war verschrieben worden, äusserte der Marquis von Girardin einige Unruhe über die Sicherheit des Capitals. Um ihm diese zu benehmen, entschloß sich Herr R...., ihm zum Unterpfande auf 393000 Livres seiner aus der General-Pacht zu ziehenden Einkünfte zum voraus ausgestellte Scheine einzuhändigen.

So

So bald der Banquerot des Herrn * R.... ausbrach, so hatte der Marquis von Girardin eine doppelte Sicherheit, zuerst bezahlt zu werden. Dieser Vorzug war ihm, eben durch das frühere Datum seiner Hypothek auf die Immobilien und noch zum Ueberfluß auf die Mobilien, die er sich aus Vorsicht hatte verpfänden lassen, genug gesichert worden.

Die Zahlung der Scheine aus der Generalpacht war eben damals fällig. Der Marquis von Girardin wählte dieses Mittel als das geschwindeste zu seinem Gelde zu kommen, und kam ein, daß ihm auf die Scheine, die er in Händen hätte, die 393000 Livres ausgezahlt werden möchten.

Ein von dem Steuerkammer-Gericht am 18ten Merz 1769 abgefaßtes Dekret, gewährte ihm seine Bitte; allein die Richter wollten der von der Classe der Chirographarischen Gläubiger angestellten Forderung, daß eine Theilung möchte mit ihnen zu gleich vorgenommen werden, nichts vergeben. Sie behielten ihnen also mit diesen

* Weil zu dieser Zeit über das Vermögen des Herrn R.... weder ein concursus materialiter, noch formaliter talis vorhanden war: — so konnte er gültiger Weise seine Steuer-scheine verpfänden, und musten die andern Gläubiger sich mit dem brocardicum: *vigilantibus sunt jura scripta* trösten.

Anm. d. Uebers.

Worten ihr Recht vor. Es solle den Chirographarischen Gläubigern vorbehalten seyn, an den 393000 Livres und an den Werth der Immobilien ihre Rechte, in so fern sie gegründet sind, auszuführen, dabey soll aber den Hypothekar-Gläubigern ihre Nothdurft dagegen vorzubringen nicht verwehrt seyn.

Diese Einrichtung des Steuer-Kammer-Gerichts gab zu einer neuen, sehr wichtigen Streitigkeit zwischen den Chirographarischen und Hypothek-Gläubigern des Herrn R.... Anlaß.

Hier sind die vornehmsten Gründe auf die die Chirographarischen-Gläubiger ihre Vertheidigung stützten.

Es ist ein ausgemachter Rechtssatz, sagt ihr Advokat*, daß, wenn der Schuldner genöthiget ist, zur Bezahlung seiner Schulden seine Güter seinen Gläubigern zu überlassen, alsdenn die Rechte aller Gläubiger von diesem Zeitpunkt an, unveränderlich gleich sind; — kein einziger von ihnen ist befugt sich einen bessern Titul zu verschaffen oder denselben nach seinem Vortheil abzuändern. Der Debitor ist gewissermaßen als todt zu betrachten; — seinen Gläubigern ist die Theilung seines Vermögens überlassen; nicht in gleicher Theilung, wie unter Miterben zu geschehen pflegt, sondern in einer solchen, wie es die Natur

* Herr Racine.

Natur, und die Ordnung der Schulden erfodert. Die Güter kommen alsdenn in die Hände der Justiz, und die Gesetze bestimmen, die Ordnung, nach denen sie vertheilt werden sollen. Der Proceß selbst kann langsam, oder geschwinde von Statten gehen. Was die Meubles anbetrifft, so können die nöthigen Veranstaltungen hierüber vor, oder nach denen, die die Immobilien betreffen, gemacht werden. Ein Gläubiger kann seine Bezahlung mit der Strenge einfordern, mit der es ihm zu thun beliebt.

Alle dergleichen Nebenumstände haben, auf die Gründe, mit welchen ein jeder sein Recht sucht, nicht den geringsten Einfluß; — die Eintheilung kann in keiner andern Ordnung vorgenommen werden, als wie sie die vorangegangenen Handlungen bestimmt haben; sie beziehen sich beständig auf die Zeit, da der Banquerot ausgebrochen ist, gleichsam, als wenn das Gesetz in einem Augenblick alle die Operationen, die es angeordnet hat, ausfüllen könnte.

Gemeiniglich giebt es bey den Concursen dreyerley Classen; — schlechterdings Privilegirte, Hypothekarische, und solche Gläubiger, die nur auf eine Handschrift geborget haben.

Die privilegirten Gläubiger, wenn das Privilegium allgemein ist, wie, zum Beyspiel, die Unkosten bey dem Leichenbegängniß, bey dem

Versiegeln, und der Aufnahme des Inventariums, haben auf alle Güter, sie seyn bewegliche, oder unbewegliche, ein ausschließendes Vorzugsrecht. Sie müssen folglich von dieser doppelten Art Güter, nach Proportion vor allen andern bezahlt werden. Dies ist die Stelle, die ihnen die Gesetze bey dem Concurs anweisen.

Die Hypothekar-Gläubiger haben gleichfals auf die bewegliche, und unbewegliche Güter ein Recht, wiewohl auf eine verschiedene Weise. Von den beweglichen Gütern gehört ihnen nach dem Betrag ihrer Schuldforderung ein gewisser Theil. Wenn alsdann noch ein Theil der Schuldforderung zurück bleibt, so können sie sich nach der Ordnung ihrer Hypotheken an den Immobilien bezahlt machen.

Das ist die Ordnung, in welcher ein jeder Gläubiger bey dem Concurs seine Rechte ausführen kann. Die Ordnung, in welcher die Bezahlung erfolgt, ist nicht beständig gleich. Wenn diese Ordnung einmahl unterbrochen wird, so geschieht es nur auf eine sehr kurze Zeit; — zu letzt muß aber doch alles auf die verschiedenen Klassen der Gläubiger zurück gebracht werden.

Nichts ist gewöhnlicher als der Beschlag, den die Hypothekar-Gläubiger auf die beweglichen Güter nehmen. Nur sehr selten hat man dagegen Einwendungen gemacht; — so oft man es

es aber gethan, hat das Parlament die Rechte der Hypothekar-Gläubiger bestättigt. Es hat den Rechtsgrund nie wollen anfechten lassen, welcher die Gläubiger beständig in denen Rechten schützet, welche sie zu der Zeit, da der Concurs ausbrach, erhielten.

Was für eine Unordnung würde wohl in allen Concursprozessen entstehen, wenn man anders urtheilen wollte? niemand würde dann sich der Würkung seiner gegründeten Forderung mit Gewißheit erfreuen können. Die, welche dem Concurs vorstehen, würden eine Classe der Gläubiger um ihre Rechte bringen, um die andre zu begünstigen. Es würde ihnen einerley seyn, ob sie die beweglichen Güter vor den unbeweglichen, oder diese vor jenen voran gehen ließen; — sie würden die Privilegirte, oder Hypothekar-Gläubiger in die Nothwendigkeit versetzen, sich an einer Gattung von Gütern bloß bezahlt zu machen, und den übrigen Theil der Masse würden sie für sich nehmen.

Es war die Pflicht der Gerechtigkeit, und Weißheit der Gesetze, diesem Uebel vorzubeugen. Daher haben sie auch den unveränderlichen Grundsatz bestimmt, daß kein Gläubiger sein Recht auf diese Art ausführen dürfe, sondern, daß man auf den Zeitpunkt des ausgebrochenen Banquerots, und auf die damals ergangene Verordnungen Rücksicht nehmen müsse.

Die von den Chirographar-Gläubigern des Herrn R.... gemachte Anforderung auf seine Güter, sagte ihr Advokat, ist eine nothwendige und unmittelbare Folge des eben angeführten Grundsatzes.

Worinn bestanden aber die Rechte des Marquis von Girardin seit dem Falle des Herrn R....? er hatte ein Privilegium auf die beweglichen, und eines auf die unbeweglichen Güter. Denn die Priorität der Hypothek ist ein Privilegium in eigentlichem Verstande, weil sie den Vorzug in der Zahlung versichert. Diese zwo Rechte sind durch seinen Banquerot auf eine unwiderrufliche Art zu seinem Vortheile bestimmt worden; — und da sie beyde nicht ganz ausgeführt werden konnten, so musten sie sich nach dem Beyspiel eines jeden Privilegiums, das auf das ganze Vermögen eines Debitors gehet, auf beyde Arten von Güter in gewisser Proportion erstrecken. Ein proportionirlicher Theil an den beweglichen, und ein andrer an den unbeweglichen Gütern fiel folglich dem Herrn Marquis von Girardin als ein Loos zu, er mochte nun in der Folge bezahlt werden, wie er wollte.

Man kann diese Wahrheit noch weit sinnlicher vorstellen, wenn man sich den Fall gedenket, daß alle die dabey nöthige Veranstaltungen nach der Absicht der Gesetze in einem Augenblick geschehen sind. Alsdann wären alle Güter zu Geld

gemacht

gemacht; — eine Summe wäre aus den beweglichen, eine aus den unbeweglichen Gütern entstanden. Der Marquis von Girardin hätte unmöglich an beyden sein ganzes Recht vollziehen können, weil er sich nicht zweymal bezahlt machen konnte. Auf der andern Seite würde die Vernunft, die Billigkeit, und die unwidersprechlichen Grundsätze dieser Materie unmöglich gestatten, daß er eines seiner Privilegien vorzöge, um einer Classe von Gläubigern zu schaden, und der andern Vortheile zu stiften, ohne daß er davon den geringsten Nutzen haben sollte. Er würde sie also mit haben zuziehen, und ihnen einen proportionirlichen Antheil an den beweglichen und unbeweglichen Gütern einräumen müssen. Dadurch hätte er einzig und allein verhindern können, daß keines der beyden Privilegien ungebraucht bleibe, und daß sich weder die Hypothekar, noch die chirographarischen Schuldner mit Recht beklagen können. Dies Verfahren ist einzig und allein vernünftig, und gerecht, und liegt in dem über die Zeit des Banquerots gegebenen Gesetze; — man muß beständig auf dasselbe Rücksicht nehmen. Die in den Gesetzen bestimmte Vertheilung ist folglich eine immerwährende, und stets gültige Vorschrift.

Der Marquis von Girardin ließ sich die Sachen ausliefern, auf welche er eben durch die Verpfändung ein Recht hatte, und hielt dies für das sicherste und beste Mittel, bezahlt zu werden.

Er hat hiebey sein Recht zu gebrauchen gewußt; — würde man aber wohl von Seiten der andern Gläubiger verlangen können, daß er die beweglichen Güter den Chirographarischen und den Hypothekar Gläubigern seine Rechte auf die unbewegliche überlassen sollte? — das hieße die gewisseste Grundsätze untergraben, und das Schicksahl der Gläubiger der Ordnung der mannigfaltigen Unternehmungen in dem Concurs-Proceß, oder der Phantasie eines derselben unterwerfen. Dergleichen Eingriffe können unmöglich geduldet werden. Hat sein Verfahren hiebey das Gesetz von der gehörig zu treffenden Vertheilung verlezzet, so muß er es herstellen, und den Gläubigern, welche sich beleidigt finden, ihren Antheil einräumen.

Ohne eine Menge von Beyspielen hierüber anzuführen, fuhr der Advokat dieser Classe der Gläubiger fort, ist der Hypothekar-Schuldner, der sich mit dem Werth der unbeweglichen Güter bezahlt, schon Entscheidung genug. Man stehet unter seinem Namen den Hypothekar-Gläubigern einen Antheil an den beweglichen Gütern zu, weil ein solcher Antheil da ist, und derselbe zum Nachtheil der dritten nicht durfte vergessen werden. Eben so haben die Chirographar-Gläubiger einen Antheil, wenn der, der an den Immobilien gleichfalls Theil nahm, ihn zu ihrem Nachtheile nicht geachtet hat. Die Art, zu entscheiden bleibt schlechterdings beständig eben

eben dieselbe; — und es ist unmöglich, zu einer Zeit darauf Acht zu haben, und zu der andern sich gar nicht darnach zu richten.

Kurz der Marquis von Girardin hatte so wohl wegen der Priorität seiner Hypothek als durch die Verpfändung ein Vorzugs-Recht auf die beweglichen, und unbeweglichen Güter. Dieses doppelte Recht ward durch das Falliment des Schuldners unveränderlich. Keines von beyden konnte durch den Ausgang vereitelt werden. Beyde musten ihre Folgen haben; — und da keines von beyden, ganz vollzogen werden konnte, indem der Marquis von Girardin sonst würde zweymal bezahlt worden seyn, so musten sie beyde gemeinschaftlich würken.

Die Langsamkeit der nöthigen Veranstaltungen bey den Immobilien, insbesondre aber der günstige Umstand, daß eben damals die empfangenen Scheine zahlbar waren, verursachten, daß der Marquis von Girardin sich lediglich an die Verpfändung hielt. Indessen kann diese zu seinem Privat-Nutzen getroffene Wahl keineswegs auf das Beste der andern Gläubiger Einfluß machen. Da die beweglichen Güter die auf die unbewegliche haftende Schulden bezahlet, so kommt die Theilung derselben den Chirographarischen-Gläubigern zu; — so wie man sie den Hypothekar-Gläubigern einräumet, wenn die unbewegliche Güter die beweglichen bezahlt haben.

Soll

Solchergestalt trug der Advokat der Chirographarischen-Gläubiger ihre Rechtsgründe in verschiedenen Audienzen vor. Die Hypothek-Gläubiger wandten folgendes ein.

Der Geist des Systems sagt ihr Sachwalter * der in unsern Tagen so allgemein wird, der ein so sichtbarer Beweis von dem Mißbrauch des Studierens, und ein gefährlicher Stoß für richtige und ausgemachte Grundsätze, hat diese ganze Streitsache erzeuget.

Die Chirographar-Gläubiger, die sie rege machten, können die Neuheit derselben unmöglich in Abrede seyn: — man hatte zeithero die Einwendung, die sie sich erdachten, weil man ihr kein sonderliches Glück zutrauete, auch noch nicht vorgebracht. Alle Chirographar-Gläubiger beschieden sich, bey vorfallenden Banqueruten durch die beweglichen Güter ihre Bezahlung zu bekommen; — sie glaubten, daß die Natur ihres Titels die Vollziehung ihrer Rechte gerade an diese Güter wieß, bis die Hypothekar-Gläubiger durch den Werth der Immobilien befriedigt worden waren. Itzt verlangen die Chirographarischen-Gläubiger des Herrn R...., daß mehr als 500000 Livres von dem Werth der unbeweglichen Güter abgezogen, und daß diese jene vorstellende Summe als eine solche, die aus den Mobilien heraus gekommen sey, angesehen, und zu der Casse des aus ihnen gelöseten Geldes geschlagen werden sollte.

Man

* Herr Caillard.

Man muß die ganze Sache aus einer ganz andern Natur betrachten, und zu Erdichtungen seine Zuflucht nehmen, die aber doch weiter nichts, als Erdichtungen sind. Zwey rechtmäßsige Gläubiger sind vermöge eines feyerlichen Befehles, der sie berechtigte, ihr Recht zu vollziehen, bezahlt worden. Man müßte den Fall erdichten, daß sie es nicht geworden wären; — man muß schon getilgte Schulden zum Besten der Chirographar-Gläubiger als ungetilgt ansehen. Er war dem einen der Gläubiger noch gewisse Summen schuldig; — des Restes wegen muß man ihn in eine andre Classe versetzen; — man muß ihn weit wichtigerer Summen wegen versetzen; — so wird man das Gedicht mit dem, was würklich ist, die Lüge mit der Wahrheit vermischen; — man muß beydes so genau, und unzertrennlich mit einander verknüpfen, daß man keines von dem andern unterscheiden kann. Das ist nun das unbekannte, gewiß sehr seltsam klingende System, das man anitzt so gewaltig anrühmt.

Das Gebäude ist nicht fester, als der Grund, auf dem man es aufrichten wollte. Unter den Theilen, aus welchen es besteht, ist nicht die geringste Verbindung. Bald, wenn man es glauben darf, zieht ihre anziehende Kraft, die vier Fünft-Theile der den zwey schon befriedigten Gläubigeren zugestandene Summen in ihre Casse; — bald erstreckt sie sich nur auf die Hälfte.

Die

Die Neuheit, das Unrichtige, das Falsche, das Widersprechende, — und dies sind doch die einzigen Materialien, die zur Aufrichtung dieses Gebäudes gefunden werden konnten, sind hinreichend, es ganz über den Haufen zu werfen. Man kann aber alle diese Vortheile aufopfern; — sie werden eben so geringes Glück machen, wenn man ihre Forderungen nach den Regeln des Rechtes und der Gerechtigkeit untersuchet.

Die zwey befriedigten Gläubiger erhielten ihre Bezahlung durch das Recht der Verpfändung, welche alle mögliche Formalitäten hatte, die die Gesetze verlangen. Sie hatten unter diesem Titel, von dem Herrn R.... Scheine auf seine aus der General-Pacht zu ziehende Einkünfte im voraus erhalten. Sie hatten sich zur größern Sicherheit ihrer Einkünfte noch eher durch die Verpfändung bezahlt gemacht, als der Concurs-Prozeß, der ihnen ihren eigenthümlichen Titel anwies, geschlossen ward.

Die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitz seiner Güter ist die unmittelbarste Folge der Verpfändung derselben. Da der Contrakt der Verpfändung nichts anders ist, als ein Contrakt, worinn beyde Theile willigen, der durch die Ueberlassung der Güter zu Stande gebracht wird, *qui re perficitur*, so muß freylich diese dem Gläubiger geschehene Ueberlassung den Schuldner nothwendiger Weise aus dem Besitz des Seinigen verdrängen, der alsdann die beweglichen

Güter

Güter, die er zum Unterpfand gegeben, nicht mehr in seiner Gewalt hat. Der Gläubiger, der sie erhalten, wird der eigentliche Besitzer derselben, und der Besitz derselben kann ihm nicht eher genommen werden, als bis ihm der Schuldner eine zur Bezahlung seiner Schuld hinlängliche Summe anvertrauet hat.

Dieser Besitz erhält durch den Banquerot selbst eine neue Bestättigung, besonders alsdann, wenn die verpfändete Sachen eben so viel oder weniger betragen, als die Schuld selbst, oder wenn das Falliment so beschaffen ist, daß die verpfändete Sachen zu Gelde gemacht werden müssen. Der Debitor kann keinesweges von seiner Aktiv-Schuld eine Summe nehmen, um sie dem Gläubiger zu geben, bey dem er seine Sachen verpfändet hat, und dadurch sein Pfand wieder zu erlangen. Er würde davon keinen Nutzen haben. Die Gläubiger eben so wenig, weil es lächerlich seyn würde, zur Bezahlung des Gläubigers, der auf ein Unterpfand geliehen hat, Geld aus ihrer Casse zu nehmen, und eine aus dem gegebenen Unterpfand herausgekommene Summe von eben dem Werthe wieder in dieselbe herein zulegen.

Dies sind entschiedene Wahrheiten, denen man keine vernünftige Replike entgegen stellen kann.

Ihre Anwendung macht nicht die geringste Mühe. Die zwey Gläubiger, denen Herr R....

die

die Scheine auf die General-Pacht verpfändet hat, sind wahre Besitzer dieser Scheine. Man kann ihnen diesen Besitz auf keine andre Weise nehmen, als, wenn die Schulden bezahlet werden. Der Schuldner hat sie vor dem Ausbruch seines Banquerots nicht eingelöset, und nachhero hat er sie nicht einlösen können. Er so wenig, als seine Gläubiger hatten in Rücksicht auf ihre Befriedigung von diesem Zeitpunkt Vortheile. Das Unterpfand stand mit der Schuldforderung des einen in gleichem Werthe; — für die des andern war es zu gering. Das Pfand war in dem Augenblick des Falliments in Geld verwandelt: — denn der General-Pächter hört in dem Augenblick desselben auf, es zu seyn, und die Bezahlung der Scheine kommt aus der Casse der General-Pacht. So bald ein Pachter aufhört, von der General-Pacht ein Mitglied zu seyn, so bezahlet die Casse den ehemaligen, und nimmt von dem neuen Pächter das Geld in Empfang.

Die Sachen, die wir zum Unterpfand geben, können nicht verletzet werden. Die Natur des Contrakts erfodert dieses.

Bacquet sagt in dem 21ten Hauptstück seiner Rechte, *Nro.* 28. daß die Verbindung, zu der man sich in dem Contrakt der Verpfändung anheischig mache, eine Veräusserung, und eine Art von Vendition sey, daß der Gläubiger, der das Geld vorgeschossen, dergestalt gesichert seye, daß die bewegliche Güter ganz ausser dem Besitz des Schuldners sind, und lediglich zum

Besten

Besten der Gläubiger von der Obrigkeit in Besitz genommen werden.

Eben dieser Rechtsgelehrte behauptet, daß der Eigenthums-Herr auf die in sein Haus gebrachte, oder aus demselben dem Gläubiger, der auf Unterpfand geliehen hat, überlassene Mobilien in der Folge zum Nachtheile dieses seines Gläubigers kein Recht mehr habe.

Aus diesem Beyspiele erhellet die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitz seiner Güter in ihrem ganzen Umfange.

Weil er aus dem Besitz derselben gerissen ist, so ist auch das von ihm gegebene Unterpfand wenigstens so lange von der Summe abgezogen, bis der Betrag der übrigen Schuld hinzu gekommen ist. Ist dies geschehen, so können es ja die übrigen Gläubiger nicht mehr als in dem Vermögen ihres gemeinschaftlichen Schuldners gegenwärtig ansehen; — sie können das Pfand nicht mehr als eine Sicherheit ihrer Capitalien betrachten.

Noch mehr. Man hätte weder die Meynungen, noch das Ansehen der Rechtsgelehrten anzuführen nöthig gehabt, um diesen Rechtssatz zu demonstriren. Ein ausdrückliches Gesetz erläutert ihn völlig, und die in demselben getroffene Einrichtung ist für die Hypothekar-Gläubiger Vertheidigung genug.

Der 180te Artikel des gewöhnlichen Rechtes in Paris bestimmt eine allgemeine Regel, über den Theil, den einjeder der Gläubiger aus dem

Concurs über das Vermögen seines Schuldners pro rata empfänget. Die zwey folgenden Artikel enthalten zwey Ausnahmen von dieser General-Regel. Die eine für dem Fall, wenn sich der Gläubiger durch die ihm verpfändete Sachen bezahlt macht; — die andre in dem, wenn der Schuldner ein ihm anvertrautes Depositum in seinen Händen hat, so ihm aber nicht gehöret.

In beyden Fällen entscheidet das Recht der Gewohnheit, daß sie nicht unter dasjenige gehören, was in dem Concurs kommen kann. Wenn das Depositum, oder das gegebene Unterpfand als ein Theil der Güter des Schuldners angesehen werden dürfte, so würde die Gewohnheit auch die gehörige proportionirte Vertheilung derselben unter die Gläubiger zulassen. Sie verbietet sie, weil die Reformatoren der Gesetze urtheilen, daß keines von beyden zu dem Vermögen des Debitors gerechnet werden dürfe.

Folglich muß man mit dem Herkommen behaupten, daß die vom Herrn R.... zwey seiner Gläubiger ausgelieferte Anweisungen auf seine Einkünfte im Voraus, zur Zeit seines Falliments keinen Theil der den gesammten Gläubigern zugehörigen Güter ausmachen, daß also diese Dinge unmöglich unter die proportionirte Vertheilung gehören. Machen sie keinen Theil derselben aus, so findet auch keine Schadloßhaltung statt. Daher haben sie auch nicht zugegeben, daß die zwey Schuldner über die zum Unterpfand gegebene Sachen ihre Rechte vollziehen konnten, weil sie sich

zur

zur proportionirten Vertheilung unter allen Gläubigern überhaupt nicht qualificirten. Die zwey Gläubiger wurden wenigstens gröstentheils von dem Unterpfande bezahlet. Sie bedienten sich ihres Rechtes. Kein Mensch konnte sich beklagen. Die Schuld ward zum Theil als bezahlt gelöschet. Sie konnte also nicht von neuem zahlbar werden, da keine Versetzung derselben in eine andere Stelle statt fand.

Durch dergleichen Rechtsgründe bemühten sich die Advokaten der Parthien wechselsweise zu bestreiten.

Hier sind die Bewegungs Gründe, welche das Parlament bestimmte, zum Vortheile der Hypothekar-Gläubiger zu entscheiden.

Bey der proportionirlichen Vertheilung des Vermögens eines Creditors, wenn er nicht bezahlen kann, ist es ein Grundsatz, daß die Gläubiger nach dem Privilegium, und der Natur ihrer Schuld ihre Rechte in Ausübung bringen können. Der allgemeine Beschlag auf die Güter des Debitoris verändert in dem besondern Rechte, das ein jeder Gläubiger hat, nicht das geringste, und eine jede Classe hat seine besondere Vorschriften, und Gesetze.

Der Contrakt der Verpfändung giebt dem Gläubiger, dem etwas verpfändet worden ist, ein Privilegium, und die proportionirte Theilung kann bey einem zum Unterpfand gegebenen Objekt nicht statt haben, weil dasselbe bereits dem Gläubiger zum Unterpfand gegeben worden ist, und

dieser mithin ein Privilegium darüber erlangt hat. Da nun der Gläubiger in der Zeit, da der Concurs seines Schuldners ausbricht, sich in dem würklichen Besitz befindet, so haben die Gläubiger auf das zum Unterpfand gegebene Objekt kein Recht zu vollziehen.

Wenn sie nun darauf keinen Anspruch machen dürfen, wie können sie dann für eine bereits getilgte Schuld einen proportionirlichen Antheil an den andern Gütern verlangen, da keine Versetzung derselben zu ihrem Besten vorgenommen ist? —

Diese Sätze brachte der Herr General-Advokat von Verges dem Parlamente vor, welches hierauf die Chirographarischen-Schuldner mit ihrer Bitte um einen gemeinschaftlichen Antheil an dem Vermögen durch ein End-Urtheil vom 26ten May 1773 abwies *.

* Vielleicht finden die Leser diesen Rechtsfall nicht gemeinnützig genug. Man hat ihn uns abgefordert, weil er eine Streitsache enthält, die in der Hauptstadt nicht ungewöhnlich ist, und weil die Entwikkelung desselben sehr viele Uneinigkeiten, welche leider in einem Concurs Proceß zu oft entstehen, und die gütliche Unterhandlungen der Gläubiger stöhren, verhüten kann.

Funf-

Funfzehnter
Rechtsfall.

Funfzehnter Rechtsfall.

Ein verheyratheter Franziskaner Mönch. Streit-Sache über den Zustand, und die Erbschaft seiner Kinder.

Jakob Fortin, aus der Nieder-Normandie hatte von Magdalena Pillet vier Töchter, und zwey Söhne, Moncé und Johann Franz. Ihre Vermögensumstände waren sehr schlecht; — der Aelteste wünschete sein Erbgut mit dem seines Bruders zu vermehren. Gleich im Anfang soll er seinen jüngsten Bruder zum Mönchs-Stand verführet haben. Er mahlte ihm das Kloster als einen Aufenthalt ab, wo der Friede wohnte, als eine Freystadt, wo die Unglücklichen Sicherheit fänden. Auf der einen Seite stellte er ihm vor, wie wenig er an zeitlichen Gütern zu erwarten habe, wenn er länger in der Welt bliebe, und wie ohnmöglich es sey, jemals zu einem vortheilhaften Gewerbe zu gelangen; auf der andern führte er ihm das Glück des Klosterlebens zu Gemüthe, daß es für alle Unruhe und Bekümmernisse dieses Lebens ein Zufluchts-Ort sey, man lebe in demselben eingezogen aber zufrieden, und

habe dabey den Vorzug für seine Seele sorgen zu können.

Auf diese Art unternahm er es, die fürchterliche Vorstellung von dem unvermeidlichen Klosterleben, und die Strenge, welche die Vorgesetzte der Klöster über die Ordensbrüder ergehen zu lassen pflegen, in den Augen seines noch nicht funfzehnjährigen Bruders zu mildern; — so suchte er einen jungen unerfahrnen Menschen nach und nach mit einer Lebensart bekannt zu machen, die sich freylich mit den Gesinnungen und Empfindungen der Jugend nicht gut verträgt. Einige Verwandten machten mit ihm gemeinschaftliche Sache, brachten den Bruder zu ihrem Willen, und schlugen ihm, um ihn desto eher zum Entschluß zu bewegen, das Kloster der Franziskaner Mönche von Vallognes vor, weil es dem Ort, in welchem seine Familie wohnte, sehr nahe lag.

Der Vater des Herrn Fortin war bereits seit dem Jahre 1704 verstorben; — seine Mutter liebte ihren zweyten Sohn sehr zärtlich; sie war aber viel zu schwach, um sich dem ältesten mit Erfolg widersetzen zu können. Der Jüngste gab endlich den Bewegungs-Gründen des Aeltesten nach, welcher sein ganzes Ansehen zusammengenommen hatte, und ließ sich endlich bereden, oder, damit ich eigentlicher rede, ließ sich in das Kloster der Franziskaner-Mönche zu Valognes mit Gewalt einsperren.

Die

Die Binde fiel gar bald von seinen Augen weg, mit der man ihn gegen seinen Zustand verblenden wollte; er fand in dem Kloster das Glück nicht, welches man ihm so sehr vorgerühmt hatte. Er fühlte, daß sein Charakter, und seine Denkungs-Art sich für keine Zellen schicke, er empfand den Abscheu vor dieselbe in seinem ganzen Umfange, und täglich ward der Ekel, nnd der Verdruß größer, den ihm seine Kloster-Beschäftigungen einflößten. Eine so grausame Lage mußte seine Gesundheit anfechten; eine gefährliche Krankheit zerstöhrte seine Kräfte, und vermehrte den so eben erwehnten natürlichen Abscheu; er sah zu offenbar, daß er sich nie an den Ketten gewöhnen würde, die er bis jetzt tragen mußte, und nichts lag ihm mehr am Herzen, als sie abzuwerfen.

Unzählichemahl eröfnete er seinen Cameraden seine Beschwerden; aber seine Vorgesetzten achteten nicht darauf, und glaubten, daß er mit der Zeit das Joch des Mönchlebens gewohnt, den Abscheu an demselben ablegen werde. Da er sahe, daß man gegen seine Bitten und Trähnen taub und unempfindlich blieb, so faßte er den Entschluß, sich selbst seine Befreyung zu verschaffen. Mit der äußersten Ungedult wartete er auf einen günstigen Augenblick, an welchen er das kostbare Guth der Freyheit wieder erhalten zu können hoffte, welches man ihm mit unerhörter Gewalt genommen hatte. Dieser längst erwar-

tete Augenblick kam heran; die traurigen Pforten des Klosters öfneten sich, und er entfernte sich von diesem ihm verhaßten Aufenthalt. Kaum fühlte er aber, daß die Luft ausser den Ring-Mauern gesunder und freudiger für ihn dufte, als er den Pförtner desselben hinter sich erblickte, der ihn, seines Widerstandes, seiner Thränen, und seines Klagegeschreyes ohnerachtet zu seinen Banden zurückführte

Indessen kam der fatale Augenblick heran, an welchem er die Gelübde* feyerlich ablegen sollte, die

* Profess, ist ein Versprechen, der Regel des Ordens nach abgelegten Gelübden gemäß zu leben, und ist, wie alle Versprechungen, entweder ein ausdrückliches oder stillschweigendes. Es gehet aber hier nicht so kahl, wie bey andern Versprechungen her, sondern es werden viele Umstände gemacht, ehe jemand ein rechter Mönch wird. Martenius beschreibt alle diese solenne Handlungen in seinem ten Buch dessen 4ten Capitel de antiq. monach. rit., wo er zugleich die dabey vorfallende Gebethe, der Länge nach hererzehlet. Mit den Nonnen werden noch mehrere Ceremonien vorgenommen; sie werden Consekrirt, und mit dem Herrn Christo verlobet. Wem ist wohl der Schleyer unbekannt, der bey dieser Gelegenheit denen Nonnen über das Gesicht gehängt wird? Der gottselige Kirchenvater Tertullian, hat es der Mühe nicht unwerth geachtet, einen großen Traktat von diesem Jungfer-Schleyer zu schreiben. Er erzählt in demselben, daß viele Jungfern zu seiner Zeit lieber den Schleyer genommen haben, als

die er in seinem Herzen so sehr verabscheute. Man riß dies unglückliche Schlachtopfer der Verführung zum Altare hin. Da stammlete sein Mund einige Worte mit bebender und schwacher Stimme nach, die ihn in den Augen der Menschen ewig mit Gott zu verbinden schienen, da indessen sein Herz eben diesen Gott zum Zeugen anrief, daß man ihm diese Worte mit Gewalt abzwinge.

Die Anverwandten des Herrn Fortin hatten nun ihren Entwurf ausgeführt, es blieb ihnen also nichts weiter übrig, als ihn nach Sées zu schicken, wo er die Philosophie studieren sollte. Der älteste Bruder hielt sich für den einzigen Besitzer einer Erbschaft, die ihn zwar strafbar, aber

als in fliegenden Haaren zu gehen, und dies legt er ihnen als ein Zeichen ihrer großen Keuschheit aus, ich wollte aber lieber sagen, daß diese Jungfern wohl mehrere als die andern mögen verliebt gemacht haben, wenn auch von ihrer Seite alles seine Richtigkeit hätte. Die Neugierde wird durch den Schleyer nur gereizt. Der heilige Vater gesteht auch stillschweigend selbst zu, daß sich oft einige junge Herrn gefunden haben, die da sehen wollen, was vor ein Gesichtchen, unter dem Schleyer etwan verborgen sey, und daß dies eine Nonne, die noch nicht 40 Jahre im Dienste ist, in der Andacht stöhren könne, wird wohl niemand leugnen: Dieses beweise ich kurz und gut, mit den eigenen Worten des Tertullians, wenn er im 3ten Capitel des angezogenen Traktats sagt: O sacrilegæ manus, quæ dicatum Deo habitum detrahere potuerunt.

Anm. d. Uebers.

aber nicht reich machen konnte. Der Tod sollte seine Ungerechtigkeit bestrafen, und ihm seinen erhaschten Raub aus den Händen winden. Nicht lange Zeit darnach ward die Mutter des Herrn Fortin, die damals schon über 60 Jahr alt war, von einer gefährlichen Krankheit befallen. Die Nachricht davon gelangte bald zu ihrem zweyten Sohn, welcher die Stimme der Zärtlichkeit zu gut kannte, um nicht so gleich in das Haus seiner Mutter zu eilen, und es sich zur Pflicht zu machen, sie zu trösten und zu beruhigen, ohne daran zu denken, daß ihre begangene Schwachheit eine der vornehmsten Ursachen seines Unglücks sey. Der Anblick eines Sohnes dessen Gefängniß im Kloster sie hatte bewürken helfen, und seine eifrigste Sorgen einer geliebten Mutter seine Pflicht zu erweisen, stellten ihre Gesundheit bald wieder her. Damals zeigte sich die Seele so wie sie ist. Sie bezeugte öffentlich, daß ihr Sohn niemals Neigung zum Mönchsleben gehabt, daß ihn sein Bruder dazu gezwungen, und daß er nie seine Einwilligung zu dieser Lebensart gegeben hätte. Nachdem die Gesundheit seiner Mutter wieder hergestellet war, so wandte er diesen Augenblick seiner Freyheit, als den ersten seit dem Eintritt in das Kloster, dazu an, um wider seine Gelübde zu protestiren. Am sechsten May 1709 erhielt er vom Pabst ein Breve*, wel-

* Man muß Breven und Bullen des Pabstes wohl unterscheiden. Die ersten werden auf Papier geschrie-

welches sich auf die Gewaltthätigkeiten, deren seine Bittschrift gedachte, bezog. Ehe aber seine Loßlassung gerichtlich bestättigt werden konnte, so flüchtete er auf Befehl des Officialen von Coutances in das Kloster der Jacobiner-Mönche in dieser Stadt, wo er sich so lange aufzuhalten gedachte, als sein Proceß dauren würde.

Auch in dieser neuen Einsiedeley, in der er eine sichere Freystadt zu finden hoffte, erfuhr er die Nachstellungen seiner Feinde. Um der Verfolgung zu entgehen, durchreisete er Frankreich in der strengsten Witterung des Jahres; er erstieg die Alpen zu einer Zeit, wo Schnee und Eiß sie bey nahe unersteiglich machten: — sehr oft setzte er auf dieser Reise sein Leben aufs Spiel; aber er suchte der Sklaverey zu entfliehen, um die

schrieben, und nur in geringen Sachen ertheilt, als in Rechtshändeln, Ablaß, Dispensationen: Sie werden mit rothem Wachs, und dem sogenannten annulo piscatoris oder Fischerring besiegelt, und bloß von seinem Sekretär mit diesen Worten unterschrieben. Datum sub annulo piscatoris die — Anno — Romæ apud S. Petrum Pontificatus anno —. Auf diesen Ring steht das Bildniß des Apostel **Petrus**, der einen Angel in der Hand führt, und der Name des Pabsts, Dieser Ring, wird so bald, wie der Pabst gestorben, zerbrochen. **Heineccius** de sigillis p. 49, 52, 148 **Du Fresne** Gloſſar. Latinit. vo. Annulus & bulla. u, a,

Anm. d. Uebers.

die Freyheit zu erlangen. Durch die Beschwerden einer Reise von mehr als 400 Meilen, auf welcher ihm nicht selten die nöthigsten Dinge des Lebens fehlten, durch Krankheiten, die ihm seinen Weg verbittert hatten, entkräftet, kam er in den traurigsten Umständen zum Pabst.

Dies Oberhaupt der Kirche ließ ihm ein zweytes Breve ausfertigen, welches ihn seiner Gelübde gänzlich entledigte. Kaum war er mit diesem schäzbaren Dokument seiner Freyheit in sein Vaterland angelangt, als er sich den heftigsten Verfolgungen seiner alten Feinde von neuem ausgesezt sah. Sie excitirten wider ihn den vom Prälaten des Klosters bestellten geistlichen Richter in Coutances; sie würkten einen Befehl aus, nach welchem er sich nach 14 Tagen in das Jacobiner-Kloster begeben sollte, und nach welchem es ihnen frey stand, ihn nach Verlauf dieser Zeit in das Gefängniß des Klosters einzusperren. Er mußte also zwischen einem beständigen Gefängnisse, und einer unaufhörlichen Landes-Verweisung wählen. Herr Fortin hatte freylich noch eine Mutter am Leben, diese war indessen schwach und krank; er hatte noch Schwestern, aber der Eigennuz hatte das natürliche Gefühl der Liebe in ihrem Herzen erstickt; die Habsucht gab ihnen anizo wider ihren Bruder die Waffen in die Hand.

Die Mönche in Valognes würkten einen Befehl aus, ihn in Verhaft zu nehmen; seine

Fa-

Familie war im Begriff ihn vollziehen zu lassen: er erwählte also die Flucht, um diesen Gewaltthätigkeiten zu entgehen. Nicht lange nachher erschlichen die Schwäger des Herrn Fortin von seiner Mutter eine Akte, nach welcher ihnen ihr ganzes Vermögen überlassen wurde, und zwey Tage darauf machten sie mit dem Herrn Fortin einen Vertrag, in welchem sie ihm lebenslang 40 Livres jährliche Einkünfte zu entrichten versprachen. So hatte die Habsucht ihre Verfolgungen gegen ihn angefangen, und so vollendete sie sie auch.

Herr Fortin faßte den Entschluß ein Land, wo er nichts, als Unglück erlebte, zu verlassen, und sich von einer Familie, in welcher er nichts als Feinde seiner Ruhe und Freyheit erblickte, zu entfernen. Er überlies die Betreibung seiner Angelegenheiten wegen der Aufhebung seiner Gelübde einem Anverwandten, der zugleich sein bester Freund war, und so gieng er nach Martinique. Der Capitain, der ihn auf diese Insel mitgenommen hatte, stellte ihn dem Herrn Lamarre vor, und empfahl ihn der Freundschaft seines Hauses. Dieser Lamarre hatte eine Tochter ohngefähr von funfzehn Jahren. Herr Fortin fühlte eine Liebe gegen sie, die für einen jungen Menschen, der eben dem Klosterleben entsprungen war, um desto reizender seyn mußte. Er verlangte von seiner Familie ein schriftliches Zeugniß. Man schickte es ihm, und gedachte in demselben

selben mit keinem Worte, daß er ein Franziskaner Mönch wäre. Er zeigte es dem Vater seiner Geliebten, und ward darauf als Schwiegersohn angenommen. Die Heyrath ward den 22ten Junius 1722 vollzogen. Im Jahr 1723 ward Herr Fortin Vater, und zeugte seit der Zeit bis 1728 noch zwey Töchter und einen Sohn. Den 4ten Februar starb seine Mutter, und den 17ten November 1736 folgte ihr Herr Fortin im Tode nach, und hinterließ neun Kinder als Erben seines Unglücks, unter welchen der älteste kaum das dreyzehende Jahr erreichet hatte.

Das Vermögen des Herrn Fortin war indeßen in die Hände seiner Schwestern, und deren Männer gerathen. Sein ältester Sohn begab sich im Jahr 1749 zu Schiffe, und reisete nach Frankreich um daselbst seine, seines Bruders, und seiner Schwestern Rechte gültig zu machen. Er kam in einen Schiffbruch um.

Sein Bruder unternahm aus eben den Ursachen eben dieselbe Reise, und kam im Jahr 1756 in Frankreich an. Kaum hatte er seine Anforderungen vor Gerichte gebracht, so wandten die Herrn Vautier, die die Schwestern seines Vaters geheyrathet hatten, seine Geburth, und den Stand seines Vaters als eine Einrede vor. Wenn es wahr ist, sagten sie, daß sie würklich der Sohn des Vaters dessen Nahmen sie tragen, sind, so vergraben sie nur immer seine Fehltritte

in die allertiefste Nacht. Ihr Vater, der die Messe gelesen hat, konnte Sie nicht in die Welt setzen, ohne abtrünnig zu werden. Er hat sich also als ein Apostat verheyrathet, und ist als ein Abtrünniger gestorben.

Diese Nachricht war dem Sohne des Herrn Fortin eine unangenehme Neuigkeit. Er war aus einem Lande, wo sein Name bereits zu einem Schimpfworte geworden war. Ehe er von Martinique abreisete, war er im Begriff, einen sehr vortheilhaften Handel anzufangen. Nun aber vermaß er sich mit einem Eyde, nimmermehr zu heyrathen.

Er kam in sein Vaterland zurück, und der bitterste Gram nagte in seinem Herze. Er behielt das traurige Geheimniß vor sich geheim, und verschwieg es sorgfältig seinen Schwestern. Ihre Zärtlichkeit gegen ihn nahm an seinem Kummer einen zu großen Antheil, als daß sie ihn nicht um die Ursache desselben ängstlich hätten befragen sollen. Nichts konnte indessen seine Verschwiegenheit überwinden. Eine so schmerzhafte Situation mußte seine Tage nothwendig verkürzen. Sie brachte ihn gar bald an die Pforten der Ewigkeit. Als er sein herangekommenes Ende merkte, ließ er seine Schwestern an sein Bette kommen. Ich habe euch, sagt er ihnen sterbend, bis jetzt ein Geheimniß verschwiegen welches ich euch nicht länger vorenthalten kann. Ich ward mit Empfindungen

gebohren, und der Ehestand würde ganz gewiß mich zum glückseeligen Menschen gemacht haben. Seitdem ich in Frankreich gewesen bin, würde er meinem Leben ein Gift geworden seyn. Mein Unglück hätte sich alsdann auf meine Nachkommenschaft fortgepflanzt. Der Gedanke, daß meine Kinder unglücklich seyn würden, würde das Meinige nur erschwert haben. Mein Herz hat sich jedesmal empört, als ich mich des gemeinschaftlichen Namens, den wir tragen, erinnert habe. Viele unter euch werden den Ehestand erwählen. Setzet doch keine Kinder in die Welt, die die Geburth ihrer Mutter und ihr eigenes Daseyn nur verfluchen würden. Unser Vater war ein Priester; — und wir haben seiner Abtrünnigkeit unser Leben zu verdanken. Das ist die Neuigkeit, die ich in Frankreich gehört habe. Das ist die Ursache des Kummers den ihr so gern mit mir zu theilen wünschtet. Das kürzet meine Tage ab. Der Augenblick, der sie endiget, wird ganz sicher der willkommenste seyn, den ich in meinem ganzen Leben durchlebt habe.

So nahm Herr Fortin von seinen Schwestern Abschied. Drey von ihnen wolten sich eben verheyrathen, was konnte also eine solche Nachricht anders in ihren Herzen erwecken, als die schmerzhafteste Empfindung. Sie würden gewiß ihr Schicksahl mit dem seinigen getheilet haben, wenn seine Zufriedenheit dadurch hätte wie-

derhergestellt werden können. Die Demoiselle Fortin gieng nach Frankreich. Sie erfährt daselbst, daß ihr Vater niemals in den heiligen Orden getreten sey, daß man ihn gezwungen, in dem Kloster der Franziskaner-Mönche zu Vallognes ein Gelübde abzulegen, welches sein Herz jederzeit verabscheuet hatte, und daß der Pabst ihn davon loßgesprochen habe. Sie ließ also alle die vor Gericht fordern, welche das Vermögen ihres Großvaters von Vater-Seite in Händen hatten, und verlangte über das Erbgut, welches dem Johann Franz Fortin in der Erbschaft seines Vaters und seiner Mutter zugefallen war, Rechenschaft.

Der Advokat* der Anverwandten sahe die ganze Historie als eine Fabel an; nach seiner Meynung war Fortin ohne Zwang und aus eignem Trieb zu den Franziskaner-Mönchen in Valogne gegangen, um daselbst ein Jahr lang das Noviciat auszuhalten. Nach Verlauf eines Jahres trat er würklich in den Orden, und erklärte schriftlich, daß er ohne allem Zwang, lediglich aus wahrer Sorge für das Heyl seiner Seele das Gelübde ablegte, und sich zu den Vorschriften des seraphischen Vaters, des heiligen Franziskus bekenne. Der Tod des Bruders des ältesten seiner Geschwister erweckte den Geschmack für die Welt, und die Liebe zur Erbschaft von neuem; — nun war die seraphische Regel seiner

* Herr du Castel.

unbeständigen Seele ein unerträgliches Joch, welches er täglich abzuschütteln bedacht war.

Sein erster Schritt war eine feyerliche Protestation, die er bey einem Notarius zu Valogne im Monat Oktober 1708 niederlegte. Damals erwähnte er der ihm von seinem Bruder angethanen Gewaltthätigkeiten zuerst, — damals sagte er, daß ihm die Klosterbeschäftigungen Eckel und Verdruß machten, daß die Härte und Strenge der Mönche gegen ihren eigenen Körper für seine schwache Natur unerträglich wären, daß man seine Jugend gemißbrauchet habe, um ihn zu einer Lebensart zu zwingen, die ihm unaufhörlichen Abscheu machen würde.

Er erhielt eine Breve des Pabstes unter dem 6ten Merz 1709: — man ward bey dem geistlichen Richter des Klosters zu Coutances klagbar. Die Mönche waren die einzigen, welche behaupteten, daß alles, was er erwähne, unrichtig, und falsch sey.

Fortin konnte bey den Jacobiner-Mönchen in Coutances nicht lange bleiben, ob ihm gleich dieser Aufenthalt angewiesen war, um daselbst die Entscheidung seiner Sache abzuwarten. Er verwechselt seine Kleider, läuft gerade auf Rom zu, und erhält, unter dem Vorwande, daß man ihm Gewaltthätigkeiten anthue, ein zweytes Breve vom Pabst. Auf die abermahls gegen ihn ange-

angestellte Klage befiehlt ihm der Richter des Klosters, sich innerhalb 14 Tagen abermahls zu den Jacobiner-Mönchen in Coutances zu begeben, und giebt die Erlaubniß, ihn in Verhaft zu nehmen, so bald er ausser seinem Ordens-Gewand, ein anderes Kleid tragen würde.

Fortin behält seine weltliche Kleider, und trägt seine Verzweiflung, und die Quaal seines Gewissens überall mit sich herum. Endlich gieng der Unglückliche in einen andern Welttheil, um da seine Fehltritte zu verbergen und zu verbessern. Er kommt nach Martinique, verheyrathet sich daselbst ohne Bewilligung seiner Mutter, und aus dieser Ehe sind die Demoiselles Fortin entstanden; welche anitzt ihre Erbschafts-Rechte gültig machen wollen, die ihnen ihr Vater, wenn er kein Mönch gewesen wäre, ohne allem Zweifel würde nachgelassen haben.

Eine solche Schilderung von der Aufführung und dem Schicksahl des Herrn Fortin entwarf der Advokat der Anverwandten, und setzte es der gegenseitigen Erzählung entgegen, die er den Roman seines Mitbruders * nannte.

Diese ganze Streitsache gelangte im Jahr 1771 an den Richter zu Valognes, dessen Sentenz dahin gieng, daß die Anverwandten mit ih-

* Herr le Tellier.

rer gegen den Stand der Demoiselles Fortin gemachten Einwendung abgewiesen, sie für rechtmäßige Kinder und Erben erkläret, und befohlen ward, daß aller Einwendungen, und Vertheidigungen ohnerachtet die Anverwandten gehalten seyn sollten, die Akten, aus welchen sie die ganze Rechtssache zum Verhör gebracht hätten, ihnen vorzulegen, damit sich die Parthien über die verlangte Theilung daraus gehörig belehren möchten.

Die Anverwandten appellirten von dieser Sentenz an den hohen Rath zu Bayeux.

Die Demoiselles Fortin brachten dagegen folgende vier rechtliche Einwendungen vor, warum man nicht befugt sey, die Appellation anzunehmen.

1) Die Anerkennung ihres Standes gerade von denen, die ihn hernach bestritten,

2) Einen zwischen den Franziskaner, und seinen Schwägern getroffenen Vertrag.

3) Das Zeugniß, welches ihm seine Familie vor seiner Verheyrathung nach Martinique schickte.

4 Der

4) Der Besitz ihres Standes * den ihr Vater angetreten, und seine Kinder sechs und dreissig Jahre hindurch fortgesetzet haben.

Die Demoiselle Fortin genoß bey ihrer Ankunft in Frankreich alle mögliche Erweisungen der Liebe und Zärtlichkeit, die eine Anverwandtinn, die man hochachtet, und liebt, erwarten kann. Heftige Vorwürfe, daß sie das Haus eines Unbekannten gewählt habe, um sich daselbst aufzuhalten; — ernstliche und inständige Bitten, daß sie in dem Schoos der Familie wohnen möchte, denen sie endlich nicht widerstehn konnte; — ein zwey monatlicher Aufenthalt, den sie unter ihren Verwandten theilte, die sich um das Vergnügen,

 sie

* Wir haben einen Titul in den Pandekten der da heißt: Ne de statu defunctorum post quinquennium quæratur, und im Codex einen dergleichen. Das Rothe sagt uns schon, was wir in demselben zu suchen haben. Eigentlich betraf er freylich nur die Patronos. Es ist aber eine bekannte Sache, daß wir die römischen Gesetze de servitute & libertate nützlicher Weise bey allen Präjudicial-Fragen, appliciren. Will aber jemand einem Todten einen bessern Stand nach seinem Tode zueignen, als von andern geglaubt wird, dies kann er auch nach 5 Jahren ins Werk richten. Man sehe hierüber das 3te Gesetz unter diesem Titel. Wenn diese 5 Jahre verflossen sind: so kann auch seinen Kindern und Erben keine quæstio status mehr formirt werden. Hieher gehört das zweyte Gesetz des Codex.

Anm. d. Uebers.

sie zu bewirthen, stritten, und ihr die lebhafteste, und zärtlichste Freundschaft um die Wette erwiesen; — waren das keine Beweise, daß man sie als Verwandtinn anerkenne.

Es war ganz sicherlich keine eitle Neugierde, welche eine Menge von Anverwandten um diese ihre aus der neuen Welt angelangte Freundinn versammlete. Die gefühlvolleste Empfindlichkeit, sagte ihr Advokat, und die zärtlichste Liebe mischte sich in alle Gesellschaften, und Unterhaltungen mit derselben ein. Tausendmal gaben sie ihr den süßen, sanften Namen, welchen sie ihr anitzt beneiden. Wenn auch die Habsucht die Empfindungen, und das natürliche Gefühl verdunkelt haben sollte; — so wird die Natur ganz unausbleiblich ihre Rechte behaupten, so werden Liebe und Zärtlichkeit sich der Herzen, welche nur auf einem Augenblick die Habsucht beherrschet hatte, ganz gewiß wieder bemächtigen. Da Appellanten den Stand der Demoiselles Fortin, ihrer ältesten Schwester so offenbar anerkannt haben, so haben sie von nun an kein Recht mehr, gegen sie klagbar zu werden, und ihr denselben streitig machen zu wollen. Sie haben sie für ihre Anverwandtinn erkannt; — sie haben ihr diesen Namen ertheilet, und eben deßhalb konnten sie sich doch die Grausamkeit nicht vorbehalten, sie ihr von neuem streitig machen zu wollen. So bald man einmal den Stand einer Person anerkannt hat, so darf man ihn nicht länger bestreiten.

Hier=

Hierauf setzte er den zwischen Herrn Fortin, und seinen Schwägern am 19ten November 1716 getroffenen Vergleich entgegen. In diesem von dem Herrn Fortin unterzeichneten Vertrag versprach der Schwager, ihm eine jährliche Einnahme von 40 Livres auszuzahlen, und in eben diesem Vertrag ist es bewiesen, daß er kein Franziskaner seyn konnte. Wenn so gar diejenigen, die ihn verfolgten, die den Official gegen ihn aufforderten, die einen Befehl zu seiner Gefangennehmung erschlichen, wenn so gar diese erkannt haber, daß man ihm seine Gelübde mit Gewalt entrissen habe; — wie konnten sie sechzig Jahre nachher behaupten, daß er durch dergleichen mit Gewalt abgenöthigte Gelübde gebunden gewesen sey, daß er auch noch dann, da er sich für frey erkläret, die Last der Mönchs-Gesetze getragen habe?

Mit diesem zweyten rechtlichen Einwenden verband man ein drittes, welches von dem nach Martinique geschickten Zeugnisse hergenommen ward. Es war von der Mutter des Herrn Fortin, von seinen Schwägern, und verschiedenen Anverwandten unterschrieben. In demselben ward des Franziskaner-Klosters zu Valogne auch nicht mit einem Worte gedacht; — vielmehr erwähnte es seiner als eines ganz freyen Menschen. Man kann also mit Grunde der Wahrheit vermuthen, daß er würklich frey war. Er hatte vor seiner Flucht aus seinem Vaterland einem

 seiner

seiner Anverwandten den Auftrag gemacht, die gerichtliche Bestättigung seines vom Pabst erhaltenen Breve zu bewürken. Im Jahr 1716 verließ er Frankreich, und im Jahr 1722 verlangte er von seiner Familie das schriftliche Zeugniß.

Wäre nun das Breve, welches ihn von seinen Gelübden loßzählte, nicht würklich gerichtlich bestättigt gewesen, wie könnte man glauben, daß gerade die, denen es daran gelegen war, das Band, welches ihn an das Klosterleben heftete, öffentlich vorzuzeigen, über diesen Artikel ein so tiefes Stillschweigen würden beobachtet, und desselben in ihrem Zeugnisse auch nicht mit einem Worte würden gedacht haben? —— Alles giebt die Vermuthung, daß das Breve würklich in den Gerichten bestättiget worden sey. Wenn sich diese Sentenz nicht wieder findet, so muß man es der Nachlässigkeit der Copiisten der damaligen Zeit zuschreiben. Ein Schreiben des Groß-Vikars in Coutances, der sich viele, ob schon vergebliche Mühe gegeben hatte, sie aufzusuchen, giebt gleichfalls die Nachlässigkeit dieser Gerichts-Bedienten, als eine bereits bekannte Ursache derselben an.

Man findet kein einziges Urtheil in welchem Herr Fortin mit seiner Bitte abgewiesen wäre; — gesetzt aber, es wäre eins da, so würden die Mönche es ganz gewiß in ihren Kirchenbüchern aufbehalten haben. Ein neuer Vermuthungs-

Grund

Grund, daß Herr Fortin seinen Entzweck würklich erreicht habe, und daß, wenn auch die schriftliche Ausfertigung seiner Erlassung nicht mehr vorhanden wäre, dies dem Leichtsinn und der Nachläßigkeit derer zur Bewahrung solcher Documente verordneten Gerichts-Bedienten, zur Last gelegt werden müsse.

Sollte man nach so günstigen Vermuthungen und so positiven Anerkennungen der Freyheit des Herrn Fortin den würklichen Besitz dieser Freyheit nicht mit allem Rechte verlangen können? Er hatte ja bereits vierzehn * Jahre seinen Stand gebraucht, und seine Kinder genossen ihn seit sechs- und dreyßig Jahren.

Die

* Wenn jemand sich der in der vorhergehenden Anmerkung vorgetragenen Gesetze nicht bedienen kann; so kommt es nach dem 22ten Titul im siebenten Buch des Codex, der die Aufschrift führt de longi temporis præscriptione, quæ pro libertate, nur darauf an, daß er 10 Jahre bey Gegenwart, oder 20 Jahre bey Abwesenheit derer die ihm quæstionem status machen wollen, im Besitz, jedoch in guter Treue und Glauben, sich befunden habe. Ist dies, so müssen sie auch abgewiesen werden. Wenn man aber den Fall umkehrt, und etwan jemandem seinen Stand leugnet, da hilft dieser Besitz nichts, das Gesetz disponirt davon also, nec sola temporis longinquitas, etiam si sexaginta annorum curricula excesserit, quidquam potest contra libertatem.

Anm. d. Uebers.

Die Appellanten antworteten auf diese rechtliche Einwendungen, daß die Appellation nicht angenommen werden dürfe, mit der Mine, mit der ein Sieger seine überwundene Feinde betrachtet.

Die dieser Anverwandtinn erwiesene gefällige Aufnahme, und Liebe hat sie der Neugierde zu verdanken. Ein Hurkind, dem die Verwandten seines Vaters wohlthun, und schmeicheln, wird deßhalb noch kein rechtmäßiges Kind. Die Demoiselle Fortin konnte allerdings auf das Mitleiden und die Gewogenheit der Verwandten ihres Vaters Rechnung machen, das berechtigt sie aber noch lange nicht, diese zu einen Rechtsgrund zu gebrauchen, um auf ihr Vermögen einen rechtlichen Anspruch machen zu dürfen. Dergleichen Familien-Scenen machen keine gültige Anerkennung ihres Standes aus: — es müsten Akten vorhanden seyn, in denen die Familie ihr den Stand zugestanden hätte, den sie ihr itzt streitig machet, — man hat keine einzige derselben beygebracht.

Die im Jahr 1716 gemachte Akte konnte als keine authenthische Anerkennung daß Herr Fortin kein Mönch seye, von seiten ihrer Verwandten angesehen werden. Sie beweiset nur so viel, daß die unterzeichneten Anverwandten aus gutem Willen, und aus Liebe gegen den Herrn Fortin, ihren Schwager, der als ein Franziskaner seine Gelübde gethan hat, dem

es aber nicht geglücket ist, versprechen, ihm eine jährliche Einnahme von 40 Livres auf lebenslang zuzugestehen, welche Herr Fortin auch angenommen, und ihnen dafür Dank abgestattet hat. Was wollen die Worte sagen, da es ihm nicht gelungen ist? nichts anders, als daß Herr Fortin für den Stand eines Mönches einen Abscheu habe. Auf seine Gelübde konnten sie nicht gezogen werden, denn diese hatte er, wie man es sicher weiß, abgelegt.

Ueberdem ist es ganz entschieden, daß diese Akte lediglich aus gutem Willen der Anverwandten rühre, weil ihnen Herr Fortin Dank abstattet. Wäre er frey gewesen, hätte er sein Erbgut mit ihnen theilen können, so würde er keine Bedingungen angenommen, sondern sie gemacht haben.

Das Vorgeben, als habe er sich seiner Gelübde loszählen lassen, und es sey eine Sentenz vorhanden, welche die päbstliche Verordnung bestättigt habe, und blos deshalb dies vorgeben, weil man die Sentenz, in der er mit seinen Klagen abgewiesen wird, nicht auffinden kann, ist ein sehr leicht zu widerlegender Trugschluß. Sein bekannter, und gewisser Stand war der Stand eines Franziskaner-Mönches. Ihm, oder seinem Repraesentanten liegt es mithin ob, die Existenz eines solchen Urtheiles, welches ihn von seinen Gelübden, und seinem Stande loßgezählet habe, zu erweisen.

Man

Man hat Ursache zu vermuthen, daß Fortin seine Anforderungen habe liegen, und daß der Freund, dem er bey seiner Reise nach Martinique seine Angelegenheiten anvertrauet, die Führung derselben biß zu einem End-Urtheile nicht habe kommen lassen.

Da er also aus dem Zufluchtsort, wohin ihn der Officiale des Klosters gewiesen hatte, entflohen, da er verurtheilt ward, eingesetzet zu werden, so konnte er freylich seiner Gelübde nicht so leicht erlassen werden, ohne seine Ordenskleider wiederum anzulegen, und ins Kloster zurück zu kehren. Da er nach Amerika gieng, war er von seinen Gelübden noch nicht loßgesprochen, er konnte es hernach auch nicht geworden seyn. So standen die Sachen, da er im Jahr 1722 ein schriftliches Zeugniß seiner Abkunft, seiner Sitten, und seines catholischen Glaubens wegen von seiner Familie verlangte. Einige Verwandten gestehen es ihm zu. Das Attest besagte keinesweges, daß er ein Franziskaner, ein Apostate, und zur Verhaftnehmung bestimmt sey; — aber eben so wenig sagte es, daß er frey sey, und sich nicht zum Orden gehalten habe.

Die Familie, fährt man fort, wuste sehr gut, wozu er dies Zeugniß gebrauchen wollte. Wo ist aber der Beweis davon, daß sie wuste, er wolle es gebrauchen, um sich zu verheyrathen? — wäre es dazu gegeben worden, so müste

es

es die Einwilligung seiner Mutter enthalten; — diese findet sich aber nicht in demselben: wenigstens müste man doch einige an die Familie hierüber ergangene Schreiben vorzeigen. Auch diese zeigte man nicht.

Was ward aber damals aus dem Stande, in welchem Herr Fortin bereits 14 Jahre hindurch gewesen seyn sollte? — Er war ein Franziskaner, da er heyrathete. Er wuste also vollkommen, daß er seiner Gelübde noch nicht entlassen war. Er kannte die Fehler seines Standes; und die Ungültigkeit seiner alles vom Officialen gegebenen Verbotes, nicht zu heyrathen, ohngeachtet getroffenen Eheverbindung hinlänglich.

Nachdem über die rechtliche Einwendungen, daß die Appellation nicht anzunehmen sey, mannigfaltig gestritten war, welches aber alles für die Demoiselles Fortin eben nicht sehr vortheilhaft ausfiel, so fieng man hierauf an, die Sache selbst aus dem Grunde zu behandeln, und kam so auf die eigentliche Rechts-Streitigkeit.

Der Advokat der Kinder gestand ein, daß der 273 Artikel der Gewohnheit der Normandie einen Rechtssatz enthalte, nach welchem ein Mönch, wenn er bereits sein Gelübde gethan hat, für unfähig erklärt wird, zu succediren, und die sein ihm zufallendes Erbtheil dem nächsten Anverwandten überträgt. Allein er behauptete dagegen

gegen, daß Herr Fortin zu seinem Gelübde gezwungen worden, und folglich sein ganzes Kloster-Gelübde ungültig wäre. Hiernächst gedachte er der Verführung, und der gegen ihn bewiesenen Gewaltthätigkeit, und folgerte nun, daß die daraus entstehende Ungültigkeit nicht so wohl ein Fehler der äußerlichen Form, als vielmehr seiner Freyheit, und seiner Beystimmung seye, mithin die Gelübde, die sein Mund herstammlen muste, völlig vernichtige.

Ueberdem, fuhr er fort, haben ihn die Rescripte des heiligen Stuhles desselben entlassen. Wenn sie auch nicht gerichtlich bestättigt worden sind, so hatten sie doch einen *effectum suspensivum.* So lange die Protestation des Herrn Fortin dieselbe blieb; — so lange diese Befehle durch kein anderes Urtheil aufgehoben wurden, so lange konnte Fortin nicht als ein wahrer Ordens-Bruder angesehen werden; — und, da er noch eher starb, als man über seine gethane Zurückforderung der Erbschaft entschied, so ist er als ein freyer Mann, und überhaupt *integri status* gestorben. Er befindet sich in eben dem Falle, in welchem sich ein Beklagter, oder ein Delinquent befindet, welcher unschuldig stirbt, und alle bürgerliche Rechte genießet, wenn er nemlich eher stirbt, als die Strafe seines Verbrechens durch ein förmlich gefälltes Entscheidungs-Urtheil zuerkannt worden ist.

Ein

Ein andrer Rechtssatz verlangt, daß die aus der zweyten aus guten Glauben geschlossenen Ehe entstandene Kinder von einem der beyden Eheleute legitim * werden. Man nimmt nicht einen so seltsamen Stand an, daß auf der einen Seite ein Sohn, die Schande zu erben, die auf Hurkinder haftet, auf der andern aber bestimmt seyn sollte, den ehrenvollen Rang zu haben, den die Kinder eines Vaters seiner Familie einnehmen. Die Rechtslehrer so wohl, als die Rechtsgelahrtheit kommen darinnen überein, daß dieser Rechtssatz gegründet sey, und bezweiflen die Würkungen ** des gutem Glaubens des Vaters oder der Mutter in Rücksicht auf den Stand der Nachkommen keinesweges. Ueber den guten Glauben der Frau Fortin, da sie heyrathete, ist noch nicht gezweifelt worden. Ihre Kinder sind also rechtmäßige Kinder, und legitime Erben der Rechte ihres Vaters. Der

* Etiamsi alter conjugum esset in mala fide, quia nemo pro parte legitimus, pro parte illegitimus conseri potest.

** Diese Ehe nennen die Canonisten ein matrimonium putativum: das ist, wenn ein Theil wenigstens dererjenigen, die anitzt zusammen als Eheleute leben / nicht weiß, daß ihnen die Ehe unter einander verbothen sey. Diese hat so lange, bis sie getrennt wird, alle Würkungen einer rechtmäßigen Ehe. Nicht aber wenn beyde Theile in dolo seyn solten. Mit der Culpa wird es hier nicht so genau genommen, wenn sie auch lata seyn sollte.

Anm. d. Uebers.

Der Advokat der Appellanten bestritte diese Ausflüchte so gründlich, als nachdrucksvoll.

Nach bürgerlichen Gesetzen bestimmen die öffentlichen Register auf dem Rathhause den Stand eines Bürgers. Eine förmliche Akte überwiegt die Zeugen-Aussage. Es bleibt also nichts anders übrig, als zu erweisen, daß sie durch Gewaltthätigkeit, oder durch Verführung gemacht sind; — so lange aber das Wiederstattungs-Mandat noch nicht gerichtlich bestättigt ist, bleibt die Akte in ihrer vorigen Gültigkeit. Was die Gelübde, und den Ehestand anbetrift, so ist das Gesetz noch strenger.

Ein Profeß kann ohne ausdrücklicher Erlaubniß des Pabstes seiner Gelübde nicht entlassen werden. Ein solches Breve hat aber in Frankreich keine Kraft, wenn es nicht gerichtlich bestättigt worden ist. Ohne auffallende, und evidente Gründe kann es aber nicht bestättigt werden. Diese Evidenz läßt sich ohne gerichtliche Beweise nicht erhalten. Die Erklärung, die der Profeß hier angiebt, die Einwilligung seiner Familie, das Geständniß des Klosters sind unzulänglich. Es wird ein förmliches Urtheil erfordert, worinnen die Ursachen gebilliget werden, welche das, was die Religion für unauflößlich hält, auflösen sollen.

For-

Fortin hat sein Recht wieder zurück gefordert; — er hat würkliche Rescripte erhalten. Sie entlassen ihn aber nur unter dem Beding seiner Gelübde, wenn er seine Begegnisse beweiset, und darüber ein Urtheil auswürket. Diese Rescripte haben auch keinen effectum suspeesivum, und versetzen ihn keineswegs in die Lage, in der sich der durch eine Sentenz verurtheilte Beklagte befindet, der, wenn er während des Appellirens stirbt, in den Besitz seines Standes stirbt. Es ist nicht die geringste Aehnlichkeit vorhanden. Ein jeder Bürger wird für unschuldig gehalten. Das Gesetz gebeut, daß er nicht eher seines Verbrechens überzeugt seyn soll, als nach der Sentenz, und nach erfolgtem End-Urtheile. Stirbt er, bevor das End-Urtheil kommt, so ist noch keine gesetzmäßige Ueberführung da. Die Vermuthung der Unschuld ist für ihm. Ein jeder Profeß hingegen hat in den Augen der Welt sein Gelübde aus freyem Willen abgelegt. Wenn er das Gegentheil vorgiebt, so muß er es beweisen; — stirbt er, ohne den Beweis geführt zu haben, oder ohne sie bestättigen zu lassen, so stirbt er als ein Profeß.

Sonst könnte sich ein jeder Mönch, der an seinen Zustand einen Widerwillen findet, der Facta erdichtet, den Pabst damit betrügt, der gegen seine Gelübde protestiret, und am Ende seine Protestation liegen läßt, sich verheyrathen, seinen rechtmäßigen Kindern einen Stand geben, ihnen das Recht der Succession, deren er selbst

verlustig gegangen ist, ertheilen, und alsdann als ein freyer Mensch sterben. Hieße das nicht die Apostasie begünstigen, alle Gesetze kränken, und alle Familien in ihrer Zufriedenheit stöhren?

Was den guten Glauben der Mutter, und die Würkungen die er einer Heyrath geben kann, betrift, so muß man unter Layen, unter Priester, und unter Leuten die das Gelübde abgelegt haben, einen Unterschied machen.

Unter Layen hat der gute Glauben (bona fides) der Ehegatten sehr oft die Bigamien, und die aus dem Ehebruch erzeugte Kinder für ächte erklärt.

Hiebey muß ich indeßen zwey sehr wichtige Anmerkungen machen.

1) In den hierüber gefällten Urtheilen bestreiten die Seitenverwandten den Titel der Kinder, und ihre väterliche oder mütterliche Succession; es waren also nicht die Kinder, welche den Seitenverwandten die bereits erlangte Succession bestritten.

2) Diese Urtheile haben so wenig den Frauens ihre vollkommene Rechte als den Kindern die Succession ihres Vaters oder ihrer Mutter jedesmal zugestanden.

Zwi-

Zwischen einen Priester und Layen hat man das Recht zu succediren niemals auf die Seitenverwandten ausgedehnt.

Was die Mönche anbetrifft, so ist ein jeder Ordensbruder bürgerlich für todt zu halten. Seine Ehe hat folglich keine bürgerliche Würkung; und wenn auch der gute Glaube der Mutter die Kinder legitimiren kann, so können diese Kinder, wenigstens doch den Seitenverwandten nicht succediren, weil ein Profeß keine Familie mehr hat, und folglich auch seinen Kindern keine geben, noch ihnen das Recht der Succeßion, welches er selbst nicht besitzt, übertragen kann.

Aus dieser Verschiedenheit der Arten und dieser Stuffenfolge der Rechtssätze schloß man, daß, da Fortin niemals succediren konnte, und als ein Mönch gestorben war, seine Kinder folglich auch in der Succeßion ihres Groß-Vaters nichts mit zu reden hätten, und weder im Namen, noch durch die Repräsentation ihres Vaters etwas verlangen dürften, was er selbst nicht einmal verlangen konnte.

Der hohe Rath zu Baye urtheilte nach diesen Grundsätzen. In einem auf die Vorstellung des Herrn General-Advokaten du Hutrel erfolgten Urtheil, daß die Töchter des Fortin mit ihrer Bitte, die Succeßion ihres Groß-Vaters, und ihres Onkel von Vaterseite zu erlangen, abgewie-

sen *werden müßten, es bestättigte indessen den ersten Theil der Sentenz, in welchen sie für legitim erklärt wurden.

Die Gründe, welche dieses Urtheil veranlaßten, bestanden darinn, daß der gute Glaube der

*Es ist bekannt, daß die Mönche die *regulares* genannt werden, drey Gelübde thun müssen, nehmlich *castitatis, obedientiæ, & paupertatis.* Mit ihrer Keuschheit und Gehorsam, haben wir hier nichts zu thun. Wir brauchen nur das dritte. Aus diesem dritten folgt nun, daß die Mönche nichts eigenes haben können. Sollte sich aber doch einer durch den Satan blenden lassen, daß er noch etwas in seiner Zelle verscharrte, oder seiner Kutte einnähete: so begeht er einen Kirchenraub, und hierauf steht nach C. 2 X de ſtat. monach. die Verweigerung des ehrlichen Begräbnisses. Doch der Pabst kann ihn dispensiren. Die von dem Ritterorden seculares militares haben überhaupt das Privilegium auch über ihre Güter von Todes wegen zu verordnen. Siehe Beckmann vom ritterlichen Johanniterorden. Was nun die Succession der Mönche anbetrifft: so ist ein Unterschied zu machen inter seculares und regulares. Erstere succediren wie die Layen, und gehört hieher das 56te Gesetz des Codex de episcopis & clericis, jedoch conferiren sie nicht, was sie sich etwan der Kirche wegen erworben haben, dieses gebietet auch schon das römische Recht L. 34. C. eod. und das Canonische-Recht bestättigt die Disposition des Römischen. X de testam. quæ ex hereditate proveniunt. Die Regulares aber können wegen des votum paupertatis, von dem ich schon oben geredet

der Mutter wohl zur Legitimation der Kinder, aber nicht dazu hinlänglich sey, um den Kindern eines Mönchs ein Recht zu geben, welches er selbst nicht würde gehabt, und auch nicht einmal haben besitzen können, da er bürgerlich für todt gehalten, und noch niemals seiner Gelübde entlassen worden war.

Man ließ den Demoisellės Fortins ihre Legitimation, und das Recht, ihrem Vater und ihrer Mutter zu succediren; — aber der Vater konnte weder auf direkte, noch Collateral-Successionen einen Anspruch machen, und mithin konnten seine Kinder, da sie ihn repräsentirten, nicht mehr verlangen, als er.

geredet habe, nichts erwerben, sondern müssen gutwillig alles dem Kloster überlassen. Vor diesen aber war es nicht so. Nach dem angeführten 56ten Gesetz wo noch alle Mönche regulares waren, erwarben sie sich die Erbschaft wie andere Leute. Jedoch gehet es noch an, daß jemand ein regularis werden, und auf alle Erbschaft Verzicht thun kann, und also das Kloster nichts davon bekommt. Die Teutschen, die so viel auf den Glanz ihrer Familien hielten, bedienten sich besonders dieser Cautel. Besold. Cons. 18. n. 13. Sie müssen es aber ja thun ehe sie ins Kloster aufgenommen werden, denn, wenn dies geschehen, können sie keiner Erbschaft mehr entsagen, und zwar, weil sie weder, das **Wollen** noch das **Nichtwollen** mehr in ihrer Gewalt haben. Engel de privil. monaster. privat. § 14.

Anm. d. Uebers.

Was den Stand der Demoiselles Fortins betrifft, so blieb dieser, da die Anverwandten denselben nicht bestritten hatten, für sie eine sehr gleichgültige Sache. Hätten jene darauf gedrungen ihn für null zu erklären, so hätten sie von diesem Urtheil des geistlichen Richters, wegen Rechtmäßigkeit der Ehe appelliren müssen.

Sechszehnter Rechtsfall.

Sechszehnter Rechtsfall.

Rechtssache der Chirurgie.

Es giebt keine Kunst in der Welt, die nicht zuweilen in ein Handwerk ausartet. Der pöbelhafte Mensch wird den langen, und unangenehmen Weg des eignen Nachdenkens, auf dem man zu Wissenschaften gelanget, fliehen, der Theorie Hohn sprechen, und mit unverschämter Kühnheit prakticiren. Diese mit Stolz und Hochmuth vermischte Frechheit ist das erste Kennzeichen aller Charlatane; — oft muß so gar der Einsichtsvolle, wenn er gleich die unglückliche Leichtgläubigkeit derer, die ihnen zum Opfer dienen, beklaget, dem ohnerachtet ihren glücklichen Fortgang mit ansehen, ohne dagegen etwas sagen zu dürfen. Es ist fast kein einziges Dorf, welches nicht einen Bauer aufweisen könnte, der das Amt eines Empirikers, oder eines Doktors verwaltete, und dem es mehr Zutrauen erweiset, als dem graduirten Arzte in der nächsten Stadt.

Die Chirurgie macht auf die Heilung aller Brüche des menschlichen Körpers, aller Verrenkungen der Knochen, und Glieder einen Anspruch; — und

und die Kunst, sie in ihre natürliche Lage zurückzubringen, scheinet von den tiefsten, und genauesten Kenntnissen der Zergliederungskunst unzertrennlich zu seyn. Dessen ohngeachtet ist fast in jedem Dorf einer, der verrenkte Glieder wieder einsetzet, und heilet; — und ihm überläßt der Landmann voll von Zutrauen seine Schmerzen, und das Schicksahl seines gelähmten Gliedes. Oft sieht sich der leichtgläubige Haufe in seinen Hofnungen hintergangen, und empfängt also sogleich die ihm gebührende Strafe: — oft heilen diese Künstler durch eine lange Praxis geübt, durch Kühnheit, und durch einen günstigen Zufall den Verwundeten weit eher, und unter weniger äußerlichen Veranstaltungen. Ein außerordentliches Glück für den Landmann, dem es an Zeit, und an Geld gebricht, seine Krankheiten gehörig zu heilen, für dem die Krankheit ein größeres Uebel ist, als der Tod.

Ein gewisser Herr Objois machte von dieser Kunst Profession, und machte in dem Kirchsprengel von Mons en Chaussee viele glückliche Kuren. Er muste auch einige theoretische Kenntnisse haben, weil er durch eine öffentliche Erlaubniß vom 5ten Junius 1747 dazu gesetzet war, verrenkte Glieder wieder einzurenken, mit der Bedingung, daß er alle Verordnungen der Chirurgie befolgen sollte. Man beschuldigte ihn der Uebertretung dieser Statuten bey einer gewissen Kur, die auf der einen Seite seiner Kunst Ehre

machte

machte, auf der andern aber ihm einen Prozeß zuzog, der auf folgende Weise entstand.

Ein Landmann ward von einem Pferde in die Ribben geschlagen. Er ließ so gleich zwey Wundärzte, den einen aus seinem Kirchsprengel, den andern aus einer benachbarten kleinen Stadt hohlen. Beyde untersuchen die Wunde; beyde behaupten, daß zwey Ribben zerbrochen wären, verbinden die Wunde mit einer Bandage, und verfügen alles das, was sie nach ihrer Theorie verfügen musten.

Sie verbinden, und geben ihm einige Tage hindurch Arzney, ohne, daß es nur im geringsten etwas helfen sollte. Der Kranke ward über die Schmerzen, die ihm seine Wunde machte, ungeduldig, und voller Verdruß, daß sie noch nicht zugeheilet worden sey, entzog er ihnen sein Zutrauen, und wandte sich an den berühmten Empiriker des Dorfes von Mons.

Dieser schickte noch, ehe er den Verband der Wunde aufmachte, zu einem Chirurgus, um ihn davon zu benachrichtigen: wenigstens sagt er, daß er es gethan habe. Der Chirurgus war eben nicht zu Hause. Der Kranke, und seine Familie bitten ihn zu inständig, als daß er ihrem Flehen nicht hätte nachgeben sollen. Er öfnet also den Verband, und sieht, daß sich die zwey Wundärzte geirret haben, daß keine Ribbe zerbrochen

brochen, sondern nur eine Verrenkung derselben geschehen sey, daß folglich die Bandagen, die durch die Gewalt des Schlages in Unordnung gebrachten Ribben so wenig in ihre natürliche Lage zurückgeführt haben, daß sie vielmehr dem Kranken die grausamsten Schmerzen machten, die am Ende zu seiner Heilung nicht das geringste beytrugen, für dieselbe vielmehr höchst nachtheilig waren. Er wählte also eine andere Methode, und eine schleunig erfolgte Zuheilung war ihm Beweis genug, daß er sich in der Wahl nicht geirret habe.

Kaum war der Kranke freudenvoll wieder an seine ländliche Beschäftigungen gegangen, so ließen die beyden Wundärzte den so glücklichen Empiriker vor das Amt in Peronne fordern, und verlangten, daß er zu der in ihren Statuten verordneten Geldstrafe verurtheilt werden sollte, weil er es unterlassen hatte, sie durch eine gerichtliche Anzeige vor der Oefnung des Verbandes davon benachrichtigen zu lassen.

Eine von dem Amt gefällte Sentenz sprach den Empiriker von der Geldstrafe loß, und wies die Wundärzte mit ihrer Klage ab.

Sie appellirten ans Parlement.

Die Appellanten beriefen sich besonders auf den 82ten Artikel ihrer Statuten, worinnen den

Wund-

Wundärzten, und allen andern verboten wird, den von einem andern Wundarzt gemachten Verband eher zu öfnen, als bis er zugegen ist, oder, bis sie ihn wenigstens durch eine gerichtliche Citation davon benachrichtiget haben. Dies Gesetz ist öffentlich eingetragen, und so allgemein, daß selbst die Empiriker nicht davon ausgenommen sind. Die ihnen zugefertigte Erlaubniß verpflichtet sie an die Statute der Chirurgie, und sie können mithin ihre Instruktion nicht übertreten.

Hierinnen zeigt sich die Weißheit der gemachten Verordnungen. Wenn ein Wundarzt einen Verband gemacht hat, so ist es ganz billig, daß kein andrer ihn öfne, wenn der andere, der die Wunde untersucht, der das Uebel in seiner Quelle genau untersuchet, und die Heilung derselben angefangen hat, nicht zugegen ist. Die Unbehutsamkeit des Kranken, seine Ungedult, ehe die Wunde zuheilet, die unter Menschen von einer Kunst und Metier so gewöhnliche Eifersucht würde zu vielfältigem Mißbrauch, wobey die Kranken am meisten leiden müßten, Gelegenheit geben. Eine so vorsichtig getroffene Verordnung verhütet denselben, wenigstens macht sie, daß er nicht so häufig entstehe.

Jedoch; eben dies Statut macht eine Ausnahme, die von nicht geringerer Ueberlegung zeugt, und nicht weniger gerecht war, als das Gesetz selbst

selbst. Sie besteht nemlich in dem Fall, wenn der bey dergleichen Formalitäten oft entstehende Aufschub den Kranken in dringende Gefahr setzet. Da sagt bereits der gesunde Menschen-Verstand, daß man sich an diese Verordnung nicht kehren dürfe, sondern sie übertreten könnte. Denn eben für die Gesundheit der Menschen sind diese Statuten entworfen; — hier zeigte sich aber eine Gelegenheit, den so richtigen Grundsatz — Das Wohl der Unterthanen ist das höchste Gesetz; zu befolgen.

Das ist aber gerade der Fall, antwortete der Empiriker, in dem ich mich befunden habe. Ist es nicht lächerlich, wenn man verlangt, daß ich dem Kranken seine unnütze Schmerzen noch länger hätte sollen ausstehn lassen, noch länger den Bitten einer ganzen Familie widerstehen, um als ein unnützer Zuschauer eines Uebels, welches ich verhindern könnte, abzuwarten, biß der einige Meilen weit entfernte Gerichtsbothe herbeygeschaft, biß die Citationen an die beyde Wundärzte, die von einander so weit wohnen, als ein jeder von ihnen von der Wohnung des Kranken entfernt ist, gelanget wären? ich muste überdem eine Entzündung befürchten, und zuletzt würden alle diese Formalitäten die Wunde vielleicht unheilbar gemacht haben.

Die Richter konnten die beyden Wundärzte unmöglich mit Wohlgefallen ansehn, da ihre Unwissen-

wissenheit einen Mann, der ein Vater vieler Kinder war, in die Gefahr gebracht hatte, entweder zu sterben, oder lebenslang gelähmt zu bleiben, und die lediglich aus Eigennutz auf die Vollziehung einer äuserlichen, sehr unnützen, in ähnlichen Fällen gewis sehr gefährlichen Formalität drangen. Der Erfolg war ein Zeugniß wider sie. Sie hatten einen Bruch erblickt, wo keiner war; — und sie verdienten nicht daß man ihrentwegen eine Citation ergehen ließ. Hätte es dem Empiriker eben so wenig geglückt, als ihnen, — hätte die schleunigste Zuheilung nicht seiner Methode das Wort geredet, so würde man es ihnen nicht so verdacht haben, daß sie ihre Rechte hätten gültig machen, oder ihrer Laune zu Gefallen einen Prozeß anfangen wollen. Da sie aber den Kranken wiedergestellet erbliften, da sie die Vorwürfe fühlten, welche ihnen ihre Unwissenheit, und Versehen machte, so hätte ihnen Klugheit, und Menschenliebe gebieten sollen, ihrem Wohlthäter mit Stillschweigen zu dem glücklichen Erfolg seiner Kunst Glück zu wünschen. Sie hätten ihm sein Glück so wenig zum Verbrechen anrechnen sollen, daß es vielmehr ihre Pflicht gewesen wäre, das Leiden, und den Schmerz zu beseufzen, den sie dem Kranken auf eine so unnütze Weise verursacht hätten.

Daher ward auch auf die Vorstellung des Herrn General-Advokaten von Verges die Sentenz durch ein Urtheil vom 28ten August 1771

bestättiget. Die Richter urtheilten, daß, wenn sie dieselbe für ungültig erklären wollten, sie die Wissenschaft, und eine wohlthätige Menschen-Liebe strafen würden, die Unwissenheit, die alles, was ihr nicht gehöret, mit neidischem Auge ansieht, zu belohnen.

Siebenzehnter Rechtsfall.

Siebenzehnter Rechtsfall.*

Ein Ehebruch.

Ich will hier nicht wiederhohlen, was ich an einem andern Orte gesagt habe, daß er unter allen Lastern, die die Ruhe und das Glück der Gesellschaft stöhren, das heßlichste, und gerade

* Nach dem Mosaischen Gesetze wird der Ehebruch mit der Steinigung zum Tode bestraft. Solon glaubte, man könnte keine größere Strafe wider die ehebrecherischen Weiber verordnen, als die öffentliche Schande. Lykurg verordnete den Ehebrecher als einen Vatermörder zu bestrafen. Bey den Aegyptiern, nachdem die Mannsperson, die dessen überzeugt worden war, tausend Ruthen-Streiche erhalten hatte, schnitt man der Frau die Nase ab. Seleukus führte unter den Lokriern ein Gesetz ein, welches die Ueberzeugten dieses Verbrechens mit Ausstechung der Augen bestrafte. Als nun sein Sohn in dasselbe gefallen war: so ließ er sich eins, und das andre seinem Sohn ausstechen. Der Vater des Volks kämpfte in des Seleukus Herzen wider den Vater des Missethäters. Von Frankreich hat man gesagt, daß, wenn dies Gesetz daselbst gölte, dieses Reich das Königreich der Blinden seyn würde. Vielleicht

rade das sey, was das Glück und die Zufriedenheit der Familien am meisten unterbricht, so sehr es auch dem Leichtsinnigen, und dem Frevler Gelächter erwecket, so fordert es doch den Unwillen aller rechtschafnen Menschen, und die strengste Ahndung der Gesetze auf.

Der

leicht auch von Teutschland. Die Strafen, die das römische Recht auf den Ehebruch gesetzet hat, habe ich anderswo erzehlt. Die Sachsen bestraften den Ehebruch mit dem Tode. Eine Frau, die dessen überzeugt war, ward erdroßelt und verbrannt, und der Mann gehenkt. In Polen führte man den Schuldigen auf dem Markt, und heftete ihn mit einem Nagel durch seine Geburths = Glieder feste; man legte ein Messer daneben, und brachte ihn also dahin, sich entweder zum Verschnittenen zu machen, oder in diesem Zustande zu sterben. Diese nehmliche Strafe war bey den alten Teutschen Mode, wenn jemand einen fruchtbaren Baum abgehauen hatte: Nach der Uebersetzung heißt das Gesetz also. Si quis arborem fructiferam cædat, & truncum abscondat furtivo more, hujus dextra tergo alligator & penis ad truncum clavis ferreis figitor, sinistra tamen accipiat securim, ut ea se possit abscindere aut solvere. Der Ehebruch wurde in Teutschland verschiedentlich gestraft. In dem alten Ripuarischen Rechte heißt es also. **Isset, dat ein Man wert begrepen bey enes echtes Mannes Wiwe, dat is recht, dat me ehme the by Syneme Dinge, de Strat up und dall** das ist: Si aliquis vir cum legitima uxore alicujus in adulterio deprehenditur, juris est civitatis, ut ipse ab ea per vicos civitatis sursum & deorsum per *veretrum* suum trahatur & sic

Der Nachtheil, den der Ehebruch in so hohem Grade stiftet, bestehet nicht bloß darinn, daß er die Ordnung und den Rang in den Successionen aufhebt. Er erzeugt noch ein anderes, eben so empfindliches Uebel. Er streuet den Saamen des gefährlichsten Mißtrauens in die Gemü-

sic ab illa causa liber erit. Siehe Jus Ripense art. 43. und 44. Damit man aber nicht glaube, daß eben unsere Vorfahren an dergleichen Narrenspossen sich vergnüget haben: so will ich ein altes Gesetz der Engländer, welches zwar nicht des Ehebruchs wegen, doch aber bey Gelegenheit der Hurerey gegeben war, in dem Fall, wenn die Geschwächte eine Aussteurung wegen verlohrner Jungferschaft von dem stupratore haben wollte, hersetzen: Fœmina matura viro, quæ cum aliquo clandestine abiverit, & vel in agris vel in domo stuprum passa sit, & ab alio postea repudiata fuerit, & querelam contra illum instituerit apud gentiles suos & in curia, hoc modo dotabitur. *Si tauri trimi caudam detonsam & sebo inunctam, per januam vimineam immissam, mulier intra domum, pedibus limini innixis, manibus prendens detinere potuerit, licet taurus a duobus hominibus utrinque stimulis urgeatur, pro suo habebit in compensationem ob infamiam violatæ pudicitiæ; sin aliter, habebit tantum sibi, quam manibus adhæserit.* Cyfreith jeu Hywel Dha ac Eraill. pag. 82. Sie wird also wohl selten ein Heyrathsgut bekommen haben. Anne enim puella caudam bovis lubricam & sebo illinitam detineat? Herr Hommel sagt davon. Malim ego, qui vir sum, anguillam manibus tenere, quam caudam bovinam, si detonsa & sebo illinita sit.

Anm. d. Uebers.

ther, und bringt nicht selten so gar in das Herz eines Vaters Mißtrauen gegen seine eigene Kinder. Daher kommen auch alle Criminalisten dahin überein, daß der Ehebruch nicht nur dann, wenn er bewiesen ist, gestraft* werden müsse, sondern daß selbst derjenige, auf den die Vermuthung desselben fället, der das Laster noch nicht ausgeübt, aber doch die Anstalten zur Ausübung gemacht hat, einer strengen Ahndung würdig sey. Je nachdem die verschiedene Umstände dieser leider! zu berüchtigten Rechtssache eine Gelegenheit geben werden, so werde ich auch die Rechtssätze derselben anführen. Wenn ich dann auch zuweilen ihre Strenge und Härte nicht ganz annehme und billige, so werde ich doch gestehen, daß, wenn sie auch zuweilen zu weit giengen, sie allemal Ehrerbiethung verdienen, weil der Begrif, den sie sich von den Sitten machen, ehrwürdig genug, und nichts schätzbareres ist, als strenge, und gute Sitten.

Herr N...., ein Mahler, und Vergülder hielt um die Tochter eines Tischler-Meisters an. Wie es gemeiniglich in großen Städten gehet; man wartet nicht die dazu gehörige Zeit ab, um sich

* Dieses ist ein Rechtshandel der einem angehenden Advokaten vortrefliche Dienste leisten kann. Die Materie von dem Beweise des Ehebruchs ist hier fast gänzlich erschöpft.

Anm. d. Uebers.

sich einander kennen zu lernen, und verbindet sich auf die Art sehr oft durch ein Band, welches hernach nicht so leicht aufgelöset werden kann, als es geknüpfet ist. Die Ehen sind nicht selten die allereilfertigsten Contrakte, die man schließt, ohne sich einander zu kennen. Eben dieser Fall fand hier statt. Sie verheyratheten sich, ohne vorhero ihren Charakter, ihr Herz, und ihre Denkungsart ausgeforscht zu haben. Die ersten Jahre verflossen wenigstens still und ruhig, wenn sie auch gerade nicht glücklich für sie waren. Aber der Ekel, der Unwille und Ueberdruß brachten gar bald das Heer von Klagen herzu, welche gemeiniglich den Anfang aller häuslichen Unruhen machen. Herr N.... hatte vorhero zu untersuchen vergessen, wie seine Frau gesinnet sey; und nun überspannte er seine Neugierde so sehr, daß er sich nicht nur um das bekümmerte, was seine Frau seit ihrer Verheyrathung war, sondern auch um das, was sie vorhero gewesen seyn muste, ehe er sich mit ihr verbunden hatte.

Er warf ihr verschiedene Dinge in ihrem Leben vor; unter andern eine Reise ins Lager nach Compiegne. Wir wollen uns bey dergleichen Anekdoten nicht länger aufhalten, die im Grunde betrachtet anf diese Rechtssache gar keinen Einfluß haben, weil alles, was man ihr etwa vor der Ehe vorwerfen könnte, nur allein ihre Unbehutsamkeit, und Mangel der dem weiblichen Geschlecht so nöthigen Vorsicht beweiset.

Man konnte indessen glauben, daß solche kleine Entdeckungen, wenn sie nicht untergeschoben waren, eine Liebe, die ohnedem schon zu erlöschen schien, nicht wieder anfeuern würde. Seine Laune ward von Tage zu Tage mürrischer, und seine Frau, die er in geringerem Grade liebte, als sonst, muste folglich über eine Verbindung immer unmuthiger werden, die ihr so bitter war. Indessen schrieb Herr N.... die Veränderung in ihrem Hauswesen einer ganz andern Ursache zu.

Herr B.... hatte sich, unter dem Vorwande, einem seiner Lehrlinge zeichnen zu lehren, den Zugang in sein Haus gebahnet. Seit der Zeit hatte seine Frau eine ausserordentliche Neigung für diese Kunst gefasset, und wünschte gar bald, daß man ihr gleichfalls Unterricht geben möchte. Diesen Unterricht nahm sie im Anfang in der Werkstätte in Gegenwart der Gesellen; — um aber nicht zerstreuet zu werden, so ließ sie sich denselben in ihrem Zimmer von ihrem Lehrer geben. Herr N.... bemerkte, daß ihre Wirthschaftlichkeit, und die Sorge für das Hauswesen abnahm, je größer die Lust, und der Geschmack ward, den sie für diese Kunst erhielt. Mit einer solchen Unbesorgsamkeit in Wirthschaftssachen verband sie einen unausstehlichen Hochmuth.

Er war überdem schon nicht so sehr gestimmt, ihren Eigensinn zu ertragen; — er machte

ihr also vieler Dinge wegen heftige Vorwürfe, und insbesondre legte er ihr ihre große Ausgaben ganz ausserordentlich zur Last. Sie lies einmal ihrem Sohne ein sehr schönes, für ihren Stand, und ihr Vermögen zu kostbares Kleid machen. Der Mann stellte ihr vor, daß er sich nicht in den Umständen befände, seinen Sohn so reich kleiden zu lassen. Die Frau ließ sich nicht gern widersprechen. Das Kleid soll gemacht werden, sagte sie, und du mußt es bezahlen. Das gab Gelegenheit zu einem heftigen Zank. Im Anfang blieb es bey Worten, und Vorwürfen, die sie sich einander machten, von den Worten kam es aber zu Schlägen. Aber warum bist du dann noch so klug und vorsichtig? sagte ihr der Mann, werde doch liederlich, schweife aus, damit ich dich kann einsperren lassen. Damals hatte er über das Verhältniß des Lehrers gegen seine Schülerinn die Aufklärung noch nicht, die er hernach bekam.

Die folgende Nacht betteten sich die Eheleute aus einander. Herr N...., um mit seiner Frau nicht in einem Zimmer allein zu seyn, schlief in der Kammer, wo seine Gesellen lagen. Dies sollte der Ort seyn, wo die Aufführung seiner Frau ans Tageslicht kommen, oder, wenn man sie für unschuldig halten will, wo den Entwürfen, sie zu verläumden, und unglücklich zu machen, Grenzen gesetzt werden sollten.

Die

Die Frau beschuldigt ihren Mann, daß er den Widerwillen der Arbeiter gegen ihre Persohn zu seinem Vortheil gebrauchet, und daß er zur Vergrößerung seines Hasses gegen sie sich gerade der Leute bedient habe, die sie sich nur dadurch zu Feinden gemacht hatte, weil ihr das Beste ihres Mannes am Herzen lag, und sie dieselbe daher zur Emsigkeit und zum Fleiß in der Arbeit beständig ermunterte. Sie fügte hinzu, daß ein gewisser Freund ihres Mannes, dem er zu seinem Unglück ein zu großes Zutrauen gönnte, ihn in einen Handel zu verwickeln suchte, der ihm keine Ehre machen würde. Dieser Mann glaubte darinn einen Vortheil zu finden, wann er ihn von seiner Frau entfernte, und es wohl gar so weit bringen könnte, daß er sich von ihr würklich schied. Alsdann, da er sich nur allein überlassen seyn würde, vermeinte er, ihn weit leichter, und eher zu einen Handel zu überreden, dem sie sich jederzeit widersetzet hatte. Er war es, wenn man es glauben soll, der ihm den Plan an die Hand gab, seine Gesellen zu befragen, weil er dies für ein Mittel hielt, ihn von einer Frau, deren Gesellschaft ihm unausstehlich war, loß zureissen, Er war es, der ihn zum Commissarius führte, und überhaupt seine ganze Klage in Gang brachte.

Herr N.... erzählt den Hergang der ganzen Sache, auf eine andere Art. Er hatte sich nemlich, wie ich bereits gedacht habe, in das Schlafzimmer seiner Arbeitsleute begeben; und

beweinte

beweinte da in der Stille sein Schicksahl. Einer seiner Lehrlinge wachte. Das Schicksahl seines Herrn rührte ihn ausserordentlich, und in der guten Meinung, Antheil an demselben zu nehmen, und seinen Schmerz mit ihm gemeinschaftlich zu tragen, vermehrte er es bis zur Verzweiflung, da er ihm die bittren Beschimpfungen frey, und offenherzig gestand. Die erste Empfindung in dem Herzen des Mannes war ohne Zweifel die, daß er dergleichen Bekanntmachungen nicht glauben wollte, und so gar ihre Möglichkeit läugnete. Wecken Sie nur meinen Cameraden auf; — von ihm habe ich alles, was ich Ihnen erzählet habe. Er kann es ihnen indessen alles selbst sagen. Dies letztere brachte ihn zu einer gänzlichen Betäubung.

Erinnern Sie sich, sagte er, daß man Sie den 19ten Februar zu Ihrer Tante, welche damals sehr krank lag, rief. Ich blieb mit der Köchinn allein zu Hause, und Herr B.... aß zu Abend bey Ihnen. Die Köchinn so wohl, als ich, wurden gar bald zur Last. Um sich unsrer zu entledigen, befahl man mir, mich auf das Bette des Mädchens zu legen, und dieser, daß sie Thee machen solle. Der Thee war allem Anschein nach zu bald fertig, denn, da sie ihn hineinbringen wollte, so war die Thüre verschlossen. Das vermehrte ihre Neugierde; — sie horchte an der Thür; — und da sie hörte, was in der Stube vorgieng, kam sie zu mir gelaufen, mir

die Unterhaltung der Frau N.... und des Herrn B.... zu erzählen. Ich hörte ganz deutlich, daß Herr B.... mit ihrer Frau ganz vertraulich sprach, und daß sie nach einem kleinen Stillschweigen, und einigen ausgestoßenen Seufzern, ---- sagte, Sie thun mir etwas übles -----. Die Köchinn sahe durch die Oefnung der Thüre, und erblickte den Herrn B...., und ihre Gattin in der Lage eines Mannes mit seiner Frau. Man kann leicht denken, daß Herr N.... die Nacht über nicht viel werde geschlafen haben. Den folgenden Morgen gieng er so gleich zum Commissarius, um allda seine Klagen anzubringen.

Der Commissarius gab ihm zu überlegen, wie nachtheilig es ausschlagen könne, auf so unzuverläßige Nachrichten ein in aller Absicht anstößiges Geräusch vor der Welt zu machen. Er sagte ihm, er hätte sich vorher von der Wahrheit dieser Begebenheit selbst überzeugen müssen. Herr N.... gab ihm Recht, und beschloß, die Aufführung seiner Frau genauer zu untersuchen, und sie in einen solchen Augenblick zu überraschen, wo sie gar nicht vermuthen könnte, daß man sie beobachte. Bis dahin mußte er indessen seinen Kummer verbergen, und seinen Argwohn unterdrucken. Er überwand also seinen Unwillen, und entschloß sich, mit ihr wieder zu Bette zu gehen. Die Frau N.... versicherte, daß ihr Mann ihr wiederum ehelich beygewohnt habe. Herr N.... behauptete, daß es falsch

sey,

sey, und, damit man ihm desto eher glauben möchte, so gab er zu bedenken, wie sehr ihn der Kummer und Verdruß, den er ihrentwegen ausgestanden, bereits niedergedruckt habe. Er sey zu niedergeschlagen, sagte er, als daß er jetzt daran gedenken, oder den geringsten Versuch machen könne, zu der vorigen Zärtlichkeit und Liebe gegen seine Frau zurück zu kehren.

Dem sey indessen wie ihm wolle, er gesteht, daß er auf das viele Bitten seiner Freunde und Bekannten, noch nicht ganz abgeneigt gewesen sey, ihr in seinem Herzen eine neue Stelle einzuräumen; und gab zu, er hätte beynahe den Rath des Commissarius befolgt, sich mit ihr wiederum auszusöhnen. Da er aber, fährt er fort, den zwölften May zu ihr zurück gekehrt sey, habe er gehört, daß seine Frau durch eine äußerst unkeusche Aufführung ihm einen noch größern Schimpf verursacht habe. Von der Zeit hörten freylich alle die Hofnungen auf, daß sie sich jemals wieder versöhnen würden; sein Herz athmete nur Rache.

Die Entdeckung, die er jetzt machte, war freylich ein Dolch für ihn ins Herz, zumal, wenn er den ersten Fehltritt seiner Frau zu verbergen suchte. Zwey seiner Gesellen hinterbrachten ihm, daß Herr B.... in seiner Abwesenheit ins Haus gekommen sey; daß er sich mit seiner Frau eingeschlossen habe; daß sie sich hierauf an

die Oefnung einer Tapete gestellt, da hätten sie den Herrn B.... erblickt, der anfänglich mit der Dame gespielt --- daß er sie an verschiedenen Orten ihres Leibes befühlt, und ihr allerley zärtliche Namen gegeben; daß er endlich aufgestanden sey, sich mit der Frau auf ein Ruhebette hingeworffen, daß er endlich sich auf sie hingestreckt ----, und den Ehebruch also vollbracht habe.

Die ihm angezeigte Oefnungen hatte ihr Mann dazu bestimmt, um aus der Küche in das Zimmer sehen zu können, in welchen seine Lehrlinge zeichnen lernten. Er muß sie seinen Arbeitern gezeiget haben, weil sie sich sogleich dahin begaben, so bald sich die zwey vorgegebne Liebhaber in die Kammer einschlossen. In diesem Falle war also Herr N.... nicht sowohl darauf bedacht, daß er die Aufführung seiner Frau genauer kennen lernte, als sich Zeugen seiner Schande zu verschaffen, um dadurch desto eher seine Gattinn loß zu werden.

Die Frau behauptete indessen, daß die ihr gemachte Beschuldigung des 12ten May wegen nichts anders, als die Folge einer zwischen ihren Mann, und den Arbeitsleuten gegen sie verabredeten Verschwörung, ihr ein Verbrechen Schuld zu geben, damit er ihrer desto eher entledigt würde. Daß die Löcher von ihrem Manne nicht dazu gemacht worden wären, daß

er

er sie beobachte, sondern daß er einen Vorwand der Anklage gegen sie hätte.

Nach dieser neuen Entdeckung glaubte man, daß Herr N.... sich die strengeste Genugthuung verschaffen würde. Aber er that nichts weniger als dieses. Es schien ihm bequemer, sich noch länger zu verstellen; — um seine Rache desto vollständiger zu machen, wollte er gern den höchsten Grad der Gewißheit abwarten, und erdichtete eine Abwesenheit auf zwey Tage: — auf diese Art entfernte er allen Verdacht, und Besorgniß seiner Frau, und legte ihr gefährliche Schlingen. Er hielt sich immer bereit, sich des Gegenstandes seiner Rachgierde zu bemächtigen, so bald er desselben würde habhaft werden können. Daher verbarg er sich, anstatt die nur erdichtete Reise zu unternehmen, in einen entfernten Schlupfwinkel, aus dem er, ohne bemerkt zu werden, so gleich in die Küche kommen, und allda alles, was in dem Zimmer vorgieng, sehen konnte.

Der erste Tag verstrich, ohne, daß etwas merkwürdiges geschahe. B.... kam nicht. Den andern Tag drauf, als den 14ten May gab er seinen gewöhnlichen Unterricht. Zwey Lehrjungen, die in die Sache mit verwickelt waren, und Herr N.... eilten, um aufzulauren. Das Vorspiel ward freylich gemachet; — die Geliebten sagten sich viel schönes, und reizendes, was ihnen Liebe und Zärtlichkeit einflößte, — an Umarmungen fehlte es auch nicht; — aber,

es sey nun Zufall oder die Gegenwart des Mannes gewesen, wodurch sie von Thätlichkeiten abgehalten, und bewogen wurden, sie aufzuschieben, — der Tag verstrich abermahls, ohne daß ihr Mann nöthig gefunden hätte, aus seiner Höhle hervor zu gehen, und sich auf einmal mit seinen Zeugen bewafnet, seiner Frau darzustellen. Er muste also abermahls Gedult haben, und erdichtete, so wie er bereits zwey Tage vorher gethan hatte, daß er von neuem verreisen würde.

Er war also, wie es schien, ganz ruhig, und legte sich mit seiner Hälfte ins Bette. Der Morgen war aber für beyde Eheleute ungemein nachtheilig. Seine Frau gab die üble Laune ihres Mannes dem Verdruß Schuld, den er darüber empfände, daß ihm sein Entwurf fehlgeschlagen seye: — der Mann gab die Unbehutsamkeit der Frau, die das Geld, womit er die Arbeits-Leute hatte bezahlen sollen, zu andern Ausgaben gebraucht hatte, als die Ursache der Vorwürfe an, die er ihr machte. Es kam von Schimpfen zum Schlagen, und es fehlte nicht viel, daß die Scene sehr blutig ward.

Seit diesem Augenblick hörte nun aller Umgang, und alle Verbindung unter dem Herrn und der Frau N.... auf. Er schlief beständig bey den Gesellen in der Kammer. Eines Tages wollte er seine unentbehrliche Kleidungsstücke und Pappiere aus dem Zimmer hohlen, welches er mit seiner Frau gemeinschaftlich bewohnte; — er fand

aber, daß die Thüre verschlossen war. Die Frau sagt, er habe sie mit einem Stück Eisen aufgebrochen; — der Mann hingegen behauptet, daß er ohne Gewalt sie geöfnet habe, weil er den Schlüssel in seiner Hand hatte. Ein Widerspruch über einen Umstand von der Art ist gar nichts ausserordentliches. Diese Thüre hatte eine Oefnung, welche die Beschuldigung vom 19ten Februarius veranlaßte, und beförderte: — Die Zeugen gaben vor, daß sie durch dieselbe alles gesehen hätten, was sie aussagten. Darum ließ auch seine Frau im Monat May die Thüre mit einem Stück Eisen noch mehr durchbohren, damit man glauben möchte, die Oefnung sey zu eben dieser Zeit gemacht, damit folglich die vorhergemachte Beschuldigung wegfiele. Jedoch; soll man dem Manne glauben, so öfnete er ganz ruhig die Thüre, und behauptete, daß die Oefnung nicht durch ein Stück Eisen entstanden sey, daß die Frau ihm solches nur Schuld gebe.

Sie ward bey einem Commissarius gegen ihn klagbar, und zeigte an, daß ihr Mann beym Einpacken der ihm zugehörigen Sachen sehr viele von den ihrigen mitgenommen habe, daß er also schuldig sey, ihr dieselbe wieder zu erstatten. Der Mann setzte auf der andern Seite ein weitläuftiges Memorial auf, welches eine große Reihe von Vorwürfen gegen seine Frau enthielt: — er übergab es dem Gesandteu von....., für dem er arbeitete. Er glaubte, daß der Schutz die-

ses Herrn ihn in seinem Entschluß, seine Frau in Verhaft nehmen zu lassen, am allermeisten begünstigen werde. Seine Bittschrift ward nicht so aufgenommen, wie er wünschte; — er muste also eine Criminal-Klage anstellen.

Er versammlete also, nach der Aussage seiner Frau, seine Zeugen, und hielt mit ihnen verschiedene Unterredungen. Einer von denselben, der sich durch nichts gewinnen lassen wollte, sagte gegen ihn aus, er habe nach seiner Zurückkunft von dem Gesandten zu ihnen gesagt; — Kinder ich bin unglücklich, wenn ihr mir nicht beystehet; — allein wir sind ja alle Menschen, und müssen uns unter einander beystehen. Er habe hinzugefügt, daß er nur des einen wegen besorgt sey; — (dies war der, der das eben erwähnte gegen ihn aussagte,) — es würde ihm aber auf zehn Louisd'or gewiß nicht ankommen, wenn er ihn unterstützen wollte.

Nun konnte er seine Klage nicht wieder zurücknehmen, oder auf eine gelegnere Zeit verschieben. Die Frau klagte, und führte ihres Theiles allerley Beschwerden gegen ihren Mann. Sie mochte nun, aus Furcht, daß er sie des Ehebruchs wegen belangen würde, zuvorkommen wollen, oder, wie sie aussagte, durch die fortgesetzte Beeinträchtigungen der Gesellen, die sie nicht länger leiden wollte, — oder durch die Verachtung eines fremden Frauenzimmers, die sich ihr Mann zur Haußhälterinn genommen, und die, wenn er sie würde in Verhaft nehmen

lassen, ihre Stelle ersetzen sollte, bewogen worden seyn, kurz, sie gab in der allergrösten Eil eine Klage ein, worinnen sie die Scheidung nachsuchte. Der Mann glaubte auf seiner Seite gleichfalls, daß er nicht säumen dürfe, und brachte bey einem andern Commissarius seine Klage an. Nun gieng die Sache den Weg Rechtens, und den 5ten August ward die Frau N.... mit ihrem vorgegebenen Mitschuldigen in Verhaft genommen, zwey Tage in einem besondern Gefängniß verwahret, worauf man sie den dritten Tag mit den vornehmsten Punkten der gegen sie gemachten Anklage bekannt machte

Ich werde zuförderst dem Advokat des Herrn N....* in der Auseinandersetzung der Grundsätze über den Ehebruch folgen; ich werde in der Folge untersuchen, ob sie in dieser Rechtssache angewandt werden, und, wenn man dies voraus setzen wollte, ob sie die Verurtheilung der Frau N.... bewürken können. Die gegen sie geschehene Aussagen, die gegen die Zeugen geführte Beschwerden, und die Gründe, warum man ihr Zeugniß nicht wollte gelten lassen, sollen alsdann meine Nachdenken beschäftigen. Alles, was eine blinde Partheylichkeit, eine boßhafte, ohne allem Grund und Beweis gemachte Beschuldigung verräth, werde ich sorgfältig zurück werfen, und mich auf eine ganz aufrichtige und unpartheyische Erzählung der Rechts-Einwendungen, und der darauf erfolgten Verfügungen einschränken.

* Herr Hardouin.

Gleich im Anfang des Proceßes brachte man eine sehr starke rechtliche Einwendung, daß er nicht zu klagen befugt sey, vor, die vielleicht allein im Stande gewesen wäre, denselben auf einmal zu entscheiden. Sie ward in der ersten Instanz vorgebracht; da aber die Richter des Chatelets, in deren Händen damals der Proceß schwebte, auf dieselbe gar nicht Acht haben wollten, so will ich die Untersuchung derselben biß dahin verschieben, da man an das Parlament zu Paris appelliret.

Der Ehebruch, sagt der Advokat der Frau N...., gehöret unter die Verbrechen, welche die Rechtsgelehrten *delicta facti transeuntis* nennen, das ist, die, weil sie keine Beweise von ihrer würklichen Vollziehung zurück lassen, der Ahndung der Gesetze fast immer entwischen. Ueber die Schwürigkeit, jemanden dieser Verbrechen zu überführen, ist eine bey den Rechtsgelehrten allgemein angenommene Meynung, daß die Richter, die sich in andern Fällen gegen die ihnen gegebene Beweise derselben so hartgläubig beweisen müssen, bey dieser letzten Art nicht so strenge sind, weil dies Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß der Beweis, und die Ueberführung derselben nicht sogleich erfolgen. Was also in allen andern Rechtssachen bloße Vermuthung ist, wird hier eine vollständige, und hinreichende Demonstration. Wenigstens ist dies die Meinung der berühmtesten Criminalisten, eines

eines Peleus, Julius Clarus, Mascardus, und Farinaccius.

Nach eben gedachter Rechtsgelehrten Meinung ist es um den schuldigen Theil zu überführen, nicht schlechterdings nothwendig, der würklichen Vollziehung dieses Verbrechens bey gewohnt zu haben; — es ist schon hinlänglich, wenn man die Frau, bey gewissen Liebkosungen, und Vertraulichkeiten, welche entweder das Vorspiel, oder die Folge eines sträflichen Vergnügens sind, antrifft. Also ein geiler Kuß, verliebtes Händedrücken, und eine freywillige Zulassung alles dessen, was die Wohllust reizt, und vergrößert, muß bereits als die Vollziehung desselben angesehen werden. Dergleichen Neben-Umstände des Verbrechens sind von dem Verbrechen selbst nicht unterschieden. Nach dem Mascardus ist es genug um jemanden des Ehebruches zu überführen, wenn man siehet, daß sich ein Mann und eine Frau im Dunklen küssen. Julius Clarus ist nicht weniger hart. — Er spricht einer Frau, die sich in den Busen fassen lässet, das ganze Heyrathsgut ab, und erklärt sie als eine Ehebrecherinn.

So ehrwürdig das Ansehen dieser Leute auch nur immer seyn mag, so würde es doch ganz sicher die traurigsten Folgen nach sich ziehn, wenn man sich im strengsten Sinn nach demselben richten wollte. Denn selbst in Fällen, wo die Beweise sehr schwer sind, bleibt eine Muthmassung doch nichts anders, als eine Muthmassung, und der bloße Verdacht kann sich nie bis

zur Gewißheit einer Demonstration erheben. Daraus folgt, daß, wenn auch der Anblick einer Liebkosung, eines Kusses, eines Drucks, eine größere Freyheit voraus setzt, demohngeachtet die Meynung, daß man dies Anzeichen für die angezeigte Sache selbst halten müsse, eine Vermischung des blossen Verdachts mit einem vollständigen Beweis sey, daß man alsdann das, was würklich ist, von dem, was seyn könnte, nicht unterscheiden würde.

So groß daher auch der Werth seyn mag, den man dem Ansehen so berühmter Rechtsgelehrten lassen muß; — so kann man doch nicht läugnen, daß sie nach Gesetzen geurtheilet haben, welche eigentlich für ein Volk, wo die Reinigkeit der Sitten unter allen Tugenden oben an stand, gegebe wanren. Es wäre mithin eine große Ungerechtigkeit, wenn von dem Decret de *litteris*, von dem Gesetz *Julia*, und von dem Ansehn derer, welche nichts, als ein Commentar derselben sind, das ganze Schicksahl der Frau N.... abhängen sollte. Wir haben ganz eigene Gesetze, die dem Genie und den Sitten der Nation angemeßner sind; — und diese Gesetze haben den Ehebruch von den andern Verbrechen, welche einen vollständigen Beweis verlangen, noch niemahls unterschieden.

Hieraus ergiebt sich, daß diese Zeugnisse, welche nichts anders besagen, als daß man die Frau N.... auf dem Schooße des Herrn B.... gesehen, daß sie ihren Geliebten aufs Beste be-

wir-

wirthet, und ihn sehr oft umarmet habe, in die Classe der unbeträchtlichsten und unbedeutendesten Anzeichen gesetzt werden müssen.

Wenn so geringe Beschuldigungen mich verdammen könnten, sagte der Advokat der Frau N... * so wäre der Orient ein glücklicher Zufluchtsort für die Frauenzimmer, die die Natur in einem geseegneteren Clima gebohren werden ließ. Das Gelinde unsrer Sitten würde durch eine so tyrannische Rechtsgelehrsamkeit gewiß eine Grube, in die man nothwendig fallen müste, und aus der man sich unmöglich wieder retten könnte. Der Ehestand wäre alsdann keine Verbindung für dieselbe, sondern ein Opfer, daß sie ihrem Mann brächte.

Es wäre in der That zu grausam, das Schicksahl dieses für die Gesellschaft so wichtigen Theiles aufs äußerste zu bringen. Thränen sollten wir vergiessen, daß wir Männer die Frau so tief gebeugt haben, daß sie unsre Untreue zwar in der Stille beseufzen, aber sie gewiß nicht verhindern kann, daß wir oft unter dem unbeträchtlichsten Vorwande die unbilligsten Klagen vor Gericht bringen dürfen. Eine so seltsame Ungleichheit in einer Gesellschaft, wo alles gleich seyn sollte, müste uns wohl Vorzug genug seyn. Freylich, da die Natur die Frau zum Wächter der guten Sitten des Hausstandes gemacht zu haben scheint; da sie ihr den Stand der Kinder, und die Ordnung in der Succession allein anver-

 trauet

* Herr Linguet.

trauet hat; so ist die Strenge des Gesetzes in seinen Bewegungsgründen eben so ehrwürdig, als es bey allen Schwachheiten derer, die sich darüber beklagen, unverletzlich ist; — indessen würde die Weißheit nur in Ungerechtigkeit ausarten, wenn die Gerechtigkeit von ihrer Strenge nicht ablassen wollte. Ist es überdem nicht eben so wichtig, dahin zu sehen, daß man eine freche Unabhängigkeit nicht begünstige, als es erheblich ist, die nachtheiligen Folgen, die der Ehebruch hat, zu verhüten? und die Frau auf unbeträchtliche Anzeichen zu verdammen, wäre das nicht für die Männer eine Einladung, ein Joch abzuwerfen, dessen lange Dauer ihnen ohnedem schon öfters unerträglich ist? - - - -

Allein Herr N.... hatte mehr als Vermuthungen gegen seine Frau vorzubringen. Zu ihrem Unglück hatte er Zeugnisse gesammlet, die dahin abzweckten, seiner Beschuldigung die in den Gesetzen geltende Gewißheit zu geben. So wie er das Verbrechen schilderte, so war es mehr als Liebesspiel, und Neckerey, — die Frau N.... erlitte endlich nach verschiedenen verliebten Ausfällen auf sie eine völlige Niederlage.

Dreyerley in der Instruktion sollte der Tugend der Frau N.... nachtheilig seyn, ein jedes von diesen drey Stücken wurde von zwey Zeugen bestättiget. Honorine M...., Ludewig le B...., Baptiste M...., und Alexander le B....; — von diesen vier Personen sagten zwey etwas aus, ein jeder von diesen zweyen ver-

verschiedene Fakta; — so daß man über drey entscheidende Umstände mit vier Zeugen sechs Zeugnisse erhielt.

Honorine und Baptiste zeugten vom 19ten Februar; — ihre Aussage ist zwar der Form, aber nicht der Sache selbst nach verschieden. Die eine sagt, sie habe gesehen, der andere, er habe gehöret. Beydes, das, was Baptiste gehöret, und Honorine gesehen hat, hängt so genau zusammen, daß dies doppelte Zeugniß nicht verdächtig seyn kann: Es lief dahin aus, daß sie beweisen sollten, den 19ten Februar nach dem Abendessen habe Herr B.... mit der Frau N.... würklich Ehebruch getrieben. Baptiste sagte indessen, daß er nichts gesehen habe, weil die neugierige Honorine, da man die zwey verliebten Athleten nur durch die Oefnung gewahr werden konnte, sich derselben bemächtigt hatte, er versicherte aber hoch und theuer, daß er sehr genau gehöret habe, daß die Frau geseufzet, — daß ihr Geliebter ihr darauf geantwortet, sie hätte nichts böses von ihm zu befürchten, — und daß sie darauf wieder gesagt habe, sie thun mir ja etwas Böses an. Honorine hingegen hat nicht nur gehört, sondern, da sie auch ihr Auge an die Oefnung hielt, noch weit mehr, als Baptiste, gesehen, daß die Frau ihren Liebhaber auf das allerzärtlichste unterhalten. Auf die Art, wie sie sich darüber erklärt, war das Verbrechen gar nicht mehr zweifelhaft. Die Stellung der Frau, und des Mannes sey der-

gestalt

gestalt eingerichtet gewesen, sagte Honorine, daß sie darüber in Schröcken und Zittern gerathen seye.

Die zweyte Beschuldigung ist vom 12ten May, und dieses Verbrechen hat abermals zwey Zeugen, die es beståttigten; Baptiste M...., und Alexander le V..... Auch hier ist noch itzt das Ruhebette ein Theater für Wohllust, und Unkeuschheit. Die zwey Schuldigen wurden indessen nicht durch die Oefnung in der Thüre sondern durch das in der Bretterwand gemachte Loch entdeckt. Dies zweyte Zeugniß ist nicht weniger einförmig und nicht verdächtiger, als das erste. Beyde Zeugen sagen aus, daß sie zuerst den Herrn B... gesehn hätten, der mit der Frau N.... in der Dame gespielt, sie hernach in die Nase gekniffen, und ihr verschiedene Scherz-Namen gegeben habe; — hierauf wären sie beyde aufs Ruhebette gegangen, und hätten ein neues Verbrechen begangen.

Vom 14ten May, sagten zwey Zeugen, nemlich Ludewig, und Alexander le V.... aus, daß sie den Herrn B.... und die Frau N.... zwar in keinen so unanständigen, und unkeuschen Stellungen erblickt hatten, als die vom 19ten Februar, und die vom 12ten May waren, — aber, daß wären sie doch gewahr geworden, daß sie sich allerley unanständige, und unkeusche Liebkosungen gemacht hatten. Nur vergesse man hiebey nicht, daß der Mann von dem allen ein Zuschauer war, daß er so gar diese ganze Scene veranlaßt hatte. Es geschahe nemlich

an

an dem Tage, an dem er eine Reise vorgab, sich aber in dem Hause verbarg. Laut diesen Aussagen stand die Ehre des Mannes in nicht geringer Gefahr; — indessen war an diesem Tage wenigstens seine Beschimpfung noch nicht vollendet.

Diese Beschuldigungen waren, wie einem jeden sogleich einleuchten wird, sehr wichtig. In den beyden ersteren Aussagen war der Ehebruch ganz klar, und deutlich enthalten; — und Farinaccius würde die Frau schon des Muthwillens wegen verurtheilt haben. Die Zeugnisse schienen das Zusammenhängende, und das Genaue zu haben, welches die Gesetze von ihnen verlangen. Man beschuldigte indessen, daß die Zeugen zum Theil eigennützige, theils rachgierige Leute wären, die sich in das Complot mit ziehen liessen, welches der Mann mit ihnen machte, um seine Frau desto eher loß zu werden. Die Einwendungen, welche der Advokat der Frau N.... *gegen die Zeugen machte, waren theils von dem Alter, theils daher daß es Hausgenossen gewesen, theils von ihrer üblen Aufführung entlehnet.

Was für Glauben könnte wohl zuförderst ein junges Mädchen, wenn es unanständige und unehrbahre, auch dem erfahrensten Auge unausstehliche Gegenstände ausleget, vor Gerichte verdienen? wenn sie es ihrer Tugend zutrauet, daß man ihr glauben werde, so ist ihre Aussage ohne

* Herr Linguet.

ohne alle weitere Folgen, weil sie das, was sie gesehen haben will, nicht gesehen haben kann, oder, weil sie sich über die besondere Umstände, die sie erzählt, sehr leicht hat irren können. Wenn sie dazu angeführt worden ist, den Auftritt den sie gesehen haben will, genau zu erwegen, so ist ihre Aussage ungültig, weil sie auf der einen Seite verführet war, und also auch auf der andern sehr leicht bestochen seyn kann; weil überdem ein Mädchen, die ihre Ehre verlohren hat, gar keiner Gewissenszweifel mehr fähig ist.

Werden aber die drey andere eine günstigere Anhörung verdienen? es waren drey Lehrlinge, die ihrem Mann gehorchen mußten, weil sie in seinen Lohn und Brod standen, mithin unter seine Hausgenossen gerechnet werden konnten; — wem sollte es aber unbekannt seyn, daß die Aussagen der Hausgenossen vor Gericht nicht angenommen werden? freylich erlaubten es die Römer in dem besondern Falle des Ehebruchs, es mußte aber doch vorher ein anderer Beweis angetreten werden, als grade der, der aus dem Hause des Mannes sich herschreibt. In der Rechtssache des Herrn N.... vermißt man aber dieses.

Eine eben so wichtige Einwendung bestand in der sichtbahren Feindschaft, welche die Zeugen lange vorher gegen die Frau N.... bewiesen hatten. Auf beyden Seiten war die Abneigung und der Unwille ganz sichtbar geworden; und die Rolle die Herr N.... spielte, ward dadurch noch schändlicher, daß er, wie man sagt, eben

auf

auf dieses Mißverständniß, welches unter seiner Frau und unter seinen Gesellen herrschte, ausserordentlich viel rechnete. Er war also auf eine doppelte Weise in der Schuld, theils, weil er seine unschuldige Gattinn für lasterhaft ausgab; theils, weil er erbitterte Gemüther auf seine Seite zu bringen suchte, um dadurch seinen Verläumdungen desto mehr Anstrich zu geben.

Die Vernunft bereits, und die Gesetze wollen, daß ein Zeuge ein angesehener und glaubwürdiger Mensch sey. Kann man aber das wohl von einem jungen Mädchen behaupten, welche Dinge erzählt, welche sie nicht einmal, ohne roth zu werden --- hätte ansehen sollen? und der andere junge Mensch Baptiste M....., wie könnte man wohl auf den den geringsten Grad des Vertrauens werfen? da er von sehr vielen Herrn bereits weggejagt, da ihm das Gefühl, eine Ohrfeige erhalten zu haben, noch zu lebhaft war, als daß er die Aufforderungen zur Rache hätte unterdrücken können, könnte ihm wohl noch die Lüge, und der Betrug unmöglich seyn, da er mit allen andern Lastern schon in die größeste Vertraulichkeit gerathen ist? überdem wird er als Zeuge zu einen doppelten Geschäfte gebraucht, und in den beyden wichtigsten Umständen aufgestellt. Eine gleiche Aussage aber gilt in den Gerichten nicht. Die zwey andern Zeugnisse wodurch man sie unterstützen wollte, bleiben gleichfalls ohne Krafft, weil sie ganz besondere Umstände aussagen; und bloß daher, weil beyde über das Faktum, daß

sie

sie bestättigen, nur einzelne Punkte aussagen, so sind sie alle beyde, da sie sich nicht adminiculiren, ungültig und gesetzwidrig.

Die bis jetzt gemachte Einwendungen betreffen bloß die Zeugen, man brachte noch andere gegen die Wahrscheinlichkeit der Zeugnisse vor. Honorine sagt, zum Beyspiel, daß sie durch die Ritze der Thüre gesehen habe, und doch hatte die Thüre keine Oefnung; und wenn sie auch eine gehabt hätte, so hätte man doch durch dieselbe nichts sehen können. Es ist ausgemacht daß diese Linie nicht gerade war. Der Zeuge konnte also nur 6 Fuß weit von sich sehen.

Eine andere Unwahrscheinlichkeit. Die Zuschauer der den 12ten May vorgefallenen Scene sagen, daß das Zimmer offen gewesen sey; — läßt es sich nun wohl gedenken, daß man ein Verbrechen von der Art begehen werde, ohne vorhero die sorgfältigsten Anstalten zu treffen, daß man nicht überrascht werde?

Was die Beschuldigungen vom 14ten May anbetrifft, so wird man sich um diese eben nicht so sonderlich bekümmern. Der Mann hatte bereits durch sein Geständniß und durch seine Aufführung dieselben vernichtet. Er gesteht, daß das Verbrechen noch nicht vollzogen worden sey; wenn es indessen die Frau N.... hätte vollziehen wollen, so würde sie gewiß die Zeit der Abwesenheit ihres Mannes gewehlt, und alles gethan haben, damit sie gegen die Zeit der Ankunft ihres Mannes keinen Verdacht gebe. So unehr-

bar

bar auch die Aufforderung ihres Mannes hierzu war, so gab sie derselben doch nicht Gehör. Die größeste Niederträchtigkeit aber, die er begieng, bestand darinn, daß er ihr eine Falle legte, in welche er die Hälfte seines Lebens zu locken suchte, deren Vertheidigung ihm doch aufgelegen hätte.

Die Einwendung, daß es Hausgenossen wären, antwortete der Advokat des Herrn N....* ist bodenloß und ganz ohne Grund. In Criminalsachen ist es ein Haupt-Grundsatz, daß bey einem im Hause vorgegangenen Verbrechen, wie, zum Beyspiel, der Ehebruch ist, der von dem Hausgesinde hergenommene Einwurf nichts gelte. Das zwey und dreyssigste Gesetz im Codex ad legem Juliam de adulteriis, besagt, daß man bey einem Ehebruch sogar die Sklaven des Mannes und der Frau als Zeugen abhören könne: In adulterii quæstione ab omni familia, non solum mariti, sed etiam uxoris quærendum est. In dem achten Gesetz des Codex de repudiis ist diese Disposition noch einmal wiederhohlet. Servis etiam, seu ancillis puberibus, si crimen adulterii ingeratur tam viri, quam mulieris, quæstionibus subeundis. Und zwey Worte drauf giebt der Gesetzgeber den Grund dieses Gesetzes an: Quoniam non facile quæ domi gerantur, per alienos poterunt confiteri. Das zehnte Gesetz de quæstionibus hat man unrecht ausge-

* Herr Hardouin.

legt. Dieses Gesetz gehet nur darauf, daß ein Ankläger nicht die Sklaven des Angeklagten als Zeugen aufstellen könne, er müßte denn anders woher schon einen Anfang des Beweises gezogen haben: Nec debet initium proditionum de domo rei accusator sumere. Dieses Gesetz aber findet in dem gegenwärtigen Fall keine Anwendung, weil es dem Mann sehr ofte unmöglich wird von dem Ehebruch seiner Frau anders, als aus dem Hause seiner Frau die Beweise herzunehmen. Daher ist auch dies Gesetz unter keinem Titul, die vom Ehebruch handeln. Nur blos unter dem generellen Titul de quæstionibus findet man es.

Da die Gründe, warum man besonders die Honorine und den Baptiste als Zeugen nicht annehmen will, nur unbestimmte Allegationen sind, so verdienen sie nicht die geringste Aufmerksamkeit. Wenn ein Zeuge verworfen werden soll: so muß er *notatus* und *reprehensibilis* seyn. Die Einwürfe gegen den Zeugen müssen nicht in allgemeinen Ausdrücken, sondern genau und bestimmt abgefaßt seyn, sonst verdienen sie kein Gehör. Wenn es ein Grund seyn sollte, den Baptiste vom Zeugniß auszuschließen, weil er verschiedene Herrn gehabt hat, so könnte man fast keinen einzigen Bedienten als einen Zeugen produciren. Was die Honorine betrifft, war es wohl unmöglich daß sie ohne bestochen zu seyn, das Verbrechen mit ansehen konnte? wenn die Wahrheit, die aus dem Munde eines

Kin=

Kindes kommt, im ähnlichen Fall die Richter zur Entscheidung bestimmt, sollte man wohl bey gleichen Vorfallenheiten das Zeugniß eines jungen Mädchens von 18 Jahren, bey der die Neugierde bey einer solchen Gelegenheit mehr ein Zeichen der Unwissenheit, als der Verdorbenheit ihrer Sitten war, ganz verachten und vor Gericht ungültig ansehen können?

Die Zeugen sagten, daß die Thüre offen gewesen wäre; das wäre eine sehr große Unvorsichtigkeit, sagte die Gegenparthey. Allein sollten dergleichen Nachlässigkeiten in dem Zustande, in welchem die Beschuldigten waren, nicht gedacht werden können.

Man erhebt noch eine vielleicht dem Ansehn nach wichtigere Schwürigkeit, und diese bestehet in der Erbittrung der Zeugen, und in der Geschicklichkeit des Mannes, jene, als ein Mittel, zu gebrauchen, um dadurch seine Rache ins Werk zu setzen.

Allein zuförderst ist die Frau N.... an dieser Feindschaft und Erbittrung ihrer Hausgenossen lediglich Schuld. Sie verstand die Kunst, sie auf vielfältige Weise zu beleidigen und zum Zorn zu reizen, und glaubte durch ein solches Betragen gerade die von dem Proceß zu entfernen, in deren Aussage ihre ganze Verurtheilung lag. Freylich ist dieser Unwille nicht vor der Streitsache, sondern erst da ausgebrochen, da es der Frau N.... von der allergrößesten Wichtigkeit schien, diese Zeugnisse zu ver-

nichtigen. Da raffte sie alles, was ihr einfiel, und was sie zur Erreichung ihres Entzweckes gebrauchen zu können glaubte zusammen, um sie zu den bittersten Beleidigungen gegen sie zu reitzen. Gesetzt, es wäre dem einen oder dem andern, da sie solche unaufhörlich quälte, ein unanständiges Wort entfahren, sollte deßhalb ihre ganze Aussage ungültig seyn? sonst würde einjeder Inquisit die Zeugen, die er am meisten fürchtet, entfernen können; — er würde auf Veranlassung sinnen, sie zu beleidigen, und ihnen Unrecht zu thun; — er würde sie so weit bringen, daß sie gegen ihn unwillig seyn müssen, und so würde er durch ein neues Verbrechen sich zu rechtfertigen suchen.

Weder die Gesetze, noch die Vernunft können dies gut heissen. Nemini fraus sua prodesse debet. Gottfried erzählet in seiner Commentation über das 3te Gesetz de testibus, daß ein Beklagter einen Sklaven, der sein Verbrechen wuste, in der Absicht an sich gekauft habe, damit er hernach als sein Hausgenosse nicht wider ihn zeugen könne; — er urtheilt indessen daß der Sklave könne als Zeuge zugelassen werden..... der Entscheidungsgrund ist ganz leicht zu finden. Es hänget ja nemlich nicht von dem Beklagten ab, daß er einen Zeugen unfähig machen könne, wider ihn etwas auszusagen. Julius Clarus hat eben diesen Fall in seinen Zusätzen zu bestimmen gewußt. Ein Zeuge, sagt er, den man deßhalb übel behandelt, damit

mit man hernach gegen seine Aussage etwas einwenden könne, kann deßhalb nicht ausgeschlossen werden. Balde über das Gesetz, *si dicatur*, ist eben der Meynung, daß nemlich der Beklagte in solchen Fällen seinen Betrug nicht zu seinem Vortheil anwenden dürfe, *ne mea calumnia mihi prosit*.

Mit so vielen Gründen auch Herr N.... die Redlichkeit und den Werth seiner Zeugen zu erweisen suchte; — so setzte doch seine Frau den Vorwurf, daß er, und seine Mithelfer Betrüger wären, fort. Sie haben, sagte sie, nicht nur nichts gesehen, sondern es ist nicht einmal möglich, daß sie etwas hätten sehen können. Die Lage der Oerter ist davon Beweis genug. Es ward also ein Riß entworfen, mit einer geometrischen Situation der verschiedenen Gegenden, aus welchen man sehen konnte, und derer, wo man gesehen, oder nicht gesehen werden konnte; — diesem ward zugleich eine Anordnung des Hausgeräthes, so sich in dem Zimmer befand, beygefüget.

Nachdem dieser illuminirte Abriß fertig war, so suchten beyde Partheyen die Möglichkeit, oder die Unmöglichkeit, etwas zu sehen, zu behaupten. In die Zergliederung des ganzen Planes wollen wir uns nicht einlassen. Gewisse Nebenumstände, über welche die Advokaten nicht einig sind, würden uns verhindern, aus der Untersuchung derselben das Licht zu erhalten, welches wir wünschen. So viel wollen

len wir indessen bemerken. Die Richter des Chatelets, bey denen dermalen der Proceß lag, besichtigten diese Oerter selbst, und urtheilten daß die Zeugen an denselben gar wohl hätten sehen können; — um aber noch sichrer zu gehen veranstalteten sie, daß die vorgeblichen Auftritte, des Herrn B.... und der Frau N.... noch einmal gespielt wurden. Frau N.... muste sich also aufs Ruhebette legen, und ihr Mann vor ihr stehen, und so konnten sie aus den verschiedenen Standpunkten, aus denen die Zeugen sie gesehn zu haben behaupteten, gar bald gewahr werden, daß sie hätten sehen können.

Diese Verfügung war für die Frau N.... und ihren angegebnen Mitschuldigen sehr fatal. Da die Zeugnisse mit der Lage der Oerter in dem genauesten Verhältnisse standen, und also die Unmöglichkeit, etwas sehen zu können, auf einmal widerleget worden war; so hielten die Richter des Chatelets die von der Frau N.... vorgebrachte Einwendungen für Ausflüchte, wodurch der Schuldige den Händen der Gerechtigkeit zu entgehen sucht.

Des der Frau N.... vortheilhaften Rechtsgrundes, den sie vorbrachte, daß jene nicht zeugen könnten, ohnerachtet, erkannten die Richter, daß sie des Ehebruchs überführt sey, und zur Strafe ihres Verbrechens zwey Jahr in ein Kloster eingesperret, daß ihr die Haare abgeschoren werden, und sie zeitlebens in demselben bleiben sollte, wenn es ihrem Mann nicht

ge-

gefiele, sie wieder heraus zu nehmen. Ihr Mitschuldiger ward zu einer dem König zu erlegenden Strafe von drey Livres, und zu einer fünfjährigen Landesverweisung verurtheilet.

Die Frau N.... und der Herr B.... appellirten von dieser Sentenz an das Parlament zu Paris, und die Rechtssache bekam eine ganz andere Lage, und ward noch einmal untersuchet. Die Advokaten der Frau N.... bemühten sich, die erwähnten Rechtsgründe welche für ihr waren, in ein helles Licht zu setzen. Sie gründeten sich insbesondre auf den in allen Gerichtsbänken allgemein beobachteten Rechtssatz, der auch im Grunde betrachtet schon in der natürlichen Billigkeit gegründet ist; nach welchem sie von dem Ehebruch eine ganz besondre Ausnahme machet, und nicht will, daß man denselben auf bloße Vermuthungen als ein Deliktum halte, noch weniger strafe, so lange keine vollkommen gültige Gründe vorhanden sind. Eben hierdurch entzogen sie die Frau N.... und den Herrn B.... der strengen Ahndung des Mascardus, des Farinaccius u. s. f. Bloße Vertraulichkeiten, wenn sie auch Tadel verdienen sollten, kann man noch lange für keinen vollzognen Ehebruch halten. Man beschloß, daß wie bey der Liebe, auch vor Gericht zwischen einen gegebenen, oder abgestohlnen Kuß, und einer gänzlichen Bewilligung alles dessen, was die Wohllust vollkommen macht, ein Unterschied gemacht werden müsse.

Noch stärker schien ihnen der Rechtsgrund, daß jene nicht zeugen könnten, zu seyn. Wäre er der einzige gewesen, so hätte er allerdings die Schande der Frau N.... nicht auslöschen können, wenn er sie auch gleich von dem angeschuldigten Verbrechen loßgesprochen hätte. Aber so war er nur die Ergänzung vieler andern Gründe. Man bestritt die Zeugen-Aussagen mit Vortheil; — und fand bey dem Mann mehr Antipathie, als man bey der Frau Schwachheit und Fehltritte entdecken konnte. In dem entgegen gesetzten Falle muste aber dieser zuletzt angeführte Rechtsgrund allemal gelten. Es ist eine allgemein angenommene Rechtsregel, daß der Mann, wenn er seine Frau für untreu hält, ihr dann verzeihe, wenn er sich mit ihr zu Bette leget, daß es ihm folglich nicht mehr frey stehe, eine Klage gegen sie anzustellen.

Der Advokat des Herrn N.... wollte seinetwegen eine Ausnahme von dieser Regel machen, und versetzte ihn in solche Umstände, in denen sie nicht angewandt werden kann. Er behauptete, daß, so lange das Verbrechen noch nicht ganz und völlig entschieden wäre, so lange der Mann also nur starke Vermuthungen und Verdacht habe, er mit ihr ins Ehebette gehen könne: — eben, weil es die Natur der Sache zu erfodern schien, daß er sich, so zu reden, Gewalt anthue, seine Frau für tugendhaft zu halten, so könne er auch mit ihr zu Bette gehen, ohne daß es ihm deß=

deßhalb untersagt sey, des Ehebruches wegen eine Klage anzustellen, so bald er nemlich zu der Gewißheit, die er vorher nicht hatte, gelangt sey. Herr N.... befand sich gerade in diesem Falle. Er hatte Verdacht; — er war darauf bedacht gewesen, ihn entweder zur Gewißheit zu erheben, oder ihn ganz zu vertreiben. Deßhalb hatte er seine Frau beobachtet; — deßhalb hatte er ihr ganzes Betragen ausgeforschet; — und da ihm leider zu seiner eigenen Schande zuletzt ein Licht aufgieng, das ihm zu helle leuchtete, als daß er noch länger in der Ungewißheit hätte bleiben können, so rief er freylich die Gesetze um Hülfe, und um ihre Rache gegen das Verbrechen an.

Es ist doch aber, fuhr der Advokat der Frau N...., Herr Linguet, fort, — es ist doch aber eine ausgemachte Sache; die mein Mann in dem ganzen Proceß und in allen Akten selbst eingestehet: daß er die Fakta, die er mir Schuld giebt, vor den 14ten May 1771 geschehen annimmt, daß er vor diesem Datum von denselben bereits Kenntniß gehabt, und doch am 14ten May mit mir zu Bette gegangen sey.

Itzt gereuet es ihm, gegen mich so gerecht gewesen zu seyn. Da er das Faktum nicht läugnen kann, so sucht er die Bewegungsgründe zu demselben aus einem ganz andern Gesichtspunkt vorzustellen. Er behauptet in einer Stelle seiner Schrift, daß er mit einem von den heftigsten Schmerzen gequälten Gemüth zu mir ins

Bette gestiegen, daß also sein Körper zu aller ehelichen Beywohnung unthätig gewesen sey; daß er diesen Schritt nur darum gethan habe, um seine Rachsucht zu verbergen, und mich in eine ihm so vortheilhafte Sicherheit zu versetzen, daß ihm die Beweise leichter werden möchten, die er zur Vollendung derselben brauchte. An einem andern Orte sagt er: er habe nur deßhalb seiner Rache Grenzen angewiesen, und sie aufgeschoben, damit er sie desto blutiger und bitterer machen könnte, wenn das Verbrechen noch größer seyn würde. Hat er aber wohl überlegt, was dies schröckliche Geständniß auf sich habe?

Ich halte mich nicht verpflichtet, dem Publikum die Geheimnisse des Ehebettes zu entdecken. Er läugnet also das mit mir genossene Vergnügen; — was setzt er aber an dessen Stelle? was brachte er zu mir in das Bette, wo ich ohne Mißtrauen auf ihn wartete? wenn es keine eheliche Liebe und Zärtlichkeit war, so muste es gewiß die abscheulichste Treulosigkeit seyn. So war er in aller Absicht der ungerechteste Kundschafter, der seine Rolle nur deßhalb spielte, damit er eine noch weit schröcklichere That vollziehn könnte. Er war niederträchtig, um einen Mord begehn zu können.

Er wollte seine Rache noch blutiger machen, wenn das Verbrechen noch größer seyn würde! es war es also den 14ten May noch nicht? er glaubt also den Zeugen nicht, welche, wie er vorgiebt, mit eigenen Augen gesehn zu haben

ver-

versicherten, daß es den 19ten Februarius, und den 12ten May vollzogen sey? — er setzte mithin in seine eigene Hausgenossen ein Mißtrauen, und er hatte es auch Ursache.

Er hatte, wenn mans glauben darf, einen Theil der Nacht des 14ten May zugebracht, mich näher zu beobachten, wenn ich mit dem angegebenen Mitschuldigen im Bette liegen, und glauben würde, ich befände mich in der grösten und ungebundensten Freyheit. Eine von ihm in der Mauer gemachte Oefnung hatte mich seinen neugierigen Blicken ausgesetzt. Seiner Aussage nach war ich vollkommen sicher, denn ich glaubte, er seye verreiset. Er hatte also den, der der Gegenstand seines Argwohns war, gleichsam gezwungen, bey mir allein zu bleiben. Kein Geräusch, oder sonst etwas konnte mir seine Gegenwart bekannt machen. Hätte ich strafbar werden sollen, würde ichs wohl haben verhüten können? konnte er wohl diesem traurigen Schauspiel, daß er mit so vieler Mühe veranstaltet hatte, entgehen? und was sahe er also? — — Nichts.

Freylich bringt er Zeugen dar, welche gesehen haben wollen, daß Herr B.... mich befühlet, — daß ich ihm allerley Liebkosungen gemacht hätte, und daß dies alles nur das Vorspiel eines darauf folgenden noch heftigeren Streits der Liebe gewesen sey; — allein er muß doch gestehn, daß es dabey sein Bewenden hatte. Durch was für einen seltsamen Zufall

fall hätten wohl so viel vorhergegangene Versuche ohne Vollendung des eigentlichen Entzwecks unsrer verbotenen Zusammenkunft bleiben können? — soll mich etwa eine geheime, mir unerklärliche Voraussehung der bevorstehenden Gefahr abgehalten haben? sollte man so gefällig seyn, sich eine unmerkliche Emanation zu gedenken, durch welche die physische Disposition der beyden Hauptakteurs gehemmt worden wäre? oder sollte man glauben, daß der, dem unter allen Zeugen am meisten daran gelegen war, das Verbrechen vollziehn zu sehn, die besondre Liebe gehabt hätte, dem schuldigen Paare das Vermögen, es vollziehn zu können, abzusprechen?

Sollte man nicht weit eher glauben, wenn nemlich diese ganze Geschichte kein Roman ist, daß mein Mann, den bisher der ungerechteste Verdacht gegen mich quälte, und den eine ungegründete Eifersucht ausserordentlich auf brachte, sein Gemüth zur Ruhe zurückzubringen gewünschet; — daß er zu einer Zeit, wo meine Rechtfertigung keines weges verdächtig seyn konnte, untersucht, ob nicht etwas vorhanden sey, wodurch ich des angeschuldigten Verbrechens überführt werden könnte; — daß er nach diesem angestellten Versuch dem Beweise von meiner Unschuld nicht länger widerstanden, — daß die stille Ruhe, die er gegen den vorgegebnen Mitschuldigen des Verbrechens bewies, daß die Genauigkeit, mit der er die Pflichten des Ehestandes abwartete, die heilsame Folge dieser Ueberzeugung gewesen,

sen; — daß, wenn er auch in der Folge den Entwurf der Rache und der Verlaumdung auszuführen fortgefahren, gewisse äußerliche Umstände ihn dazu bewogen; — und daß also, wenn er itzt die Anekdote von 14ten May mit einigen Umständlichkeiten ausschmücket, wenn er Entdeckungen gemacht zu haben vorgiebt, die sein letztes Betragen widerlegt, dies alles daher komme, daß er nicht gern vergebliche Versuche gemacht haben, und meine so gültige Einwendung daß er nicht befugt sey, zu klagen, die aus dem, was auf die Nacht folgte ganz sicher hergeleitet wird, vernichtigen will.

Wäre aber die Schwachheit, die er mir vorwirft, völlig bewiesen, würde er sich wohl des Rechts begeben haben, die Klage fortzusetzen? aber wie viel fehlt noch daran wenn sie bewiesen werden soll? nach seinem eigenen Geständniß hat er mich geprüft; — in meinen Handlungen hat er die Gewißheit zu finden gedacht, die er mit eigenen und nicht mit fremden Augen sehen wollte. Die unverwerflichsten Zeugnisse haben ihm seinen Irrthum benommen. Er hat sich hernach von neuem in meine Armen geworfen; — er hat über eine mir angethane Beschimpfung ohne mein Vorwissen Gnade gesucht — und auch erhalten —. Wäre ich schuldig gewesen, so würde seine Nachsicht die Gerichts-Stühle zu keiner größern Strenge aufgefordert haben, als die, welche er gegen mich in diesem Falle bewiesen hätte. Er hat mich für unschul-

dig

dig gehalten; kann wohl die Obrigkeit noch über meine Loßlassung ein Bedenken tragen? kann sie eines traurigen Beyspiels wegen die Männer, die ohnedem schon in den Gesetzen so viele Privilegien und Freyheiten erhalten haben, noch mehr aufmuntern, einen Argwohn zu fassen, den der Eigensinn erweckt, und die Eifersucht nährt?

Die Richter wollten keine größere Strenge blicken lassen, als ihr der Mann erwiesen hatte, der in dieser Rechtssache der fürchterlichste Richter seyn mußte. Da er den 14ten May die Untreue seiner Frau noch nicht völlig beweisen konnte, da er ohngeachtet der den 19ten Februarius und 12ten May vorgefallenen Eräugnisse neue Aufklärungen suchte, die er aber nicht erlangen konnte, weil sich die Anklagen nur bis auf den 14ten May erstreckten; — so war das Verbrechen doch noch immer sehr zweifelhaft; und wenn es auch nicht zweifelhaft gewesen wäre, so würde es doch der Mann eben dadurch vor den Augen der Richter vernichtiget haben, daß er zu seiner Frau zurückkehrte.

Auf diese eingewandte Rechtsgründe kam den zweyten Aprill 1773 folgendes Endurtheil.

Nachdem der Hof über die von Gabrielle Genevieve F.... der Frau des Ludewig Jakob R...., und Nicolaus B..... gegen die gefällte Sentenz, eingewandte Appellation Recht gesprochen hat, so erklärt er die Sentenz für ungültig,

gültig, und will, daß gedachter N.... schlechterdings mit seiner Klage und Anschuldigung des Ehebruchs abgewiesen werden müsse. Er befielt hiernächst, daß die eben genannten der B.... und die N.... aus dem Parlaments-Gefängniß entlassen seyen, und daß es der Frau N.... frey stehen solle wegen der Scheidung * vom Tisch und Bette von neuem bey der Obrigkeit einzukommen, die darüber erkennen könne. Er befielt, daß die für den Herrn N.... ausgefertigte Schrift unterdrückt werden soll; er verurtheilt den Herrn N..... in alle Proceßkosten, so wohl gegen die Frau N.... als gegen den Herrn B....; Er giebt dem Herrn B....; und der Frau N.... die Erlaubniß, das gegenwärtige Endurtheil bis auf 100 Exemplar auf Unkosten des Herrn N.... drucken zu lassen, und entläßt beyde Partheyen über alle Klagepunkte, rechtliche Einwendungen u, s, w, vom Gericht.

* Von den Causis divortii habe ich schon bey einer andern Gelegenheit etwas gesagt. In den Königl. Preuß. Provinzen und Landen ist das Circulare von 27ten Septbr. 1751. das Gesetz welches hier besonders hergehört, es heißt daselbst, daß Eheleuten unter welchen *inimicitiæ capitales & notoriæ* herrschen, und aus deren Ehe nichts wie Unheil und eines oder des andern Theils Verderben zu besorgen ist, die Scheidung wenn sie solche suchen nicht schwer gemacht, sondern wenn solche Feindschaft gehörig erwiesen wird, das Band der Ehe so fort unter ihnen, ohne vorher

auf

auf *separationem a thoro & mensa* zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden soll. Hiemit ist das Rescript vom Jahr 1765 zu vergleichen, nach welchen in allen Fällen ohne Unterschied auf *pœnam divortii* zum Besten des unschuldigen Theils erkannt werden soll. Was nun die öffentliche Strafe des Ehebruchs anbetrift: so ist die Verordnung von 1746 die Richtschnur. - - - Weil nun unsere höchste Intention ist, daß dergleichen Processe so viel als möglich verkürzet und ohne große Kosten traktirt, die Verbrechen selbst aber, so mehr als Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wohl gar wie bisweilen geschehen, mit der Landesräumung geahndet, auch die übermäßige Kosten - - - von denen *Judiciis inquirentibus* welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden sollen - - - Uebrigens aber und wenn bey dergleichen *Inquisitionen* sich einige Zweifel ereignen, *Acta* eingeschickt werden sollen. Daß der Richter ex officio auf einen Ehebruch nicht inquiriren könne, glaube ich nach den gemeinen Rechten schon behaupten zu können, ob es gleich scheint, daß das römische Recht entgegen stehe. Nach dem Rescript vom 1766 an die Neumärkische Regierung, ist verordnet, daß wieder eine Ehefrau, die mit ihrem Manne lebt, wegen des Ehebruchs *ex officio* nicht verfahren werden solle.

Anm. d. Uebers.

auf *separationem a thoro & mensa* zu erkennen, gänzlich aufgehoben werden soll. Hiemit ist das Rescript vom Jahr 1765 zu vergleichen, nach welchen in allen Fällen ohne Unterschied auf *pœnam divortii* zum Besten des unschuldigen Theils erkannt werden soll. Was nun die öffentliche Strafe des Ehebruchs anbetrift: so ist die Verordnung von 1746 die Richtschnur. - - - Weil nun unsere höchste Intention ist, daß dergleichen Processe so viel als möglich verkürzet und ohne große Kosten traktirt, die Verbrechen selbst aber, so mehr als Schwachheiten angesehen werden können, nicht so sehr ernstlich und scharf, oder wohl gar wie bisweilen geschehen, mit der Landesräumung geahndet, auch die übermäßige Kosten - - - von denen *Judiciis inquirentibus* welche Anlaß dazu gegeben, übernommen werden sollen - - - Uebrigens aber und wenn bey dergleichen *Inquisitionen* sich einige Zweifel ereignen, *Acta* eingeschickt werden sollen. Daß der Richter ex officio auf einen Ehebruch nicht inquiriren könne, glaube ich nach den gemeinen Rechten schon behaupten zu können, ob es gleich scheint, daß das römische Recht entgegen stehe. Nach dem Rescript vom 1766 an die Neumärkische Regierung, ist verordnet, daß wieder eine Ehefrau, die mit ihrem Manne lebt, wegen des Ehebruchs *ex officio* nicht verfahren werden solle.

Anm. d. Uebers.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Loiseau de Mauléon, Alexandre J.

Berühmte Rechts-Händel bey verschiedenen Parlamentern in Frankreich

Bd.: 2

Berlin (1777)

Decis. 98-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10397092-5
VD18 80217443-001